Die Aufklärung und die Agrarfrage in Livland

Bd. I. Die ältere Generation der Vertreter der Aufklärung in Livland.

Inaugural-Dissertation

zur
Erlangung der Doktorwürde
genehmigt

von der Hohen Philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin

von

N. Wihksninsch

aus „Kalnplauki" — Lettland.

1933

Verlag Walters und Rapa
Riga

375

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41550810_0035

Die Aufklärung und die Agrarfrage in Livland

Bd. I. Die ältere Generation der Vertreter der Aufklärung in Livland.

Inaugural-Dissertation

zur
Erlangung der Doktorwürde
genehmigt

von der Hohen Philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin

von

N. Wihksninsch

aus „Kalnplauki" — Lettland.

Tag der Promotion: 31. V. 1933.
Tag der mündlichen Prüfung: 23. VII. 1931

1933
Verlag Walters und Rapa
Riga

Referenten: Geheimrat Prof. Dr. phil. Hermann Oncken und Prof. Dr. phil. Max Vasmer.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Buchdruckerei „Latvija" Riga, Merķeļa ielā № 15.

Vorwort.

Die lettländische Geschichtsschreibung ist erst im Begriffe zu entstehen. Der Historiker betritt hier sozusagen eine terra incognita, wo sich ihm überall die Möglichkeit ganz neuer Perspektiven eröffnen kann. Nur in einer Hinsicht ungünstig ist der Umstand, dass die Geschichte dieses Landes verhältnismässig spät anhebt, und dass über die ersten Jahrhunderte nur äusserst dürftige Nachrichten vorliegen. Dennoch sind die älteren Beziehungen zu anderen Staatengebilden vielfach noch ganz ungeklärt, hier dürften sich daher der Archivforschung wertfolle Aufgaben bieten. Was nun die Geschichte der weiteren Jahrhunderte anbelangt, so findet sich dafür schon ein bedeutend umfangreicheres Material, das sich gar nicht so leicht erschöpfend darstellen lässt. Dieses war auch der Grund, warum ich meine ursprüngliche Absicht, das Leben und Werk Garlieb Helwig Merkels, des hervorragendsten Vertreters der Aufklärung in Livland zu schildern, fallen liess und mich der Darstellung seiner Vorläufer zuwandte, deren Wirken und Einfluss hiermit von mir erstmalig im Zusammenhange dargeboten wird. Somit umfasst meine Dissertation also nur die Behandlung eines Teiles der von mir angestellten Forschungen, nämlich derjenigen über die Vertreter der Aufklärung in Livland vor Merkel. Aber auch hierbei bot sich mir ein so umfangreiches Material dar, dass ich in meiner Schrift nur eine allgemeine Übersicht dieser Vorläufer Merkels geben konnte und auch schon damit den Rahmen einer gewöhnlichen Dissertation überschritt. Somit stellt die vorliegende Arbeit denn auch kein endgültiges, abgerundetes Forschungsergebnis über die Vorläufer Merkels dar, sie will nur eine allgemeine Übersicht und systematische Zusammenstellung des von mir vorgefundenen Materials geben, verbunden mit einigen Schlussfolgerungen allgemeiner Art über die Literatur des Zeitalters der Aufklärung in Liv-

land. Ich hoffe, durch meine Schrift künftigen Forschern den Weg zu einer leichteren Orientierung auf diesem Gebiete gebahnt zu haben.

Vielleicht ist das Gefüge meiner Arbeit stellweise dadurch beeinträchtigt worden, dass ich manchen Erscheinungen sekundärer Natur einen zu breiten Platz eingeräumt habe, was damit zusammenhängt, dass ich auf bisher unbenutzte Quellen gestossen bin, die ich recht vollständig heranzuziehen bemüht war. Auch glaubte ich damit ebenfalls dem Interesse künftiger Forscher dienlich zu sein, vor allem aber auch demjenigen der lettischen Geschichtslehrer zu entsprechen. Da ich selbst seit fünfzehn Jahren an Gymnasien Geschichte lehre und die einschlägigen Bedürfnisse kenne, habe ich aus Beweggründen, die das Interesse im lettischen Geschichtsunterrichte im Auge haben, z. B. in der Einleitung bei der Behandlung der Agrarfrage viele Détails angeführt, die sich sonst bei einer Darstellung allgemeinen Charakters erübrigt hätten. Des weiteren habe ich in der ersten Hälfte des Hauptteiles vielleicht allzu ausgiebig den Pietismus und besonders den Einfluss der Herrnhuter behandelt, doch gebrach es uns bis jetzt an einer systematischen Darstellung dieser Strömungen. Auch an manchen anderen Stellen war ich bemüht, aus den vielen bis jetzt unveröffentlichten Quellen, die mir zu Gebote standen, die wichtigsten Teile anzuführen, um künftige Forscher auf diese Weise wenigstens in allgemeinen Zügen mit diesen Urkunden bekannt zu machen, und um andrerseits dem lettischen Geschichtslehrer Quellenauszüge zur Verwendung im Klassenunterrichte und zur Belebung desselben darbieten zu können.

In Anbetracht dieser Gründe bitte ich meine Geneigten Leserinnen und Leser und auch die geehrten einschlägigen Beurteiler dieser Abhandlung, mir die umständliche Behandlung mancher Nebenerscheinungen gütigst nachsehen zu wollen.

Ich bin mir auch darüber im klaren, dass meiner Arbeit noch manche andere Mängel anhaften, da mir 1) keine umfangreiche Literatur zu Gebote stand, auf die ich mich hätte stützen können, und 2) da ich ein sehr grosses Quellenmaterial zu bewältigen hatte. Es erhob sich in mir infol-

gedessen manch ernstliches Bedenken, das mich an der Möglichkeit des Gelingens zweifeln liess. Da war es der freundliche und oft fast väterliche Zuspruch meines hochverehrten Lehrers, des Herrn Geheimrat Prof. Dr. Hermann Oncken, der mir immer wieder neue Kräfte und einen neuen Aufschwung zur Fortführung meiner Arbeit verlieh. Für alles dieses spreche ich meinem genialen Studienleiter an dieser Stelle meinen tiefgefühlten Dank aus. Seine hohe Wissenschaftlichkeit und seine edle Persönlichkeit werden mir stets unvergesslich sein und bleiben; sie geben mir auch den Mut und die Kraft zu fernerer wissenschaftlicher Betätigung.

Desgleichen spreche ich auch Herrn Professor Dr. M. Vasmer — dem zweiten Referenten dieser Dissertation — meinen herzlichsten Dank aus, insbesondere auch für die wertvollen Hinweise auf sprachlichem Gebiet und für sein liebenswürdiges Entgegenkommen.

Ferner ist es mir ein Bedürfnis, Herrn R. Wipper, Professor an der Lettländischen Universität zu Riga, an dieser Stelle dafür zu danken, dass er es mir erlaubte, mich an seinen Geschichtsseminarien zu beteiligen, wo manche von den Fragen behandelt wurden, die auch in den Rahmen meiner Dissertation gehören. Ich bitte, mir dabei nicht verübeln zu wollen, dass ich in einigen Fällen zu anderen wissenschaftlichen Überzeugungen gelangt bin.

Vielen Dank schulde ich den Herren Professoren der Lettländischen Universität zu Riga, R. Wipper, L. Adamowitsch und A. Schwabe für die der «Krischjan-Baron-Prämien-Kommission» von ihnen eingereichten Begutachtungen meiner Schrift und die Erlaubnis, Einsicht in dieselben zu nehmen, was mir die Möglichkeit gegeben hat, einige Mängel meiner Arbeit abzustellen.

Der «Krischjan-Baron-Prämien-Kommission» spreche ich hiermit meinen tiefgefühlten Dank für die meiner Dissertation zugesprochene Prämie aus, die mir zur Drucklegung derselben verhelfen wird.

Endlich möchte ich der angenehmen Pflicht genügen, meinen herzlichsten Dank dem Direktor der Lettländischen

Staatsbibliothek, Herrn M. Stumberg, auszusprechen. desgleichen den Direktoren der Rigaschen Zentral - Bibliothek, Herrn J. Missinsch und Herrn D. N. Busch und ferner dem Herrn Staatsarchivaren Priv.-doz. an der Universität zu Riga J. Behrsinsch, dem Leiter der Bibliothek der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde zu Riga, sowie den Leitern der Preussischen Staats- und der Universitätsbibliothek in Berlin für das freundliche und fördernde Entgegenkommen bei meinen wissenschaftlichen Forschungen.

Riga, im Mai 1933.

Der Verfasser.

A. Einleitung: Die Agrarfrage als Hauptproblem der Aufklärung in Livland und ihre historische Entwickelung.

Die Aufklärung in Livland ist nicht so reich an vielgestaltigen Problemen, wie wir es innerhalb dieser Bewegung in Westeuropa sehen. Dafür hat aber die Vertreter der Aufklärung in Livland vor allem — und äusserst intensiv — **ein Problem** beschäftigt, nämlich die Agrarfrage. Indem sie diese Frage in einer ganzen Reihe von Arbeiten nicht nur vielseitig beleuchten und eingehend erörtern, sondern sie auch ausgestalten und weiterentwickeln, stellen sie sich würdig auf eine Stufe mit den Vertretern der westeuropäischen Aufklärung.

In Livland wie auch in Russland hatte die Leibeigenschaft gerade im XVIII. Jahrhundert ihren Kulminationspunkt erreicht und unterschied sich nur wenig von Sklaverei. Diese abnorme Lage der Bauern rief in den gebildeteren und humaneren Vertretern der Livländischen Aufklärung — aus geistlichen wie aus Adelskreisen — den Wunsch hervor, etwas zu tun, um diesen Zustand zu mildern und normaler zu gestalten. Die verschiedenen Vorschläge einer Agrarreform und deren ideelle Begründung werden daher auch den Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit bilden, während den anderen Problemen des Aufklärungszeitalters nur eine sekundäre Rolle zugestanden werden soll.

Um diese Reformprojekte verständlicher zu machen, sehe ich mich gezwungen in dieser Einleitung zu meiner Arbeit auch **eine Übersicht über die geschichtliche Entwickelung der Agrarfrage zu geben.** Ich werde auch bei dieser Frage etwas eingehender verweilen, als es sonst bei einer allgemein gehaltenen Übersicht nötig sein würde, da ich auf verschiedene Erscheinungen und Verhältnisse hinweisen möchte, die bis jetzt in der wissenschaftlichen Literatur noch

zu wenig erörtert worden sind. **Im Eingang des Hauptteiles** werde ich **späterhin,** hauptsächlich **die Strömungen des geistigen Lebens Livlands im XVIII. Jahrhundert beleuchten, die parallel** zur Aufklärungsbewegung entstanden sind. **Darauf** will ich kurz die **in England, Frankreich und Deutschland** im Verlauf des XVIII. Jahrhunderts entstandenen **Projekte einer Agrarreform** erwähnen und **schliesslich** eine **Übersicht über die verschiedenen Vorschläge zu einer Agrarreform in Livland geben.**

Da das geistige Erbe der Aufklärung in Livland ein sehr grosses ist und nur weniges davon in der wissenschaftlichen Literatur zur Sprache gekommen ist, so werde ich in meiner Arbeit nur bei den Vertretern der älteren Generation verweilen, die noch dem Zeitalter vor der grossen französischen Revolution angehört haben.

Die Agrarfrage ist eine der wichtigsten in der ganzen Geschichte Livlands. Daher haben auch alle Historiker, die die Geschichte Livlands zum Gegenstand ihrer Untersuchungen gemacht haben, sich eingehend mit dieser Frage auseinandersetzen müssen. Da der Adel und die Bauern hier verschiedenen Nationalitäten angehörten, haben die Agrarbeziehungen zu einem gegenseitigen scharfen Kampf geführt.

Mit Untersuchungen über die Agrarfrage in Livland hat sich in den letzten fünf Jahren besonders viel der Professor der Universität Riga R. Wipper beschäftigt *).

*) Auch in seinem Geschichtsseminar hat er diese Frage mehrfach zum Gegenstand eingehender Betrachtungen gemacht. Er hat auch eine Reihe von Schriften darüber schon veröffentlicht. An dieser Stelle möchte ich der Universität von Riga und Herrn Professor Robert Wipper meinen tiefgefühlten Dank aussprechen für die freundlichst erteilte Erlaubnis, an den Sitzungen des Historischen Seminars teilnehmen zu dürfen, in denen gerade die Agrarfrage in Livland behandelt wurde, und wo ich viel wertvolle Anregung erhielt. Eine sehr gute konspektive Übersicht über die Entwickelung der Leibeigenschaft in Livland gibt Rob. Wipper in seiner 1929. in Prag erschienenen Schrift: «Die Kodifikatoren der Leibeigenschaft in Livland» (P. N. Miljukow gewidmete Sammelschrift 1858—1929 in russischer Sprache. Seite 225—239). — Eine eingehendere Übersicht über die Entwickelung der Leibeigenschaft in Livland hat R. Wipper im August 1930 veröffentlicht in dem im Zusammenhang mit dem Kongress Baltischer Archäologen in Riga erschienenen Sammelwerk: «Die Letten». (Aufsätze über Geschichte, Sprache und Kultur der alten Letten) red. von Prof. Fr. Balodis und P. Schmits, Verlag Walters und Rapa, Riga, 1930.

Mit der Geschichte der Agrarfrage hat sich eingehend auch der Professor der Universität Riga Arwid Schwabe beschäftigt, und so ist ausser einigen nur in lettischer Sprache veröffentlichten Schriften, die sich mit dieser Frage befassen, endlich auch eine grössere Arbeit darüber entstanden, die gleichzeitig in deutscher und etwas später auch in französischer und englischer Sprache erschienen ist. Der deutsche Titel lautet: Arwid Schwabe: «Grundriss der Agrargeschichte Lettlands». (Riga, 1928. Bernhard Lamey Verlag.) *)

Dank diesen beiden grösseren Arbeiten und noch einer ganzen Reihe anderer kleinerer, die sich mit verschiedenen Spezialgebieten der Agrarfrage befassen, sind neue, der Wissenschaft bisher ganz unbekannte Quellen ans Tageslicht gekommen, und zugleich hat die sorgfältigere Prüfung der schon bekannten zu einer völligen Revolution in den bisherigen Ansichten über diese Frage geführt.

Man kann, zum Beispiel, schon jetzt vollständig bestimmt behaupten, dass **von einer Leibeigenschaft in Livland im XIII. und XIV. Jahrhundert überhaupt gar keine Rede sein kann.**

Das XIII. Jahrhundert ist das Zeitalter der Eroberung des von Liven und Letten bewohnten Gebiets, wobei die deutschen Eroberer hier auf **sehr grosse Schwierigkeiten** stossen, besonders auf den äusserst hartnäckigen und heldenhaften Widerstand der Semgaler, was zur Folge hat, dass der Kampf immer unbarmherziger wird und erst gegen Ende des XIII. Jahrhunderts mit der vollständigen Verwüstung Semgallens endet.

Das veranlasst denn auch die deutschen Eroberer, die sich ihrer geringen Anzahl bewusst waren, ihren Einfluss und ihre Macht im neugewonnenen Lande auch **auf friedlichem Wege** zu erweitern und zu befestigen, indem sie mit den ortsangesessenen kleinen Völkern **Verträge schliessen, die diesen ihre angestammten Rechte sichern sollen.**

---

*) Der französische Titel lautet: A. Schwabe: «Histoire agraire de la Lettonie.» Riga, 1929. B. Lamey. Editeur.

Englisch: A. Schwabe: «Agrarian History of Latvia.» Riga, Bernhard Lamey. Publisher. 1930.

So heisst es, zum Beispiel, **im Rigaer Vertrage von 1230:** «werden die Kuren sich gehorsam taufen lassen und die Gesetze der Christen übernehmen unbeschadet des Besitzes und Eigentums ihrer Aecker und anderer Sachen.» [1] **So behielten also die freien Bauern ihre persönliche Freiheit und das Erbrecht auf ihr Eigentum.**

Sogar den Semgallern bestätigt der Vertrag von 1272 das Recht auf ihr Eigentum. Nur verlieren die angestammten Herren des Landes ihr Erbrecht, denn ihr Land wird zum Lehn, abhängig vom Bischof und vom Orden. **Und dennoch ist dieses Land der Bauern nicht mehr vollständig frei,** denn seinen Besitzern entstehen **gewisse Pflichten** gegenüber den neuen Herren des Landes. So hatten sie erstens als Christen die Kirchensteuer—**den Zehnten decima**) zu entrichten, ferner **den Zins (census),** lettisch kungu tiesa (der Herrenteil — die Gerechtigkeit). Ausserdem wurden den Bauern auch noch **verschiedene Landespflichten** auferlegt: so mussten sie, z. B. Mitarbeit leisten beim Bau von Kirchen, Schlössern, beim Wegebau u. s. w. So wird dieses Land abgaben- und dienstpflichtig und man beginnt es auch «Zinsland» zu nennen. «Im grossen und ganzen kann man der Schlussfolgerung H. v. Bruiningk's zustimmen, nämlich, dass **die im XIII. Jahrhundert zwischen Deutschen und Eingeborenen abgeschlossenen Verträge den letzteren grössere Rechte und Freiheiten einräumen, als die sogenannte «Bauernbefreiung» der russischen Regierung am Anfang des 19. Jahrhunderts.»** [2])

Das neueroberte Land galt als **Eigentum der Katholischen Kirche,** jedoch angefangen **vom Jahre 1207 war der Bischof von Riga auch zugleich deutscher Reichsfürst.**

Im Jahre 1202 wurde der Schwertritter-Orden gegründet, der **1236 in der Schlacht bei Saule beinahe vollständig aufgerieben wurde.** Das kleine Häufchen der Übriggebliebenen **vereinigte sich jedoch 1237 mit dem Deutschen Orden in Preussen** und mit vereinten Kräften eroberten sie **ein Drittel von Livland, zwei Drittel von Kurland und ganz Semgallen.** Der Bischof und zum Teil auch der Orden begannen nun ihre Vasallen mit einem Lehn in den eroberten

[1]) A. Schwabe: «Grundr. d. Agrar-gesch. Lettlands, Riga, 1928, Seite 27.

[2]) Ibidem, p. 34.

Ländern zu beschenken. Verliehen wurde jedoch nicht das **Land selbst** als Privateigentum, **sondern nur die der Staatsmacht zukommenden Rechte** auf Beitreibung einer Steuer von diesem Lande und auf die Regulierung der Erfüllung öffentlicher Pflichten. Damit der Vasall sich diese Rechte sichern könnte, verlieh ihm der Landesherr **auch das Privilegium der Rechtssprechung** in dem ihm zugeteilten Bezirk. Ein solches «Burggebiet bestand aus mehreren **Wacken oder «Pagasten»** (lat.: pagus, lettisch: pagasts). **Sie bestanden aus den steuerpflichtigen Bauern, die ihre eigene Selbstverwaltung und ihr eigenes Gericht hatten.**

Was für Steuern die Bauern ihren Landesherren oder deren Vasallen zahlten, das ersehen wir aus den sogenannten **Wackenbüchern** oder Bauernzinsregistern, denen die Urbare Westeuropas entsprechen.

Diese Abgaben zerfallen in zwei Gruppen: 1) **Wackengerechtigkeit,** welche auf Grund des Wacken- oder — Pagastrechts auferlegt wurde, das sich aus dem in Nordeuropa bekannten Gastungsrecht entwickelt hatte, und 2) **Zehnte oder Zins,** der auf dem kanonischen Recht begründet war[3]). **Die Pagaste oder Wacke** war **anfangs** jedenfalls **nicht die Landesgemeinde,** sondern **eine ganz bestimmte Abgabe,** worauf schon die Terminologie der Originalquellen hinweist, wo folgende Ausdrücke zu finden sind: colligere pagastam, Wacke geben, Wacken halten, d. h. die Pagastleute an bestimmten Tagen an einem bestimmten Orte versammeln. **Bei der Beitreibung dieser Abgaben wurde es für die Bauern zur Pflicht ihre Herren oder deren Beamten zu bewirten, wovon man sich später schon mit Geld loskaufen konnte.** Gemäss den im XIII. Jahrhundert zwischen Eroberern und Eroberten geschlossenen Verträgen hatten die Bauern auch **3—4 Tage im Jahr Frondienst.**

Diese **Fronverpflichtungen wuchsen immer mehr, zugleich mit der Ausbreitung der Güter. Das XIV. und XV. Jahrhundert ist das Zeitalter der Entstehung des Grossgrundbesitzes.** Weitausgebreitete Güter entstehen **zuerst bei den Klöstern. Dann** aber beginnt auch **die Ritterschaft** Interesse zu finden an der Betätigung mit der Landwirtschaft.

---

[3]) Ibidem, p. 61.

besonders seit der fortschreitenden Entwickelung der Geldwirtschaft. **Der grösste Teil der grossen Güterkomplexe ist aus Bauernland entstanden. Wie konnte das zugehen?** Wenn der Bauer, der Eigentümer des Grundstückes, im Kriege gefallen war oder an einer Seuche gestorben oder geflohen war und keinerlei Erben hinterlassen hatte, so erbte sein Land der Landesherr oder dessen Vassall auf Grund des Dominiums. Solcher Gelände, denen die Erben fehlten, gab es eine ganze Menge, nach den Eroberungskriegen des XIII. und den Bürgerkriegen des XIV. Jahrhunderts. So entsteht der Gutsbesitz und später auch die Gutsherrschaft mit dem Dominialrecht. In diesen Gütern war gewöhnlich keine grosse Zahl von beständig dort wohnenden und dort beschäftigten Arbeitern. Daher sah der Gutsbesitzer sich gezwungen, nach Aushilfe von Seiten der Bauern umzusehen. So wuchs die Zahl der Frontage immer mehr. **Schon im XV. Jahrhundert** gibt es Fälle, **wo 8—9 Frontage im Jahr vorkommen.** Ausserdem gab es im Volke den Brauch bei schwerer oder eiliger Arbeit (z. B. beim Hausbau oder bei der Heumahd) die Nachbarn zu den sogenannten «Betteltagen» oder Talkas aufzufordern, wobei dieselben dann nach getaner Arbeit bei Tanz und Spiel bewirtet wurden. Diesen Brauch machten sich auch die Gutsbesitzer zu nutze, und so wurde allmählich auch auf diesem Wege die Zahl der Frontage immer mehr erhöht. **So führte denn die politische Entwickelung Livlands im XIV. und XV. Jahrhundert dazu, dass allmählich die Gewalt der Landesherren immer mehr bei Seite geschoben wurde, an ihre Stelle traten deren Vassallen, die dann immer mehr Macht über die Bauern ihres Gebietes gewannen. Und doch ist es bis zu Ende des XV. Jahrhunderts noch zu keiner Leibeigenschaft in Livland gekommen.**

Um die bisherige Schilderung der Beziehungen zwischen den Landesherren und deren Vasallen einerseits, und den Bauern andrerseits, noch mehr zu begründen, möchte ich mich auf **das «Liefländische Ritterrecht»** beziehen, in welchem die Gewohnheitsrechte des XIV. Jahrhunderts **aufgezählt sind.** Man hat dabei vier **verschiedene Redaktionen** dieses «Ritterrechts» zu unterscheiden.

Als ältestes Livländisches Ritterrecht pflegt man eine im Jahre 1315 auf Grund des Befehls des König Eriks VI kodifizierte Gesetzesammlung zu bezeichnen, die auf Bestimmungen zurückgreift, welche der dänische König Woldemar II für seine estländischen Vasallen erliess und die in Livland beinahe wörtlich recipiert wurde. Gleichfalls im XIV Jahrhundert hat ein unbekannter Autor den «Sachsenspiegel» für Livland lokalisiert und so entstand das Rechtsbuch, welches von Fr. G. v. Bunge als Spiegel des Land- und Lehnrechts für Livland bezeichnet wird [4]). Aus der Verbindung der beiden genannten Rechtsbücher entstand an der Wende des XV Jh. eine Kodifikation in niederdeutsch, die als mittleres Livländisches Ritterrecht bezeichnet und zuerst im Jahre 1537 gedruckt wurde. Dieses Werk wurde systematisch bearbeitet, wobei bloss eine hochdeutsche Umarbeitung vorhanden ist [5]).

Das mittlere Ritterrecht hat **Gustav Johann von Buddenbrock** in die moderne Sprache übertragen und hat es dann in den vom Pastor Hupel herausgegebenen «Neuen Nordischen Miscellaneen» veröffentlicht [6]). **Später** war **Buddenbrock** auf den Gedanken gekommen, diese «Ritterrechte» in der Originalsprache und in einer verbesserten Übersetzung herauszugeben, mit kurzen Anmerkungen, wie diese Rechte in praxi anzuwenden seien. Da Hupels Organ aber mit vollständigem Stillschweigen aufgenommen wurde, so wollte Buddenbrock die Ritterschaft für die neue Zeitschrift interessieren und **schlug vor, die alten Ritterrechte zusammen mit anderen neueren Rechten darin zu veröffentlichen,** und nur auf solchem Wege erlangte er es, dass die Ritterschaft **auf dem Landtage von 1798 die Mittel zur Herausgabe** dieser Gesetze bewilligte. **So ist die Buddenbrocksche Ausgabe der «Sammlung der Gesetze» in 4 Bänden entstanden.** Doch offensichtlich sind diese alten Ritterrechte **nicht gut zur Motivierung der Privilegien des Adels** zu gebrauchen. **Daher beruft sich der Adel der Neuzeit auch nicht gern auf diese alten Rechte, um so lieber und öfter aber wird das Römische Recht heran-**

---

[4]) Fr. G. v. Bunge, Altlivlands Rechtsbücher, Leipzig, 1879.

[5]) A. Schwabe. «Das älteste Livländische Ritterrecht» (Livonijas senākās bruņinieku tiesības, Rigā, 1932. 35. lapp.).

[6]) Hupels «Neue Nordische Miscellaneen» (V und VI Stück).

gezogen, das ihnen half ihre Bauern zu «Leibeigenen» und Sklaven herabzustempeln. Denn in diesen alten Ritterrechten finden sich nirgends die der Epoche der Leibeigenschaft eigentümlichen Termini «Erbherr», oder «Adel», oder «Erbbauer», wohl aber solche Bezeichnungen, wie «Herr», «Zinsherr», «Untersassen», «Buren». Das Wort «leibeigen» (in dem Original steht «eygen», was erst Buddenbrock mit «leibeigen» übersetzt hat), findet sich nur **im Kapitel 216, dessen § 1 in der Übersetzung** folgendermassen lautet: **«Begibt sich jemand gerichtlich in die Leibeigenschaft, so können dessen Erben dieser Handlung widersprechen, und ihn wieder in den Stand der Freiheit setzen lassen.» So konnte also niemand ohne Mittlerschaft des Gerichts und ohne freiwillige Beistimmung in den Zustand der Leibeigenschaft geraten.** Ein Kapitel in diesem mittleren Ritterrecht scheint Buddenbrock besonders wichtig zu sein, in dem er **die Bekräftigung der Bestrebungen seines Zeitalters zu finden meint.** Es ist **das Kapitel 239** und lautet in der Übersetzung folgendermassen: «Ein Herr kann seinen Bauern **besondere Gesetze** geben und diese können auch dergleichen unter sich annehmen; **nur müssen solche nicht wider die Landesgesetze** verstossen, oder selbige aufheben noch die darin festgesetzten Strafen vermindern oder erhöhen.» **Buddenbrock sieht hierin eine vollständige Analogie mit dem 1764 von Baron Schoultz-Ascheraden herausgegebenen Bauernrecht.** Und doch ist der Unterschied gross. Der in diesem Kapitel erwähnte «Herr» ist **nur der Administrator eines gewissen Gebietes** und alle von ihm herausgegebenen Gesetze treten nur dann in Kraft, wenn die Bauern dieselben freiwillig anerkennen. **Auch die anderen Kapitel weisen darauf hin, dass das Dorf noch eine vollständig unabhängige wirtschaftliche Einheit ist.** So lautet z. B. **§ 1 des Kapitels 89** in der Übersetzung folgendermassen: «Innerhalb des geschlossenen Bezirkes eines Dorfes darf kein Fremder eine eigentümliche Besitzung beweisen wollen.» Ebenso **beweisen auch die in Kap. 90, 91 und 92 erwähnten Streitigkeiten zwischen den Bauern des Landesbesitzes wegen, dass dieses Land durchaus ihr,** d. h. **der Bauern, Eigentum ist, man kann nur nicht entscheiden, wer von ihnen das grössere Recht darauf hat. Besonders deutlich** ist in dieser Hinsicht **der § 1 des Kapitels 92:** «Haben zwei Dörfer Gränz-

streitigkeiten, welche ihre Herren nicht schlichten können, so soll auf ihre Kosten der Bischof drei Stiftsmänner, welche keinen Anteil an diesem Streite haben, zur Beilegung desselben absenden». **Hier ist also des Herrn Pflicht nur, den Streit zu entscheiden, in dem er ganz und gar uninteressiert ist.** Charakteristisch in dieser Hinsicht ist auch **der § 1 des Kapitels 214:** «Der Richter soll alle Parteien mit gleicher Gerechtigkeit richten.» Wie aus § 3 des Kapitels 56 und aus Kapitel 167 zu ersehen ist, **gehört zu den Verpflichtungen der Bauern nur, den Zehnten und den Zins zu entrichten.**

Auch der **«Knecht»** ist nach dem Ritterrecht **ein freier Mensch,** der von seinem Herrn den Lohn empfängt, und, wie aus Kapitel 150 zu ersehen ist, auch von ihm fortgehen kann: «Ein Knecht, der ein Weib nimmt, oder dem eine Vormundschaft von unmündigen Kindern ausstirbt, muss auf sein Verlangen seines Dienstes entlassen werden, und erhält von seinem Lohne so viel, als ihm bis dahin gebühret hat. Hat er etwa mehr empfangen, so muss er es, jedoch ohne alle Zugabe, zurückgeben.» **So verweist also auch das mittlere Ritterrecht» darauf, dass die Bauern Livlands im XIII. und XIV. Jahrhundert als Freie zu betrachten sind.**

Im XV. Jahrhundert dagegen geschehen schon **wichtige Veränderungen** in den Beziehungen zwischen Ritterschaft und Bauern. Diese Veränderungen spielen sich wider in **den Beschlüssen des Landtages** und **in den sogenannten «Einigungen»,** d. h. Urkunden von Vereinbarungen, die die Landesherren, deren Einfluss schon stark im Schwinden war, mit der Ritterrschaft trafen. **Nachdem der Übergang zur Geldwirtschaft immer mehr zur endgültigen Tatsache zu werden begonnen hatte, hatten auch die Vertreter der Ritterschaft angefangen, Getreide für die Bedürfnisse des Marktes anzubauen.** Im Zusammenhang damit hatten sie **es für vorteilhafter gehalten,** sich nicht mehr mit dem Getreide zu begnügen, das sie als Abgabe von den Bauern erhielten, sondern auch **selbst eigene Wirtschaften zu gründen.** Das war in kleinen Ausmassen auch schon im XIV. Jahrhundert vorgekommen. **Später nahm diese Erscheinung noch mehr zu, denn dank der neuen Kriegstechnik, infolge der Erfindung des Schiesspulvers und der Anwendung der Schiesswaffen — war die Bedeutung der bewaffneten Reiter im Kriege eine viel gerin-**

gere geworden, und die Fusstruppen, auf die die Ritter mit Geringschätzung herabzublicken pflegten, begannen eine immer grössere Rolle zu spielen. Dieser Umstand war es, der dann auch die baltischen Ritter zwang, das Schwert gegen die friedlichen Waffen des Ackerbaues zu vertauschen.

A. Schwabe nennt im ganzen **vier Wege**, die zur Erweiterung der Vasallengüter auf Kosten des Bauernbesitzes geführt haben: 1) **Durch friedliche Einigung,** d. h. durch eine Abtragzahlung; 2) **durch Tausch,** d. h. durch Abtretung eines anderen Grundstückes; 3) **durch Erwerb erbloser Haken** auf Grund des Heimfallrechtes; 4) **durch Belohnung mit bäuerlichem Zinsgut,** das nach dem Tode eines Freibauern wieder an den Landesherrn zurückgefallen war.[7])

Auf dem ersten Livländischen Landtag zu Walk vom 24.—28. Januar 1422 wurde eine «Allgemeine Landesordnung, besonders in Bezug auf die Landbevölkerung» ausgearbeitet.[8]) Der grösste Teil der Paragraphen bezieht sich auf **die Hebung des sittlichen Zustandes der Bauernschaft,** wobei aus diesen Beschlüssen ersichtlich ist, dass die Verkündigung der Christlichen Lehre sich hier keiner besonderen Erfolge rühmen darf. L. Arbusow jun. erklärt diese sittliche Gesunkenheit der Bauernschaft als **eine Folge der Pest, der Missernten, der Teuerung und Vernachlässigung und auch der immer wachsenden Last der Steuern und Abgaben** im Zusammenhang mit dem Kriege des Deutschen Ordens gegen Polen, dessen entscheidender Moment die Niederlage des Deutschen Ordens bei Tannenberg 1410 gewesen war.

---

[7]) A. Schwabe, a. a. O. S. 102.

[8]) Abgedruckt im «Liv-, Est- und Curländischen Urkundenbuch», begründet von F. G. v. Bunge, fortgesetzt von Hermann Hildebrandt, Band 6, S. 133. (Reg. 3044-a). Das zum Teil beschädigte Originalpergament befindet sich im Staatsarchiv zu Stockholm. Inhaltswiedergabe s. «Akten und Rezesse der livl. Ständetage». Band I, dritte Lieferung, Riga, 1926., S. 258—261, und auch in den vom selben Autor verfassten «Regesten und Urkunden zur Geschichte der Rechtsverhältnisse der Eingeborenen und des bäuerlichen Standes vom 13—16 Jahrhundert.» (Anhang zur Schrift: «Die altlivländischen Bauerrechte. Mitteilungen aus der Livl. Geschichte. Bd. 23. Riga, 1924—26. (Seite 93).

Diese reformatorischen Bestrebungen stehen selbstverständlich im Zusammenhang mit der allgemeinen Bewegung der Kirchenreform nach dem Koncil von Konstanz. Interessant ist es hier zu vermerken, dass **der deutsche Kaiser sich** durch Vermittlung des Ordensmeisters **an die Vertreter der Livländischen Stände wendet und diese zu einer Hilfeleistung im Kampf gegen die Hussiten zu veranlassen sucht,** aber dabei folgende abschlägige Antwort erhält: «Sie erwiderten: wenn das Römische Reich ihrer Hilfe wirklich bedürfe, würde der König ihnen unmittelbar geschrieben haben. — Sie erkannten natürlich sehr gut die hinter dem Antrag des Ordensmeisters stehende Absicht, auf dem Umwege eines Aufrufes gegen die Hussiten das Recht des Deutschen Ordens auf Heeresfolge aus den Stiftern, worauf der Deutsche Orden im Danziger Frieden 1397 verzichtet hatte, wieder aufleben zu lassen und hüteten sich, durch ein Zugeständnis einen Präzedenzfall zu schaffen.»[9])

Wichtig für die Geschichte der Beziehungen zwischen Ritterschaft und Bauern ist ferner der Beschluss des Landtags zu Walk am 25. Oktober 1424.[10]) Charakteristisch ist es, dass hier **nur die Landesherren** — der Bischof und der Orden — teilnehmen, die Ritterschaft aber und die Städte nicht vertreten sind, denn die zusammengekommenen Senioren sehen sich als die Bevollmächtigten ihrer Vasallen und deren Untertanen an («vulmechtig allir unsire stichtes undirsate»). Es werden **folgende Fragen** besprochen: **Entrichtung der Zinse und Schulden durch die Landleute und Zinsner; die Begründung und Dauer der Drellschaft; die Ausantwortung entzogener Drellen und ihre Auslösung durch sich selbst, oder durch neue Herren; die Bezahlung von Gerichtsstrafen bis zur und nach Einführung der neuen Münze; das Probieren der Münze.** — **Die Hauptfrage** in der Tagesordnung des ganzen Landtages ist **die Regulierung der Zahlungen,** denn der Landtag von 1422 hat neues Geld eingeführt,

---

[9]) Akten u. Recesse der Livl. Ständetage. Bd. I, Dritte Lieferung. Riga, 1926. S. 259.

[10]) Originalpergament in dem Staatsarchiv zu Stockholm. Abgedruckt in Hupels «Nord. Miscellan.» 24—25 Stück. Seite 478. **Urkundenbuch,** Bd. VII. Nr. 206. Seite 143.

dessen Verhältnis zum alten in Schuldverpflichtungen 1 Mark = 3 ist, in allen andern Fällen: 1 Mark = 4 Mark. Das bezog sich auf die Landleute, die hier als «Landsmann (lantmann) und Zinsmann (tynsman)» bezeichnet werden. Der gewohnte Zins und die Zahlungen für entliehenes Vieh und Getreide sind in neuem Gelde zu entrichten, jedoch alle andern Zufallsschulden - in altem Gelde, solange das noch im Umlauf verbleibt. Das wichtigste ist somit hier die Valutafrage: **Die Landesherren wollen hier ihr Einkommen vergrössern, indem sie sich die Veränderung des Geldkurses zu nutze machen: hier sehen wir schon den Einfluss der Geldwirtschaft. Über Einführung der Leibeigenschaft wird noch nicht gesprochen, man wagt auch noch nicht die Abgaben direkt zu vergrössern, daher wählt man eine unauffällige Form der Vergrösserung des Einkommens — die Reform des Geldkurses.**

Weiter ist die Rede von der Herausgabe der «Drelle» oder «Drille» (schw. thraell-Sklave), wobei **der Unterschied zwischen Zinsmann und Drill** unterstrichen wird. Der Drill muss ohne Widerrede ausgeliefert werden. Dagegen darf niemand von den Bauern vor Gericht als «Drill» angesehen werden, es sei denn, er hätte ein Kriminalverbrechen begangen. So wird also die Sklaverei hier nur als Zwangsarbeit für Kriminalverbrechen angesehen. Dabei ist solch eine Drellschaft begrenzt, sie darf nicht über 10 Jahre hinaus währen; überdies kann der Drill auch früher entweder sich selbst loskaufen oder sich loskaufen lassen durch Entrichtung einer Mark für jedes Dienstjahr. **Hier muss in Betracht gezogen werden, dass die Geistlichkeit bemüht war, die Sklaverei zu beschränken, die ausserdem überhaupt zu verschwinden begann, denn zu Sklaven wurden gefangengenommene Heiden;** nachdem jedoch auch die Litauer zum Christentum übergegangen waren, versiegte die letzte Quelle solcher Sklaverei, und es blieben nur die Kriegsgefangenen-Sklaven und die Drille aus dem Bauernstand infolge eines begangenen Verbrechens. **In den Beschlüssen des Landtags wird auch erwähnt, dass in Schulden geratene Bauern zur Drellschaft verurteilt und dem Hofgesinde einverleibt werden können.** Jedoch solch ein Verfahren konnte nur solange zweckmässig sein, bis es sich um einzelne Schuldner han-

delte. Als aber die Zahl der verschuldeten Bauern wuchs, musste solch ein Verfahren bald nicht mehr anwendbar erscheinen: auf solche Weise hätten eine ganze Anzahl von Bauerngrundstücken unbearbeitet bleiben müssen und der Gutsbesitzer hätte für den Unterhalt aller dieser Drille sorgen müssen. **In der Tat kam es denn auch zu einer ganz entgegengesetzten Entwicklung, wie das** A. Schwabe erörtert: **die Landesherren und die Vasallen wiesen den Drellen, die von ihren Bewohnern verlassenen Wirtschaften an, oder auch unkultuvierte Landstriche, und so wurden sie zu «Einfüsslingen»** (enfotling, lat **unipes), was wieder die innere Kolonisation förderte.»** Dem Einfüssling entspricht in Deutschland der **Einlefftige** und in Russland der «pieschez», d. h. **ein Fronarbeiter ohne Pferd.»**[11])

Um ihre Forderungen in Bezug auf die in Schulden gerateten Bauern zu sichern, wollten die Gutsbesitzer diese Schulden allmählich durch Arbeitsleistungen der Bauern abtragen lassen. Das war aber nicht so einfach, denn die verschuldeten Bauern gingen einfach aufs Nachbarterritorium, zum Bischof oder zum Orden über, wo sie dann für «Neusiedler» galten. So verbreitete sich allmählich ein gewisses **«Auswanderungsfieber»,** das noch gefördert wurde **durch die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des XV. Jahrhunderts, wie Missernte, Hungersnot und Pest.**[12])

Daher wollen die Gutsbesitzer sich die Abgaben und die Arbeit dieser Bauern sichern. Aber da Livland sich noch nicht zu einem einigen Staat mit einer starken Zentralmacht zusammengefügt hatte, sondern nur eine schwache Foederation mehrerer einander feindlich gesinnter Mächte, so blieb den Gutsbesitzern nichts übrig, als ihr Ziel auf dem Wege der privaten Vereinbarung mit ihrem Seigneur zu erreichen. So entstanden in verschiedenen Bezirken die oben erwähnten **«Einigungen»,** in denen hauptsächlich von der Auslieferung der «Läuflinge» die Rede ist. So verhandelt z. B. **im Jahre 1453 der Ordensvogt Dietrich' (Diderick) der Insel Samö mit dem Bischof** derselben Insel **Ludolf** und es kommt zu einer Vereinbarung in Bezug auf 53 Bauern, (die alle na-

[11]) A. Schwabe: Grundr. d. Agrar-gesch. Lettlands, Seite 76—77.

[12]) Ibidem, S. 78.

mentlich genannt sind, ebenso wie auch ihr früherer Wohnort bezeichnet ist), dass sie aus der Gewalt des Ordens entlassen werden und dem Bischof übergeben werden.[13])

Was ist das nun für eine sonderbare Kauf- und Verkaufsoperation? **Nicht Sklaven werden hier verkauft, sondern freie Bauern werden umgesiedelt, wobei ihr neuer Administrator ihrem früheren Landesherrn ihre Schulden bezahlt und dafür eine Quittung erhält.** Auch die Bauern erhalten irgendein Dokument, in welchem ihre Pflichten gegen den neuen Landesherrn aufgezählt sind. Solche Bauernumsiedelungen gehen nicht immer glatt ab: oft kommen Fluchtversuche vor. Daher verspricht auch der Vogt dem Bischof, diesem nicht nur nichts in den Weg zu stellen, sondern ihm auch behilflich zu sein diejenigen Bauern wiederzuerlangen, die vom Bischof zu ihm flüchten würden. Er verspricht dem Bischof eine ganze Heerestruppe zum Einfangen der Flüchtlinge, es kommt also zu etwas, das einer Kriegsexpedition sehr ähnlich sieht.

Noch charakteristischere Daten finden wir **in der Einigung des Bischofs Bartholomäus Savijerwe von Dorpat** über die «Ausantwortung» entlaufener Bauern.[14]) In dem Dokument selbt ist kein Jahr genannt, aber da Bartholomäus von 1453—1461 Bischof war, so ist es wohl zu Ende der 50-er Jahre des XV. Jahrhunderts verfasst worden (nach Arbusow — 1458). Im Dokument wird erwähnt, dass diese neue «Vereinigung» sich auf einer ältern «Vereinigung» basiert, die wie wohl denkbar, der Bischof selbst herausgegeben hat. In diesem Dokument bestätigt der Bischof die von der Ritterschaft ausgearbeiteten Bedingungen, so dass hier der Bischof gleichsam vor dem werdenden starken Stande kapituliert. Gemäss dieser Vereinbarung wählt die Ritterschaft aus ihrer Mitte einen «**Hakenrichter**» (etwa gleich unsern Friedensrichtern), dessen Pflicht es ist, Fragen über die Angehörigkeit der Bauern zu einem oder dem andern Gute zu entscheiden und auch den Gutsbesitzern behilflich zu sein, die entflohe-

[14]) Abgedruckt in den «Mitteilungen aus der Livl. Geschichte, Bd. XXIII. Riga, 1924—26. S. 95—100.

[13]) Dies Dokument ist abgedruckt im «Urkundenbuch», Bd. XI. Nr. 300 u. 301. Seite 264/65 nach einer Abschrift aus dem Kopenhagener Geheimarchiv. (Kleine Sammlung. Livland.).

nen Bauern wieder einzufangen und zurückzuführen **(Ausantwortung der Bauern).** Wenn die Bauern vor der alten «Einigung» entflohen sind, so kann man sie, laut dem § 8 noch vor den Stiftsrichter zur Verantwortung rufen. Diese alten Bischofsrechte sind den Bauern günstig gewesen: wenn man auch irgend ein Urteil gegen die Bauern fällte, so sorgte man sich nicht besonders um dessen Realisierung. Dadurch wird auch das deutsche Sprichwort verständlich: «Unter dem Krummstab war gut wohnen gewesen». **Diese alten Rechte befriedigen die Ritterschaft nicht mehr, und da der Einfluss der Geistlichen immer geringer wird, so stellt sich allmählich das Ritterrecht an die Stelle des Bischofrechtes. So geschehen also um die Mitte des XV. Jahrhunderts wichtige wirttschaftliche und sociale Veränderungen in Livland.** Es geht gleichsam eine neue Eroberung des Landes vor sich, und die Bauern werden zu bestimmten Gütern angeschrieben. So entstehen die «Erbherren» (der Terminus «Erbleute» findet sich erst später). **Die Ritterschaft hat das Erbrecht auf ihre Lehnsgüter erweitert:** durch das Gnadenrecht des Hochmeisters Silvester Stodewescher (1457) **(auch das Erbrecht in weiblicher Linie und auf «Gesammthand»). Das Ritterrecht macht sich den Kampf der Seigneure — des Bischofs und des Ordens, wegen Riga, zu nutze, und erwirbt sich immer mehr Rechte.** Der Erbherr erlangt in **zweierlei Hinsicht** eine sehr grosse Bedeutung: a) **er wird zum vollständigen Besitzer des Gutsgeländes** und b) es gelingt ihm **auch das Erbrecht auf die Arbeit und das Besitztum des Bauern** zu erwerben: die Bauern werden mit all ihrem Besitztum ausgeliefert (mit aller Haab und Güter). **Die Ritterschaft beginnt als geeinte Korporation aufzutreten. Als solche erscheint sie auf der Vasallenversammlung zu Wemeln 1482, am 20. Juni** [15]**). Diese Versammlung ist der Gegensatz zum Landtag von Walk im Jahre 1424; hier sind nur Ritter, dort waren nur Seigneure.** Die Ritter unterstreichen noch den obergewaltlichen Charakter ihrer Versammlung: sie sprechen den Bauern ihr Mitgefühl mit deren schwe-

---

[15]) Abgedruckt in Hupels «Neuen Nordisch. Miscellaneen» 7—8 Stück, S. 475/496 (mit zahlreichen Abweichungen und Interpolationen) und «Mitteilungen aus der Livl. Geschichte, Band XXIII. S. 101—105.

rer Lage aus und treten als Führer einer demokratischen Opposition gegen die Geistlichkeit. Der Schwerpunkt des von ihnen deklarierten Programms ist, dass **das, was dank der «Einigung»** und besonders dank der Amtstätigkeit des «Hakenrichters» **erreicht worden ist, nun im ganzen Lande in einer Frist von zehn Jahren eingeführt werden soll.** Sie wollen erreichen, dass auch die Städte die dorthin geflüchteten Bauern ausliefern.

Jedoch in Wirklichkeit blieben die Beschlüsse der Wemeler Versammlung nur eine Programmdeklaration der Ritterschaft, die auch weiterhin noch darnach strebt, ihre Rechte auf dem Wege der «Einigungen» zu erweitern. So kommt es z. B. **am 31. Januar 1494 zu einer «Einigung» zwischen dem Erzbischof Michael Hildebrand von Riga und den Vasallen des Erzstifts «über die Ausantwortung der Bauern (Ronneburg.**[16]) Im ersten Paragraph geht die Rede davon, dass ein Bauer, der zu seinem frühern Herrn zurückgekehrt ist, nicht auszuliefern sei. Offensichtlich wollten die Gutsbesitzer, zu denen Bauern geflüchtet waren, diese länger bei sich behalten, um sich dann auf die Verjährung berufen zu können, und sie dann überhaupt nicht mehr auszuliefern. Gegen eine solche Tendenz also richtet sich der erste Paragraph.

Der zweite Paragraph spricht schon davon, dass nicht nur der entlaufene Bauer, sondern auch dessen Kinder auszuliefern seien, ja sogar der jüngere Bruder hätte dem ältern zu folgen. Das ist schon eine juridische Neuerung, die in den früheren «Einigungen» nicht zu finden war. **In diesem Dokument erscheint auch zuerst der Terminus «Erbmann» (Erffman) im Texte.** Der dritte Paragraph erläutert die veränderte Stellung des «Hakenrichters»: er fährt nicht mehr auf die Güter hinaus, sondern erwählt sich eine beständige Residenz. Es ist denkbar, dass das «Auswanderungsfieber nachgelassen hat, und er nicht mehr genötigt ist für das Einfangen der entlaufenen Bauern zu sorgen.

---

[16]) Abgedruckt in den «Mitteilungen aus der Livl. Geschichte,» Bd. XXIII. Riga, 1924/26. S. 108—110. Eine Kopie des Manuskripts befindet sich im Staatsarchiv zu Königsberg.

Also, wenn man das gegenseitige Verhältnis der Ritterschaft und der Bauern in der zweiten Hälfte und besonders gegen Ende des XV. Jahrhunderts festsetzen möchte, so müsste man sagen, dass **das alte Hintersassenverhältnis der Bauern (im XIII. und XIV. Jahrhundert) sich immer mehr in Erbuntertänigkeit verwandelt hat. Dennoch geschieht das** nicht im ganzen Staate auf einmal, sondern **durchaus stufenweise: zuerst** erlangen die Ritter diese Rechte **nur in den Bischofsgebieten,** denn zur Zeit der Kirchenkoncile war das Ansehen der Geistlichkeit schon stark gesunken. **In den Ordensgebieten erlangte die Ritterschaft diese Rechte erst am 24. Juni 1509, in der «Einigung des Ordensmeisters Walter von Plettenberg** mit dem Elekten Gottschalk von Reval... und mit gemeinen Rittern, Knechten und Inwohnern in Harryen und Wyrlande.»[17])

Dieses Dokument gibt im Vergleich mit den frühern **nichts wesentlich Neues.** Der Unterschied ist nur der, dass hier eine **bestimmte Frist — 4 Wochen** (veer weken) — genannt wird, **innerhalb welcher die Bauern ausgeliefert werden müssen;** dann hat der Gutsbesitzer, zu dem die Bauern geflohen sind, selbst den frühern Besitzer davon zu benachrichtigen. Eine interessante Neuerung ist hier nur, dass **die Bauern zusammen mit ihren Frauen auszuliefern sind,** wovon früher noch nicht die Rede war. **Diese Urkunde hatte aber dennoch eine sehr grosse Bedeutung für die weitere Entwickelung der Beziehungen zwischen Ritterschaft und Bauern. Denn obgleich sie nur für die nördlichen Gebiete des Ordenslandes herausgegeben war, waren dennoch auch die andern Ordensgebiete bestrebt, sie sich zu nutze zu machen. Doch nicht darin allein liegt ihre hauptsächliche Bedeutung, sondern in dem Umstand, dass in späteren Jahrhunderten der Adel sich zur Begründung seiner Rechte ganz besonders gern und fast ausschliesslich gerade auf diese Urkunde berief, umsomehr als nach der Reformation in Livland es nicht mehr gut ging, sich auf die «Einigungen», als die von einem katholischen Bischof herausgegebe, zu berufen.**

---

[17]) Abgedruckt in den «Akten u. Recessen der Livl. Ständetage,» Bd. III. Nr. 46. Seite 163—166. Auch in Arndt's Liefl. Chronik, 2. S. 180 und in Hupels «Neuen Nord. Misc.» XI Stück, S. 28. (Das Originalpergament befindet sich im Staatsarchiv zu Dorpat.

Auch gelang es dem Adel noch lange Zeit nicht, die **durch diese «Einigungen» erworbenen Rechte in Gesetze zu verwandeln,** die für ganz Livland Gültigkeit hätten. Wenn diese Frage **auf dem Landtage** erörtert wurde, **erhoben die Städte Protest,** womit sie gleichsam betonten, dass diese Forderungen des Adels **nur neue Usurpationen seien** und sich durchaus nicht auf älteres Gewohnheitsrecht stützten. **Nur ganz kurz vor dem Untergang des Ordensstaates, auf dem Pernauer Landtag am 15. Juli 1552, wurde die unbeschränkte Auslieferung der Bauern für das Gebiet des ganzen Staates sanktioniert.**[18])

Der § 1 betont, dass **auf diesem Landtage nach Möglichkeit alle Stände repräsentiert seien:** «Soviel die Religion und göttliche Wort belangt, soll ein jeder Stand vermöge aufgerichteter Recesse bisz auf eyn algemeyn cristlich generall concilium oder eynhellige vorgleychung unangefochten und unturbiert gelassen werden.» **Besonders wichtig ist hier der § XII,** wo die Forderung der Auslieferung der Bauern sehr bestimmt formuliert wird; daher will ich diesen Paragraphen vollständig citieren: «Mith ausanthwortung der pauern, derhalben sich gemeyne ritterschafft hochlich beclagett, soll es vermoge auffgerichter beliebung also gehalten werden, das **eyn jeder standt und stadt dieser lande, wer der oder die auch seyn, eyner dem andern seyne pauren auff erfurdern unweygerlich ausanthworthen soll** und zu aller ersten gelegenheyt dazu gedacht werden bey denen, stenden, so vonnoden, das **bey der obrikeyt ewige bestendige eynigung auffgerichtet** und bestetigett werden mucht».

So war es also der Ritterschaft erst nach langem Bemühen im Zeitraum eines ganzen Jahrhunderts gelungen, in Livland die erste Stufe der Leibeigenschaft durchzuführen,

---

[18]) Diese äusserst wichtigen Landtagsbeschlüffe sind in der bisherigen wissenschaftlichen Literatur sehr wenig bekannt. Ihre Bedeutung betont, wie es scheint, zum erstenmal und vorläufig als einziger, Hans Prutz in seinem Buche: «Der Kampf um die Leibeigenschaft in Livland», München, 1916. S. 24—27. Das Originalpergament befindet sich im Staatsarchiv zu Dorpat. Es ist auch abgedruckt in Hupels «Neuen Nord. Misc. 7—8 Stück, S. 341—349 und der letzte § 18 ist auch in verkürzter Form in den «Mitteilungen aus der Livl. Gesch.» Bd. II. S. 157—159, abgedruckt. Ein Auszug (nur die §§ 1, 2, 7, 10, 12, 13) ist auch daselbst im Bd. XXIII. S. 123—124 zu finden.

die Schollenpflichtigkeit, die «glebae adscriptio», «welche mit Ausnahme der Gutsuntertänigkeit, d. h. Gebundenheit an die Scholle und Zwangsgesindedienst, keine radikalen Veränderungen hineingebracht hat, weder in das Sachen- noch Familienrecht des Bauern, zumal die frühere Wacken- und Dorfverfassung, mitsamt bäuerlicher Verwaltung und Gericht, bestehen blieb.»[19])

Jedoch bald nachdem entstand der Krieg des Livländischen Erbes wegen (1558—1582), dessen Folge der Untergang des Ordensstaates war. Russland, Schweden, Polen und Dänemark erhoben Anspruch auf die Länder des Ordens. Der Livländische Adel hatte nun zu erwägen, mit welchem von diesen Staaten es am günstigsten wäre, sein Schicksal zu verknüpfen. Eine Befestigung Russlands in Livland konnte dem einheimischen Adel schon darum nicht annehmbar sein, weil im damaligen Russland eine starke innere Kolonisation vor sich ging, was zu einer Auswanderung der livländischen Bauern hätte führen können, um so mehr als damals in Russland noch keine Leibeigenschaft bestand.

Durchaus annehmbarer wären Schweden oder Dänemark gewesen, denn als Staaten, die jenseits der Ostsee lagen, hätten sie sich weniger ins innere Leben Livlands eingemischt; unglücklicherweise waren sie aber beide nicht stark genug, Livland gegen Einfälle der Moskoviter zu schützen. Es blieb somit nur eine Möglichkeit, sich mit Polen zu verbünden, dessen Adel zudem sich schon sehr grosse Privilegien erlangt hatte. Anfangs wollte aber auch Polen es nicht unternehmen, die Ordensgebiete gegen Moskau zu verteidigen, und daher unterwarf sich der letzte Ordensmeister, Gotthard Kettler, Sigismund August nicht als dem König von Polen, sondern als dem Grossfürsten von Litauen, denn damals bestand eine Personalunion zwischen Polen und Litauen. **Litauen war besonders empfindlich berührt durch die Expansionspolitik Russlands in Bezug auf Livland, denn dadurch wurde der litauische Export durch Livland stark bedroht. Ebenso war auch das Hauptzentrum des litauischen Exports — Danzig bedroht, falls die russi-**

---

[19]) A. Schwabe: «Grundr. d. Agrargesch. Lettlands.» Riga, 1928. Seite 122.

sche Flotte im Baltischen Meere erschien. **Die Kapitulation des Ordens geschah am 28. November 1561,** als Sigismund August (nach **Prof. Wipper:** «im persönlichen Leben ein massloser Verschwender, eine typische Dekadenzerscheinung der aussterbenden Dynastie der Jagellonen.»[20]) in Wilna die von der Livländischen Ritterschaft aufgesetzte Freiheitscharte unterschrieb, die gewöhnlich das **«Privilegium Sigismundi Augusti» heisst** und auf die sich in späteren Zeiten die Livländische Ritterschaft immer wieder berufen hat im Kampf um die Erweiterung ihrer Rechte.

Die Originalurkunde ist nicht erhalten, und darum meint der Geschichtsforscher J. Krodzeniek, Sigismund August hätte sie nie unterschrieben.[21]) Richtiger wird wohl die Annahme sein, dass der König das Dokument wohl unterschrieben hat, dass es aber später nicht vom Polnischem Seim ratifiziert worden ist: im Jahre 1569 war die Vereinigung Polens und Litauens zu einem Staate geschehen, und das Schicksal beider Länder vom polnischen Seim abhängig geworden. **Also war dieses Dokument ein persönliches Aktum des Königs und hatte als solches nur Kraft, solange er regierte.** Obgleich also diese Urkunde in der polnischen Periode der Geschichte Livlands keine besondere Rolle gespielt hat, **ist sie doch äusserst interessant, als Ausdruck des Programms, das sich der Adel gestellt hat, und als solches ist es eine der markantesten Interessendeklarationen des Adels in ganz Europa.** Kein Gedanke daran, dass auch die Interessen der andern Stände wahrzunehmen wären! Ja, die Ritterschaft verlangt nicht einmal die Erneuerung des Landtags, denn dort wären ja die Geistlichkeit und die Städte vertreten! Der Adel fühlt sich hier durchaus als ein Ganzes, als ein Stand, und zum erstenmal bezeichnet es sich hier als «nobilitas», «nobiles (= der Adel).

---

[20]) R. Wipper: «David Hilchen, «Fil. Biedr. Raksti,» VIII, Rigā, lapp. 230.

[21]) «Iz Baltijas Vēstures» (Aus Baltischer Geschichte) J. Krodzenieka Raksti, III. Riga, 1914. S. 88—105 (lettisch). Abgedruckt im «Dzimtenes Vēstnesis», 1911. Das «Privilegium S. A.» ist zuerst bei Chitraeus David in dessen «Chronicon Saxoniae», 1593, S. 8, dann nochmals im «Codex Diplomaticus Poloniae,» Tomus V. Vilnae, 1759, pag. 243 und schliesslich in deutscher und lateinischer Sprache in Buddenbrocks «Sammlung der Gesetze», I. Band, Mitau, 1802, S. 329—422, abgedruckt.

Wie in den gewohnten Kapitulationen, sucht auch das «Privilegium Sigismundi Augusti» zuerst den status quo zu sichern, wobei freilich der livländische Adel sein **neues sociales Programm** durchführen möchte, indem es als «Brauch und Sitte Livlands» von altersher dargestellt wird. Ganz zuerst sichert sich der Adel **das Recht des evangelischen Glaubens und der evangelischen Kirche, weiter das Recht auf die höheren Ämter im Staate, sodann die völlige Freiheit, mit ihren Gütern wie mit ihrem Privateigentum zu verfahren, völlige Steuerfreiheit, Freiheit auch von irgendwelcher Gerichtsbarkeit bis zum Verhör, unbeschränkte Jagdfreiheit und das Recht Bier zu brauen. Die Lage der Bauern** bestimmen die folgenden **3 Paragraphen: 22., 23. und 26. Der Paragraph 22. gibt dem Adel das Recht die Auslieferung der entlaufenen Bauern zu verlangen.** Die Bauern befinden sich «in alicuius potestate», und ihre Herren werden «legitimi domini» genannt. Esse in alicuius potestate bezeichnet aber in Wirklichkeit den Sklavenzustand. Diese Unfreiheit will nun der Adel motivieren: 1) **«per Principis concessionem»,** was sich auf die «Einigungen» zwischen Ritterschaft und Bischöfen und auch Ritterschaft und Ordensmeistern bezieht; 2) **«per successionem»,** d. h. durch Erbfolge. Alles das geschehe: **«secundum receptum morem ac antiquam consuetudinem Livoniae»,** was gewiss falsch ist, denn die Erbuntertänigkeit datierte erst vom XV. Jahrhundert.

Der § 23 bestimmt das Monopolrecht der Ritterschaft auf die Arbeitsleistung der Bauern, und auch das wird als eine «antiqua consuetudo» motiviert.

Der § 26 verleiht dem Adel das Recht, unbeschränkter Jurisdiktion in Bezug auf die Bauern, denn in Livland komme es oft vor, dass die Bauern ihren Gutsherrn erschlügen. Dies Recht wird motiviert mit Beziehung auf ein ähnliches Recht, das dem estländischen Adel vom Dänischen König verliehen worden sei.

Buddenbrock meint dazu (s. Anmerkung 88), dass der Dänische König Waldemar vielleicht dies Recht dem estländischen Adel nach dem Bauernaufstand von 1343 verliehen hätte, das ist jedoch eine Hypothese, die mit nichts begründet ist.

Im § 13 des «Privilegium Sigismundi Augusti» ist die Rede von den Feldgrenzen, wobei sowohl «**nobilium** agri» als auch «**rustici** agri» erwähnt werden, **also bestreiten hier die Adeligen noch nicht das Recht der Bauern auf ihr Land.**

Vorläufig hat sich die Ritterschaft also nur das Recht auf die Arbeitsleistung der Bauern erobert. Was aber hauptsächlich durch dies «privilegium Sigismundi» erreicht werden sollte und auch erreicht wurde, dass ist das Recht der Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Bauern.

Da aber der polnische Seim dies «Privilegium» nicht bestätigte, so hielt sich auch Sigismunds II August Nachfoger auf dem Thron von Polen, Stephan Batorij, — der glänzendste und talentvollste aller polnischen Könige, ein grossartiger Krieger, ein kluger und weitblickender Politiker, (nach Prof. R. Wipper),[22]) einer der ersten Vertreter des aufgeklärten Absolutismus, dadurch nicht für gebunden. So erlaubte er z. B. 1581 Rigaer Bürgern das Besitztum des Adels zu kaufen, verbietet zugleich dem Adel sich mit Handel zu beschäftigen, erlaubt den Bauern ihre landwirtschaftlichen Produkte zu verkaufen, hebt die von der Ritterschaft ausgearbeiteten Auslieferungsbedingungen entlaufener Bauern wieder auf und bestätigt das Privilegium der Städte, — die in eine Stadt geflüchteten Bauern nicht mehr herauszugeben. Obgleich damals gerade die[23]) Kämpfe um Glauben und Nationalität in den Vordergrund getreten waren, ist es im XVI Jahrhundert gerade die polnische Regierung, die Schritte tut, um der immer wachsenden Bedrückung der Bauern zu steuern. «Der Chronists Kelch erzählt, dass der Woiwode von Sandomir und Marienburg Pekoslavski, im Namen König Stephans 1586 zu Neuermühlen vom Adel mildere Behandlung der Bauern verlangt habe, dass sich der Adel aber ablehnend verhalten und auf die grosse Ausdehnung der materiellen Fürsorge der Gutsherrn für die

---

[22]) R. Wipper: «David Hilchen». Fil. Biedr. Raksti, VIII. Riga, 1928. Seite 231.

[23]) R. Wipper: «Die Kodifikatoren der Leibeigenschaft in Livland» (Sammelschrift, P. N. Miljukov gewidmet, 1859—1929), Prag, 1929. Seite 227 (Russisch).

Bauern hingewiesen hat.» [24]) Ebenso ohne Erfolg blieb auch der Vorschlag dieses Königs, die Prügelstrafe der Bauern aufzuheben.

Nach Stephan Batorij kam auf den Thron von Schweden die neue Dynastie der Wasa, in der Person Sigismund III (1586—1632). Dieser entsendet 1597 eine Spezialkommission nach Livland, deren Aufgabe war, die Rechte der Adeligen auf ihre Güter zu prüfen und die Lage der Bauern zu klären. Dank der Tätigkeit dieser Kommission wurden die Abgaben der Bauern auf den Kronsgütern normiert und es wurde ihnen erlaubt, die übrigen Produkte zu verkaufen. Auch den Adeligen war es nun unmöglich gemacht auf ihren Gütern anders zu handeln, wie wir das aus den Beschlüssen des Ladtags von 1598 ersehen. [25])

Ein solches Einmischen der polnischen Regierung in die Beziehungen der Gutsbesitzer und Bauern i n Livland war der Ritterschaft durchaus nicht angenehm und sie begann daher immer mehr danach zu trachten, ihre Rechte auch auf gesetzgeberischem Wege festzulegen. Diese Idee eines Gesetz-Kodexes beschäftigt die Ritterschaft fast anderthalb Jahrhunderte hindurch (1599—1740), und auf solch eine Weise erhält die Leibeigenschaft in diesen Codices der Gesetzentwürfe eine immer präcisere juridische Formulierung.

Einer von den ersten dieser Gesetzescodices ist David Hilchen's «Entwurf des Liefländischen Landrechtens» (1599). Dieses, für die Geschichte der Entstehung der Leibeigenschaft nicht nur in Livland, sondern auch überhaupt, äusserst wichtige Dokument konnte bis vor kurzem als völlig vergessen angesehen werden. Erst 1928 stiess der Professor der Universität von Lettland, R. Wipper beim Lesen des Buches von Transehe - Rosenecki: «Gutsherr und Bauer in Livland im 17. und 18. Jahrhundert» in einer Anmerkung auf ein sehr charakteristisches Zitat aus Hilchen. Nun hatte gerade im Jahre 1927 nach dem Tode des bedeutenden livländischen Rechtshistorikers, Dr. v. Bruiningk, das Staatsarchiv aus dem Nachlass desselben eine alte Abschrift des Hilchenschen Wer-

[24]) Astaf v. Transehe-Roseneck: «Gutsherr und Bauer in Livland im XVII und XVIII Jahrhundert.» Strassburg, 1890, S. 30

[25]) Ibidem, Seite 31.

kes erhalten. So wurde es möglich eingenhender mit diesem originellen Gesetzesentwurf bekannt zu werden.[26]) Es erwies sich zudem, dass auch in der Bibliothek der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde in Riga eine andere Abschrift davon sich befindet. In letzter Zeit hat der Direktor des Staatsarchivs noch zwei weitere Abschriften von diesem Werke verfertigen lassen, von denen eine im Staatsarchiv, die andere aber in der Bibliothek der philosophischen und philologischen Fakultät der Universität von Riga aufbewahrt wird. Auf solche Weise ist dieses Dokument auch der weiteren Öffentlichkeit zugänglich: auch hat Professor Wipper seine Forschungen über Hilchen in deutscher Sprache in den Schriften der Philolog. Gesellschaft (Filologu Biedribas Raksti), Bd. VIII. Riga, 1928, veröffentlicht. (Seite 225—240).

David Hilchen's Lebensgang ist in Kürze folgender:[27])

David Hilchen ist geboren (1561) in Riga. Sein Vater war Gildenältermann und die Mutter war aus dem adligen Geschlechte der Kalb. Studiert hat er Rechtswissenschaft in den Universitäten zu Tübingen, Heidelberg und Ingolstadt. Er hat Deutschland, Frankreich, Italien bereist als Erzieher des Sohnes eines bekannten polnischen Fürsten. So entstehen seine Beziehungen zum polnischen Adel, insbesondere zum polnischen Kanzler, Zamoiski. 1585 kehrt er nach Riga zurück und erlangt die verantwortungsvolle Stelle eines Obersekretärs beim Rigaer Stadtrat. 1587 heiratet er die Stieftochter des Bürgermeisters — Fr. Myenstedts, Katharina Krumhausen. Während der Zeit der Kalenderunruhen (1584—1589) wurde er mit einer Deputation nach Polen ge-

---

[26]) Es muss jedoch erwähnt werden, dass Schriften über Hilchen auch schon früher erschienen sind: R. v. Helmersen: «Abhandlungen aus dem Gebiet des livl. Adelsrechts» und O. Schmidt: «Beitrag zur Quellenkunde II der Hilchenchen Landrechtswissenschaft». V Jahrgang, Dorpat 1874.

[27]) Biographische Daten über Hilchen gibt Dr. Th. Schiemann (Allg. deutsche Biographie XII. S. 394 —5) und ausserdem Dr. Benjamin Bergmann (Magazin für Russlandgeschichte, Länder- und Völkerkunde. Mitau, 1827, I Bd. III Heft. S. 128—158, II Bd. I Heft. S. 117—158, II Bd. II Heft. Seite 133—148). Hier wird auch auf die Urquellen für die Biographie Hilchens verwiesen.

schickt, da er als guter Kenner der polnischen Sprache am besten die Interessen Rigas bei der polnischen Regierung vertreten konnte. 1591. wird Hilchen, dank seinen Beziehungen zu Zamoiski, in den Adelstand erhoben. Später wird er zum Sekretär des Königs von Polen und zugleich zum Wendener Landgerichtssekretär ernannt.

Als Vertrauensmann der polnischen Regierung erhält er dann den Auftrag, ein allgemeines Landesrecht zu verfassen, denn der livländische Adel machte es sich zu nutze, dass der Polenkönig Sigismund III auf politischem Felde eine unbedeutende Persönlichkeit war und wollte seine Rechte durch Ausgabe eines Gesetzes befestigt sehen. Hilchen verfasste seinen Gesetzesentwurf in Wenden während der letzten Monate des Jahres 1599.[28])

Hilchens «Entwurf des Liefländischen Landrechtens» zerfällt in 3 Bücher: Das Buch I enthält 22 Kapitel oder Titel und befasst sich mit dem öffentlichen Recht. Das Buch II (67 Titel) behandelt das Privat- und Strafrecht, und das Buch III (31 Titel) — die Gerichts- und Prozessordnung. Die Bestimmung über die Bauern sind zusammengefasst im Titel XI des II Buches das überschrieben ist: «Von den Erb-Bauern und Wiederabforderung derselben,» wobei diese Bestimmungen über die Abhängigkeit der Bauern von ihren Herren motiviert sind mit Verweiss auf die vorhergehenden Kapitel des II Buches, von denen das wichtigste das Kapitel I des II Buches ist: «Vom unterschiedlichen Stande der Personen». Es lautet folgendermassen: «Es sind die Menschen entweder frei oder eines andern Gewalt unterworfen, und wenn Dero Recht beschrieben, verstehet sich also bald, welche Recht frey seyn.» Wie Professor R. Wipper nachweist, sind hier die Tit. III und VIII aus Justinias «Liber Institutionum» zu Grunde gelegt, in denen folgendes zu lesen ist:

---

[28]) Hilchens weiteres Leben ist für uns nicht von Bedeutung. Im Schwedisch-Polnischen Krieg hat er auf Seiten Polens gekämpft. Gestorben ist er 1610. Es haben sich 715 Briefe von ihm erhalten, die Winkelmann in seiner «Bibliotheca Livoniae historica» erwähnt, und die bis jetzt noch nicht zur Beleuchtung der Kulturstufe des damaligen Zeitalters hinzugezogen sind.

Tit. III. De Iure personarum:

Summa itaque divisio de iure personarum haec est, quod **omnes homines aut liberi sunt aut servi.**

Tit. VIII: **Altera divisio personarum.**

Sequitur de iure personarum alia divisio. Nam quaedam personae **sui iuris** sunt, quaedam **alieno iuri subiectae.** Rursus earum, quae alieno iuri subiectae sunt, **aliae sunt in potestate parentum, aliae in potestate dominorum.** Videamus itaque de his, quae alieno iuri subiectae sunt. Nam si **cognoverimus, quaenam istae personae sunt, simul intelligemus, quae sui iuris sunt,** ac prius inspiciamus de his qui in potestate dominorum sunt.

De iure gentium in servos:

In potestate itaque dominorum sunt servi, quae quidem potestas iuris gentium est, nam apud omnes plerasque gentes animadvertere possumus, **dominis in servos vitae necisque potestatem fuisse: et quodcunque per servum acquiritur, id domino acquiri.**

Jetzt werden wir sehen, wie äusserst geschickt Hilchen dieses Römische Recht umgearbeitet hat, um die Sklaventheorie den Ansichten und Stimmungen seines aufgeklärten Zeitalters anzupassen:

Da die Formulierung des tit. III: «Es sind die Menschen entweder frei oder Sklaven» allzu scharf und auffallend gewesen wäre, so nimmt Hilchen anstatt des Wortes Sklaven den viel weiteren und neutraleren Terminus «eines andern Gewalt» aus dem tit. VIII, in welchem «personae a) sui iuris und b) alieno iuri subiectas» unterschieden werden. Diese zweite Gruppe zerfällt weiter in zwei Kategorieen: a) in potestate parentum und b) in potestate dominorum. Weiter wird für diese zweite Kategorie «servi» behauptet, ihre Herren hätten in Bezug auf sie «potestatem vitae necisque», und alles, was sie erwerben könnten, gehöre den Herren. Alles das bezieht nun Hilchen in seinem XI. Kapitel auf die Bauern: «Die Erb-Bauern und welche von ihnen geboren werden, im gleichen **auch ihre Hab' und Güter sind in ihrer Herrschaft Gewalt,** und können ohne derselben Willen und Vollworth nichttes Veräuszern oder sich anders wohin begeben». Diesem ersten Paragraphen folgen dann noch 8 weitere §, die konkrete Bestimmungen über die

Bauern enthalten. Da ich nur eine allgemeinen Übersicht über die Entwickelung der Agrarfrage geben möchte, kann ich hier nicht näher darauf eingehen [29]).

Von den übrigen Kapiteln des II. Buches ist wichtig noch das XVII, in welchem den Gutsbesitzern, dem Adel das Recht der Jurisdiktion und unbeschränktes Bestimmungsrecht über ihre «Unterthanen» zugesprochen wird.

Welche Bedeutung ist nun diesem Hilchenschen Gesetzentwurf beizumessen? Freilich, die Polnische Regierung bestätigte ihn nicht, denn sie wollte in Livland grössere Kronsgüter bilden, und zu diesem Zwecke war schon eine Revision der Rechte der Gutsbesitzer im Gange. Es hätte vielleicht sogar zu einer Güterreduktion kommen können, gleich der, die die Schwedische Regierung schon einmal in Livland durchgeführt hatte. Daher wurde das Hilchen'sche Projekt nicht bestätigt, wohl aber gestattete ein Reskript des Königs von Polen vom 20. März 1600, es v o r l ä u f i g anzuwenden. [30]) Es könnte also scheinen, dass die Bedeutung dieses Entwurfs eine ganz geringe war. Auf solch einem Standpunkt steht A. Schwabe, der meint, es wäre garnicht nötig gewesen dies Schriftstück aus dem Staube der Archive ans Tageslicht zu ziehen. Seine Ansicht motiviert er hauptsächli damit, Hilchen's Projekt sei aus verschiedenen Rechtssystemen zusammengestückelt und aufgebaut; auf Römischem, Polnischen, Preussischen, Litauischen.

Doch durch solche Argumentierung kann die Bedeutung des Hilchen'schen Projekts nicht verringert werden. Wenn einige Paragraphen Hilchens mit den Litauischen Statuten oder mit dem Polnischen Rechte übereinstimmen, so beweist das durchaus noch nicht, dass Hilchen gerade aus diesen Quellen geschöpft hätte. Er konnte die betreffenden Stellen genau so gut aus Justinianus «Institutiones» direkt übernommen haben, ebenso wie auch die Polen und Litauer wohl ihre Systeme auf Römischem Recht basiert haben. Schliesslich ist es ganz und garnicht wichtig, ob er seine Entlehnungen dem Römischen Recht direkt oder durch Vermittlung der Polnischen oder Litauischen Rechts - Codices entnommen

[29]) Näheres s. bei R. Wipper: «David Hilchen» (Fil. Biedr. Raksti VIII, Rīgā, 1928. 237./8. lapp.).

[30]) R. v. H e l m e r s e n: «Abhandlungen aus dem Gebiete des Livländischen Adelsrechts», II. Dorpat 1832. Seite 3.

hat, denn in dem einem, wie in dem anderen Fall ist es eben eine Reception des Römischen Rechts.

Hilchen kann als Begründer einer gewissen Schule von Gesetzeskodifikatoren angesehen werden: alle späteren Autoren von Gesetzesprojekten, wie z. B. Mengden (1643), die Verfasser der Landesordnungen 1671, die Budberg-Schrader - Kommission von 1733—37, alle wiederholen im Wesentlichen nur Hilchen. Es ist ihm demnach gelungen, eine wahrhaft klassische Formulierung des Adelsrechts zu finden, die dann auch durchaus den Forderungen der Ritterschaft entsprochen hat. Ausserdem beleuchtet dieses Hilchen'sche Projekt aber auch die tatsächliche **Lage der Bauern zu Ende des XVI. Jahrhunderts:** besonders charakteristisch sind in dieser Hinsicht **die Paragraphen VIII und IX des XI. Kapitels des II. Buches,** die also lauten: «Es ist einem jeden frey, den welchen Er in seiner Gewalt hat, entweder den Hauszwirth sammpt Frauen, oder auch seine Kinder, die Ihme albereit gebohren oder Sie allesammt oder einen jeden in sonderheit zu befreyen und zu erlaszen. Und daszelbige kan Er entweder für dem Landt-Gericht oder durch Testament, oder mit Erlaszungs-Briefen, wenn sie mit Seiner Handt und Siegell bekräftiget und ihm zugestellet worden, ins Werck richten (§ 8). Wer also frey gelaszen worden, derselbe, wie denn auch seine Hauszfrau, welche allewege dem Mann volget, und welche Kinder von Ihnen hernach mahls gebohren werden, seind allzumahl frey, es wäre denn Sache, dasz Sie in den Bauren-Standt obberührter maszen mit guten freyen Willen hinwieder begeben würden.» (§ 9).

Wie aus dem § VIII zu sehen ist, ist die Freilassung der Bauern in drei verschiedenen Formen vorgesehen, und gerade die Erwähnung dieser drei Formen weist darauf hin, dass solch eine Freilassung auch tatsächlich vorkommt. Noch origineller klingt der IX Paragraph: **wenn der Bauer nur auf eigenen Wunsch und eigene freie Wahl unfrei werden kann, so bedeutet das, dass irgend welche Verträge geschlossen werden; also ist die Leibeigenschaft noch nicht zu einer allgemeinen Erscheinung geworden, obgleich es denkbar ist, dass die grosse Masse der Bauern schon unfrei ist und die freien eine Ausnahme bilden.**

In seiner Schrift «David Hilchen» stellt R. Wipper eine Reihe charakteristischer Thesen auf, die von grosser principieller Bedeutung sind, daher möchte ich in aller Kürze dabei verweilen.

Im Eingang seiner Schrift erklärt Professor Wipper, **die Leibeigenschaft sei nicht im Mittelalter entstanden, wohl aber im Zeitalter des Humanismus und der Reformation**[31]).

Diese seine These über **die Zeit** der Entstehung der Leibeigenschaft basiert R. Wipper auf Carl Johann Fuchs Dissertation: «Geschichte des Bauernstandes in Pommern und Rügen bis zum 30-jährigen Kriege.» Hierzu muss gesagt werden: 1) dass C. J. Fuchs nur von Pommern und Rügen spricht und 2) auch er gibt zu, dass schon im XV. Jahrhundert das alte Hintersassenverhältnis der Bauern in Erbuntertänigkeit verwandelt war[32]). Vielleicht wäre es daher richtiger dieses Problem derart zu lösen, dass **sich im Mittelalter schon die Elemente der Leibeigenschaft entwickelt** haben, und dass die letztere zu der Zeit noch nicht die krassen Formen angenommen hatte, die sie später, angefangen vom XVI. Jahrhundert, charakterisierte und deren Kulminationspunkt das XVIII. Jahrhundert war, in den osteuropäischen Staaten, besonders in Russland, wo zu der Zeit zwischen Leibeigenschaft und Sklaventum kein grosser Unterschied mehr war. Nach neueren Forschungen von P. Johansen[33]) ist festzustellen, dass die Agrarverhältnisse in Estland (es ist anzunehmen, dass die Verhältnisse in Livland sich ähnlich gestalteten, besonders da 1346 Estland dem Ordensgebiet eingefügt wurde) um 1330 sich bereits zu Ungunsten der Bauern verschoben haben. Die grosse Schuldenlast macht sie wirtschaftlicht unbeständig. Es werden von den Gutsherren Zinsen für Darlehen verlangt, das Vieh wird gepfändet und dem Bauern wiederum verpachtet, kirchliche und weltliche. Strafen werden den Bauern auferlegt, darun-

---

[31]) Vgl. Dr. A. f. Transehe-Roseneck, «Die Entstehung der Schollenpflichtigkeit in Livland» (Mitteilungen aus der livl. Geschichte, Bd. 23).

[32]) Carl Johann Fuchs: «Geschichte des Bauernstandes in Pommern und Rügen bis zum 30-jährigen Kriege». Strassburg, 1888. S. 50.

[33]) Bruchstücke eines Wackenbuches der bischöflichen Güter in Wierland. (Um 1330) («Beiträge zur Kunde Estlands,» Bd. XIII, Heft 5. S. 144—157).

ter auch köperliche Züchtigung. Der Umfang der Fronarbeit ist leider nicht bekannt.

In seiner andern Schrift [34]) stellt derselbe Autor fest, dass die Schollenpflichtigkeit bereits zu Ende des 14. oder spätestens zu Anfang des 15. Jh. eingetreten sein muss, da schon um 1330 der Bauer beschwören musste, vor Erledigung seiner Schulden das Eigentum des Besitzers nicht zu verlassen. Es wäre zu erwähnen, dass Originaltexte solcher Schwüre auch in Lettland, leider nur aus dem 17. Jh. erhalten sind. Sie werden in der Schrift von Dr. phil. J. Sewers «Unbekannte Denkmäler der lettischen Sprache» (Nepazīstami latviešu valodas piemineklji) angeführt [35]). Die Texte befinden sich im Kurländischen Provinzialmuseum zu Mitau. Solchen Schwüren misst Prof. A. Schwabe in seiner Schrift «Landverhältnisse und Geschichte der Landreform in Lettland» grosse Bedeutung bei [36]).

In der Frage über die Ursachen der Entstehung der Leibeigenschaft überhaupt rechnet Professor Wipper sich zu den Vertretern der «neuen Schule», deren Begründer er in Georg Friedrich Knapp sieht [37]). Die **«alte Schule»** erklärte die Leibeigenschaft einzig und allein damit, dass **die Bauern allmählich in ein Schuldverhältnis zu ihren Gutsbesitzern gerieten,** und dass dann die Gutsbesitzer das Prinzip aufgestellt hätten: «Schuld oder Mann!» Da die Bauern nicht im Stande gewesen seien zu zahlen, so hätten sich die Gutsbesitzer ihre Schuld in Form von Hilfeleistungen seitens der Bauern beitreiben lassen.

Die **«neue Schule»** betone dagegen, die Leibeigenschaft sei eine Folge der Bürgerkriege zwischen Rittern und Bauern gewesen, die im Zeitraum etlicher 25—30 Jahre, von den 80-er Jahren des XV. Jahrhunderts bis ins erste Jahrzehnt

---

[34]) Zwei Zeugnisse zur Frage der Entstehung der Schollenpflichtigkeit des Bauernstandes im 15 Jh. (ibid.).

[35]) Abgedruckt in der «Monatsschrift des Bildungsministeriums» (Izglītības Ministrijas Mēnešraksts), Januar 1930, Riga.

[36]) Abgedruckt im Sammelwerk: «Die Agrarreform Lettlands» Riga, 1930, Ausgabe des Landwirtschaftsministeriums. (Lettisch).

[37]) G. Fr. Knapp, «Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preussens.» Bd. 1 und 2, München — Leipzig, Verlag Duncker und Humblot, 1927.

des XVI. Jahrhunderts, stattgefunden haben und in deren Mittelpunkt Ungarn, Polen und Böhmen gestanden hätten.

«Einem für den Adel günstigen Krieg folgt immer gleich die Ausarbeitung eines Leibeigenschafts-Kodexes, der ein echtes Kriegsrecht einführt und den Triumph der Sieger bestätigt. Darauf werden diese Gesetze auch von den Nachbarstaaten übernommen und die Leibeigenschaft verbreitet sich strahlenförmig nach Süden und Osten, in den Baltischen Staaten, in Oesterreich, Preussen, Moskovien [38]).»

Zugleich wird überhaupt betont, dass ein Bruch auch durch die wirtschaftliche Entwicklung geht, und dass im Zeitalter solcher Katastrophen die Tätigkeit einzelner hervorragender Persönlichkeiten oder Führer von grosser Bedeutung sein kann. Der Autor beruft sich auf die wirtschafliche Nationalisierung von Sowjet-Russland, die einer Katastrophe gleich durchgeführt worden ist, ein äusserst markanter Fall für die Tätigkeit organisierter gesellschaftlicher Gruppen, die hervorragende Persönlichkeiten gleich Propheten und Eroberern zu Führern gehabt haben [39]).

Wie erklärt nun R. Wipper von diesem neuen Standpunkt aus die Entstehung der Leibeigenschaft in Livland? **Er sieht darin eine Usurpation des Adels, eine Neuerung, die zuerst nur in einzelnen Gebieten eingeführt worden ist — dank den «Einigungen» zwischen dem Bischof und dessen Vasallen, und zwischen dem Ordensmeister und dessen Vasallen.** Die erste rechtliche Festlegung erhält die Leibeigenschaft in Livland erst dank Hilchen's Gesetzesentwurf, der zeigt, wie geschickt zu diesem Zwecke das Römische Recht herangezogen worden ist. Das XVI. Jahrhundert wird als Heroenzeitalter des Adels und als Verfallsepoche der Städte geschildert. «Ueberall in Europa trat der Adel in den Vordergrund: so bekleidete er in der Administration die wichtigsten Stellen, so umgaben Adlige als Höflinge, Offiziere und Beamte den Monarchen, so bildeten Vertreter des Adels

---

[38]) Professor R. Wipper: «Geschichte un Gegenwart» («Vēsture un tagādne»). Antrittsvorlesung gehalten am 13. Oktober 1924 an der Universität Riga. Abgedruckt im «Izglītības Ministrijas Menešraksts», Rīgā, 1925. I. burtnīcā. lpp. 12. (Monatsschrift des Bildungsministeriums, 1925, Heft I, S. 12.)

[39]) Ibidem.

aber auch die Opposition der Regierung in den Reichstagen. Schliesslich dominierte der Adel auch in Literatur und Publizistik [40]).»

Dennoch ist mit diesem Hinweis das Problem noch nicht vollständig erschöpft und es **können hier noch zwei Fragen auftauchen:**

Warum äussert sich dieses Bestreben des Adels, sich eine privilegierte Stellung zu erobern, **so besonders scharf gerade im XVI. Jahrhundert,** und **warum gelingt es ihm auch sein Ziel zu erreichen?** Eine erschöpfende Antwort auf die erste Frage hat J. C. Fuchs in seiner schon erwähnten Dissertation gegeben. **Er bringt diese Frage in Zusammenhang mit der Entdeckung Amerikas:** das Einströmen amerikanischen Goldes in Europa führte zu einem Sinken des Geldwertes, was wiederum eine schwere wirtschaftliche Krise hervorrief, die am empfindlichsten die wirtschaftliche Lage der Bauern traf und sie in grössere Abhängigkeit vom Adel brachte. Andererseits hatte die Entdeckung Amerikas ein Wachsen der Bedürfnisse zur Folge, ein immer grösserer Luxus wurde zur Lebensgewohnheit nicht nur des Adels, sondern auch der Bewohner der Städte. Im Zusammenhang damit begannen auch die patriarchalischen Beziehungen, die vormals zwischen Gutsbesitzern und Bauern geherrscht hatten, zu schwinden. Sehr eingehend schildert das E. M. Arndt in seinem Buche: «Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen» (1803) (Seite 144), wo er sich folgenderweise über die Evolution in den Anschauungen des Adels im XVI. Jh. äussert: «der Adel reiste, studierte, diente fremden Fürsten, fing an prächtiger zu leben und brauchte mehr Geld. Wer also unter ihm stand, ward mehr angestrengt. Hier fängt die Misshandlung und der Druck der Bauern wohl an, denen man nach und nach die letzten Rechte beschnitt. Bisher hatte man mit ihnen ziemlich auf gleichem Fuss, doch als Herr und Vater, gelebt, war nicht viel gebildeter und hatte wohl auch nicht einmal viele Bedürfnisse voraus. Nun wurden sie angespannt, manche aus ihren alten Sitzen vertrieben und eine Menge Bauern-

---

[40]) R. Wipper: David Hilchen a. a. O. S. 233.

dörfer gelegt und in Höfe verwandelt. **Der Mensch ist nie unbarmherziger als wenn er den Luxus ohne Bildung** kennt [41]).» Weiter verweist C. J. Fuchs darauf, dass die während des Zeitalters der Reformation ausgeführte **Säcularisation der Klostergelände für den Adel zum Vorbild einer willkürlichen Interessenpolitik wurde. Zudem waren in diesem Zeitalter die adeligen Ritter schon alle zu Gutsbesitzern geworden, die sich der Landwirtschaft hingaben und für die Bedürfnisse des Marktes produzierten, wobei sie bestrebt waren, ihre Wirtschaft auf Rechnung der Bauern zu erweitern.** So kam denn auch **der Brauch des sogenannten «Legens» der Bauern** auf, d. h. die Einziehung ihrer Höfe seitens der Ritterschaft, was später sehr ungünstig auf die juridische Lage der Bauern rückgewirkt hat. Schliesslich sei hier noch betont, dass **die Leibeigenschaft in der prägnantesten Form in Russland, Italien und Spanien auftrat, wo der Kampf gegen den Islam am längsten gewährt hat und wo also auch der Zustrom der tatsächlichen Sklaven am längsten fortdauerte und auf diese Weise auch die Beziehungen der Gutsbesitzer zu den von ihnen abhängigen Bauern beeinflusste [42]).**

Denselben Gedanken entwickelt R. Wipper im Anfang seiner Schrift über David Hilchen, wo er sagt: «Zu derselben Zeit als im südöstlichen Europa Christen türkischer Sklaverei verfielen, als in der Neuen Welt Spanier die Eingeborenen zu Sklaven machten, wurden in Mittel- und Nordosteuropa die Bauern seitens des Adels ihrer Freiheit beraubt, gingen sie ihrer Ländereien und bürgerlichen Rechte verlustig.»

Was nun die **zweite Frage** anbetrifft, warum es den Gutsbesitzern immer mehr gelang, ihre Rechte auf Kosten der Rechte der Bauern zu erweitern, so ist das erstens damit zu erklären, dass **die Schulden der Bauern immer mehr anwuchsen** im Zusammenhang mit der Erweiterung des Gutsterrito-

---

[41]) Citiert nach J. C. Fuchs' Dissertation «Geschichte des Bauernstandes in Pommern und Rügen bis zum 30-jährigen Kriege.» Strassburg, 1888. S. 67. (Unterstreichung von mir).

[42]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, hrsg. v. Dr. J. Elster, W. Lexis und Edg. Laening, 3. Auflage, Jena 1911. Bd. VII. S. 525. «Sklaverei». (Carl Grünberg).

riums und der Vermehrung der Frontage [43]) und ebenso auch infolge der wirtschaftlichen Krise nach der Entdeckung Amerikas. Dann muss auch das in Betracht gezogen werden, dass **die Aufstände der Bauern im Zeitalter der Reformation** (wie z. B. in Deutschland) **überall eine Niederlage erlitten,** da die Bauern militärisch nicht vorbereitet waren: sie hatten weder Artillerie, noch Kavallerie, und auch die Bewaffung ihrer Fusstruppen war äusserst primitiv. Zudem hatten sie auch keine fähigen Anführer und, schliesslich, gab es auch kein gemeinsames Vorgehen in den einzelnen Gebieten [44]). **Dazu verstanden die Gutsbesitzer es äusserst geschickt die Prinzipien des Römischen Rechts zu ihren Gunsten auszubeuten,** indem sie dieselben den schon vorhandenen tatsächlichen Beziehungen zwischen Gutsherrn und Bauern anpassten.

Was nun die Entstehung der Leibeigenschaft in Livland betrifft, so sind gerade hier die Prinzipien der «neuen Schule» am wenigsten anwendbar, um die tatsächliche Entwicklung der Beziehungen zwischen Bauern und Gutsherrn zu erklären. Erstens sind die Bauernaufstände des Reformationszeitalters hier nicht zu einer grösseren Bewegung geworden, so dass hier auch nicht die Rede davon sein konnte, dass die Ritter den Bauern ihre Rechte diktiert hätten. **Zweitens** weist auch die Anpassung des Römischen Rechts an die örtlichen Verhältnisse in den verschiedenen Gesetzesentwürfen der Gutsherrn nur eine gewisse sichtbare Evolution, aber nicht einen schärfer auffallenden Sprung auf. Da **schliesslich** eben diese verschiedenen Gesetzesentwürfe der Gutsherren in Livland von der Staatsgewalt nicht bestätigt und sanktioniert wurden, so konnten sie hier auch keine revolutionisierende Bedeutung für die Entwickelung der tatsächlichen Beziehungen zwischen Gutsherrn und Bauern haben. Freilich haben sie allmählich auf die Ideologie des Adelsstandes eingewirkt, was später, besonders schon zu russischer Zeit, als die Gutsherrn fast unbeschränkte Gewalt über ihre Bauern hatten, auch auf die Entwicklung der tatsächlichen Beziehungen eingewirkt hat.

---

[43]) Hermann Freiherr von Engelhardi: «Beitrag zur Entstehung der Gutsherrschaft in Livland während der Ordenszeit». Dissertation Leipzig, 1897. S. 97.

[44]) A. K. Dshivelegow: «Die Bauernbewegung im Westen» (Russisch) Moskau - Petrograd. 1923, Seite 113—115. Staats - Verlag.

Wir sehen also, dass sowohl die «alte», wie auch die «neue Schule» nicht frei ist von einer gewissen Voreingenommenheit bei der Erklärung der Leibeigenschaft, indem immer **nur eine Seite dieses komplizierten Prozesses betont wird und auch wenig auf die Eigentümlichkeit der Entwicklung in den verschiedenen Ländern geachtet wird.**

Die **Nicht**bestätigung des Hilchenschen Projektes war eine der Veranlassungen, weshalb **der livländische Adel von Polen abfiel und sich an Schweden anschloss.** Der livländische Adel hoffte auf solche Weise freiere Hand für selbständiges Schalten und Walten zu erlangen, denn Schweden befand sich nicht in so naher Nachbarschaft von Livland, wie Polen. **Doch hatte der Adel vergessen in Betracht** zu ziehen, dass die Prinzipien der schwedischen Regierung sich zu den Tendenzen des livländischen Adels in krassen Widerspruch stellten. So hatte schon im Zusammenhang mit den ersten Unterhandlungen mit den Schweden **(1601) Karl von Södermanland der Livländischen Ritterschaft den Antrag gemacht, die Bauern freizugeben, was der Vertreter der livländischen Ritterschaft energisch verweigerte** [45]). Nach der Kapitulation von Livland verlieh der **König Gustav Adolf schon 1629 den Bauern das Recht, über ihre Gutsherrn Klage zu führen, die durch alle Instanzen immer weiter geführt werden konnte bis zum Könige selbst.** Jedoch auch die Schwedenzeit in Livland (1629—1710) war nicht immer einheitlich in ihrer Politik. Während der Minderjährigkeit der schwedischen Königin Christine (1632 1645) und des Königs Karl XI. (1660—72) standen an der Spitze der schwedischen Regierung Regenten, die den Bestrebungen sowohl des schwedischen als auch des livländischen Adels gegenüber äusserst willfährig waren. Doch während der selbständigen Regierung Karls X. (1654—1660) und später auch Karls XI. (1672—97) kämpfte der aufgeklärte Absolutismus der schwedischen Herrscher energisch gegen die Privilegien der Gutsbesitzer [46]).

[45]) Über den Gang dieser Verhandlungen in allgemeinen Zügen s. A. Schwabe: «Grundriss der Agrargeschichte Lettlands». Riga, 1928. S. 159—160. Ausführlicher in den «Mitteilungen aus der Livl. Geschichte», XVII. S. 546.

[46]) R. Wipper: «Kodifikatoren der Leibeigenschaft in Livland» (Russisch). S. 231.

Während der Minderjährigkeit der Königin Christine hat auch **Engelbrecht von Mengden** auf Anregung des Kanzlers Oxenstierna sein «**Landrecht des Fürstentums Liefland» verfasst (1643).**

Dieser Mengdensche Gesetzesentwurf ist bis vor kurzem in der wissenschaftlichen Literatur überhaupt nicht bekannt gewesen. Zuerst erwähnt ihn R. Wipper in seiner Schrift «David Hilchen» (1928), dann A. Schwabe in seinem «Grundriss der Agrargeschichte Lettlands (1928) und schliesslich ist R. Wipper wieder auf diesen Entwurf zurückgekommen in zwei seiner späteren Schriften: Die Kodifikatoren der Leibeigenschaft in Livland, die wie schon mehrfach erwähnt, 1929 in russischer Sprache in Prag veröffentlicht ist, und in seiner erst ganz vor kurzem erschienenen Schrift: «Das Römische Recht in der Geschichte des Freiheitsverlustes der Bauern[47]).»

Das Mengdensche Projekt besteht aus **fünf Büchern**: 1) Ueber die Stände (Cap. 1—7); 2) de rebus publicis et privatis (Cap. 1—31); 3) von Gerichten und Processen (Cap. 1—19); 4) vom Strafrecht (Cap. 1—25); 5) vom Kriege und Kriegsdisciplin (Cap. 1—3).

Im ersten Buche ist das V. Kapitel besonders wichtig, in welchem von der «Ausantwortung der Bauern» die Rede ist, wobei der § 1 dieses Kapitels wörtlich die Formulierung Hilchens von den Erbbauern wiederholt (Hilchen, II. Buch. Kap. XI, § 1). Im § 2 ist weiter ein 4-wöchenlicher Termin zur Auslieferung der Bauern festgesetzt, aber falls beide Seiten zu keiner Einigung kommen können, dann wird eine Klage dem Gericht eingereicht, wobei ein neuer Termin zur Realisierung des Urteils festgesetzt wird (14 Tage). Die §§ 3—5 bestimmen, wie die Ernte des entlaufenen Bauern, auch sein Heu und sein Vieh, zwischen den beiden Gutsherrn zu verteilen seien.

Laut § 6 ist der neue Gutsherr, bei dem ein entlaufener Bauer Zuflucht gefunden hat, verpflichtet, dem früheren Gutsherrn davon Nachricht zu geben, widrigenfalls er 100 Taler Strafgeld zu entlegen hat.

[47]) Filologu biedrības raksti, X. Rīgā, 1930, lapp. 237—342. Die Handschrift des Mengdenschen Gesetzesentwurfes befindet sich im Lettländ. Staatsarchiv (Nr. 911). (Abschrift von Hans von Sievert, Riga, 1818).

Mengden gibt in seinem Projekt nicht viel wesentlich Neues. Das wichtigste in seinem Entwurf ist der Versuch zu beweisen, dass als einzige Eigentümer des Landes nur die adeligen Gutsherrn in Betracht kämen, dass die Bauern dagegen nur Nutzniesser des Landes sein könnten. Das ist freilich was ganz Neues, denn noch zur Zeit der Polenherrschaft war das Recht der Bauern auf ihr Land anerkannt. Das «Privilegium Sigismundi Augusti» unterscheidet klar «nobilium agri» und «rusticorum agri». Mengden führt seine Aufgabe äusserst geschickt durch. **Schon im IV. Kapitel des zweiten Buches** bei Aufzählung der Privilegien des Adels betont er das ausschliessliche Recht des Adels auf Grundbesitz. Besonders interessant ist in dieser Beziehung der § 3 dieses Kapitels, wo gesagt ist, es sei nicht von Gewicht ob dem Gutsherrn viele oder nur wenige Bauern gehörten, aber **«wenn sie ihm eigenthümlich zugehören»,** dann geniesst er alle Privilegien des Adels der Gutsherren. **Hier werden die Bauern zum erstenmal als «Eigentum» der Gutsherren angesehen, ebenso wie auch ihr Land.** Wenn schon der Bauer selbst das Eigentum des Gutsherrn ist, dann selbstverständlich gehört auch sein Land seinem Herrn. Dennoch zieht Mengden nicht diese Konsequenzen, dafür schreibt er ein ganz besonders ausführliches Kapitel **(II. Buch, XXI. Kap.) «von Heuer-, Miethen und Vermiethen»,** um mit Hilfe der Termini des Römischen Rechts seine Ansichten zu argumentieren. In den §§ 1 und 2 ist die Rede vom Pachtvertrag. Nach § 8 sind **zweierlei Pachtungsarten** von Immobilien zu unterscheiden: 1) **eine kurzfristige,** ohne besonderen Vertrag: solche ist und heisst schlechte Vermiethung, locatio et conductio in Latein genannt,» und 2) **eine Pacht auf unbeschränkte Zeit** und zudem erblich, «welche Art Vermietung **emphyteusis vel contractus emphyteuticus»** genannt wird. Man kann nicht umhin diese sonderbare Terminologie in Betracht zu ziehen, sagt R. Wipper, die der Autor des Entwurfs hier anwendet. Mengden nennt eine «schlechte» Vermietung oder Pacht, das was man wirklich so nennt. Der Gegensatz davon, (nach heutigem Sprachgebrauch) also eine **«gute»** Miete oder Pacht wird das genannt, was niemals so heisst: das Verleihen von Land zu ewigem, lebenslänglichem und erblichem Gebrauch. Und wenn man fragt, was denn Mengden unter lebenslänglicher

Miete versteht, was gehört in Livland unter diese Rubrik? Ja, nichts anders als der Bauer. Mengdens Meisterstück ist dass er in diesem Kapitel nicht ein einziges Mal den Terminus «Bauern» gebraucht. Er will aber nur von Bauern reden, und alle diese §§ 26–33 hat er überhaupt nur geschrieben, um sie der «guten» Miete zu widmen[48])».

«Emphyteuten» nannte man im Römischen Kaiserreich die in unbewohnten Stätten angesiedelten Kolonen (coloni), die das Land urbar machen sollten und denen erlaubt war solange keine Abgaben zu zahlen, als die von ihnen gepflanzten Kulturen noch keine Früchte trugen. (Emphyteut zu griech. phyteuen-pflanzen). **In Livland dagegen war der grösste Teil der Bauern Altwirte, Altansiedler, die ursprünglichen Herren des Landes, während die Ritter auf dem flachen Lande Neuankömmlinge waren.** Mengden dagen gleicht die Bauern Livlands dem Emphyteuten an und daher lautet bei ihm der § 26, dass das Land, das ein Emphyteuta bearbeitet, auf dessen Erben übergehen und in deren Nutzniessung bleiben kann, solange sie es in guter Ordnung erhalten und ihren Zins zahlen. Der § 26 schreibt bei Vererbung des Landes schriftliche Verträge vor, «damit dadurch künftige Missverständnisse und unnöthige Gezänke auf darauf folgende Rechtfertigungen verhütet und vermieden werden. Der § 28 bestimmt, dass im Fall die Abgaben ordentlich und regelmässig entrichtet werden, solche vererbte Güter nicht mögen entzogen oder priviert werden.» Der § 29 enthält in Bezug auf die Emphyteuten die Androhung, dass sie vom Lande gejagt würden, falls sie im Laufe von drei Jahren ihren Herren die Abgaben schuldig bleiben sollten. Nach § 30 hat in einem solchen Falle der Herr das Recht, den Emphyteuten für die von ihnen vollzogenen Meliorationen irgend eine Entschädigung zu verweigern.

Jedoch auch dieser Gesetzesentwurf wurde nicht bestätigt, denn im Jahre 1645 wurde die Königin Christine für volljährig erklärt, und damit endete die dem Livländischen Adel günstige Stimmung am schwedischen Hofe. Auch später ge-

[48]) R. Wipper: Romiešu ticsības zemnieku brīvības zaudēšanas vēsturē» (Das Römische Recht in der Geschichte des Freiheitsverlustes der Bauern) (Lettisch), Fil. biedr. raksti, X, Rigā, lapp. 240.

lang es den Gutsherren nicht, auf Grund eines Gesetzes ihre Ansprüche auf das Land der Bauern bestätigt zu sehen. Daher sieht Professor Wipper in der Freilassugn der Bauern im Anfang des XIX. Jahrhunderts, als diese ihre persönliche Freiheit wiedererlangten, aber ihr ganzes Land für Eigentum des Adels erklärt wurden, eine Expropriation der Bauern vom streng-juridischen Standpunkt.

Karl X. (der in Schweden von 1654—1660 regierte), befasste sich mit dem Programm einer grossen Güterreduktion, aber der sogenannte erste Nordische Krieg (1655—1660) legte allen seinen Reformplänen ein Ende. Nach seinem Tode beginnt wieder eine sowohl dem schwedischen, wie dem livländischen Adel günstige Periode während der Minderjährigkeit Karls des XI. (1660—72). In dieser Zeit gelang es dem Adel im Jahre 1671 die Bestätigung der ihm günstigen **«Landesordnungen» durchzusetzen. Das ist der einzige von den vielen Gesetzesentwürfen des livländischen Adels, den die Regierung bestätigte**[49]**.**

Die Anregung zum Zusammenstellen dieser Gesetzessammlung hatte schon 1665 der Generalgouverneur von Livland, Oxenstierna, gegeben, jedoch anfangs hatte der Adel kein grosses Interesse dafür gezeigt. Aber schon von 1667 begann man die Sache zu beschleunigen, denn man hatte beschlossen, in diese Sammlung **zwei für die Verhältnisse Livlands sehr wichtige Kapitel** einzufügen, die in den schwedischen Gesetzen nicht vorhanden waren. Diese Kapitel hiessen: 1) **Ausantwortung der Bauern,** und 2) **Zuschlagung der Bauern.**

Die Beratung über dieses Projekt, die jetzt, angefangen von 1666 unter Vorsitz des neuen Gouverneurs **Klaudius Tott** von statten ging, zog sich in die Länge, sodass erst **am 22. Dezember 1670 diese für die Ritterschaft Livlands so wichtige Gesetzessammlung der Regierung eingereicht und 1671 auch bestätigt wird.**

Diese Sammlung besteht aus **5 Abteilungen,** von denen die fünfte, die wichtigste, die Ueberschrift «Landes Polizei

---

[49]) Abgedruckt bei G. J. Buddenbrock: «Sammlung der Gesetze», Riga, 1821. II. pg. 557. Eine ausführlichere Übersicht über diese «Liefländischen Landesordnungen» von 1671 gibt R. Wipper in seiner Schrift: «Dokumente aus dem Zeitalter der Leibeigenschaft in Livland», (Izglītibas Mēnešraksts, 1927, I. 42—51; II, 118—126).

Ordnung» trägt. Von der grössten Bedeutung sind hier das **Kapitel V «Von Ausantwortung der Bauern»** und **Kapitel IV «Von Zuschlagung der Bauern und deren Taxa.»**

Der § 1 des V. Kapitels bestimmt, dass **die Leibeigenschaft vom Leibeigenen auf dessen Nachkommen übergeht:** «Ein Erb-Bauer vom Erb-Bauern geboren, soll alsofort ohn einige Weigerung bey fünfzig Reichs-Thaler Straffe, halb der Königlichen Renterey ad pios usus und halb dem Ritterhause (der Ritterschaftskasse) heimfällig, ausgeantwortet werden. Wie aus den §§ 2—3 zu sehen ist, wird auch ein Fremdling, sobald er sich «auf einem Erbland» niedergelassen hat, zum Erbbauer. Wenn irgend ein livländischer Bauer zu einem andern Gutsherrn auf dessen Land übergeht, dann wird er laut § 4 dieses neuen Gutsherrn Erbbauer nur dann, wenn er bei ihm im Laufe von zehn Jahren mit Wissen des frühern Herrn gelebt hat. Der § 5 sieht vor, dass im Falle er nach Verlauf dieser zehn Jahre wieder zu seinem frühern Gutsherrn entlaufen sollte, der neue Eigentümer ihn dann zurückverlangen kann. **Also, je länger ein Bauer auf einer Stelle verbleibt, je enger ist er mit dieser Scholle verknüpft.**

Ein Knecht dagegen, der aus einer fremden Gegend gekommen ist und kein bestimmtes Grundstück zur Bearbeitung übernimmt, wird nicht zum Erbbauern, wie wir das aus dem zweiten Teil des § 5 ersehen. **Also ist der Ursprung der Unfreiheit eng mit der Scholle verknüpft.** Trotzdem hat der Bauer kein Recht auf dies Erbland, darüber verfügt allein der Erbherr. So misst sich hier der Adel schon das einzige Verfügungsrecht über das ganze Land zu, obgleich in dieser Gesetzessammlung nicht, wie bei Mengden, audrücklich gesagt ist, dass der Bauer einzig ein Emphyteut sei. — Die Paragraphen 6 bis 8 bestimmen die Auslieferungsordnung des Entlaufenen und die Verteilung seines erworbenen Eigentums und der eingebrachten Ernte.

Laut § 9 wird ein Knabe, den der Bauer von der Strasse bei sich aufgenommen hat, oder von einem Landstreicher oder Bettler oder auch Rigaer Handwerker (!) in Erziehung genommen hat — zum Erbbauer. Die §§ 10—11 bestimmen das Recht des Gutsherrn auf die Nachkommen derjenigen Bauern, die auf dem Wege der Heirat in eine andere Gegend kommen. Wenn ein Knecht aus Russland nach Livland einwandert, so

werden seine Kinder zu Erbbauern (§ 12). Auch die Kinder von Landstreichern und uneheliche Kinder werden zu Erbbauern desjenigen Gutsherrn, auf dessen Land sie geboren sind (§§ 14—15). Im letzten 16. Paragraph ist eine Strafe von 50 Talern für den Gutsherrn vorausgesehen, der in dreimonatlicher Frist den zu ihm entlaufenen Bauern nicht ausgeliefert hat, und sollte der schon weiter entflohen sein, so ist er verpflichtet an seiner Statt einen andern gleichwertigen Bauern zu geben, oder er hat 100 Taler Strafe zu zahlen.

Aus diesen Bedingungen sehen wir also, dass der Gutsherr vollständig über des Bauern Persönlichkeit verfügen will, ebenso auch über seine Arbeitskraft und seinen beweglichen Besitz, ganz abgesehen davon, dass der Gutsherr das Land als sein unbestreitbares Eigentum ansieht. Diese Bedingungen über «die Ausantwortung der Bauern» waren für die Gutsherren der damaligen Zeit von grösster Wichtigkeit, denn das Entlaufen der Bauern war zu einer alltäglichen Erscheinung geworden, und hatte weit um sich gegriffen: sie entliefen nach Kurland, und nach dem den Polen zugehörigen Teil von Livland (das jetzige Lettgallen), auch nach Russland und in die livländischen Städte und, schliesslich, von einem Gutsherrn zum andern. Daher also auch diese harten Strafen für Nichtauslieferung der Bauern.

Auf eine ganz eigentümliche Erscheinung in der Geschichte der Rechte stossen wir in der IV. Abteilung, wo die Rede von der «Zuschlagung der Bauern und deren Taxa» geht. Als erster hat auf diese Erscheinung Professor R. Wipper hingewiesen. Er spricht darüber kurz in seinen «Urkunden aus dem Zeitalter der Leibeigenschaft in Livland[50].» Eine specielle Untersuchung über diese Frage hat ein Schüler Professor Wippers, M. Steperman durchgeführt und veröffentlicht[51]. Diesen soderbaren in der juridischen Literatur des übrigen Europas **vollständig unbekannten** Brauch einer «Zuschlagung der Bauern» schildert M. Steperman folgendermassen: «Die Zuschlagung der Bauern ist ein sol-

[50]) (Lett. «Dzimtsbūšanas laikmeta dokumenti Vidzemē»,) (Izglītības Ministrijas Mēnešraksts, 1927, II, lapp. 24.).

[51]) Marger Steperman: «Die Zuschlagung der Bauern in der Schwedenzeit in Livland (Marger Stepermanis: «Zemnieku piespriešana zviedru laikos Vidzemē», (Filol. biedr. raksti, X. sējums, Rigā, 1930. lpp. 116—163.).

cher juridischer Akt, infolgedessen die dem Beklagten gehörigen Bauern-Wirte zusammen mit ihrem Hofe, Einrichtung und Gesinde **auf unbestimmte Zeit** dem Kläger zur Verfügung gestellt werden.» Solch eine Zuschlagung der Bauern kann eine Form von Auslösung einer Strafe sein, oder auch als Mittel zur realen Sicherung und Tilgung eines erborgten Kapitals oder entnommener Ware, oder sonst irgend eines Wertobjekts. **In allen diesen Fällen werden die Bauern als Teil des unbeweglichen Eigentums (der Immobilien) angesehen, als echte Hypothek oder Unterpfand, das von Gerichtswegen dem Gläubiger übergeben werden kann als Garantie für die richtige Erfüllung der dem Debitor auferlegten Verbindlichkeiten. Dem Gläubiger wird diese Hypothek mit dem Recht der Nutzniessung übergeben und bringt ihm jedes Jahr eine gewisse Rente in Form der Abgaben der Bauern in natura oder in Form ihrer Arbeitskraft, die zur Tilgung der auferlegten Strafe, der zugehörigen Prozente oder auch des Kapitals selbst dient.**

«Aufschlagen» oder «relaxieren» bedeutet hingegen eine Handlung entgegengesetzt der «Zuschlagung», d. h. dadurch wird den Bauern erlaubt in ihr früheres Abhängigkeitsverhältnis zurückzukehren. **Wie bei der «Zuschlagung», so auch bei der «Aufschlagung» spielt der Bauer eine vollständig passive Rolle: er war gleichsam nur ein Werkzeug in den Händen der Gutsbesitzer, gleichsam ein Wechsel.** Diese «Zuschlagung» der Bauern war den Gutsbesitzern ein sehr bequemes Mittel zur Erlangung langfristiger Darlehen, da die gebührenden Prozente auf diese Weise dem Gläubiger von den zugeschlagenen Bauern gezahlt wurden. Daher wollte auch der Livländische Adel diesen Brauch schon in den 40-er bis 60-er Jahren des XVII. Jahrhunderts in ein unentäusserbares Privilegium verwandeln, was ihnen auch gelang, als 1671 die «Landesordnungen» bestätigt wurden. Gewöhnlich motivierten sie es damit, dass dieser Brauch schon «von altersher bestehe. Die Forschungen M. Steperman's beweisen jedoch, dass dieser Brauch in keiner Hinsicht auf die Zeit vor Herausgabe der «Einigungen» bezogen werden kann, das heisst, **er kann nicht früher als erst in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts entstanden sein. Besondere Ausbreitung erlangte jedoch dieser Brauch erst in den «Schwedenzeiten»** (1629—

1710), als die Gutsbesitzer diese Zahlungsart auch in Bezug auf ihre Verpflichtungen gegenüber der Krone für nicht durchgeführte Wegebauarbeiten oder unterlassenen Kirchenrenovierungen, u. s. w. anzuwenden begannen, **um nun die Arbeitskraft der Bauern als Zahlungsmittel ausnützen zu können, was denn auch im Kapitel «Von Zuschlagung der Bauren und deren Taxa» geschieht.**

Die Arbeit eines Bauern mit Pflug und einem «Oterneck», d. h. mit einem Hilfsarbeiter (einem «zweiten» oder «andern» — lett. otrs — der zweite, der andere), wird auf 15 Thaler geschätzt, ohne «Oterneck» — auf 10 Thaler. Dagegen werden die vom Bauern produzierten Produkte folgendermassen eingeschätzt: «jedes Loff an Roggen und Gärsten Rigischer Maass vor einem halben Reichsthaler,» «ein Loff Haber Rigisch Maass zu ein Viertel Reichsthaler,» «ein Liesspfund Butter zu einem Reichsthaler,» «ein Schaaf — zehen Marck,» «ein Huhn — drey Groschen.»

Bei «Zuschlagung» der Bauern hat der Richter vorerst das sogenannte Immissions-Quantum festzustellen, das die Schuld, deren Prozente und die Gerichtsausgaben umfasst. Wenn das festgesetzt ist, dann muss die betreffende Immissionsrente bestimmt werden: als solch sehen die «Landesordnungen» von 1671 — 10% vor. Für eine solche Summe werden dann dem betreffenden Gläubiger die Bauern zugesprochen, wobei die Höhe der Abgaben und die von den Bauern zu leistende Arbeit im Einklagung mit den Wakenbüchern oder auch nach der Norm, die er seinem Erbherrn geliefert hat, bestimmt werden kann[52]). **Mit der Veröffentlichung der «Liefländischen Landesverordnungen» 1671 erhielt die Leibeigenschaft zum erstenmal offizielle Bestätigung**[53]).

Jedoch schon 1672 erklärte Karl XI. sich für volljährig, und damit endete das der Ritterschaft günstige Zeitalter. Obgleich Schweden zu der Zeit ein Grosstaat war, (ein grosses Reich war), so war doch das eigentliche Schweden mit seinen 1½—2 Millionen Einwohnern wirtschaftlich zu schwach, um ein so weites Gebiet zu verwalten und die Kriegslasten zu tragen. In der Zeit von 1621—1710, während

[52]) (Steperman, a. a. O., Seite 155/6).

[53]) Die erste Ausgabe erschien 1671, die folgenden danach 1673, 1689—1697, und 1705 und 1707.

welcher sich Livland tatsächlich unter schwedischer Oberherrschaft befand, gab es **48 Kriegsjahre.** Schwedens finanzielle Lage war furchtbar zerrüttet. Die Kronsgüter wie in Schweden selbst, so auch in dessen Provinzen waren freigibig verschenkt worden: zu Gustav Adolfs Zeiten befanden sich in Livland zwei Fünftel in privaten Händen, während der Regierung der Königin Christine war fast ganz Livland in Privatbesitz übergegangen. **Da die Gutsbesitzer keine Abgaben zahlten, so legte sich die ganze Steuerlast auf die Schultern der Bauern.** Während der Minderjährigkeit Karls XI. hatte Frankreich angefangen Schweden finanziell zu stützen, um es auf diese Weise zu einem sichern Kampfesgenossen zu machen. Das wurde nicht anders auch als Karl XI. volljährig wurde. 1675 überfiel Schweden als Frankreichs Verbündeter Brandenburg, erlitt aber eine ausserordentlich schwere Niederlage bei Fehrbellin. Darauf traten auch die Holländer und Dänen dem Kampfe gegen Schweden bei. Nur der Sieg Karls XI. bei Lund im Dezember 1676 errettete das Reich. Auch der Einfall Schwedens in Preussen von Livland aus mit einer 16.000 Mann grossen Armee unter General Horn erlitt eine solche Niederlage, dass kaum 3.000 Mann noch Riga erreichten. Erst 1679 erlangte Karl XI. durch die Vermittelung Ludwig XIV. einen Frieden auf Grund des status quo. Die schwere wirtschaftliche Lage Schwedens schildert A. v. Transehe-Roseneck folgendermassen: «Im Anfange der 70-er Jahre war der Kredit des Staates gänzlich erschöpft, die Staatsbeamten und das Heer konnten nicht bezahlt werden: niemand wollte dem Staate Geld leihen: die Reverse der Krone konnte man für 25% kaufen[54]).»

Unter solchen Umständen beschloss Karl XI. die Einkünfte des Staates zu vergrössern und auf dem Wege der Reduktion die Macht der Ritterschaft zu brechen. Schon in den Jahren 1673—1680 wurden Güter mit 203.010 Thaler Rente eingezogen. Jedoch erst **nach dem Beschluss des Reichstags vom 10. Dezember 1680,** der dem König unbeschränkte Souveränitätsrechte verlieh, **wurde die Reduktion der Güter in grossem Masstabe vollzogen, wobei sie sich nicht**

[54]) A. v. Transehe — Roseneck: «Gutsherr und Bauer in Livland im 17. u. 18. Jahrhundert». Strassburg, 1890. S. 51.

nur auf Schweden und Finnland, sondern auch auf Estland, Livland, Pommern und Ingermanland mit erstreckte. Die Livländische Ritterschaft war überzeugt, dass die Reduktion auf Livland und auf Estland nicht bezogen werden würde, denn 1678 hatte Karl XI. das versprochen. Ausserdem sah die Livländische Ritterschaft die Beschlüsse des Schwedischen Reichstages, insofern sie sich auf Livland bezogen, für ungesetzlich an, denn im Schwedischen Reichstag war kein Vertreter von Livland [55]).

Auf dem Livländischen Landtage von 1681 wurden folgende drei Vorschriften des Königs von Schweden verlesen:

1) **es soll eine Reduktion der Güter durchgeführt werden,** wobei sich diese auch auf die während der Ordenszeit verliehenen Güter erstrecken soll.

2) **es soll das Gutsland umgemessen und die Hörigkeitspflichten der Bauern sollen reguliert werden.**

3) **die Leibeigenschaft soll aufgehoben werden.**

Die Ritterschaft bewilligte nur den zweiten Vorschlag, die anderen wurden abgewiesen. Ungeachtet dessen begann die Reduktionskommission ihre Arbeit, die von **1683—1687** währte, wobei in Estland **drei Achtel,** auf Samö — **drei Viertel,** und in Livland — $^5/_6$ aller Güter reduziert wurden. **Der Gesamtwert der Einnahmen von den in Livland reduzierten Gütern betrug ½ Million Thaler, das war ebensoviel wie in allen andern Provinzen Schwedens zusammen und fast ebensoviel wie in Schweden selbst.** Im Jahre 1687 wurde die Reduktion dann in der Weise gemildert, dass diejenigen Gutsbesitzer, deren Güter weniger als 1.500 Thaler einbrachten, ihre Güter in Rente behalten durften, wobei ihnen sogar ⅓ der Rente erlassen wurde.

Nach der Reduktion der Güter schritt Karl XI. an die Realisation seines zweiten Vorschlags: **von 1687—1693 wurde eine Hakenrevision vorgenommen, d. h. eine Katastrierung des ganzen Landes.** In den Kronsgütern wurde das Land gründlich vermessen und die Güte desselben abgeschätzt. Alle Hörigkeitsverpflichtungen der Bauern und die von ihnen zu leistenden Abgaben wurden in Geld berechnet und in die

---

[55]) H. Laakmann: «Geschichte Liv-, Est- und Kurlands», Reval, 1924. Seite 103.

«Wakenbücher» eingetragen. In Bezug auf die Privatgüter begnügte man sich mit dem Eintragen der Verpflichtungen der Bauern, wobei es den Gutsbesitzern überlassen blieb, diese auf die einzelnen Bauern zu verteilen. Die Bauern jedoch erhielten das Recht, sich beim König zu beklagen, falls der Gutsbesitzer sie allzusehr mit Arbeitslasten überhäufte. Dieses Recht haben die Bauern Livlands auch in vollem Umfange ausgenutzt und nicht selten sind sie übers Meer nach Stockholm gegangen, um dem König ihre Klageschrift eigenhändig einzureichen[56]). Dank dieser Reform war **ein bestimmtes Steuersystem** geschaffen, wobei die Berechnung nach Haken geschah. Dieses Wort bezeichnete ursprünglich a) den Hakenpflug, später ein Stück Land, das mit einem solchen Pflug und mit einem Pferd ein Mann im Lauf des Jahres bearbeiten kann, und weiter c) dessen Ertrag in Geld ausgedrückt. **In den Kronsgütern war die juridische Lage der Bauern folgende: sie waren an die Scholle gefesselt, glebae adscripti, sie konnten aber nicht aus ihrer Wirtschaft (aus ihrem Hofe) vertrieben werden, wenn sie ordentlich ihren Verpflichtungen nachkamen und konnten über ihr bewegliches Eigentum frei verfügen.** Die Besitzer der Privatgüter richteten sich nach den auf den Kronsgütern herrschenden Beziehungen, so dass auch dort die Lage der Bauern nicht viel schlimmer war.

Faktisch hatten die Reformen Karls XI. die Leibeigenschaft in Livland fast aufgehoben, jedoch eine juridisch-vollständige Freilassung der Bauern war nicht geschehen, denn der Hauptzweck der Politik Karls XI. war gewesen, dem Staate Einnahmen zu verschaffen und die Macht der Ritterschaft zu brechen. Alle diese Reformen hatten einen Sturm von Protesten bei den Gutsbesitzern Livlands hervorgerufen. Unter Anführung Patkuls hatten sie Verhandlungen mit dem Könige von Sachsen und Polen, August II. angeknüpft, und hatten ihm ihren Beistand im Kampfe gegen Schweden versprochen. Am 24. August 1699 unterschrieb Patkul die Kapitulation der Livländischen Ritterschaft dem Könige von Polen.

---

[56]) Als Beispiel kann hier die von A. Schwabe veröffentlichte «Klage der Bauern aus Alt-Pebalg, eingereicht dem König von Schweden Karl XI. im Jahre 1695» dienen. (Lettisch: «Vecpiebalgas zemnieku sūdzība Zviedrijas karālim Kārlim XI. 1695. g.», Rigā, 1927, Latv. Skol. sav. izd.).

Es darf aber nicht angenommen werden, dass in Bezug hierauf vollständige Einmütigkeit bei der Livländischen Ritterschaft herrschte. Darauf weist schon der Umstand hin, dass nicht alle mit Patkul übereinstimmten, ja dass einige sogar sich direkt feindlich ihm gegenüber verhielten. Ferner weist noch der Umstand darauf hin, dass sie am 9. Juli 1700 ein besonderes Formular unterschrieben (unter dem Druck des schwedischen Generalgouverneurs Dahlberg), in welchem als der einzige Schuldige Patkul bezeichnet wurde und endlich der Umstand, dass Zar Peter I. von Russland in seinen «Universalien» die Livländische Ritterschaft aufforderte auf seine Seite überzugehen; doch verhielt sich die Ritterschaft abwartend. Daher liegt kein Anlass vor, die ganze Ritterschaft Livlands des Landesverrates zu ziehen, wie das R. Wipper in seiner schon mehrfach genannten Schrift «Die Kodifikatoren der Leibeigenschaft in Livland» (S. 236), tut. Erst 1710, als der Kommandant von Riga, der schwedische Generalgouverneur Niels Strömberg schon beschlossen hatte zu kapitulieren und schon seine «Accords-Puncta» ausgearbeitet hatte, um sie dem russischen Feldmarschall Scheremetjew vorzulegen, da arbeiteten auch die Livländische Ritterschaft und die Stadt Riga ihrerseits Kapitulationsbedingungen aus, um sich ihre Privilegien zu sichern[57]). In den vom Generalgouverneur ausgearbeiteten «Accords-Puncta» (im ganzen 65, + von Scheremetjew hinzugefügte) ist die Hauptaufmerksamkeit darauf gerichtet, der schwedischen Armee günstige Evakuierungsbedingungen zu sichern. Die Sicherung der Privilegien der Livländischen Ritterschaft ist in allgemeiner Form im Punkt 33 vorgesehen, die Bestätigung der Privilegien der Stadt im Punkt 46, einige ausführlichere Bedingungen finden wir in den Punkten 34—45 und 47—62. Diese «Accords-Puncta» unterschrieb und bestä-

---

[57]) Die «Accords-Puncta» sind in russischer Sprache abgedruckt: Pisma k Gosudarju Imperatoru Petru Velikomu ot generalfeldmaršala grafa Borisa Šeremetjeva, č. II, Moskva, 1778, str. 283—369. In deutscher Sprache bei C. Schirren: «Die Capitulationen der livländischen Ritter- und Landschaft und der Stadt Riga vom. 4. Juli 1710 nebst deren Confirmationen». Dorpat 1865. (Dort sind alle drei Kapitulationen abgedruckt: diejenige Strömbergs, die Kapitulation der Ritterschaft und diejenige der Stadt Riga).

tigte der russische Feldmarschall Scheremetjew in seinem Lager vor Riga am 3/14 Juli 1710, wobei einige Punkte der endgültigen Entscheidung des Zaren überlassen wurden.

Die Kapitulationspunkte der Ritterschaft enthielten 30 Punkte, deren Grundton darin besteht, beim Uebergang in die russische Untertanschaft die Eigentümlichkeiten des deutschen Lebens in Livland in Kirche, Schulen, Gericht und Administration sicher zu stellen, und zu bewahren[58]. Nur im Eingang der Kapitulation bittet die Ritterschaft ihre Privilegia, Rechte, Gewohnheiten und Immunitäten, Possessionen und Gerechtigkeiten in geist und weltlichen Sachen , besonders aber das «privilegium Sigismundi Augusti zu bestätigen. In einer Anmerkung zu diesem Eingang verspricht Scheremetjew dafür Sorge zu tragen, dass der Zar alle diese Punkte bestätige. Da in allen diesen 30 Punkten von der Agrarfrage direkt keine Rede ist, so wollen wir sie nur kurz in allgemeinen Zügen betrachten. Die ersten drei Punkte betreffen die Lage der Kirche und zum Teil auch die Schulen: wie in Kirche so auch Schule wird vollständig der evangelisch-lutherische Glauben bestätigt, ja er erhält sogar eine Ausnahmestellung, denn in Einklang mit § 1 ist es den andern Konfessionen nicht erlaubt, in Livland einzudringen. Da das sich dann auch auf die rechtgläubige (griechisch-orthodoxe) Kirche bezogen hätte, so wird im Nystadter Frieden von 1721 ausdrücklich im § 10 bestimmt, dass die rechtgläubige Kirche ihren Glauben frei und unbehindert auch in Livland verkünden kann. Eine Zeit lang bestanden Streitigkeiten zwischen der orthodoxen und der lutherischen Kirche in Livland, im Zusammenhang damit, dass die rechtgläubige Kirche durchsetzen wollte, dass Kinder aus gemischten Ehen nur orthodox getauft werden sollten. Erst 1865 wurde durch allerhöchsten Befehl erlaubt, dass Kinder aus solchen Ehen auch in der lutherischen Kirche getauft werden konnten, falls die Eltern das wünschen sollten.

---

[58]) Eine Analyse dieser Kapitulationspunkte finden wir in einem anonym veröffentlichten Büchlein: «Marginalien zur Capitulation der livländischen Ritterschaft vom 4. Juli 1710».

Der Autor dieses Büchleins ist uns aber trotzdem bekannt, denn in der Rigaer Stadtbibliothek hat sich ein Exemplar desselben erhalten mit der Widmung: «Dem Hoffgerichts Präsidenten E. von Sivers in aufrichtiger Hochschätzung und Freundschaft vom Verfasser C. B. von Tiesenhausen-Weissensee».

Im Zusammenhang mit diesem Punkte verkündet der Autor der genannten Schrift, Tiesenhausen, folgende interessante allgemeine These: «Der Glaubenszwang ertötet die Gewissen und führt zum Nihilismus und Atheismus, die Glaubensfreiheit öffnet die Herzen der Wahren Frömmigkeit und Hingebung an Gott.»

Was die niederen Schulen anbetrifft, so hat die Kapitulation den konfessionellen Charakter der Volkschule erfasst, so dass als Volksschullehrer nur Angehörige der Lutherischen Kirche tätig sein konnten, ganz wie zu den Schwedenzeiten.

Der Punkt 4 betrifft die Wiedereröffnung der Universität, die aber tatsächlich erst 1802 zustande gekommen ist.

Sehr wichtig ist der punkt 5: «Der status Provincialis wird plenarie retabliert und die Ritterschaft bey den von Alters dabey gehabten Competenzen conserviret.» **Das ist eine sehr wichtige Forderung, denn hier ist die Rede vom Status provincialis, d. h. von der Wiederaufrichtung des Landesstaates. Sigismund August hatte bestätigt, dass «in Livländischen Sachen nichts ohne Vorwissen der Landesrepräsentation unternommen werden dürfte»** (Dipl. unionis d. 26. Dezember 1566). **So hatte sich mit der Zeit (1643) das Landratskollegium entwickelt, aber zu Ende der Schwedenzeit (1694) wurde es liquidiert. Im Jahre 1710 wurde nun wieder ein Landmarschall und 12 Landesräte gewählt.** Diese Landesverfassung bestand bis 1783, wurde aber dann von Katharina II. aufgehoben, denn sie strebte nach vollständiger Zentralisation im ganzen Reiche. Erst nach dem Tode Katharinas II. erneuerte Paul I. am 28. November 1796 die frühere Landesverfassung, die später noch dadurch sanktioniert wurde, dass die Baltischen Gouvernements 1845 besondere Provinzialgesetze erhielten. Punkt 6 bestimmt, dass in höheren und niederen Gerichten nur deutsche Adelige zu Richtern ernannt werden können, oder auch «andere wohlverdiente Personen deutscher Nation».

Punkt 7 bestimmt, dass den Adeligen in Kriminalsachen nur ein gewöhnliches, kein ausserordentliches Gericht richten könne. Falls ein Adeliger irgend ein Verbrechen begonnen hatte, so durfte laut Punkt 8 nicht der ganze Adel dafür zur Verantwortung gezogen (oder beschuldigt) werden.

§ 9 spricht von der Gründung eines Obertribunals, in dem die Richter deutsche Adelige wären, und § 10 fordert, dass in Livländischen Gerichten Recht gesprochen würde nach Livländischem Recht. Der § 11 sichert dem Adel und den Einheimischen des Landes die Zivil- und Militärämter.

In den §§ 12—20 ist die Rede von den Gütern des Adels, wobei die Ritterschaft die Restitution der zu den Schwedenzeiten reduzierten Güter durchsetzen möchte, ebenso auch den Erlass verschiedener Verpflichtungen im Zusammenhang mit den schweren Zeiten. Die §§ 21—24 enthielten Bestimmungen über die Heimkehr in fremde Länder verschlagener Livländer (in der Frist von einem Jahre und sechs Monaten). Die übrigen Punkte sind von geringerer Wichtigkeit, so dass sie unerwähnt bleiben können.

Diese «Accords-Puncta» bestätigte der Russische Zar Peter I. am 30. Sept. 1710, jedoch mit der wichtigen Klausel, die der russischen Regierung auch gestattet den hier geschlossenen Vertrag wieder aufzuheben: «Doch Unss und unserer Reiche Hoheit und Recht in allen vorbehältlich und sonder Nachtheil und praejudice, wonach sich alle und jede zu richten und zu achten haben.»

Die «Accords-Puncta» der Stadt Riga sind viel kürzer (im ganzen 22) und im Wesentlichen durchaus ähnlich der eben erörterten Kapitulation der Ritterschaft. **Auch sie werden an demselben 30. September 1710 bestätigt**[59]).

Die Haupterrungenschaften des Livländischen Adels laut dieser Kapitulation von 1710 waren folgende: 1) **ein weitläufiges Jurisdiktionsrecht über die Bauern** (laut dem Privilegium Sigismundi Augusti § 26); 2) **die privilegierte Stellung der lutherischen Kirche;** 3) **die Aufhebung der Güterreduktion;** 4) **die Wiedereinrichtung des Landratkollegiums.** Auch im Nystädter Friedensvertrag von 1721 wurden die Kapitulationsbestimmungen von 1710 bestätigt[60]).

[59]) Die Kapitulation des estländischen Adels besteht aus 41 Punkten und ist vollständig gleich der Kapitulation des Livländischen Adels. Vgl. die Capitulationen der Estländischen Ritterschaft und der Stadt Reval vom Jahre 1710, herausgegeben von Eduard Winkelmann. Reval, 1865.

[60]) Die betreffenden §§ des Friedensvertrages sind abgedruckt bei C. Schirren: «Die Capitulationen der Livländischen Ritterschaft und der Stadt Riga.»

In den ersten Jahrzehnten nach dem grossen Nordischen Kriege erobert sich die Livländische Ritterschaft immer grössere Privilegien. Es entwickelt sich **eine rein oligarchische Verfassung,** denn vom Einfluss auf das Schicksal dieser Provinzen sind nicht nur die Städte ausgeschlossen, sondern auch weitere Kreise des Adels selbst, denn von den 300 Adelsfamilien spielen eine bedeutende Rolle nur 52 Familien, deren Vorfahren schon zu Zeiten der Bischofs- und Ordensregierung in Livland gelebt haben. **Im XVIII. Jahrhundert wurde eine «Adels-Matrikel» zusammengestellt, die schon 1727 angeregt und 1747 vollendet und auch bestätigt wurde.** Sie umfasste im ganzen 172 Adelsfamilien, die in Gruppen eingeteilt waren: 1) 52 Familien aus den Zeiten des Ordens, 2) 16 Familien aus der Polenzeit, 3) 45 Familien aus der Schwedenzeit, 4) die Familien, die in den Jahren 1711—1747 immatrikuliert waren und 5) eine Gruppe für die Familien, die nach 1747 immatrikuliert werden würden[61]). **Da dank der Einführung dieser Matrikel die Verwaltung Livlands zur Regie enger Kreise privilegierten Adels wurde, so begannen die unbefriedigten Elemente in den Kreisen des Baltischen Adels sich als Stiefkinder anzusehen und suchten mit allen Mitteln ihren politischen Gegnern zu schaden, was dann schliesslich während der Regierung der Kaiserin Katharinas der II. zur Vernichtung und Aufhebung der provinziellen Selbstverwaltung Livlands führte**[62]).

Was nun die Beziehungen des Livländischen Adels zu den Bauern betrifft, so war die Entwicklung derselben in starkem Masse von dem Umstande beeinflusst, dass **auch der russische Adel immer grössere Rechte in Bezug auf die von ihm abhängigen Bauern erwirbt.** Schon in der ersten Hälfte des XVIII. Jh., aber ganz besonders in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts erlangt der russische Adel fast unbeschränkte Rechte über seine Bauern.

Auch in Livland erreichte die Leibeigenschaft im XVIII. Jahrhundert, besonders in der zweiten Hälfte dessel-

[61]) Das Verzeichnis dieser Adelsfamilien ist zu finden in der Beilage zu J. Eckhardt's Buch: «Livland im XVIII Jahrhundert», wobei sich Eckhardt wiederum auf Hupel's: «Nordische Miscellaneen», Stück XV beruft.

[62]) S. N. Sivitzkij: Der Vaterländische Krieg im Baltikum, Teil I. S. 14—22. (Russisch).

ben, den Höhepunkt ihrer Entwickelung[63]). In zwei Schriftstücken spiegeln sich die Ansichten des Livländischen Adels über die Bauernfrage in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts ganz besonders deutlich wider: es sind dies: 1) **die sogenannte «Deklaration des Baron Rosen» (1739)** und 2) **Budberg-Schraders «Entwurf für das Livländische Ritter- und Landrecht» (1731—1738)**[64]).

Diese beiden Dokumente, besonders Rosens Deklaration» haben eine **sehr lebhafte Polemik** hervorgerufen: das erste Mal 1880 in den Spalten der «Baltischen Monatsschrift» und das zweite Mal in den Jahren 1925—1927 in der lettischen «Monatsschrift des Bildungsministeriums (Izglītības ministrijas mēnešraksts)[65]). Hier auf die Einzelheiten dieser

---

[63]) Das Verkaufen von Bauern (und dabei noch auf Meistbietung) in Livland erwähnt A. Tobien in seinem Buche: «Die Agraragesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert». Bd. I, Seite 110/11, ebenso auch Transehe-Roseneck in seiner Schrift: «Gutsherr und Bauer in Livland im 17. und 18. Jahrhundert». S. 193 ff. («Man verschenkte, vererbte, verpfändete, vertauschte und verkaufte den Leibeigenen wie irgend ein anderes Vermögensobjekt.»)

[64]) Der Originaltext von Rosens «Deklaration» hat sich nicht erhalten, sie ist aber zweimal im Druck erschienen: 1820 in Merkels Buch «Die freien Letten und Esthen» und 1838 in der Schrift R. Samson's von Himmelstjerna «Historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen» (Beilage zur Zeitschrift «Inland» 1838). Budberg - Schraders «Entwurf für das Livländische Ritter- und Landrecht» ist nur im Manuskript erhalten (Lettländisches Staaatsarchiv Nr. 70).

[65]) I. E. Loening: «Die Befreiung des Bauernstandes in Deutschland und in Livland». (Balt. Monatsschrift 1880, pg. 95 (Anmerkung).

Bruiningk: «Apologetische Bemerkungen: «Ebd. pg. 253—272.

Loening: «Über die apologetischen Bemerkungen» Ebd. pg. 354—384.

Bruiningk: «Apologie der apologetischen Bemerkungen». Ebd. 489—493.

II. a) J. Vīgrabs: «Rozena deklarācijas sastādīšanas gaita un viņas vēsturiskā nozīme» (Der Entwickelung von Rosens Deklaration und ihre geschichtliche Bedeutung) Izgl. Min. Mēnešr. 1925., XIII. burtn. 581. lpp.

b) L. Arbūzows: «Rozena deklarācijas un Budberga-Šrādera zemes tiesību projekta stāvoklis zemnieku tiesību vēsturē» (Leonid Arbusow: «Die Bedeutung von Rosens «Deklaration» und Budberg-Schräders «Landrechts-Entwurf» in der Geschichte des Bauernrechts». (Izgl. Min. Mēnešr. 1926., II., 149.).

Polemik einzugehen ist nicht möglich und daher will ich hier nur das erwähnen, worum es sich hauptsächlich in dieser ganzen Polemik handelt.

Das erste Problem ist folgendes: Ist Rosens «Deklaration» **nur eine oberflächliche Kanzlei-Arbeit, oder aber der ernstlich durchdachte Ausdruck der Ansichten der Ritterschaft?**

Das zweite Problem könnte man folgendermassen formulieren: Kann man die Rosensche Deklaration zur Schilderung der **tatsächlichen Beziehungen von Gutsbesitzern und Bauern ausbeuten, oder aber schildert sie nur die Prätensionen der Ritterschaft?**

Das dritte Problem endlich wirft die Frage auf, **ob man die «Rosen'sche Deklaration» als Widerspiegelung der Ansichten der ganzen Livländischen Ritterschaft ansehen kann und ob dann zugleich auch der Budberg-Schrader'sche «Entwurf eines Landesrechts» die Bestrebungen dieser selben Ritterschaft ausdrücken kann, oder — ob der Budberg-Schrader'sche Landrechtsentwurf nicht der Ausdruck der Bestrebungen einer viel liberaleren Ritterschaft ist, der ausserdem**

---

c) H. v. Bruiningk: «Vēl reiz tā sauktā «1739. gada Rozena Deklarācija» un zemes tiesību projekts». («Nochmals die sogen. «Deklaration Rosens von 1739» und der Entwurf des Landrechts») (Izgl. Min. Mēnešr. 1926., V./VI., 437.)

d) R. Vippers: «Dzimtsbūšanas laikmeta dokumenti Vidzemē» («Dokumente aus dem Zeitalter der Leibeigenschaft in Livland» von R. Wipper) (Izgl. Min. Mēnešr. 1927., I., 42, II., 118).

e) L. Arbūzows: »Vidzemes zemnieku tiesību jautājums zviedru laikos un XVIII. g. s. pirmā pusē» (Leonid Arbusow: «Die Frage des Livländischen Bauernrechts zur Schwedenzeit und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts». (Izgl. Min. Mēnešr. 1927. XII. 510. Ebenda R. Wippers und J. Wigrab's Antworten.).

f) J. Vīgrabs: «Budberga un Šrādera Vidzemes bruņinieku un zemes tiesību projekts un zemnieku tiesības». (J. Wihgrab: «Der Budberg-Schradersche Entwurf eines Livländischen Ritterschafts- und Landrechtes und das Bauernrecht») (Izgl. Min. Mēnešr. 1927., III., 230.).

g) J. Vīgrabs: «Rozena deklarācija kā Vidzemes muižniecības centienu izpaudums». (J. Wihgrab: «Rosens Deklaration als Ausdruck der Bestrebungen des Livländischen Adels».) (Izgl. Min. Mēnešr. 1927., V./VI., 446). Die neueste Schrift über dieselbe Frage ist publiziert in der estnischen «Historische Zeitschrift» (Ajalooline Ajakiri), 1932, Nr. 24 unter dem Titel «Poleemika «Rosen's deklarationni» puhul von J. Wihgrab.

viel richtiger die tatsächlichen Beziehungen der Gutsbesitzer und Bauern widerspiegelt.

Was das erste Problem anbetrifft, so sehen H. von Bruiningk und Leonid Arbusow in der Rosen'schen Deklaration nur ein unwichtiges Kanzlei-Produkt, dem gar keine geschichtliche Bedeutung beizumessen sei. E. Loening und J. Wihgrab dagegen sehen darin ein genau und sorgfältig ausgearbeitetes Dokument. G. Merkel und Samson von Himmelstjerna sehen darin die wahrhafte Widerspiegelung der wirklichen Lage der Bauern in jener Zeit. J. Wihgrab verweilt ausführlich bei dem Gang der Entstehung der Rosen'schen Deklaration, um zu beweisen, dass sie gut durchdacht und sorgfältig ausgearbeitet ist[66]. Im November des Jahres 1739 residiert der Landrat O. F. von Rosen. Am 6. November erhält er von dem Livländischen Hofgericht ein Schreiben, und am 8. November ein anderes gleichen Inhalts vom Kollegium des livländischen Generalgouverneurs, in welchen – auf Grund einer Anfrage des Reichs-Justiz-Kollegiums in Sachen Livlands und Estlands zu Petersburg – dem Landratskollegium vorgeschlagen wird, genaue Nachrichten einzureichen über die Machtbefugnis der Gutsherren in Bezug auf ihre Bauern, über ihren Grundbesitz, auch darüber, ob sie nach eigenem Gutdünken und Ermessen die Verpflichtungen der Leibeigenen erhöhen können, und wie weit sich ihre Gewalt in Bezug auf Verhängung einer Körperstrafe auf ihre Bauern erstreckt.

Unter dem 6. November finden wir nun einen Eintrag in dem Residier-Diarum über das Einlaufen des erwähnten Schreibens vom Hofgericht, der mit den Worten schliesst: **«Der residierende Herr Landrat hat über die Sache nachdenken wollen, und darum ist noch nichts darüber beschlossen.»**

Der Eintrag vom 8. November über das Einlaufen des Schreibens vom General-Gouverneur schliesst mit folgenden Worten: «Der residierende Herr Landrat hat diese Sache zum Nachdenken genommen und hat wollen sich überzeugen.

[66]) Die betreffenden Quellen sind abgedruckt in den «Schriften des Staatsarchivs», Bd. VIII, unter dem Titel «Die rechtliche Lage der Livländischen Bauern in der ersten Hälfte des XVIII Jahrhunderts» von Georg Wihgrabs, Verlag des lettländischen Staatsarchivs, Riga, 1930.

was in dieser Hinsicht an Dokumenten und Privilegien im Archiv zu finden ist.»

Am 21 November wendet sich Rosen an den Landrat B. von Kampenhausen, der im Dezember zu residieren hat, mit der Bitte, sich doch einige Tage vor dem 1. Dezember in Riga einzufinden, damit man die Abfassung der Deklaration beraten könne. Rosen fügt hinzu, **«diese Sache» könne eine «grosse Bedeutung und viele Folgen» haben,** und dass er schon Sorge getragen hätte alle die «nötigen Dokumente und Daten» zu sammeln. Am 24. November läuft die Benachrichtigung über Kampenhausens Erkrankung ein. Am 24. November wendet sich Rosen an den Landrat C. von Helmersen und auch nochmals an Kampenhausen mit der Bitte, sich am 28. November zu **einer Beratung einzufinden.** Am 29. November empfängt Rosen die Absagen beiden Landräte. Darauf sendet er am 30. November dem Kollegium des Generalgouverneurs und dem Hofgericht unter seiner Unterschrift das Memorial ab, das später die Bezeichnung «Rosen's Deklaration» erhielt.

Aus dem Gang der Entstehung dieser Deklaration sehen wir denn doch, **dass sie durchaus nicht nur ein oberflächliches Kanzlei-Schriftstück ist, sondern dass der ganzen Sache eine grosse Aufmerksamkeit zugewendet worden ist. Auch der Inhalt dieser Deklaration weist darauf hin, dass es eine gut durchdachte Sache ist.** Ich möchte vielleicht noch mehr sagen: **dieses ganze Schriftstück überrascht durch seine bewundernswerte Logik: hier ergibt sich jede folgende These mit logischer Unabwendbarkeit aus der vorhergehenden.** Ich will versuchen diesen strengen Gedankengang in Kürze wiederzugeben:

Das dominium der Ritterschaft in bezug auf die Bauern ergibt sich logisch-notwendigerweise aus der Tatsache der Eroberung des Landes selbst. Hier liegt die Auffassung zugrunde, dass der Eroberer mit dem Eroberten alles tun kann, was ihm gut dünkt. Daher ist auch die erste These der Deklaration verständlich: **die Bauern «mit ihrer Person und ihren Leibern» sind vollständiges Eigentum ihres Erbherrn, der mit ihnen schalten kann, wie mit seinem ganzen andern Besitztum.**

Wenn wir uns aber nun zur Eroberungsgeschichte Livlands wenden, sehen wir, dass diese These völlig unbegründet ist: die kleine Schar der Eroberer war ja zu Kompromissen gezwungen gewesen, sie hatten mit den verschiedenen Stämmen Livlands Verträge schliessen müssen, um sich das Recht, im Lande zu bleiben, sichern zu können.

Sobald wir aber diese These als richtig auffassen, dann ergibt sich aus ihr konsequenterweise die zweite These: **wenn die Bauern des Erbherrn Eigentum sind, dann selbstverständlich, können sie selbst nicht Besitztum haben, sondern über ihr Besitztum verfügt vollständig ihr Erbherr,** denn das ist «ein notwendiger effect und untrennliche Folge des iuris domini.» Und obgleich diese Rechte der Ritterschaft niemals begrenzt worden sein, so hätten die Erbherren selbst freiwillig und tatsächlich ihre Rechte eingeschränkt: sie hätten die Abgaben und Hörigkeitspflichten der Bauern bestimmt, und um diese strebsamer zu machen, hätten sie ihnen zur Nutzniessung überlassen, was sie mit ihrer Arbeit sich erworben. Doch alles das ist hauptsächlich nötig, um die dritte These zu begründen: **die Festsetzung der Abgaben und Höringkeitsverpflichtungen sind «allerzeit in der Ritterschaft selbst eigenen Erkenntnis und Gutbefinden» zu belassen.**

Die vierte These bezieht sich auf die Körperstrafen: dieses Recht der häuslichen Belehrung und Bestrafung ergibt sich aus dem ius dominii des Erbherrn, denn schon in früheren Zeiten hätten diese das ius vitae necisque in Bezug auf ihre Leibeigenen besessen, das dann auch später bestätigt geworden sei durch das «privilegium Sigismundi Augusti» (1561) und nochmals bekräftigt durch das Privilegium Caroli IX. (1602). Die Beschränkung dieser häuslichen Züchtigung ist den Erbherren selbst zu überlassen.

Daraus folgt nun völlig natürlich die **fünfte These: Die Bauern haben kein Recht über ihre Erbherren Klage zu führen,** falls diese ihre Anforderungen in Bezug auf ihre Bauern erhöhen, oder das Mass der Strafe vergrössern.

Nachdem wir solcherweise den Inhalt der Rosen'schen Deklaration kennen gelernt haben, **können wir nun auch Antwort geben auf das zweite Problem:** kann man diese Dekla-

ration zur Beleuchtung der tatsächlichen Lage der Bauern heranziehen?

Ich kann mich weder Merkel und Samson-Himmelstjerna anschliessen, die in dieser Deklaration ein wahrhaftes Abbild der Lage der Bauern sehen, noch kann ich Bruiningk beistimmen, der jeden geschichtlichen Wert derselben leugnet. **Den richtigen Gesichtspunkt hat meiner Ansicht nach J. Eckhardt getroffen, der meint, dass diese Deklaration einzig und allein die damals in Adelskreisen herrschenden Ansichten widerspiegele**[67]).

Um meinen Standpunkt gegenüber dem dritten Problem klarzulegen, will ich vorerst bei dem **Budberg-Schrader'schen «Entwurf eines Landesrechts» verweilen.**

Auf Grund des § 10 der Kapitulation von 1710 beschloss der Landtag der Livländischen Ritterschaft im September 1727, sich an die russische Regierung mit dem Gesuch zu wenden, das Landrecht Livlands zu kodifizieren. Am 25 Februar 1728 reichte das Kollegium des Livländischen Landtages dem Zaren Peter ein diesbezügliches Bittgesuch ein. Am 11. September 1728 wurde das Gesuch genehmigt. Am 7. September 1730 erwählte der Landtag eine spezielle Kommission, von sieben Mitgliedern, unter denen die Hauptrolle der Baron Gustav Budberg und der Hofgerichtsassessor Johannes Schrader spielten, weshalb dieses Projekt auch der «Budberg-Schrader'sche Landesrecht-Entwurf» genannt wird[68]). **Am 19. Dezember 1730 wurde der Bestand der Kommission bestätigt und Mitte Januar 1731 begann sie ihre Tätigkeit. Im Jahre 1737 wurde der «Entwurf» dem Landtage zur Ueberprüfung übergeben. Von 1738 bis 1740 prüfte eine vom Landtage ernannte Kommission diesen Entwurf und nahm ihn dann in der endgültigen Fassung an.**

Der Budberg-Schrader'sche «Entwurf eines Landesrechtes» umfasst **5 Bücher** folgenden Inhalts:

1) Buch I — Von der Gerichtsordnung und dem Prozess (in 375 Titeln).

---

[67]) Julius Eckhardt: «Die Baltischen Provinzen Russlands», 2. Auflage, 1869. S. 180.

[68]) A. Schwabe: «Grundriss der Agrargeschichte Lettlands», Riga, 1928. S. 263.

2) Buch II — Von dem Personenrecht (16 Titel).
3) Buch III — Von dem Erbrecht (15 Titel).
4) Buch IV — Von dem Sachenrecht (27 Titel).
5) Buch V — Von dem Kriminalrecht und Kriminalprozess (30 Titel).

Die Apologeten der Ritterschaft wollen diesen Gesetzesentwurf als «eine wichtige und beachtenswerte Schöpfung der Ritterschaft, der eine hohe Bedeutung zukomme», hinstellen[69]). Gewöhnlich wird das damit motiviert, dass hier die Ritterschaft selbst die Vollgewalt ihrer Machtbefugnisse beschränke, indem sie, zum Beispiel, dem Bauern das Besitzrecht auf dessen bewegliches Eigentum verleihen. In Wirklichkeit zeigt dieser Landesrechtsentwurf ein ganz anderes Bild. Hier findet man im 26. Kapitel § 1 des IV. Buches die Formulierung der Leibeigenschaft, die folgendermassen lautet: «Demnach dieses Landes Bauerschaft nach uralten Verfügungen und Gebräuchen zu denen Gütern, worunter selbige auf Lande sitzet, dergestalt erb und eigen zugehöret (adscripti seu glebae addicti item propii), dass sie für ein Teil des Unbeweglichen zu achten und dem Hofe benötigste Arbeitsdienste zum Ackerbau nebst der Zinse oder sogenannten Gerechtigkeit zu leisten schuldig und gehalten ist: also steht auch dieselbe, samt Habe und Gute, unter ihrer Herrschaft Gewalt.» **Hier sehen wir nun deutlich, dass zugleich mit der Person des Bauern auch dessen Besitztum zu unbeschränkter Verfügung seines Erbherrn steht, wobei charakteristisch ist, dass der Bauer als Teil des unbeweglichen Eigentums angesehen wird.**

Diese Auffassung wird eingehender im ersten Kapitel des IV. Buches motiviert. Im IV. Buche ist der § 1. des 26. Kapitels den «Landesordnungen» von 1671 entliehen, nur sind hier einige Ergänzungen beigegeben.

Die liberalen Tendenzen der Autoren des Budberg-Schrader'schen Landesrechts-Entwurfes sollen darauf hinweisen, dass er auf Erlassen aus der Schwedenzeit basiert ist, denn die Schwedenzeiten seien doch den Bauern günstig

[69]) H. v. Bruiningk: (a. a. O.) Apologische Bemerkungen, 260.

H. v. Bruiningk: «Apologie der apologetischen Bemerkungen», Seite 492.

gewesen[70]). Robert Wipper und A. Schwabe weisen nun durchaus richtig darauf hin, dass in der «Schwedenzeit» verschiedene Perioden zu unterscheiden seien, und dass die «Landesordnungen» von 1761 doch während der Minderjährigkeit Karls XI. entstanden seien, als der schwedische Hof der Livländischen Ritterschaft durchaus wohlgesinnt war. Ausserdem sind in den Landesrechts-Entwurf gerade die zur Zeit der Volljährigkeit Karls XI. herausgegebenen Erlasse betreffs der Normierung der Hörigkeitsverpflichtungen der Bauern nicht aufgenommen. Das verrät denn auch die wahren Tendenzen der Autoren dieses Landesrechts-Entwurfes.

Nun will ich zur Frage zurückkehren, ob wirklich der Budberg-Schrader'sche Landesrechts-Entwurf den Bauern das Recht auf ihr Eigentum sichert.

Hier sind die weiteren §§ des 26. Kapitels des IV. Buches von besonderer Wichtigkeit, und hauptsächlich der § 21. Dieser § sieht voraus, dass in dem Falle, wenn ein Bauer die Witwe eines Wirten eines fremden Gutes geheiratet hat und der Erbherr des Bauern denselben zurückverlangt, er dann zusammen mit seiner Frau, den Kindern und allem dem Hab und Gut, mit dem er selbst seine Frau auf den Hof gekommen sind, ausgeliefert werden muss. Alles andere bewegliche Eigentum verbleibt den Kindern der Witwe aus voriger Ehe und also dem Erbherrn, auf dessen Grund und Boden es erworben ist[71]).

Also ist der wahre Erbe durchaus nicht der Bauer wohl, aber der Eigentümer und Herr des Grundstückes. Laut § 8 des 26. Kapitels des IV. Buches kann der Erbherr die Auslieferung des Bauern mitsamt seiner Habe und Wirtschaftseinrichtung fordern, und laut § 20 **ist der Bauer auch «mitsamt seinem Hab und Gut» auszuliefern.**

---

[70]) Leonid Arbusow: «Rozena deklarācijas un Budberga-Šrādera zemes tiesību projekta stāvoklis zemnieku tiesību vēsturē») (Die Bedeutung von Rosens «Deklaration» und Budberg-Schraders Landesrechts-Entwurfs in der Geschichte des Bauernrechtes). (Izgl. Min. Mēnešr. 1926, II, 158—162).

[71]) J. Vīgrabs: «Budberga un Šradera Vidzemes bruņinieku un zemes tiesību projekts un zemnieku tiesības». (1730 1737). (Budbergs und Schraders Entwurf eines Livl. Ritterschafts- und Landesrechts und das Bauernrecht.) Izgl. Min. Mēnešr. 1927, III, 238.

Fordern und ausgeliefert bekommen kann man natürlich nur sein eigenes, aber nicht fremdes Eigentum. So ist also auch Budberg-Schraders Landesrechts-Entwurf nur als deutliches Abbild der Leibeigenschaftstheorie anzusehen. Damit möchte ich auch meine Auffassung über das dritte Problem der Diskussion formulieren:

Wie Rosens «Deklaration» so ist auch der Budberg-Schrader'sche Entwurf eines Landesrechts nur der Ausdruck der zu der Zeit in den Kreisen der Ritterschaft dominierenden Ansichten, wobei diese Ansichten nichts weniger als liberal bezeichnet werden können.

So sehen wir nun auf Grund der Betrachtung der Agrargeschichte Livlands, dass dieses Livland der klassische Boden der Leibeigenschaft gewesen ist.

Hier sind die prägnantesten juridischen Dokumente der Leibeigenschaft entstanden, unter anderen auch solche wichtigen Werke, wie die Entwürfe Hilchen's, Mengden's und der Budberg-Schrader'sche, die auch der westeuropäischen Wissenschaft sehr wertvolle Fingerzeige zu geben vermögen in Bezug auf die Klärung der Frage im Allgemeinen, was denn das Wesentliche der Leibeigenschaft ausmacht, wie sie entstehen konnte, und welches die Phasen ihrer weiteren Entwicklung gewesen sind.

B. Hauptteil: Die Aufklärung und die Agrarfrage in Livland.

I. Parallelerscheinungen zur Aufklärung im Geistesleben Livlands: Pietismus und Herrnhutertum.

Das 18. Jahrhundert wird in der Geschichte Europas meist als das **Zeitalter der Aufklärung** bezeichnet. Dennoch ist **diese Formulierung nicht ganz einwandfrei:** erstens **fällt** nach der Ansicht einiger Gelehrten **das Aufklärungszeitalter chronologisch nicht mit dem 18. Jahrhundert zusammen;** andererseits **erhält das Geistesleben Deutschlands und auch Livlands im 18. Jahrhundert wichtige neue Anregungen nicht nur von der Aufklärung, sondern auch vom Pietismus und dem diesem nahe verwandten Herrnhutertum.** Pietismus und Aufklärung finden in Livland Verbreitung haupt-

sächlich in den Kreisen der deutschen Geistlichen und Adeligen, das Herrnhutertum dagegen wird zu einer äusserst wichtigen Bewegung geistigen Erwachens für die Letten. Diese Bewegung, in der wir zwei Perioden unterscheiden können — die erste von 1729—1743 und die zweite von 1770—1861 — dürfte vielleicht den Namen **einer lettischen Reformationsbewegung erhalten,** denn die Reformation des 16. Jahrhunderts hatte nur die in den Städten, hauptsächlich in Riga, wohnenden Letten berührt, war aber fast ganz ohne Einfluss auf die auf dem flachen Lande ansässigen geblieben [72]).

Bevor ich zur Schilderung des **faktischen** Entwickelungsganges des Pietismus in Livland übergehe, halte ich es für gegeben zuerst in aller Kürze **das Wesen des Pietismus und sein Verhältnis zur Aufklärung** einer Erörterung zu unterwerfen.

Der Pietismus ist nun zuallererst, in Uebereinstimmung mit dem von Tröltsch verfochtenen Standtpunkt, «eine wesentlich **deutsche und protestantische Bewegung**» [73]).

Albrecht Ritschl wiederum hebt in seinem monumentalen Werk: «Geschichte des Pietismus «hauptsächlich **den weltflüchtigen und mystischen Charakter des Pietismus** hervor».

Ausgezeichnet erklärt auch das Wesen und die Bedeutung des Pietismus C. Mirbt in seiner ausführlichen Abhandlung über den Pietismus, die in der «Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche», herausgegeben von J. J. Herzog und A. Hauck (Leipzig, 1904, Band XV, Seite 774—815) erschienen ist. Er definiert den Pietismus folgendermassen: «Unter Pietismus verstehen wir die durch

---

[72]) L. Adamowitsch: «Die Letten und die katholische Kirche» im Sammelband «Die Letten» unter der Redaktion von Prof. F. Balodis und Prof. P. Schmidt, Verlg. Walters u. Rapa, Riga, 1930, Seite 215 ff.

[73]) Tröltsch: «Leibnitz und die Anfänge des Pietismus in «Der Protestantismus am Ende des XIX. Jahrhunderts in Wort und Bild», herausgegeben von E. Werkshagen, Berlin, Erster Band, S. 370. Die Hauptmerkmale des Pietismus sieht **Tröltsch** in der «Individualisierung und Entkirchlichung», die der Pietismus der evangelischen Frömmigkeit bringt.

Spener begründete und in Halle, Württemberg, Herrnhut individualisierte praktisch-religiöse Bewegung innerhalb der lutherischen Kirche Deutschlands des 17. und 18. Jahrhunderts, die das in dieser Kirche herrschende Christentum als ein verbesserungsbedürftiges beurteilte und in **der Pflege von «Pietät d. h. dem in göttlichem Verhalten sich betätigenden lebendigen Glauben das Heilmittel erblickte».** Erstens will der Pietismus gleich verschiedenen Sekten des Reformationszeitalters eine Stabilisierung der Religion mit Hilfe der Dogmata und der Institutionen der Kirche nicht anerkennen, da das die innere und äussere Entwickelung der Religion stört und **will der einzelnen Persönlichkeit die Freiheit sichern, sich an der Gestaltung der Religion zu beteiligen.** Daher sieht auch der Pietismus den wichtigsten Ausdruck echter Frömmigkeit in **einem stark entwickelten religiösen Gefühlsleben und in dem Bewusstsein der eigenen Sündhaftigkeit.** Hier konnte sich nun leicht eine Ueberschätzung des individuellen Erlebens, eine Irreführung in Bezug auf selbst einstellen, manchmal vielleicht auch Schwatzhaftigkeit und Irreführen anderer.

Im Zusammenhang mit diesem Interesse für die Hebung der praktischen Frömmigkeit stehen auch **die asketischen Schriften der Pietisten, das Dichten geistlicher Lieder, die Festigung des Konfirmationsbrauches und die Sorge um die religiöse und sittliche Erziehung des Volkes.**

Ein anderes wichtiges Kennzeichen des Pietismus sieht Mirbt in dem Umstande, dass die Träger dieser Bewegung **für die Verbreitung der Heiligen Schrift im Volke Sorge tragen,** und dass der Pietismus jedem das Recht gibt diese selbständig zu deuten, was natürlich zu äusserst subjektiven religiösen Auffassungen führen musste. Im Zusammenhang damit werden neue theologische Untersuchungen angestellt, die dennoch zu keinem Umsturz in der Theologie führen, denn dem Pietismus fehlt es eben an eine deutliche Vorstellung in Bezug auf die Aufgaben und die Bedeutung der Wissenschaft im Allgemeinen und also auch der Theologie.

Die wichtigsten Folgen dieses religiösen Subjektivismus waren, dass die Dogmata an Autorität verloren, und dass sich **eine Duldsamkeit gegenüber anderen Religionen** ent-

wickelte, was denn auch erklärt, warum es gerade den Herrnhutern gelang, die erste Kirchenunion zustande zu bringen.

Das dritte wichtige Kennzeichen des Pietismus war **die Erlangung neuer Kräfte zur Ausgestaltung und Förderung des religiösen Lebens dank der Realisierung der Idee des allgemeinen Priestertums.** Im Zusammenhang damit steht das Schwinden des Gefühls der Standesunterschiede, oder doch dessen Verringerung. Dafür konnte aber der Pietismus leicht zur Sekte werden und eine Politik des Separatismus pflegen, was auch gewöhnlich dem Pietismus zum Vorwurf gemacht wird. Dieser Vorwurf ist aber unberechtigt, denn der Pietismus hat sich nicht ausserhalb der bestehenden Kirchen entwickelt, sondern steht im Rahmen der lutherischen Kirche. Mit der Zeit freilich entwickelte sich der Pietismus dennoch zur Partei und übernahm damit auch die den parteilichen Organisationen anhaftenden Mängel: Machtbegierde, einseitiges Abschätzen des Gegners und Kritiklosigkeit gegenüber den eigenen Parteigenossen. Dafür aber gab der Pietismus mit seiner philanthropischen und missionaren Tätigkeit dem Protestantismus einen gewissermassen **universalen Zug.**

Das vierte Kennzeichen des Pietismus gehört zu seinen wichtigsten Merkmalen: das ist **der hohe sittliche Ernst,** der in der ganzen Lebensgestaltung der Pietisten seinen Ausdruck findet, womit sie der zu jener Zeit, — hauptsächlich als Folge des 30-jährigen Krieges, — sittlich äusserst gesunkenen Gesellschaft eine Menge bedeutsamer Anregungen gaben.

Da der Pietismus das Besuchen von Theatern als Sünde ansah, ebenso wie die Teilnahme am Tanzen, Kartenspielen, Rauchen, sogar Scherzen, so führte diese Weltflüchtigkeit soweit, dass die Pietisten auch kein rechtes Interesse für Kunst, Wissenschaft und weltliche Ausbildung haben konnten. Daher könnte es scheinen, dass der Pietismus auf das allgemeine Geistesleben keinen günstigen Einfluss ausgeübt haben könnte. In der Tat aber ist ein solcher Einfluss sehr stark gewesen, wenn auch eigentlich indireckt, wie das Horst Stephan überzeugend klargelegt[74]). **Der Pie-**

[74]) «Der Pietismus als Träger des Fortschritts in Kirche, Theologie und allgemeiner Geistesbildung» von Horst Stephan. Tübingen, Verlag von J. C. B. Mohr, (Paul Siebeck), 1908. S. 46.

tismus hat unzweifelhaftes Verdienst an der wachsenden Bedeutung der Frau in der Gesellschaft, an der Ausbildung des geselligen Verkehrs, und hauptsächlich an der starken Entwickelung eines Briefkultus. Eine noch viel grössere Bedeutung gewinnt der Pietismus dadurch, dass er in sehr starken Masse die verschiedenen Strömungen des geistigen Lebens des 18. Jahrhunderts beeinflusste. So ist in der jungen Generation der orthodoxen lutherischen Kirche ein starker pietischer Einschlag fühlbar. **Am wichtigsten ist vielleicht der Einfluss, den der Pietismus auf die Bewegung der deutschen Aufklärung ausübte.**

Um diese Beziehungen zwischen dem deutschen Pietismus und der Aufklärung deutlicher zu machen, will ich hier in aller Kürze die hauptsächlichsten Merkmale der Aufklärung erwähnen, ohne auf die komplizierte Problematik dieser Geistesströmung im Ganzen einzugehen.

In seiner kleinen Schrift: «**Was ist Aufklärung?**» sieht Immanuel Kant als das Wesentliche der Aufklärung die Befreiung von geistiger Vormundschaft [75]).

Im Mittelalter war die Theologie die Königin aller Wissenschaften, da sie auf von Gott selbst verkündeten Wahrheiten beruhte. Auch im Zeitalter der Reformation ist die Bibel

---

[75]) Eine ausführliche Geschichte und Charakteristik der Aufklärung gibt Tröltsch in seiner Schrift: «Die Aufklärung». (Realencyklopädie, hrsg. von Herzog u. Hauck, II. Bd. Leipzig, 1897. Seite 225—241.) Die Beziehungen zwischen Aufklärung und Romantik erörtet Ewald A. Boucke in seinem Büchlein: «Aufklärung, Klassik und Romantik», Braunschweig, Friedrich Vieweg u. Sohn, 1925. In meiner kurzen Schilderung der Aufklärung habe ich mich an Prof. Dr. Heinrich Hoffmanns (Bern) Buch: «Die Aufklärung» (Religionsgeschichtl. Volksbücher, hrsg, von Friedrich Michael Schiele), Türingen. J. C. B. Mehr, 1912, gehalten.

Zur Einführung in die Problematik des Aufklärungszeitalters dient meines Erachtens am besten das in russischer Sprache veröffentliche Buch von Prof. A. G. Wulffius: «Osnownije problemi epochi prosweschtschenija» (Grundprobleme des Aufklärungszeitalters), St. Petersburg, Wissenschaft und Schule, 1923, ein, wo auch ein sehr weitgehendes Literaturverzeichnis und eine literarische Bewertung zu finden sind. Von den in letzter Zeit erschienen Arbeiten über das Zeitalter der Aufklärung wäre zu nennen das Buch von Dr. Elisabeth Heimpel-Michel: «Die Aufklärung». (Göttinger Studien zur Pädagogik, hrsg. von Professor Dr. Hermann Nohl, Langensalza, Julius Beltz, 1928).

noch die hauptsächlichste Autorität in allen Streitigkeiten über verschiedene religiöse Fragen.

Die Aufklärung richtet sich **gegen eine solche Kultur der Autorität: dieses Streben alles zu prüfen, alles zu kritisieren ist ihr geradezu eigentümlich.** Wie soll man nun zur sicheren Wahrheit gelangen? Das kann nur geschehen durch die Tätigkeit des Verstandes, durch das Denken. Die Vertreter der Aufklärung waren überzeugt, dass man die Wahrheit durch klare Begriffe und strenge konsequente Beweisführung finden kann. **Wenn im Zeitalter der Reformation** das echte religiöse Gefühl **das Bestimmende war, wenn die Renaissance durch ihr** ästhetisches Gefühl **charakterisiert wird, so erwartet das Aufklärungszeitalter** alles von der Wissenschaft. Die Vertreter der Aufklärung waren überzeugt, dass eine richtige Erkenntnis immer auch zu richtigem Handeln führen müsse. Denselben Fehler hat wie mir dünkt, schon der griechische Weise des Altertums, Sokrates, zugelassen, wenn er meinte, man müsse den Menschen nur klar machen, was gut und was böse sei, dann würde das Böse von selbst verschwinden. Er urteilte hier über andere nur auf Grund seiner eigenen Überzeugung und hatte ausser Acht gelassen, dass **das Handeln des Menschen nicht nur von seinem Bewusstsein, seiner Erkenntnis bestimmt wird, sondern vielleicht noch viel mehr, von seinen Gefühlen und Neigungen.** Waren die Humanisten mehr Theoretiker, so **waren die Aufklärer praktiker:** sie wollen das ganze Leben umgestalten, wobei sie tief überzeugt sind, dass das wirklich möglich ist: man muss nur wollen! Ein weiteres bedeutsames Kennzeichen dieses Zeitalters ist entgegen der Überschätzung der Erkenntnis und des Willens **eine Unterschätzung der Gefühle als einer niedereren Form der Erkenntnis,** wobei jedoch zu bemerken ist, dass gerade bei den Trägern und Vertretern dieser ganzen Richtung **ihr feuriger Enthusiasmus** zur besonders charakteristischen Eigenschaft wird. In Übereinstimmung mit der schon erwähnten Einstellung steht auch die Unterschätzung des religiösen Gefühls. Es schwindet fast jegliches Interesse für die Fragen des Jenseits, so dass **die Aufklärung als Förderin einer durchaus weltlichen Kultur angesehen werden könnte.**

Die Lebensanschauung dieses Zeitalters ist **optimistisch:** der Mensch ist von Natur aus gut, auch die Natur selbst ist gut, und diese Welt ist die beste aller Welten. Kommende Zeiten werden sich wundern, mit welcher Leichtigkeit die Aufklärer über alles Leid und alle Misstände dieses Lebens hinwegkommen. Natürlich, sahen auch die Aufklärer allerlei Torheit und Unsinnigkeit dieser Welt, **jedoch sie meinten, mit Hilfe des Verstandes könne man überall Abhilfe schaffen. Dieses unendliche Vertrauen auf die Allmacht des Verstandes ist nun einmal das Charakteristikum dieser ganzen Zeitepoche.** Im Einklang mit dieser optimistischen Weltanschauung stehen auch **die philanthropischen und humanitaren Bestrebungen dieser Zeit,** die nicht nur das Leben heller und freudiger machen wollen, sondern sich auch gegen die Kirche und deren Unduldsamkeit richten, was zu religiösen Streitigkeiten und Kämpfen führt.

Die Ideen der Aufklärung beeinflussten stark nicht nur die Philosophie, sondern auch den Entwickelungsgang der Natur- und Geschichtswissenschaften. Auch das Staatsrecht, das wirtschaftliche Leben, die Anschauungen über Moral und Bildung befreiten sich immer mehr von der religiösethischen Vormundschaft und entwickelten sich daher als autonome Disciplinen in immer steigendem Tempo [76]).

Wie verhalten sich nun Pietismus und Aufklärung gegeneinander? Meist ist man versucht in diesen beiden Geistesströmungen **nur die allerkrassesten Gegensätze zu sehen:** einerseits des Pietismus Gläubigkeit, anderseits — die Ungläubigkeit der Aufklärung. Öfters ist in der wissenschaftlichen Literatur auch die Meinung ausgesprochen, die Beziehungen zwischen Pietismus und Aufklärung seien nicht anders zu denken, als wie Beziehungen zwischen Ursache und Folgen. Und doch ist in solch einer krassen Formulierung keine dieser Ansichten richtig. **Natürlich, fehlt es nicht an Gegensätzen zwischen Pietismus und Aufklärung,** wie z. B. der unterschiedliche Standpunkt zu dem Offenbarungscharakter

[76]) Diese kurze Schilderung der Aufklärung ist schon einmal gedruckt (in lettischer Sprache) in meiner Schrift: «Jean - Jacques Rousseau» (Sein Lebensgang, seine Persönlichkeit und seine wichtigsten Werke) Izgl. Min. Mēnešraksts (Monatsschrift des Bildungsministeriums) 1929, Nr. 5/6, S. 516—517.

der Christlichen Religion, zu der Heiligen Schrift und s. w., **dafür können wir aber auch positive Beziehungen zwischen diesen zwei Geistesströmungen konstatieren.** Das beweisen nicht nur einzelne Persönlichkeiten, sondern darauf verweist auch die Tatsache, **dass sowohl der Pietismus, wie auch die Aufklärung in Opposition stehen zur orthodoxen lutherischen Kirche, dass beide die religiösen Rechte der einzelnen Persönlichkeit verteidigen, und dass beide schliesslich den praktischen Charakter des Christentums unterstreichen.** Es ist auch falsch die deutsche Aufklärung einseitig vom Pietismus heraus abzuleiten, denn deren Quellen sind verschiedenartig und einige reichen zurück in ein Zeitalter, wo ein Pietismus überhaupt noch nicht existierte.

Diese beiden Geistesströmungen haben den versteinerten Klerikalismus stark erschüttert, obwohl ihre Ziele dabei verschiedenartig waren. Zeitweilig jedenfalls schienen beide das gleiche zu bezwecken, was sie einander auch näher brachte, wenn auch später ihr weiterer Entwickelungsgang sich nach verschiedenen Richtungen entfaltete, wobei die Aufklärung den Pietismus überflügelte. Die deutsche Aufklärung hat den Pietismus gleichsam in sich aufgesogen und damit auch einen anderen Charakter entwickelt, als die englisch-französische Aufklärung. **Wenn die Vertreter der deutschen Aufklärung, besonders ihre Theologen, immer wieder die Notwendigkeit einer moralischen Lebensführung betonen, wenn ihnen eine tiefgefühlte religiöse Lebens- und Weltanschauung eigen ist, wenn sie bestrebt sind, sich in ihr eigenes Seelenleben zu vertiefen, — so ist das das Verdienst des Pietismus** [77]).

In Frankreich wurde die dem Pietismus der Aufklärung parallele Bewegung des Jansenismus unterdrückt, und daher entwickelte sich die französische Aufklärung zu einer skeptischen Frivolität. Wenn **Rousseau,** der schon eine Opposition gegen die Aufklärung eingeleitet hatte, dennoch von den deutschen Aufklärern mit Begeisterung aufgenommen wurde, so bedeutet das, dass der Pietismus ihre Herzen ihm schon vorbereitet hatte.

---

[77]) Horst Stephan: «Der Pietismus», S. 49.

Diese allgemeine Schilderung des Pietismus will ich mit einem Citat aus dem schon erwähnten Buch von Horst Stephan abschliessen: «**Die Empörung des Gemüts wider alle Scholastik, Regel und Schablone, die Auflehnung gegen allen Intellektualismus, die selbstständige Unmittelbarkeit in der Stellung zu Gott, Welt und Leben, der hohe Schwung der Phantasie, die Umwandlung von Wissen und Kultur in Bildungselemente der Persönlichkeit, überhaupt das Aufkommen des Sinnes für Persönlichkeit, das alles knüpft, sofern man geistesgeschichtliche Ableitungen suchen will, an pietistische Errungenschaften an.**» (S. 52).

Die Geschichte des Pietismus in Livland ist noch wenig erforscht. Bis ins 20. Jahrhundert hinein, hatten wir nicht einmal einen Versuch, einen Überblick über die Geschichte des Pietismus in Livland zu geben. Auch in dem um die Mitte des vorigen Jahrhunderts erschienenen Buch von G. A. Berkholz: «Was ist Pietismus?»[78]) berührt der Autor den Entwickelungsgang des Pietismus in Livland in keiner Weise, sondern widmet das ganze Werk nur der Kritik des Pietismus, was auch verständlich ist, da dieses Büchlein nur Predigten enthält. In den letzten Jahren hat sich der Professor der Universität von Riga L. Adamowitsch eingehend mit der Geschichte des Pietismus und des Herrnhutertums in Livland beschäftigt[79]).

[78]) «Was ist Pietismus?» Vier Predigten, gehalten von C. A. Berkholz, (Oberpastor an der Kronskirche zu St. Jacob, Oberlehrer der Religion, der griechischen und hebräischen Sprache am Gymnasium zu Riga). Gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei, zu Riga, 1841.

[79]) Die erste kurze Uebersicht über die Geschichte des Pietismus gibt er in seiner «Dzimtenes baznīcas vēsture» (Geschichte der heimatlichen Kirche), darauf eine eingehendere in seiner Schrift «Stūdijas latviešu brāļu draudzes vēsturē» (Studien zur Geschichte der Lettischen Brüdergemeinde) I—III, «Rēligiski-filisofiski raksti» (Religions-philosophische Schriften) II, 1929, Verl. von A. Gulbis. Seite 56—78 und schliesslich eine weitere in seiner Dissertation «Baznīcas un ticības dzīve Vidzemes latviešu draudzēs 1710—1740» (Kirchliches und religiöses Leben der lettischen Gemeinden Livlands von 1710—1740).

An dieser Stelle möchte ich Herrn Prof. Adamowitsch meinen herzlichsten Dank abstatten für sein ausserordentlich freundliches Entgegenkommen, womit er mir ein maschienenschriftliches Exemplar seiner Dissertation zur Verfügung stellte, wie auch die Abschrift eines Briefes des Hauptvertreters des Livländischen Pietismus, Chr. G. Neuhausen.

Da ich hier nur eine allgemeine Übersicht über die Geschichte des Pietismus in Livland geben will, so werde ich mich hier auf die eben erwähnten Arbeiten von Professor L. Adamowitsch stützen.

Die ersten Vertreter des Pietismus erschienen in Livland gleich nach dem grossen Nordischen Kriege und nach dem Verlöschen der Pest in dem baltischen Gebiete.

Der bedeutendste Vertreter dieser Strömung ist Christian Gotthold Neuhausen (1684—1734). Er ist in Wenden (Cēsis) geboren, wo sein Vater, Johannes Neuhausen, das Amt eines Pastors innehatte. Später war er Pastor und Probst in Wolmar (Valmiera)[80].

Die erste Ausbildung erhielt Chr. G. Neuhausen im Lyceum zu Riga, aber schon 1699 ging er **nach Halle**, wo er drei Jahre **in A. H. Francke's Paedagogium** den Lehrgang mitmachte, worauf er sich 1702 in der theologischen Fakultät der Universität Halle immatrikuliert und 1704 seine Studien abschliesst. In die Heimat zurückgekehrt, sieht er sich genötigt noch auf ein Jahr die Universität Dorpat (Terbata, jetzt Tartu) zu beziehen, die damals nach Pernau übergeführt war (am 27. IV. 1705). Unter den Pastoren war nämlich damals der lutherische Orthodoxismus vorherrschend. Daher hatte, wohl auf ihre Anregung, der schwedische König Karl XII. im Jahre 1706 (7. VIII) sogar einen besonderen Befehl erlassen, der gegen die Vertreter des Pietismus gerichtet war, wobei die Ausländer als Strafmassregel ausgewiesen werden sollten, die Inländer aber ihres Amtes verlustig gehen sollten, diejenigen aber, die in den «verdächtigen und berüchtigten Akademien Deutschlands Theologie studiert hätten, wo der sogenannte Pietismus gelehrt und gepflegt wird» und wo sie leicht «das Gift einsaugen» konnten, die sollten nach Beendigung der Studien im Auslande noch die heimatliche Universität besuchen. 1706 bittet der Oberst Skogh das Konsisto-

[80] Kurze biographische Nachrichten über Chr. G. Neuhausen gibt Lauma Sloka in ihrem Buch: «Vidzemes draudžu kronikas» (Chroniken der Livländ. Gemeinden). Herausgeg. von Staatsarchiv, Riga, 1925. S. 117 (nur gibt sie versehentlich als Neuhausens Todesjahr 1735 an, anstatt 1734.)

rium, den Studenten Neuhausen zum Prediger seiner Eskadron zu ordinieren, erhält aber eine abschlägige Antwort, wobei das Konsistorium dieselbe dadurch motiviert, dass Neuhausen kein Estnisch könne und sich auch während seiner Predigt ungebührlich verhalten hätte. Mit dieser zweiten unklar formulierten Motivierung, soll vielleicht gemeint sein, dass Neuhausen die Ideen des Pietismus verbreitet habe. Da damals gegen den Prediger der Pernauer Gemeinde, Adjunkt J. G. Schilling eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden war, so übernahm Neuhausen seine Vertretung im Amte. Bald nachher, wahrscheinlich 1707 wurde er Adjunkt **beim Pastor zu Wenden** Johann de Myle, obgleich die Wendensche Bürgerschaft einen Protest gegen seine Kandidatur eingereicht hatte, da die Wendensche Stadtverwaltung ihn dem Oberkonsistorium ohne Wissen der Bürgerschaft empfohlen hatte. Er blieb in Wenden auch nach dem Tode des Pastors Joh. de Myle, denn die Witwe hatte für einen Prediger zu sorgen und sie schlug dem Konsistorium vor, dieses Amt Neuhausen anzuvertrauen, der sich nicht nur der deutschen, sondern auch der lettischen Kreise Achtung erworben habe. Obgleich dieses Gesuch diesmal Beachtung fand, hatten doch die vorhergehenden Misshelligkeiten Neuhausen so verbittert, dass er, der schon 1701 eine Frau mit nicht geringer Mitgift geheiratet hatte, daran dachte, das Predigeramt auf immer aufzuheben. Daher hatte er schon 1710 Kaugershof (Kaugurmuiža) in Pacht genommen, und gedachte sich ganz der Landwirtschaft zuzuwenden. Da aber der Pastorenmangel gross war, und die Wendenser ihn baten, zu ihnen zurück zu kehren, so folgte er vorläufig dieser Aufforderung. **Am 25. Januar 1711 ordiniert ihn der Probst Wiesener zum Pastor von Wenden und des damals mit Wenden vereinigten Arrasch. Aus seinem Brief an das Oberkonsistorium vom 6. IX. 1711 sieht man den grossen Ernst, mit welchem er bestrebt ist, die Moral der Wendenser zu heben.** Da aber die weltlichen Behörden ihn hierin nicht unterstützen, beschliesst er sich von Wenden zu trennen. Zudem hat er schon eine Aufforderung nach Wolmar zu kommen, da der dortige Pastor Michael Klembken noch nicht aus der Gefangenschaft zurückgekehrt ist. Am dritten

Weihnachtsfeiertage 1712 nimmt er herzlichen Abschied von seiner Gemeinde in Arrasch und schreibt sogar noch am 8. Januar 1713 ins Kirchenbuch von Arrasch einen Segenswunsch in lateinischer Sprache — der Archipastor Christus die bisher ihm anvertraute geistliche Herde weiterführen[81]).

Da das Pastorat zu Wolmar und das dortige Diakonatshaus noch in Trümmern lagen, so bewirtschaftet Neuhausen sein Kaugershof weiter. Obgleich Neuhausen sein Pastorenamt nur für ein zeitweiliges ansah, war es ihm doch nicht beschieden noch einmal von diesen Pflichten frei zu werden. **1722 kehrte Klembken aus Russland zurück, und Neuhausen wollte ihm seine Wolmarsche Gemeinde zurückgeben.** Aber Neuhausen hatte die Liebe seiner Gemeinde in dem Masse erworben, dass 5 Gutsbesitzer und 17 Bürger am 24. März 1722 der Verwaltung der Kaiserlichen Oikonomie das Gesuch einreichten, Neuhausen in Wolmar zu belassen, wo Klembken doch nur kurze Zeit gewirkt hätte, Neuhausen dagegen — 10 Jahre. Das Gesuch findet Beachtung und nach mehrfachen Unterredungen kommt man zum Beschluss, dass Klembken das Wolfahrtsche Pastorat (Eveles draudze) und die Probststelle erhalte, Neuhausen aber ihm soviel zuzahlen würde, um wieviel sein Gehalt in Wolmar grösser gewesen wäre. (Ungefähr 60—70 r. Th.).

Da nun seine Stellung in Wolmar in solcher Weise gesichert war, beschliesst Neuhausen sich noch herzlicher seiner Amtsarbeit zu widmen. So führt er z. B. **gemeinsame Katechisationsstunden** in der Kirche ein, und besonders **Vorbereitungsstunden zur Konfirmation.** Alles das, wie auch noch immer das Wirtschaften in Kaugershof verlangt viel Zeit. Da er zudem noch kränklich ist, hat er schon lange das Priesteramt aufgeben wollen. Jetzt beschliesst er, sich einen Adjunkten zu nehmen. Zu diesem Zwecke schreibt er am 25. Juli 1722 von Kaugershof aus einen Brief an seinen geliebten Professor, Aug. Herm. Francke und erinnert daran, dass er einst bei Francke «ein 3-jähriger Alumnus paedagogiae» und ein 2-jähriger «civis Academicus» gewesen sei.

---

[81]) Lauma Sloka: Livl. Gemeindechroniken, (Vidzemes draudžu kronikas), Riga, 1925, S. 69, und auch die Kirchenbücher von Arrash, II Band, S. 42 (im Lettl. Staatsarchiv).

In diesem Briefe beschreibt Neuhausen seinen Lebenslauf nach den Studienjahren in Halle (von 1711) bis zu seiner Ordination zum selbständigen Pastor in Wolmar (1722). Da uns diese Daten schon aus dem erzählten bekannt sind, will ich aus diesem Briefe nur Neuhausens Bitte erwähnen, ihm 2 Studenten der Theologie zu schicken die in der Wahrheit wandeln und tüchtig sind auch andere zu lehren, als solche, denen es so an donis sanctificantibus als administrantibus nicht fehlet, und die durch eine gute Conduite die Lehre Christi zieren»[82]).

Wie wir aus diesem Brief sehen, ist eins der Hauptmotive, weshalb Neuhausen sich einen Adjunkten und zudem aus Halle wünscht, die Sorge jemand zu finden, der seine Arbeit würdig fortsetzen würde. Bis diese Studenten das Lettische erlernt hätten, könnten sie ein bis zwei Jahre als Informatores, d. h. als Lehrer der Jugend, arbeiten. Er schickt auch zugleich einem jeden von ihnen Reisegeld, je 20 Thaler. Einer der beiden Hallenser, Tobias Sprekelsen scheint schon 1722 sich in Kaugershof eingefunden zu haben, während der andere, Ephr. Dietrich Hövel anfangs Bedenken hatte vor der schwierigen Reise und der fremden Sprache. Dann sind aber auch seine Zweifel geschwunden, und im Juni 1732 sind sie schon beide in Kaugershof. Dazu haben sie schon nach der entsprechenden Prüfung vom Superintendenten Heinrich Bruiningk die «venia concionandi» erhalten. Beide begannen Lettisch zu lernen. Sprekelsen bereitete sich Neuhausen zu seinem Gehilfen vor, während Hövel eine Stelle in der Gemeinde Harjel, im estnischen Teil Livlands erhielt (1724—1758). Sprekelsen wohnt bei Neuhausen in Kaugershof, lernt Lettisch, und predigt einige Mal in der Wolmarschen Kirche wie deutsch, so auch lettisch.

Am 17. September 1724 bittet Neuhausen das Oberkonsistorium, ihm zu erlauben Sprekelsen, der sich schon das dritte Jahr in Wolmar aufhalte, zu seinem Adjunkten zu nehmen.

---

[82]) Preussische Staatsbibliothek, Handschriftenabteilung. Aus dem Nachlass von Aug. Herm. Francke, Kapsel 28, n. 34, S. 238-a.

Das Schreiben wird im Oberkonsistorium am 17. September erhalten und auch gleich an die Gutsbesitzer und Arrendatoren der Wolmarschen Gemeinde zur Begutachtung weiterbefördert. Am 16. Oktober läuft ein vom 4 Gutsbesitzern unterzeichnetes Schreiben im Oberkonsistorium ein, in dem gebeten wird Neuhausens Gesuch abschlägig zu beantworten. Er wolle Sprekelsen nur die Abendsmahlgäste anvertrauen, das Predigen und alle andern Amtsverrichtungen wolle er selbst beibehalten. Wenn ihm das Predigeramt in irgend welcher Hinsicht zu beschwerlich oder unangenehm sei, so solle er es doch lieber ganz lassen.

Die Folge davon war, dass Neuhausens Gesuch fast ein ganzes Jahr in den Akten des Oberkonsistoriums liegen bleibt. Interessant ist es dabei zu bemerken, dass diese 4 Gutsbesitzer dieselben sind, die 1722 so herzlich gebeten hatten, Neuhausen solle Wolmar nicht verlassen. Den Gutsherren scheint irgend etwas in Neuhausens Tätigkeit nicht gefallen zu haben und darum erheben sie Einwendungen gegen den von ihm erwählten Adjunkten. Es ist denkbar, dass Neuhausen zusammen mit Sprekelsen vielleicht etwas aktiver angefangen haben an der Verwirklichung der Ideen des Pietismus zu arbeiten, vielleicht sogar pietistische Gruppen organisiert haben. Bemerkenswert ist es, dass 1724 Neuhausens Büchlein: «Der Weg zum Glück» (Zelsch us labklahschanu) erscheint,[83]) übrigens ohne den Namen des Autors zu nennen. Am Anfang des Büchleins stehen als Motto 4 Buchstaben: E. T. W. I. (Eeksch tà Wahrda Jehsus) und Ps 143,10 (Davids Lied). **Im Vorwort, das ¼ des ganzen Büchleins**

[83]) Der volle Titel dieses Büchlein lautet: «Zelsch us Labklahschanu, Rahdihts is Deewa Wahrdeem, Pehz teem V Behrnu Mahzibas Gabbaleem, Teem par Labbu, kas mekle tà turretees, ka wineem Nahwê warr atwehrta tapt Ta Eeeeschana Eeksch tahs Debbesu Walstibas». (Weg zur Glückseligkeit, gezeigt nach Gottes Worten, nach den 5 Hauptstücken, denen zum Wohl, die suchen sich so zu verhalten, dass ihnen im Tode der Eingang in das Himmelsreich eröffnet werden kann). Riga, bei Samuel Lorentz Frölich, 1724. Mit der Hand hinzugeschrieben: auctor Chr. Gottl. Neuhaussen. Das Büchlein enthält 24 Seiten kleinen Formats. Dasselbe erlebte noch eine zweite verbesserte Auflage im Jahre 1732 und eine dritte ergänzte Auflage im Jahre 1734. Das Büchlein befindet sich in der Bibliothek der Rigaer Gesellschaft für Geschichte und Altertumsforschung. (unter N. 59.).

einnimmt, ist die Rede über zwei Wege, «von denen der eine zum Verderben führt, der andere aber zum Glück und Leben (Math. VII, 13. 14). Dies Büchlein wolle klar machen, dass Gott den Menschen nach seinem Angesicht geschaffen habe, und dass der Mensch dieses Angesicht nach dem Sündenfall verloren habe, aber durch Glauben und Hingabe an den Gott gesandten Heiland wieder die ewige Seligkeit erlangen könne. Das Büchlein sei bestimmt zum Lesen in freien Augenblicken, nicht aber zum Auswendiglernen. Sein ganzer Inhalt sei aus reiner Quelle geschöpft, aus dem Wort Gottes, daher sind auch bei jeder Frage und Antwort Verweise, wo in der Hlg. Schrift darüber die Rede ist. **Nachdem wird in 45 Fragen und Antworten eine systhematische Katechismuslehre gegeben.**

Die erste Frage ist folgende: Wonach muss ein vernünftiger Mensch am meisten streben, solange er lebt? Darauf folgt die Antwort: «Nach der ewigen Seligkeit, die ihm im Himmel vorbereitet ist». Weiter wird hingewiesen, dass eine solche Seligkeit der erreicht, der nach Gottes Willen lebt. Darauf wird erklärt, was Gottes Wille ist, was Gottes Wesen, die Schöpfung der Welt, der Sündenfall, die Möglichkeit der Erlösung. Weiter geht die Rede über die Gebote, als Ausdruck des Willens Gottes, und über die wichtige Rolle der Sarkramente, besonders des Heiligen Abendmahles, im Leben des christlichen Menschen, und schliesslich eine Ermahnung über die Wichtigkeit des Gebetes. Die letzte Antwort zählt genau alle die Güter auf, die der Mensch nach seinem Tode erwerben wird, falls die in dem Büchlein ausgesprochenen Lehren befolgen wird.

Der III Ausgabe des Büchleins (1734) ist noch eine «Kurze Einführung in die Glaubenslehre» (Ihksa Eewadihschana eeksch tas Tizzibas Mahzibas) beigefügt, die eine kurze Zusammenfassung des Inhalts des Büchleins gibt. **Besonders charakteristisch sind in diesem Büchlein die Fragen und Antworten 21 und 25.** Hier wird unterstrichen, dass **der Mensch mit eigenen Kräften die Erlösung nicht erlangen kann:** nur wenn er an Gott glaubt und Christo dient, kann er vom Hlg. Geist Kraft erhalten, nach dem Willen Gottes zu handeln. **Die Erlösungsfrage nimmt im christlichen Glauben eine zentrale Stellung ein. Doch mit dieser Idee sind zwei Kardinal-**

probleme verbunden, die sehr schwer zu lösen sind. Das erste Problem könnte man bezeichnen als **Gegensatz zwischen christlicher Moral und den Anforderungen weltlicher Kultur.** Das zweite Problem ist noch wichtiger und verwickelter: **wie kann man sich die Gewissheit der Erlösung erwerben und wie gross ist zugleich die Rolle Gottes in der Erlangung dieser Erlösung und welch eine Rolle spielt die Freiheit des menschlichen Handelns dabei?** Wenn alles von Gott abhängig ist, dann verliert das ethische Handeln des Menschen jegliche Bedeutung. Wenn wir dagegen die religiös-ethische Bedeutung unseres Handelns für die Erlangung der Erlösung unterstreichen, dann entsteht die Frage, ob dadurch nicht die Idee der Allmächtigkeit Gottes geschädigt wird.

Die Kirche war bemüht, das Prinzip des freien menschlichen Willens und das göttliche Prinzip in ihrer Bedeutung für die Erlangung der Erlösung miteinander zu vereinen. Aber eine solche Verschmelzung beider Motive bei Pelagius und Augustin, die eigentlich eine coniunctio oppositorum ist, konnte die denkende Menschheit nicht befriedigen, was besonders scharf zu Anfang der Geschichte der Neuzeit zum Ausdruck kam, als der Humanismus bestrebt war, die Erlösung nur vom freien Willen des Menschen abhängig zu machen, die Reformation aber, und besonders **Kalvin** sie in Abhängigkeit stellte von Gottes Gnade. **Wir dürfen aber nicht vergessen, dass in der konkreten Wirklichkeit Humanismus und Reformation nicht so krass von einander zu scheiden sind**[84]).

Neuhausen's Büchlein ist nicht völlig selbständig: er hat sich das von Johannes Anastasius Freilinghausen, Francke's Gehilfen, Schwiegersohn und Nachfolger im Amte geschriebene Buch «Der Erlösungsgang» zum Vorbild genommen,[85]) das dessen 1705 zum erstenmal gedruckten «Buch der Glaubenslehre» in 34

---

[84]) A. G. Wulfius: «Probleme der geistigen Erziehung. Humanismus, Reformation, Katholische Reform» (Russisch), St. Petersburg. «Wissenschaft und Schule» 1922, S. 60—73.

[85]) J. A. Freylinghausen: «Ordnung des Heyls in Fragen und Antworten, denen Einfältigen und Unerfahrenen zum besten vorgestellet und mit Sprüchen Heiliger Schrift bewähret».

Artikeln beigefügt ist. [86] Neuhausen hat von Freilinghausen nicht eigentlich den Inhalt des Büchleins, wohl aber die Methode seiner Fragen und Antworten übernommen, wie auch dessen Gewohnheit, auf die entsprechenden Stellen in der Heiligen Schrift zu verweisen. Später erschien auch eine direkte Übersetzung von Freilingshausen's Erlösungsgang in lettischer Sprache. Wer das Büchlein übersetzt hat, und wann es erschienen ist, ist nicht nachweisbar.

Neuhausen's und Freilinghausen's Büchlein sind die ersten Verkündiger pietistischen Geistes dem lettischen Volke. Aus den Protokollen der Kirchenvisitation von 1739 ersehen wir, dass Neuhausen's Büchlein in der Wolmarschen Gemeinde weite Verbreitung gefunden haben muss.

Das Jahr 1725 brachte der Wolmarschen Gemeinde wichtige Veränderungen in Bezug auf den Bestand ihrer Adeligen. Wolmarshof, Muhremois (Muru muiža), Burtniek mit Swarten gerieten in die Hände des Generals Ludwig Nikolaus von Hallart, denn die Kaiserin Katharina I hatte ihm dieselben zu ewiger Arrende verliehen, wobei er weniger als die Hälfte der vollen Arrende (anstatt 3860 Thaler nur 1860) zu entrichten hatte. Dieser war nun zusammen mit seiner Gemahlin Magdalena Elisabeth schon seit 1714 in den engsten Beziehungen zu Halle und A. H. Francke. Darauf verweist auch die Tatsache, dass als sie am zwölften Juli in Wolmarshof eintreffen, sie schon einer von Franckes nächsten Schülern und Mitarbeitern - Albert Anton Vierort — begleitet, der bei ihnen als Hausprediger fungieren sollte. Auf Hallarts Wohlgesinntheit bauend, erneuert nun Neuhausen sein Gesuch wegen eines Adjunkten. Da unterdessen auch die Stimmungen einiger anderer Adeligen zu Neuhausens Gunsten umgeschlagen waren, so findet sein Gesuch diesmal beim Oberkonsistorium Gewährung. Am 17. November wird Sprekelsen zur Prüfung aufgefordert und bald darauf auch bei Neuhausen als Adjunkt ordiniert. Hallart übernimmt es ihm vorläufig das Gehalt auszuzahlen, bis es die Krone übernehmen werde. Dem General war es aber beschieden nur kurze Zeit in Wolmars-

[86]) J. A. Freylinghausen: «Compendium oder kurzer Begriff der gantzen Christlichen Lehre in XXXIV Articuln, S. 143—156.

hof zu leben, schon am 27. März 1727 starb er. Das Arrendrecht ging unter denselben Bestimmungen erblich auf seine Gemahlin über. Da diese eine durchaus hervorragende Rolle nicht nur in der Geschichte des Pietismus, sondern auch des Herrnhutertums gespielt hat, so wollen wir etwas bei ihrer Persönlichkeit verweilen. Prof. Adamowitsch gibt in Kürze folgendes **Bild von der Generalin Hallart: «Das Schicksal hatte Neuhausen eine ideale Mitarbeiterin geschieden, durchklärt von persönlicher Frömmigkeit und humanitaren Bestrebungen, reichlich versehen mit materiellen Mitteln, die zum Durchführen eines jeden grösseren Beginnes notwendig sind, durch Standesvorrechte geschützt und daher vollständig unabhängig und frei in ihren Handlungen. Das ist eine der edelsten und hervorragendsten Gestalten aus der Mitte des livländischen Adels des 18. Jahrhunderts — diese Generalin Magdalena Elisabeth von Hallart (de Hallard, d'Hallart), geboren von Bülow.»** [87])

Wichtige Daten zur Biographie der Frau von Hallart gibt auch F. K. Gadebusch.[88]) Sie ist geboren am 4. Juli 1683 in Kortenhof (Belava) in der Gemeinde Alt-Schwanenburg (Gulbene). D. Cranz in seinem Buche «Alte und neue Brüderhistorie» (1771, Seite 272) und Dr. T. Harnack in seiner Schrift: «Die lutherische Kirche Livlands und die Herrnhutische Brüdergemeinde» (Erlangen, 1860, Seite 30) bezeichnen Frau von Hallart als «eine gottselige Dame aus Sachsen» und «aus Sachsen gebürtig und hier unter dem Einflusse der Hallischen Richtung erzogen». Doch das ist nicht richtig, was als erster, wie es scheint, Baron Hermann v. Bruiningk konstatiert hat.[89]) Nach dem Tode ihres Vaters, des Regimentsquartiermeisters Johann Gustav Bülow hatte Magdalena Elisabeth am 19. November 1705 sich mit

---

[87]) L. Adamowitsch: «Studien zur Geschichte der lettischen Brüdergemeinde» I—III. (Religiös.-philos. Schriften II, Verl. A. Gulbis. Riga, 1928, S. 62 (lettisch).

[88]) F. K. Gadebusch's Manuskript «Geschichte des Livl. Adels», Bd. 8, S. 170/171. (Bibl. der Gesellschaft für Geschichts- und Altertumsforschungen zu Riga.).

[89]) «Das Geschlecht von Bruiningk in Livland». Familiengeschlechtliche Nachrichten von Hermann Baron von Bruiningk, Riga, Kommissionsverl. von N. Kymmels Buchhandlung, Abt. III, Kap. VIII. S. 145. Anmerkung.

dem schwedischen Major, späteren Oberleutnant, Hans Georg Leyon, (auch Löwe) vermählt, dem Orellen mit Kudum gehörte. Bald darauf jedoch fiel ihr Gemahl in der Schlacht bei Ljesnaja (1708). Am 18. Juni 1710 verheiratete sie sich zum zweiten Mal mit dem General der russischen Armee Freiherrn Ludwig Nikolaus von Hallart. Sie siedelten bald darauf nach St. Petersburg über, jedoch über diese Petersburger Periode fehlen uns genauere Nachrichten. Jedenfalls hat der General dort eine hohe Stellung innegehabt, worauf die Arrendeverleihung des Gutes zu deuten scheint. Es scheint, dass sie danach bis zum Tode des Generals in Wolmarshof gelebt haben. Hier haben sie ihren eigenen Prediger gehabt, wobei wohl auch vollständige Gottesdienste mit dem Hlg. Abendmahle abgehalten worden sind, an denen auch die Gutsleute teilgenommen haben. Hausprediger ist zuerst A. A. Vierorth gewesen, vom 1725 bis zum März 1726, später einer von Franckes allernächsten Schülern und Arbeitsgenossen, Friedrich Bernhard Blaufuss, der in Franckes Waisenhause aufgewachsen war, von 1719 an in Halle Theologie studiert hatte, und dann Franckes persönlicher Sekretär gewesen war.

Gleich nach 1725 beginnt nun in Wolmarshof neues reges Leben, und Frau von Hallart und ihre näheren Arbeitsgenossen werden bald zu den wichtigsten Faktoren im kirchlichen Leben Livlands. Sie wendet nicht nur selbst die Gnade an, die ihr Gott verliehen, sammelt Kalk und Steine zum Bau der Livländischen Kirche, sondern hat auch andere beeinflusst, ihrem Beispiel zu folgen und je nach Vermögen ihr eigenes und der von ihnen abhängigen Bauern Seelenheil zu fördern.[90]) 1727 geht Blaufuss als Pastor nach Palzmar (Palsmane), Serbigal (Aumeistere) und Sprekelsen nach Roop (Straupe). 1728 kommt an Blaufuss's Stelle der Pastor Melchior Pauli oder Paul, und an Sprekelsen's Stelle — Georg Jakob May (1728 bis 1736), der später (1736) nach Ubbenorm (Ūmurga) überging. **So kommen von Wolmar aus die Träger des Pietismus immer**

---

[90]) Vgl. M. Carl Ludwig Tetsch, Curländische Kirchengeschichte, III Teil, 1770, Königsberg und Leipzig, bei J. H. Zeisens Witwe und J. H. Hartungs Erben. S. 116.

weiter in das Land hinein, und Wolmar selbst wird immer mehr zum Zentrum des Pietismus, dessen Einfluss sich allmählich auch auf alle übrigen Teile Livlands erstreckt.

Die Generalin Hallart folgt dem Beispiel des deutschen Pietismus auch in der Gründung von Lehranstalten. Schon 1725 wurde **in Wolmarshof eine** Guts- oder Bauernschule gegründet, die dank der Färsorge der Generalin Hallart bald zu einer der grössten wurde. In der zweiten Hälfte der dreissiger Jahre war hier die Zahl der Kinder über hundert, wobei ein Teil davon auch von den benachbarten Gebieten hergekommen waren. Leider ist im Visitationsbericht vom 1736 das darauf bezügliche Blatt ausgerissen, und es bleibt nur die Bemerkung, dass die Schule von 110 Schülern besucht worden ist, und dass dort 4 Lehrer gearbeitet haben. (Melchior Paul und seine 3 Gehilfen). 1738 lässt die Generalin durch russische Baumeister ein eigentliches Schulhaus erbauen, denn die Tenne (rija), in der der Unterricht der Kinder bisher stattgefunden hatte, war abgebrannt. Dem Beispiel von Wolmarshof folgten nun auch andere Güter, besonders in der nächsten Nachbarschaft: 1736 ist in Mujenhof (Mujēnu muižā) eine Bauernschule mit 20 Kindern, in Kokenhof — eine mit 16 Kindern, 1739 aber kommt noch Kaugershof hinzu — mit 56 Schülern. Unter so günstigen Verhältnissen konnte nun auch Neuhausen seine Tätigkeit frei entfalten und erreichte auch bald wesentliche Resultate. Über die Tätigkeit des Pastors Neuhausen gibt der spätere Wolmarsche Schulrektor Block folgendes Urteil ab: Er hat nach der Pest den Grund gelegt zu religiösem Gefühl in der Gemeinde der Wolmarschen Bauern. Er war ein fleissiger und sorgsamer Mann, der mit allem Eifer und Ernst sich Mühe gab, das religiöse Bewusstsein in der Gemeinde der Bauern zu heben».[91])

Neuhausens Verdienst wurde auch ausserhalb der Wolmarschen Gemeinde gewürdigt. 1728 wird er zum Probst des ersten Bezirks des Rigaschen Kreises ernannt. In diesem Amte unternahm er die Kirchenvisitation im Winter 1728/9.

---

[91]) J. H. Block: Nachrichten von den Predigern zu Wolmar. (A. W. Hupel: «Nordische Miscellaneen», 13 und 14 Stück, 1787, Seite 448).

1728 wird er auch zum Assessor des Oberkonsistoriums ernannt, so dass er seine segensreiche Tätigkeit in der zentralen Institution der Livländische Kirche fortführen konnte. Diese beiden administrativen Ämter hatte er bis zu seinem am 7. April 1734 erfolgten Tode inne. Besonders bemerkenswert jedoch bleibt seine mehr als 20-jährige Tätigkeit in der Wolmarschen Gemeinde, die dadurch zu einem hervorragenden Zentrum für das Geistesleben des ganzen lettischen Teils Livlands wird. In der allgemeinen Geschichte des Pietismus in Livland fällt die Hauptrolle den Pastoren zu, die in der Universität Halle studiert hatten. Ausser Neuhausen gehören noch zu dieser Gruppe Sprekelsen, Blaufuss, May und Grüner (seit 1729 in Kremon (Krimulda). Dieser Gruppe verwandt sind gewissermassen **auch die Absolventen der theologischen Fakultät der Königsberger Universität** — Gereke und Pauli (anfangs — von 1724 — in Sunzel (Suntaži) und in Sissegal (Madliene) dann 1727 in Pernigel (Liepupe), dann in Schujen (Skujene) von 1837 bis 1744 und in Arrasch (Araši) von 1747—1749.

Von diesen Vertretern des Pietismus ist besonders bemerkenswert F. B. Blaufuss. Von 1726—1730 arbeitete er in Wolmarshof bei der Generalin Hallart. Darauf ging er in die Ermes'sche Gemeinde (Ērģēme) über, wo das Recht des Oberpatronats den Nachkömmlingen eines alten irischen Adelsgeschlechts, den Onell zustand, die zeitweilig auch in Frankreich gelebt und dort den Zunamen de la Barre erhalten hatten. Blaufuss fand herzliches Entgegenkommen und Unterstützung von seiten des Besitzers der Güter Karkel (Kārķi) und Ternushof (Turnavas), des Obersten Robert Friedrich de la Barre, und nach seinem Tode am 28. Juni 1732 — von seiten seiner Gemahlin, die ihrer Abstammung nach Schwedin war. Schon 1731 hat Blaufuss in seiner Gemeinde den Konfirmandenunterricht eingeführt. Jeden dritten Sonntag hat er auch in Karkel im grossen Zimmer (in der Tenne) gepredigt. Wohl auf seine Anregung hat Frau de la Barre in Karkel eine Gutsschule gegründet, die in ihrer Wohnung Aufnahme gefunden hatte. Am Visitationstag von 1736 sind hier 101 Schüler zusammengekommen: 60 davon haben im Neuen Testament gelesen, 12 im kleinen Katechismus, und 29 haben das ABC

buchstabiert. **In der Schule haben zwei lettische Bauern gearbeitet, der Leibeigene des Gutes Karkel Tom und Peter aus Ternushof,** die beide von Frau de la Barre ein Gehalt erhalten haben. Unter den damaligen Pastoren hat Blaufuss jedenfalls eine hervorragende Stellung eingenommen. Um 1736 wird er zum Assessor des Oberkonsistoriums ernannt, und später zum Pastor der St. Jakobi Kirche in Riga (von 1739 bis 1740). Er arbeitet auch mit an der Vorbereitung der zweiten Ausgabe der lettischen Bibel (1739). Das anonyme Vorwort dazu in lettsicher Sprache mit der Überschrift: «Eine Lehre, in welcher Weise die Heiligen Gottes Schriften gelesen werden sollen, als dass sie dem Menschen zu getu kommen zu seiner Seele Nutzen und ewigem Leben» (Weena pamahzischana, kahdâ wihsê tee swehtee Deewa raksti jahlasa, kà tas war zilwekam isdotees us sawu dwehseles labumu un muhschihgu dsihwoschanu), stammt auch von ihm. Seiner Feder gehören auch einige rein literarische Arbeiten. Von 1747 an fängt er an zu kränkeln und stirbt 1756.

Um richtig zu würdigen, was Hallart, Frau de la Barre, und ebenso Neuhausen und Blaufuss für die Organisierung der lettischen Schule getan haben, müssen wir sehen, in welcher Lage sich die Schulfrage in den anderen Gemeinden Livlands befand.

Nach den Berichten des Superintendenten Sonntag über die allgemeine Schulvisitation vom Jahre 1736 sind in den lettischen Gebieten Livlands im ganzen 77 Gemeinden gewesen, davon sind 26 vollständig ohne Schüler und zum Teil auch ohne Schulen gewesen, 5 mit über 20 Schülern, die übrigen nur mit 10—15, zum grössten Teil aber nur mit 4, 3, ja sogar nur zwei Schülern.[92])

Bis 1740 hat der Generalsuperintendent von Livland zweimal offiziell im Landtag die Regelung der Schul- und Bildungsfrage angeregt — Bruiningk im Jahre 1727 und Fi-

---

[92]) Dr. Sonntag: «Übersicht von der Geschichte der Livländischen Landschulen». (Neues Museum der deutschen Provinzen Russlands, Bd. I, Heft 2, 1825, S. 24). Genauere Daten über: «Das Volksschulwesen in Liv-, Est- und Kurland» finden wir in der Baltischen Monatsschrift XXXVIII, 1891, S. 541 ff., wie auch in dem Buch von A. Witsch (VIČS) «Aus der Geschichte der lettischen Schulen» (Iz latviešu skolu vēstures), Riga, 1923.

scher 1737. Der Superintendent Benjamin Fischer (1736—1744) zieht in seiner Übersicht zur Besserung des Schulwesens sowohl die äusseren als auch die inneren Bedingungen in Betracht. **Am häufigsten sind die Schulen in den Tennen (rijas) untergebracht gewesen, über deren Zweckmässigkeit als Lehrstätten der Kinder Fischer sich folgendermassen äussert:** «Die Tennen der Bauern geben den Kindern und Lehrern freilich Wärme zur Genüge, aber ihnen fehlt völlig das Tageslicht. Licht kann nämlich nur durch ein kleines Fensterchen hereingelassen werden, denn das andere, nach der Windseite, muss immer geschlossen gehalten werden. So sitzen denn die Kinder zum grössten Teil im Dunkeln und können eigentlich die Buchstaben erst dann gut sehen, wenn sie vor das Fensterchen kommen um aufzusagen», (wie das so genannt wird). Und wenn sie dann stottern und mit dem Lesen nicht vorwärts kommen, dann legen unbedachtsame Lehrer den Unschuldigen strenge Strafen auf, weil sie ihre Aufgabe nicht können, und die Eltern machen sich das wiederum zu nutze und behalten die Kinder zu Hause.»[93]) Dieser Bericht Fischers über die Lage der Schule deckt überhaupt ein recht trauriges Bild auf. Die Schuld daran sucht er hauptsächlich bei den Adeligen, deren Mangel an Aufmerksamkeit und Fürsorge er rügt, ebenso wie die «liederliche» Lebensweise der Schullehrer (Trinken, Keilereien, unaufhörliche Streitigkeiten) ebenso Mangel an gründlichem Wissen und schlechte Methode. Von den Gutsschulen im lettischen Teil Livlands wäre ausserhalb der Gemeinden von Wolmar und Ermes (Ērģēme) noch die Gutsschule von Orellen (Ungurmuiža) zu erwähnen, wo die Kinder aus dem Gebiet von Orellen und Kudum lernten. **Diese Schule war um 1730 von** Balthasar von Kampenhausen (1689—1758), **auch einem der edelsten und humansten der baltischen Edelleute jener Zeit, gegründet worden.** Er war in Stockholm geboren, hatte sich in der schwedischen Armee bis zum Major heraufgedient, war dann in sächsische Gefangenschaft geraten und hatte dann ein halbes Jahr als Oberstleutenant in der polnischen Armee gedient, schliesslich wur-

[93]) Fischer's «Vorschläge zur Schulen-Verbesserung» haben sich in 3 Exemplaren (alle in folio) im Archiv des Oberkonsistoriums erhalten. (1737).

de er 1711 vom russischen Zaren Peter dem Grossen als baltischer Edelmann gezwungen in den russischen Kriegsdienst einzutreten. In demselben Jahre heiratete er die Schwester der Gemahlin des Generalsuperintendenten Bruiningk - Margarete von Liliengren. Er wird zum Vertrauensmann Peters des Grossen und wird nach dem Frieden bei Nystadt im Auftrage der russischen Regierung an die Höfe zu Berlin und Dresden geschickt. Hier wahrscheinlich gerät er unter den Einfluss des Pietismus. 1723 lässt er Johannes Loder, der in Jena und Halle studiert hatte, zu seinem Hausprediger ordinieren. 1728 wird Loder Rektor des Rigaschen Lyceums und Hilfsprediger an der St. Jakobi Kirche zu Riga. KAMPENHAUSEN war schon 1721 zum Livländischen Landrat gewählt worden, wurde aber erst 1724 in diesem Amt bestätigt, als ein besonderer Kaiserlicher Erlass auch den im aktiven Dienst stehenden Personen gestattete, den Posten eines Landrats einzunehmen. Da er fortfuhr am russischen Kaiserhof zu leben, so wählte man ihn zum Delegierten des Livländischen Adels am russischen Hofe, damit er bei einem etwaigen Regierungswechsel dem Adel die Bestätigung seiner Privilegien erlangen könnte. 1728 kauft er von der Generalin Hallart die Besitzlichkeiten ihres ersten Gemahls Orellen (Ungurmuiža) und Kudum. 1729 gibt er seiner Randenhöfschen Gemeinde einen tüchtigen Pfarrer im Geiste des Pietismus — Johann Kaspar Meder. 1730 beginnt er seine Güter selbst zu bewirtschaften und sorgt für das geistige und leibliche Wohl seiner Bauern. Bald darauf wird er zum Oberkirchenvertreter des Rigaschen Kreises gewählt, bald danach wird er Mitglied des Schlossgerichts. **Sein bedeutendstes Werk für das Allgemeinwohl ist die 1739 durchgeführte Generalvisitation der Kirchen und Schulen.** Darin zeigt er echte Selbstaufopferung: während der Dauer der Visitation, ist er nicht ganz gesund, und nun muss er sich bald in kalten Kirchen, bald in warmen Wohnhäusern aufhalten. Dieser ständige Wechsel verschlechtert seinen Gesundheitszustand, so dass er schliesslich ins Bett und aus dem Bett gehoben werden musste. **Das ganze Material der Kampenhausenschen Visitation ist sehr sorgfältig zusammengestellt und bearbeitet.** Am 18. Juli 1744 ist es den «Kollegen und Brüdern», d. h. den Landräten und dem Adel eingereicht

worden und jetzt im Archiv der Livländischen Ritterschaft aufbewahrt."[94]) In seinem Bericht ermahnt Kampenhausen die Adeligen alles zu tun, was in ihren Kräften stehe, um im Lande einen wirklich blühenden Zustand in Glaubenssachen zu schaffen, worüber bis dahin wohl viel gesprochen, aber wenig getan sei. Als nacheiferungswertes Beispiel weist er auf Wolmar. 1742 wird Kampenhausen zum Generalleutnant und Generalgouverneur von Finnland ernannt. Einige Zeit noch hat er auf Urlaub in Livland verbracht, aber nachdem er 1757 nach Petersburg zurückgekehrt ist, erkrankt er dort und stirbt 1758.

Dies waren die Hauptvertreter des Pietismus in Livland. Ausser ihnen könnte man noch einige pietistisch gesinnte Prediger nennen: F. J. Bruiningk, der Sohn des früheren Generalsuperintendenten (seit 1735 in Wolmar), Gottsched (in St. Matthiä, Adjunkt seit 1735), K. G. Braun (in Rubinen (Rubenē) seit 1739), Chr. D. Lenz (in Livland seit 1740) und mehrere Pastoren im Estländischen Teil Livlands (Sutor, Meder, Quant). Ihre Bestrebungen wurden auch von einigen Vertretern der älteren Predigergeneration gestützt, z. B., J. K. Tempelmann in Ubbenorm (Umurga), M. Klembken in Wohlfahrt (Evele), N. Wurm in Sesswegen (Cesvaine) und später sein Sohn J. G. Wurm in Oppekaln (Apukalnā). Wichtig ist auch der Umstand, dass mehrere aus den Reihen dieser Pastoren später zu Amtspersonen der Kirchenadministration werden, wie Neuhausen, Klembken (Probst des zweiten Rigaschen Bezirks von 1722–1740), weiter Blaufuss, beide Wurms, Bruiningk (Probst des ersten Rigaer Bezirks 1736) Sprekelsen – Probst des zweiten Rigaer Bezirks 1741.

Ein besonderes Verdienst in der Befestigung des Pietismus hat sich Jakob Benjamin Fischer (1684—1744) erworben. Anfangs war er Pastor in der Burtniek'schen Gemeinde — von 1711 bis 1736. 1734 wurde er zum Probst des ersten Rigaschen Bezirks ernannt, und wurde schliesslich 1736 — zum Generalsuperintendenten Livlands, wo-

[94]) Kirchenvisitationsprotokolle vom Jahre 1739, N. 11, befinden sich im Staatsarchiv in einem grossen Bande, der ungefähr 1700 Seiten umfasst. Eine Arschrift im Ritterschaftsarchiv N. 120/I.

bei ihm als geistliche Assessoren und Gehilfen gleichsam zwei Vertreter des Pietismus — Blaufuss und F. J. Bruiningk zur Seite standen.

Und dennoch war diese pietistische Bewegung, die in den Kreisen der humaneren Pastoren und des Adels so ausserordentlichen Einfluss gewann, nicht im stande den Geist des Pietismus auch den Kreisen der lettischen Bauern einzuflössen, wohl aber hat sie der segensreichen Tätigkeit der Brüdergemeinden die Wege geebnet. Dieser letzteren war es bestimmt eine hervorragende Rolle in der Entwickelung des geistigen Lebens bei den Livländischen Letten nicht nur im 18., sondern auch noch im 19. Jahrhundert zu spielen.

Die Wurzel des Herrnhutertums oder der Brüdergemeinden ist in Mähren und Böhmen zu suchen. Man pflegt die Lehre der Böhmischen Brüder mit der Lehre der Waldenser in Verbindung zu bringen, wobei es bis jetzt doch unentschieden bleibt, ob die «Böhmischen Brüder» die Lehre der Waldenser beeinflusst haben, oder umgekehrt.[95])

Gleich den Waldensern verhalten sich auch die «Böhmischen Brüder» ablehnend dem Kriegsdienst gegenüber, verwerfen auch den feierlichen Schwur oder Eid und verurteilen das Streben der Priester nach weltlichen Gütern. Nach den der Geschichte zugänglichen Quellen ist die Gründung der Brüdergemeinden in **Verbindung zu setzen mit der Hussitenbewegung, genauer mit der Utraquisten- oder Callixtinisten - Gruppe,** besonders mit dem Führer dieser Gruppe Rokycana. Gewöhnlich sieht man in Rokycana's Bruder Gregor den Gründer der Brüdergemeinden. Aber nach den neueren tschechichen Quellen erweist es sich, dass eine grosse Bedeutung in der Gründung der Gemeinden auch Peter Chelčinský zufällt,[96]) der als einer der hervorragendsten Denker des 15. Jahrhunderts anzusehen ist und der sich Hus würdig an die Seite stellen kann. Die eingesetzte Verfolgung der «böhmischen Brüder» hatte zur Folge, dass die Zahl ihrer Anhänger wuchs, und dass sie sich allmählich

---

[95]) Real-Encyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, hrsg. von Dr. J. J. Herzog und Dr. G. Z. Plitt, Bd. II, Leipzig.

[96]) Dieser Name ist aus dem Ortsnamen seiner Heimat entstanden, die sich im Prachiner Kreis in Böhmen befindet.

von der herrschenden Kirchen abzusondern begannen. Sogar in Mähren, wo diese religiöse Bewegung nicht so stark durchgedrungen war, zählte man um 1500 schon 300- 400 Gemeinden mit 70.000—100.000 «Brüdern».

In der Entwickelung der Brüdergemeinden in Mähren und Böhmen können wir mehrere Perioden unterscheiden: a) 1467—1494, **die erste Periode,** die mit Gregor und Peter Chelčinskỳ Namen und Einfluss verknüpft ist; b) 1494 1528, **die zweite Periode,** die als Klärungs- und Konsolidierungsperiode ihrer Lehre angesehen werden kann, in der die führende Rolle Lukas von Prag zufiel, gleichsam einem zweiten Gründer der Brüdergemeinden; c) 1528—1546, **die dritte Periode,** die charakterisiert wird durch eine Anlehnung an die Lutheraner. Nachdem der Schmalkaldensche Krieg für die Lutheraner ungünstig abgelaufen war, erhielt 1548 die Brüdergemeinde in Böhmen den Befehl auszuwandern, worauf ein geringerer Teil sich **nach Polen** wandte, - die Mehrzahl aber — **nach Preussen.**

Um 1574 kehrte ein Teil derselben zurück. Während des 30-jährigen Krieges jedoch entstand eine noch ärgere Verfolgung aller Nicht - Katholischen in Böhmen und Mähren. **1627 wurde fast die ganze Brüdergemeinde zusammen mit ihrem letzten Bischof,** Amos Komensky ausgewiesen. Nur in Mähren blieben hier und dort einige Brüder und fuhren fort sich heimlich zu versammeln. Dabei blieben sie bei den Vorschriften ihres Glaubens.

Schliesslich, nach nicht vollen hundert Jahren sind auch diese gezwungen auszuwandern, wobei diese Auswanderung von Christian David (1690 bis 1751) organisiert wird. Er ist in Mähren geboren, im Dorf Senftleben. Seine Eltern waren Katholiken, und auch er war in seiner Jugend feueriger Katholik. Als Kind hatte er die Schafe seines Vaters gehütet und später war er Pferdejunge gewesen. In seinem 20-sten Lebensjahr ungefär hatte er das Maueramt erlernt, war in die Stadt gekommen und hatte dort den evangelischen Glauben kennen gelernt, den er bald auch selbst angenommen hatte. Er wurde nun zum Organisator und Befestiger der von den Katholiken verfolgten Mährischen Brü-

dergemeinde.[97]) Er wurde diesen verfolgten «Brüdern» so lieb», dass sie kaum ohne ihm leben zu können meinten. Als die Verfolgung immer stärker wurde, baten die «Brüder» ihn, ihnen eine Zuflucht ausserhalb der Heimat zu finden — in irgend einem lutherischen Lande, wo sie immer alle zusammen leben könnten. Christian David fand denn auch einen solchen Beschützer in der Person des gottesfürchtigen Grafen Nikolaus Ludwig von Zinzendorf (1700 bis 1760), der ihnen im Sommer 1722 gestattete sich in seinem Gute Berthelsdorf niederzulassen. Um dieses freundliche Entgegenkommen des Grafen Zinzendorf in Bezug auf die Mährischen Emigranten verstehen zu können, wollen wir uns ein wenig bei seiner geistigen Entwickelungsgeschichte aufhalten.

Sein Vater Georg Ludwig von Zinzendorf nahm damals in Dresden den Posten eines sächsischen Ministers ein. Er Stand in freundschaftlichen Beziehungen zum Gründer des Pietismus Spener. Nach dem Tode seiner ersten Gemahlin hatte er sich zum zweitenmal mit Charlotte Justine von Gersdorf vermählt. Nikolaus Ludwig von Zinzendorf ist am 26. Mai 1700 in Dresden geboren. Bezeichnend ist es, dass diesem späteren Begründer des Herrnhutertums gerade Spener, der Begründer des Pietismus Taufpate gestanden hat. Der kleine Nikolaus Ludwig wurde bald zur Waise, denn sein Vater starb schon im Juli 1700. Bald darauf (1704) vermählte sich seine Mutter zum zweitenmal mit dem preussischen Feldmarschall von Natzmer und der kleine Knabe wurde seiner Grossmutter zur Erziehung übergeben. Auf dem Gute dieser Grossmutter, Katharina von Gersdorf - Hennersdorf — verbrachte der Knabe mehrere Jahre (von 1704—1710) und wurde hier in echter Gottesfürchtigkeit erzogen. Hier hatte der Knabe keinen einzigen Spielkameraden, und aus seiner äusserst religiösen Einstellung heraus be-

---

[97]) Kurze biographische Daten über Christian David gibt Mattheas Kaudzit (Kaudzīšu Matīss) in seinem Buche: «Die Brüdergemeinde in Livland» (Brāļu draudze Vidzemē), Riga, 1877. Seite 9. Eine ausführliche Lebensbeschreibung gibt das populär - wissenschaftliche Büchlein von Bechler: Christian David, das in den «Lebensbildern aus der Brüdergemeinde» erschienen ist. Band I (n. 4), Herrnhuter Missionsbuchhandlung, 1922.

gann er im Heilande selbst zuerst seinen Bruder, dann seinen Herrn zu sehen. **Diese seine frühzeitige und völlig einseitige religiöse Entwickelung hinterliess einen unauslöschlichen Eindruck auf Zinzendorffs Weltanschauung, deren Grundthese ist, dass der christliche Glaube die Gottheit einzig und allein erkennen kann, ausgehend von der Person Jesu.**[98])

Von seinen Schuljahren im Haller Pädagogium (1710 bis 1716) ist besonders zu bezeichnen sein Bestreben Freundschaft zu halten mit Friedrich von Wattewille und sein Bestreben die «Mancipia virtutis später Senfkornorden zu gründen. Zu Grunde liegt hier der stark entwickelte Ehrgeiz, der den jungen Aristokraten treibt, sich einen seiner Ahne würdigen Lebenszweck zu erwählen, der im Einklang mit seinem bisherigen Entwickelungsgang nur auf religiösem Gebiet gefunden werden konnte.

Die wichtigste Veränderung in seiner religiösen Einstellung zu dieser Zeit ist die, dass er Christus nicht mehr für seinen Bruder, auch nicht für seinen Herrn, ansieht, aber wohl für den Heiland, und Erlöser, der gelitten hat, um die Sünden der Menschheit zu sühnen.

In den darauffolgenden Jahren studiert Zinzendorf in Wittenberg (1716—1719) sowohl Jurisprudenz wie auch die Heilige Schrift. Er gerät unter starken Einfluss der Pietisten, sucht aber zugleich nach einem Ausgleich in den Anschauungen der Hallenser und der Wittenberger.

1719 und 1720 macht Zinzendorf Reisen zu Bildungszwecken und besucht Holland und Paris. **In Holland lernt**

---

[98]) «Realencyclopaedie für die protestantische Theologie und Kirche», herausgegeben von Herzog und Hauck, Band XV.., Leipzig, 1886. Seite 13 ff. Diese besondere religiöse Entwickelung Zinzendorf's hat den Oskar Pfister veranlasst, von psycho-analystischem Standpunkt aus einem Versuch zum Verständnis seiner Persönlichkeit zu machen. Das tut er in seinem Buch: «Die Frömmigkeit des Grafen Ludwig von Zinzendorf und ein Beitrag zum Verständnis der extravaganten Lehre Zinzendorfs,» 1910. Dieser Erklärungsversuch führt jedoch den Autor zu einer Reihe von eigenmächtigen Schlüssen, worauf Gerhard Reichel hinweist (Gerhard Reichel, Dozent am theologischen Seminar der Brüdergemeinde) in seinem Buch: «Zinzendorfs Frömmigkeit im Licht der Psychoanalyse». Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1911.

er die sogenannte «Herzensreligion» kennen, die «praktische Glaubensbeziehung zu Christo» fordert und alle Christlichen als Glieder einer Gemeinde ansieht. Dieses Moment spielt eine besondere Rolle in der Entwickelung der Anschauungen Zinzendorfs und damit auch in der Geschichte der gesamten Brüdergemeinde. 1721 wird Zinzendorf zum Hof- und Justizrat der sächsischen Regierung in Dresden. Zugleich erwirbt er sich käuflich das Gut Berthelsdorf — unweit von Hennersdorf. Hier beruft er zum Prediger den Johannes Andreas Rothe, dem es hinfort beschieden ist, eine bedeutsame Rolle in der Herrnhuter-Bewegung zu spielen. Von 1721 bis 1727 ist Zinzendorfs Tätigkeit mit Dresden und Berthelsdorf verknüpft. Anfangs ist er noch stark unter dem Einfluss des Pietismus. Die Idee des Ecclesiolismus hat er sich schon 1712 von Spener angeeignet. 1721 geht er an die Verwirklichung dieser Idee. **Er beginnt mit der Gründung einer freien christlichen Vereinigung innerhalb der Grenzen der evangelischen Kirche. Schon 1721 finden die ersten Versammlungen in seinem Hause in Dresden statt.** Er denkt sogar daran in Berthelsdorf eine Anstalt im Geiste des Pietismus zu gründen. Er beginnt mit der Begründung der «Schlossecclesiola», der Schlossgemeinde. Vorerst ist sie nur ein «Bund der vier Brüder», zu dem ausser ihm selbst noch sein Jugendfreund Fr. von Watteville, der Pfarrer von Berthelsdorf Rothe und der Pfarrer von Görlitz Schäffer gehören. **Ihre Tätigkeit soll Predigten, Veröffentlichung religiöser Schriften, Reisen und Gründung von Anstalten in pietistischem Geiste umfassen.**

Im Jahre 1722 eröffnen sich dieser Tätigkeit weitere Perspektiven, als Rothe Ende Mai den Grafen Zinzendorf mit Christian David bekannt macht, der gerade auf Suche nach Unterkunft für seine Glaubensbrüder ist, die aus Mähren auswandern wollen. Der Graf gestattet den Emigranten sich in Berthelsdorf niederzulassen.

Diese Kolonie in Berthelsdorf erhielt später den Namen «Herrnhut», woher dann die spätere Bezeichnung der Brüdergemeinde als «Herrnhuter» stammte. Am 17. Juni 1722 beginnt man mit dem Bau des ersten Gebethauses (Zusammenkunft-Hauses). Beim Fällen des ersten Baumes hierzu, sagt Christian David die bedeutungsvollen Worte: Hier hat

der Vogel sein Haus gefunden, und die Schwalbe ihr Nest, das heisst, deine Altäre, Herr Zebaoth!» Am 7. September 1722 heiratet Graf Nikolaus Zinzendorf die Schwester seines Freundes, des Grafen Heinrich XLX. von Reuss-Ebersdorf die Gräfin Erdmut Dorothea. Am 12. Mai legt Graf Zinzendorf den Grundstein zur Volksschule in Herrnhut. Als am 1. Januar offiziell die Versammlungen des Religionshauses in Dresden verboten wurden, verlässt der Graf den Staatsdienst und konzentriert seine Tätigkeit auf Herrnhut. **Da die Auswanderung aus Mähren während ganzer 10 Jahre fortdauerte, so strömten schliesslich in Herrnhut Menschen mit den allerverschiedensten Anschauungen zusammen.** Jeder wollte an seinen Bräuchen festhalten. Es entstanden Unruhen und Zwistigkeiten, und der ganzen Gemeinde drohte der Zerfall. **Das bestimmte den Grafen, ihnen allen eine Glaubenseinheit zu geben und eine besondere Kirchen-Ordnung in der Gemeinde einzuführen.**

Am 13. August 1727 versprach die ganze Gemeinde, nach dem Heiligen Abendmahl niederkniend, in Einigkeit und Einträchtigkeit zu leben, und der Graf Zinzendorf übernahm es für sie zu sorgen und sie zu führen. Der Graf selbst war ordinierter lutherischer Prediger und wurde später zum Bischof der mährischen Brüdergemeinde erwählt.

Nach 1727 entwickelt er eine weitgehende Missions-Tätigkeit, und so entstehen die Brüdergemeinden in **Deutschland, England, Amerika, auch in der Schweiz, in Holland, Skandinavien, in der Walachei, in Siebenbürgen und Frankreich.** Wollen wir nun versuchen, die Gedankenwelt dieses Begründers der Brüdergemeinden zu erkennen. Eine der neueren Arbeiten über dies Thema ist Otto Uttendörfer's Buch: «Zinzendorf's Weltbetrachtung, [99]) dessen Hauptgedanken wir hier flüchtig skizzieren wollen.

Einen systematischen Überblick über Graf Nikolaus Zinzendorfs Weltanschauung zu geben ist äusserst schwierig, denn **der Begründer der Brüdergemeinde war kein systematischer Philosoph,** zudem liebte er nicht zu schreiben, so

[99]) «Zinzendorf's Weltbetrachtung». Eine systematische Darstellung der Gedankenwelt des Begründers der Brüdergemeinde». Fünf Vorträge von Otto Uttendörfer. Berlin Furche-Verlag, G. m. b. H. 1929.

dass wir über seine Ansichten hauptsächlich nur nach seinen Reden urteilen können, deren wohl bis 10.000 gehalten worden sind, von denen aber nur ungefähr 500 veröffentlicht worden sind. **Eine zentrale Stellung in der Weltanschauung Zinzendorfs nimmt der Lebensbegriff ein. Unter Leben versteht er nur ein von Gott beeinflusstes Leben. In diesem Leben spielt eine grosse Rolle die Liebe, mit der ein starkes Aktivitätsbestreben verknüpft ist.** Obgleich alle Christen in ihrer Tätigkeit von Gott geführt werden, so sind doch die Gaben der Menschen verschieden. So entsteht bei Zinzendorf **die Idee der Mannigfaltigkeit des Lebens, und die mit ihr verknüpfte Idee der Individualität.** Daher muss man an die einzelnen Persönlichkeiten mit der grössten Vorsicht herangehen, und sie so leiten, dass sie nichts von dieser Leitung spüren. Daher muss man auch besonders in der Jugenderziehung der Individualität des Kindes Rechnung tragen. **Auch in den Gemeinden sollen Gruppen organisiert werden, je nach Alter, gesellschaftlicher Stellung und Geschlecht.** Auch wenn man verschiedenen Völkern das Evangelium verkündet, hat man sich der Eigenart eines jeden anzupassen. Und dennoch ist in dieser unendlichen Verschiedenheit, ebenso wie in der Natur, die schönste Harmonie. Auch die Geschichte ist nur ein Fortschreiten dieser Harmonie, und jedes Zeitalter hat seine Vollendungsstufe, wobei die einzelnen regressiven Fälle eigentlich nur noch mehr zu neuem Fortschreiten anspornen. Die Hauptkräfte im Seelenleben eines jeden Menschen, die das Fortschreiten eines jeden Individuums bedingen, bestehen in der Intuition, nicht in der Reflexion und Religion, nicht in der Moral und Gottes Barmherzigkeit und nicht auch in dem eigenen freien Willen. Darum sind die Gestalter der Geschichte auch zu sehen in besonders von Gott begabten Führern und Propheten. **Daher ist also in der Persönlichkeit des Führers das Wesentliche — das irrationale Element seiner Seele, das ihm hilft seinem Volk zu dienen, vollständiges Verstehen bei demselben zu finden.** Dann wird auch in der Gemeinde Harmonie herrschen und ein Gemeingeist sich entfalten.

Indem ich diese allgemeine Übersicht über die Entwickelung des Herrnhutertums abschliesse, möchte ich noch die Frage aufwerfen, welches die positiven und welches die ne-

gativen Seiten der Brüdergemeinde sind. Da das Herrnhutertum nach Dilthey's Worten **dasselbe ist, wie der Pietismus, nur organisiert in der Form einer Kirche,** so müssen wir, in dieser religiösen Bewegung, im wesentlichen dieselben positiven und negativen Eigenschaften finden, die wir schon bei Schilderung des Pietismus erwähnt haben, obgleich tatsächlich noch einige andere hinzukommen.[100])

Die wichtigste positive Eigenschaft der Brüdergemeinden ist ihr **kosmopolitischer Charakter,** durch den die Erziehungsarbeit wie auch die missionare Tätigkeit der grossen Brüdergemeinde bedingt wird.

Der Geist der Toleranz des 18. Jahrhunderts ist in grossem Masse auf den Einfluss des Pietismus und der Herrnhuter zurückzuführen. Bezeichnend für die Brüdergemeinde ist ferner das freie Herantreten an die Deutung der Heiligen Schrift, denn der Graf Zinzendorf war kein eigentlicher Spezialist - Theologe, sondern ein einfacher Laie: **nach ihm ist in der Religion das wichtigste nicht der Verstand, sondern das echte religiöse Gefühl.** Der religiösen Einstellung der Brüdergemeinde, wie auch der gesamten Tätigkeit der Brüder und ihren Predigten liegt die Überzeugung zu Grunde, dass der Mensch seiner Natur nach verdorben sei und dass nur Gottes Gnade ihn retten könne. Daher spielt auch die Lehre von der göttlichen Providenz eine äusserst grosse Rolle in der Lebensauffassung der Brüdergemeinde. Die Frage, einen wie grossen Anteil im Erlösungsakt die Gnade Gottes hat und welche Bedeutung dem freien Willen des Menschen zuzumessen ist, findet hier keine irgendwie eindeutige Lösung: ungeachtet der göttlichen Providenz ist nämlich hier auch dem freien Willen des Menschen eine recht bedeutsame Rolle zugewiesen, denn die Brüdergemeinde betont die Wichtigkeit des persönlichen innerlichen

---

[100]) Die positiven Seiten des Herrnhutertums sind hervorgehoben in H. Bauers Buch: «Wesen und Wirken der Brüdergemeinde». Vortrag bei der 5. Missionswoche in Herrnhut, Herrnhut, 1912. (Verlag der Missionshandlung). Die positiven und negativen Seiten des Herrnhutertums hat kurz betrachtet auch Wilhelm Dilthey in seinem Buch: «Das Leben Schleiermachers». Berlin und Leipzig. Walter de Gruyter u. Co., Band 1, Seite 15—16, 24 ff. Die hier angeführten Grundgedanken will ich hier kurz wiedergeben.

Kampfes und sieht die Hauptaufgabe des Gläubigen in dem Bestreben seine Seele vor der sündigen Welt zu retten, und ihr so die Möglichkeit zu geben in das durch die Gnade des Erlösers geschaffene Reich der ewigen Ruhe einzugehen.

So ist also das ganze Leben der Brüder nur der Ausdruck ihrer Religion. «Was die Brüder von Kunst, Wissenschaft, Schönheit und Freude des Daseins haben,» sagt Dilthey, «quillt nur aus ihrer Religiosität; von ihr ist ihre Geselligkeit ganz durchdrungen; die religiöse Gemeinschaft ist ihre Heimat und ihr wahres Vaterland.» Der Hauptinhalt ihres religiösen Lebens ist ein ständiger Umgang mit dem Erlöser, dem Heiland, denn die Menschheit hat die Erlösungsmöglichkeit nur dadurch erworben, dass Jesus Christus mit seinem Blut und Leiden am Kreuz die Sünden der Menschen gesühnt hat. **Dieser ständige Umgang mit dem Heiland nähert die Brüdergemeinde der mystischen Richtung der Religion.** Dank dem Genius des Grafen Zinzendorf nahm dieser Umgang mit Jesus immer neue Formen an, eine immer neue Ausdrucksweise in den Liedern sowohl wie in den Predigten in den Kultureinrichtungen und schliesslich in der Organisation der neuen Kirche.

Diese Beziehung zu der unsichtbaren Welt entfaltete sich gerade in der Brüdergemeinde äusserst wirksam, denn der ununterbrochene Umgang mit dem Heiland gewährte **ein unsagbares Glücksgefühl.** In der Brüdergemeinde wurde immer wieder betont, dass es notwendig sei, sich immer tiefer und gründlicher in sich selbst zu versenken und sich selbst zu erkennen, um auf diese Weise die Überzeugung zu gewinnen, dass man sich ganz von der Welt und ihrer Sünde abwenden müsse und sich bemühen müsse, das Verdienst Christi um die Rettung der Menschheit richtig abzuschätzen und voll zu erfassen.[101]) **Solch einer Selbstbeobachtung ist eine grosse Bedeutung beizumessen, denn man kann darin, wie es, zum Beispiel, Goethe tut, die erste Vorstufe zu einer intensiveren Entfaltung des höchsten Seelenlebens sehen.** Dazu kamen hier noch einige fördernde Umstände, wie

---

[101]) Hermann Plitt: «Die Brüdergemeinde und die lutherische Kirche in Livland». Eine Erwiderung auf die Schrift des Dr. Th. Harnack: «Die lutherische Kirche Livlands und die herrnhutische Brüdergemeinde». Gotha, Andreas Perthes, 1861. Seite 18.

zum Beispiel, **das Schreiben von Büchern und Autobiographien, lebhafter Briefwechsel untereinander, gemeinsame Gebetsstunden und Besprechungen in kleineren religiösen Gruppen.**

Die negativste Seite wiederum der Brüdergemeinde ist **ihre volle Abkehrung vom realen Leben.** Die Gegensätze zwischen der christlichen Moral und der weltlichen Kultur entschied die Brüdergemeinde immer zu Gunsten der christlichen Moral. Infolgedessen entwickelte sich in der Brüdergemeinde eine solche Religiosität, die nicht mehr im Stande war die Wissenschaften, die Kunst oder überhaupt die weltliche Kultur noch in etwas zu fördern. **Solch eine Religiosität entwertet das reale Leben, denn sie reduziert die ganze Verschiedenartigkeit der menschlichen Existenz auf die enge religiöse Sphäre.**

Daher war das auch nicht mehr der christliche Glaube, der fähig gewesen wäre, in der Kunst solche Gestalten zu schaffen, wie sie uns der unsterbliche Raffael gegeben hat, oder in der Musik Werke und Kompositionen im Geiste Sebastian Bachs oder Händels, oder schliesslich, eine reiche Gedankenwelt hervorzuzaubern, gleich der, die uns der Heilige Augustinus, oder Meister Ekhart, oder Blaise Pascal hinterlassen haben. Es muss daher gesagt werden, dass die Brüdergemeinde dem praktischen Leben die idealen Kräfte entzieht, die sich in Wissenschaft, Kunst und lebensfrohem geselligen Gemeinschaftsleben auswirken und dadurch eine gewisse Schönheit in dies Leben hineinbringen. Falls nun diese Kräfte brach liegen, so führt das zu einem Streben nach engster Zurückgezogenheit oder eng-religiöser Begeisterung. Darum wirkt sich diese ihre Religiosität auch am wesentlichsten aus entweder in der Stille der schönen Seele, oder in der gefahrvollen aktiven missionaren Tätigkeit.

Es ist bezeichnend, dass die Brüdergemeinden auch nicht eine einzige Universität gegründet haben, trotzdem es in ihren Reihen nicht an Persönlichkeiten gemangelt hat, die fähig gewesen wären wissenschaftlich zu arbeiten. **Schliesslich sei noch gesagt, dass auch der religiöse Subjektivismus,** der in der Brüdergemeinde eine grosse Rolle spielte und sich besonders dank der Verwirklichung der Idee des

allgemeinen Priestertums entwickelte, **nicht immer wünschenswerte Formen annehmen konnte.**

Die Geschichte der Brüdergemeinde in Livland ist bisher noch nicht allseitig erforscht. Obgleich eine ganze Reihe von Schriften über diese Frage in deutscher Sprache erschienen sind, besonders um die Mitte des XIX. Jahrhunderts, tragen doch alle diese Veröffentlichungen einen gewissermassen polemischen Charakter und viele Fragen sind noch nicht auf ihre Urquelle hin erforscht.[102])

Die bisher in lettischer Sprache veröffentlichten Arbeiten idealisieren die Bewegung der Brüdergemeinden, sehen darin überhaupt nichts Negatives und tragen zudem meist kompilativen Charakter (besonders die früher erschienenen).[103])

In jüngster Zeit hat sich für diese Frage besonders der Professor der Universität von Riga, L. Adamowitsch interessiert, der recht umfangreiches Material darüber zusammengebracht und auch schon eine Reihe kürzerer Schriften über verschiedene Momente dieser Bewegung veröffentlicht hat.[104])

---

[102]) Besonders bekannt ist die Polemik zwischen Dr. Harnack und Hermann Plitt, von denen der erstere sich auf den Standpunkt der lutherischen Orthodoxie stellte, der zweite sich aber zum Verteidiger des Gesichtspunkts der Brüdergemeinde aufwarf. Siehe: Dr. Th. Harnack: «Die lutherische Kirche Livlands und die herrnhutische Brüdergemeinde». Erlangen, 1860. Verl. Theod. Blaesing. — Herm. Plitt: «Die Brüdergemeinde und die lutherische Kirche in Livland». Gotha, 1861, Verlag Fr. Andreas Perthes.

[103]) Eine Übersicht und kurze Kritik bezüglich der Schriften der lettischen Autoren über die Brüdergemeinde in Livland gibt Prof. L. Adamowitsch in seiner Schrift: «Studijas Latvijas Brāļu draudzes vēsturē» (Studien zur Gesch. der lettischen Brüdergemeinden», (Relig.-filos. raksti), A. Gulbis, Verlag 1928.

[104]) Schon 1910 hat er in der Zs. «Latwija» (Nr. 30, 48, 65, 98, 138, 143 und 158 mit der Unterschrift «E. Ludwig») zwei Arbeiten veröffentlicht: «Kristīgā draudžu dzīve Vidzemē 17. un 18. gs. pirmajos gadu desmitos» (Christliches Gemeindeleben in Livland im 17. Jh. und in den ersten Jahrzehnten des 18. Jh) und «Reliģiskā kustība Vidzemē 18. gs. trīsdesmitos un četrdesmitos gados» (Die religiöse Bewegung in Livland in den 30-er und 40-er Jahren des 18. Jahrhunderts). Eine konspektive Übersicht über die Bewegung der Brüdergemeinden in Livland gibt derselbe Autor in seiner «Dzimtenes baznīcas vēsturē» (Kirchengeschichte der Heimat), Riga, 1927. S. 80—94 und der Ab-

In meiner Übersicht über die Bewegung der Brüdergemeinde in Livland werde ich mich hauptsächlich auf die Forschungen von Prof. L. Adamowitsch stützen. Nur in einigen besonderen Fällen will ich sie noch aus anderen Quellen vervollständigen und auch einiges Material hinzufügen, das ich selbst gewonnen habe bei Quellenforschung über diese Bewegung im Lettländischen Staatsarchiv, in der Rigaer Bibliothek der Gesellschaft für Geschichte und Altertumsforschung und auch in der Rigaer Zentralbibliothek. Da die Tätigkeit der Brüdergemeinde in Livland und Estland, inklusive die Insel Samö (Sāmusala), so grosse Ausmasse aufgenommen hatte, dass die Zahl der Mitglieder dieser Bewegung im Jahre 1775 bis zu 15.000 gestiegen war und so ungefähr ebensoviel betrug, wie z. B. die deutschen Gemeinden in der Oberlausitz, dem Rheinland und der Schweiz zusammengenommen,[105]) so entsteht zuerst die Frage, **wie diese grosse Erfolge der Verkündiger der Brüdergemeinden in Livland zu erklären sind.**

Eine kurze Erklärung wäre hauptsächlich in den verschiedenen wichtigen Mängeln der damaligen evangelisch-

---

handlung: «Le role particulier de la Communaute de Herrnhute dans la vie religieuse, spirituelle et sociale du peuple Letton». (Annales de l'histoire du Christianisme III), Paris, 1928. — In allerletzter Zeit hat dieser selbe Autor verschiedene Skizzen über die Anfänge der Brüdergemeinden in Livland in der Zs. «Latvis» in den Jahren 1930 und 1929 veröffentlicht (Nr. 2456, 2462, 2702 und 2703) unter der Überschrift: «Ceļojums no Hernhutes uz Rīgu 1729. g.» (Eine Reise von Herrnhut nach Riga im Jahre 1729) und «Pirmie brāļu draudzes sūtni Rigā 1729 g. (Die ersten Gesandten der Herrnhutergemeinde in Riga 1729) und «1730. gads latviešu brāļu draudzes vēsturē». (Das Jahr 1730 in der Geschichte der lettischen Brüdergemeinden). Nach Beendigung meiner Dissertation erschien die Schrift von L. Adamowitsch «Die lettische Brüdergemeinde in der Zeit der Leibeigenschaft» (Latviešu brāļu draudze dzimtsbūšanas laikā), enthalten in den gesammelten Schriften «Die Letten» (Latvieši) red. von Prof. Fr. Balodis, P. Schmits und A. Tentelis (Band II). Verl. Riga, 1932, Walters und Rapa, A.-G. Die Schrift enthält eine Anzahl von neueren Daten, die zur Zeit der Arbeit an meiner Dissertation mir noch nicht zur Verfügung standen und die ich nachträglich einzufügen leider nicht im Stande bin.

[105]) C. Mirbt: «Der Pietismus» (Realenzykl. für protest. Theol. u. Kirche), hrsg. von Herzog-Hauck, Bd. XV, Lpz. 1904. C. Mirbt beruft sich hier auf B. Burkhardt's Buch «Die Brüdergemeinde», 1893, Seite 98.

lutherischen Kirche zu suchen, wogegen die Brüdergemeinde eine viel anziehendere Einrichtung aufzuweisen schien. Die Lage der evangelisch-lutherischen Kirche in Livland war in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine recht traurige. In ganz Livland waren die Folgen des grossen Nordischen Krieges und der durch diesen Krieg hervorgerufenen Pest noch äusserst fühlbar. Von 216200 Einwohnern waren in Livland nur noch 90.000 übrig.[106]) Auch viele Pastoren waren gestorben, in einigen Kreisen waren die Hälfte, ja sogar bis ¾ — Ausländer, die aus Deutschland eingereist waren. Die gewissenhaftesten Pastoren gaben sich gewiss Mühe ihre Amtspflichten ordnungsgemäss zu erfüllen. Jedoch der grosse Teil derselben erwies sich nicht auf der Höhe ihrer Pflichten. Im Archiv des Livländischen Oberkonsistoriums, das jetzt im Staatsarchiv aufbewahrt wird, sind aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts zahlreiche Klagen über die damaligen Pastoren aufbewahrt. Prof. L. Adamowitsch hat dies ganze Material genau bearbeitet in seiner bisher leider noch nicht veröffentlichten Dissertation: «Kirchen- und Glaubensleben in den livländischen lettischen Gemeinden in den Jahren 1710 bis 1740.» In vielen Fällen sind die Verfehlungen so schwer, dass das Oberkonsistorium es sogar für nötig hält den Schuldigen von der Ausübung seiner Amtspflichten zu entbinden. So ist, zum Beispiel, der Pastor von Kalzenau (Kalsnava), Gottlieb Friedrich Prätorius, der sich in Wittenberg den Magistergrad erworben hat, während seiner ganzen 8-jährigen Amtstätigkeit äusserst brutal gewesen. Erstens sei er sehr habgierig gewesen und habe sehr viel «Accidenzien» gefordert. Dann sei er selbst persönlich mit 6 Leuten mitten in der Nacht in einen Bauernhof eingedrungen, um dort zwei Knaben und ein Mädchen, die ihm entlaufen waren, in Ketten zu schlagen und sie wieder zurückzuführen. Ausserdem habe er an einem Sonntag zwei Bauern zusammen mit deren Frauen, Kindern, Gesinde und allem, was ihnen zugehörig, von der Kanzel herab verflucht, habe dabei der Gemeinde befohlen sich auf die Kniee zu werfen und alle zusammen dreimal ausrufen lassen: «Amen! es geschehe!» Obgleich der Pastor selbst eine Frau und 6 Kinder habe, un-

[106]) «Über die Verheerungen durch die Pest auf dem flachen Lande in Livland 1710». Sitzungsberichte, Riga, 1912.

terhalte er doch sträfliche Beziehungen zu einer Sattlersfrau, fahre mit ihr zusammen nach Riga, besuche mit ihr zusammen die Häuser und Höfe der Bauern, bleibe dort zur Nacht und gehe auch mit ihr zusammen in die Badstube. Anfangs verurteilte das Oberkonsistorium diesen Pastor zu einem Jahre Gefängnis und 6 Wochen Turmgefangenschaft bei Wasser und Brot. Jedoch hatte das nicht viel geholfen und das Oberkonsistorium sah sich weiterhin genötigt ihn des Amtes zu entbinden. Gewiss, kann man nach einem Fall nicht allgemeine Schlüsse ziehen, jedoch war dieser Fall eben durchaus nicht vereinzelt. **Innerhalb von 50 Jahren war das Oberkonsistorium gezwungen ungefähr in 30 Fällen den Pastor entweder durch endgültige Amtsenthebung zu strafen, oder ihn doch auf längere Zeit des Amtes zu entbinden.** Als Gründe für solch ein Urteil wurden meistenteils angegeben: Trunksucht, Ehebruch, Bauernquälerei, anstössiges Betragen u. s. w.[107]) Da es mir nicht möglich ist, bei einzelnen Tatsachen zu verweilen, so will ich hier nur eine Stelle aus dem Bericht des Landrates und Kirchenvorstandes des Rigaer Kreises, Balthasar von Kampenhausen an den Landtag bezüglich der Kirchenvisitation von 1739 und 1740 zitieren. Wir finden darin eine weitläufige Übersicht über die Gestaltung des kirchlichen Lebens in damaliger Zeit: «Fern liegt mir jede Absicht, den Kredit und die Bedeutung des Predigeramtes zu schmälern und unnötigerweise bösen Ruf darüber übers Land zu verbreiten: viel lieber möchte ich die Würde dieses Amtes stützen und alles mit christlicher Liebe decken: aber ich stehe hier vor Gott mit meinem Gewissen und bin gezwungen aus aufrichtigem Streben nach dem Wohl des Vaterlandes alle Vorhänge wegzuziehen und aufrichtig und ohne allen Hinterhalt mein Herz gegen meine geneigtesten Herren Collegen und Mitbrüder auszuschütten, und daher muss ich hier ein für allemal jedem gestehen, dass die frühere Blindheit und das alte Heidentum mit der bisherigen Arbeit unserer Pastoren durchaus noch nicht ausgerottet sind, sondern noch tief unter allen angenommenen christlichen Bräuchen und religiösen Kulten wurzelt und auch nach aussen mächtig ausbricht in der Verachtung des Gotteswortes, in Gottlosigkeit und in verschiedenen

[107]) Nach der Dissertation von L. Adamowitsch.

Bräuchen des Aberglaubens. Prof. L. Adamowitsch beweist auch in einer anderen seiner Schriften, wie stark noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die heidischen Traditionen in Livland gewesen sind.[108])

Professor L. Adamowitsch erwähnt freilich in seiner Dissertation auch einige Gemeinden, die nach den Daten der Visitation ein vorteilhafteres Bild bieten und daher im Stande sind den allgemeinen traurigen Befund ein wenig zu mildern. Das geht besonders eindrücklich aus den Daten hervor, die P. Baerent über die kirchlichen Zustände Livlands in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gibt. Er erwähnt besonders die Tätigkeit des Generalsuperintendenten Jakob Benjamin Fischer (1736—44), der seine besondere Aufmerksamkeit dem Schulwesen zuwandte und Jakob Andreas Zimmermann (1745—70). Letzterer achtete mit besonderer Strenge auf den Lebenswandel und die Ausbildung seiner Pastoren. Es wurde niemand zur Amtstätigkeit zugelassen, der nicht ein Tentamen bestanden, ein lateinisches curriculum vitae und eine theologische Abhandlung eingeliefert und Probepredigten gehalten hatte. Die Kandidaten hatten die Pflicht drei Wochen in Riga zu verbringen. Prediger, die in eine andere Pfarre versetzt werden, mussten in der Jakobikirche gepredigt haben, zur Prüfung einen hebräischen Bibelvers übersetzen und auslegen und ein Tentamen bestehen.[109])

Leider war das Predigeramt oft an ungeeignete Persönlichkeiten verliehen worden, einige Pastoren konnten überhaupt kein Lettisch. Und doch wäre gerade in dieser Nachkriegszeit, wo die Stufe der allgemeinen Moral ausserordentlich tief gesunken war, vorbildliche Predigertätigkeit ganz besonders vonnöten gewesen. **Einen durchaus ungünstigen Einfluss auf die moralische Höhe der Landpastoren übte auch der Umstand, dass die**

---

[108]) L. Adamowitsch: «Senlatviešu reliģiskās tradicijas 18. g. s. pirmā pusē (Die altlettischen religiösen Traditionen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts). Filologu Biedrības Raksti, (Schriften der Philolog. Gesellschaft), Bd. X. Riga, Seite 224—236.

[109]) P. Baerent: «Die kirchlichen Zustände Livlands in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts», (Baltische Monatsschrift, hrsg. von Fr. Bienemann, Bd. LXVI, Riga, 1903).

Pastoren kein Gehalt in Gestalt von Geld bekamen, sondern dass ihnen ein Pastorat zugeteilt worden war, von dessen Bewirtschaftung der materielle Wohlstand des Predigers abhängig war. Natürlich, blieb unter solchen Umständen dem Pastor keine Zeit mehr übrig für wissenschaftliche Studien, wie das auch der Pastor Jakob Lange (der spätere Generalsuperintendent von 1771—1777) in seinem lateinisch geschriebenen Tagebuch «Ephemerides Langianae» betont.[110]) Es war fast unmöglich, an dieser Lage etwas zu ändern, denn es existierte keine Anstalt, die es übernommen hätte, das Gehalt in Geldesform zu zahlen, und falls das auch geschehen wäre, wären neue Schwierigkeiten entstanden, da die Bauern ihre Produkte nicht verkaufen durften: «Praeterea hae regiones tam sunt distractae, tam oppidis nudae, uti oppidula pauca tam sunt alimentis destituta, ut vix civium paucitatem, nedum circumiacentes nutriant: si ergo parata adesset pecunia, ubi emenda necessaria: in pagis, apud rusticitatem nihil venditur, nam rusticus neutiquam sui est iuris, nec ovum unicum vendere queat, quisque territorii Domino pertinet eique respondet».[111]) **Ausserdem standen dem wissenschaftlichen Studium der Landprediger auch noch einige andere Umstände entgegen: 1) Livland hatte damals keine eigene Universität; 2) wissenschaftliche Schriften konnten nur im Auslande gedruckt werden; 3) die Einfuhr von Büchern war mit Schwierigkeiten verknüpft; 4) allzu gering war die Zahl der Intelligenz auf dem flachen Lande.**

Schliesslich bestand zwischen den lutherischen Landpredigern und den lettischen Bauern nicht nur eine nationale, sondern auch eine soziale Divergenz, denn die Pastoren verhielten sich in ihren Pastoratsgütern den Bauern gegenüber gerade so wie die adeligen Gutsbesitzer. Darauf verweist auch der Generalsuperintendent von Livland, K. G.

[110]) Dieses Tagebuch ist in der Handschrift in der Rigaer Zentralbibliothek aufbewahrt (Handschrift N. 189). Schon nachdem ich diese interessante Hs. durchgearbeitet hatte, erfuhr ich, dass eine kurze konspektartige Inhaltsangabe des Tagebuches auch in dem Buch von Dr. C. A. Berkholz: «Jakob Lange, Generalsuperintendent von Livland», zu finden ist, (Riga, 1884, Verlag von Alexander Stieda).

[111]) «Ephemerides Langianae», pars II, pg. 11—12.

Sonntag, indem er bemerkt, «dass das Interesse des Predigers zu eng und zu vielfältig mit dem des Edelmannes verknüpft sei, damit der erstere als Bürger könne, was ihm als Menschen obliege.»[112]) Daher konnten sich auch zwischen dem Pastor und den Bauern seiner Gemeinde meistens keine wirklich herzlichen und vertrauensvollen Beziehungen entwickeln.

Ganz anders verhielt es sich nun mit den Verkündigern oder Predigern der Brüdergemeinden. Sie gehörten selbst den niederen Schichten an, denn es waren meist Handwerker, und ihre Lebensweise unterschied sich daher nicht viel von der Lebensweise der einheimischen Bauern. **Ausserdem begannen sie sogleich voller Eifer Lettisch und Estnisch zu lernen, um den ortsangesessenen Bauern in deren eigener Sprache predigen zu können.** Ausserdem erwies sich auch diese geistige Strömung den örtlichen estnischen und lettischen Bauern als sehr angemessen und durchaus annehmbar. **Da sie noch in grossem Masse ihren heidnischen Gebräuchen treu geblieben waren, so erschien ihnen das Herrnhutertum mit seinem Mystizismus als ganz besonders anziehend, da es ja auch der Phantasie eine ansehnliche Rolle zuerteilte.**

Da ausserdem ihre materielle Lage eine äusserst schwierige war, so gefiel ihnen das Herrnhutertum schon darum, dass hier **«ihr Seufzen und Klagen eine christliche gottesdienstliche Weise erhielt.»**[113]) **In der Ordnung der Brüdergemeinden war auch der Selbsttätigkeit der Mitglieder eine bedeutsame Rolle zugewiesen,** was die Aktivität des Volkes förderte und sein Selbstbewusstsein hob. **Auch noch einige andere Umstände waren der Entfaltung der Brüdergemeinden in Livland günstig. Anfangs fand diese Strömung bei dem Adel und den Predigern selbst Unterstützung,** da viele von denen schon stark unter dem Einfluss des Pietismus standen, die anderen aber in dieser Bewegung durchaus keine Gefahr für sich erblicken konnten, da die Apostel der

---

[112]) Zitiert nach der Schrift von L. Adamowitsch: «Le rôle particulier de la Commuauté des frères Moraves de Herrnhute dans la vie religieuse, spirituelle et sociale du peuple Letton». (Annales d'hist. du Christianisme III). Paris, 1928, pg. 171.

[113]) Dr. Th. Harnack: «Die lutherische Kirche Livlands und die herrnhutische Brüdergemeinde». Erlangen, 1800. S. 56.

Brüdergemeinden in hohem Masse das Niveau der Moral im Volke gehoben hatten.

Die Ausbreitung der Brüdergemeinden in Livland förderte weiter **auch die Gründung eines lettischen Lehrerseminars in Wolmar,** über dessen Tätigkeit wir noch später im Zusammenhang mit dem Entwickelungsgang der Tätigkeit der Brüdergemeinden selbst berichten werden müssen.

Die Bewegung der Brüdergemeinde entfaltete sich nur in Livland und auf der Insel Samö,[114]) deren Schicksal schon seit 1711 aufs engste mit der Geschichte Livlands verbunden war, und dann auch noch in Estland, wogegen in Kurland und Semgallen, die schon seit dem Ende des 18. Jahrhunderts dem Grossherzogtum Kurland einverleibt waren, diese Bewegung gleich in ihren ersten Anfängen erstickt worden war.

Die ersten Apostel der Brüdergemeinden - Angerman, Holmquist, Höne und Birzelius — hatten sich schon 1726 auf der Insel Samö eingefunden, also bald nach der Begründung der Brüdergemeinde (1722). Dort wurden sie von einigen Familien mit Begeisterung aufgenommen, so von den Sakken, Lode, Eckespaare u. a., so dass es ihnen gelang «eine merkliche Erweckung hervorzurufen.[115]) Die Bewegung auf Samö erreichte ihren Höhepunkt um 1740 und war sogar stärker als diejenige in Livland selbst und in Estland.[116])

Die Geschichte der lettischen Brüdergemeinden kann man in drei Perioden einteilen: Die erste Periode von 1729 bis 1743 ist das Zeitalter der Vorbereitung und des Aufblühens. **Die zweite Periode — von 1744 bis ungefähr 1770** ist das Zeitalter des unoffiziellen Bestehens der Brüdergemeinden, oder in der Bezeichnung der Brüder selbst die Zeit des «stillen Ganges». **Die dritte Periode von 1770 bis 1861** ist das Blütezeitalter der Brüdergemeinden.

Das Eintreffen der Apostel der Brüdergemeinden in Riga ist auf das Ende des Jahres 1729 festzusetzen. **Bisher hat man angenommen, dass der Pastor von Kremon, Grüner,**

[114]) Julius Eckardt: «Livland im 18. Jahrhundert, Leipzig, 1876, F. A. Brockhaus. Seite 146 ff.

[115]) Ibid. Seite 163.

[116]) Ibid. Seite 167.

die «Brüder» aufgefordert habe nach Livland zu kommen. Das ist jedoch unrichtig, wie das Prof. L. Adamowitsch in zweien seiner Schriften überzeugend darlegt.[117]) Im September 1729 verlässt Christian David zusammen mit seinem Reisegefährten Timotheus Fiedler Herrnhut. Am 21. September sind sie schon in Berlin. Am 28. September begeben sie sich zu Schiff von Stettin nach Königsberg, wo sie sich neun Tage lang aufhalten, und von wo sie am 19. Oktober sich auf dem Landwege und zu Fuss weiter nach Norden bewegen. Vom Kurischen Haff fahren sie übers Wasser bis nach Klaipeda und von dort geht es zu Fuss weiter längs dem Meeresufer «durch die Polen», so dass «Meereswellen oft ihre Füsse umspülen.» Bis nach Libau gehen sie grösstenteils zu Fuss, sogar barfuss — der vielen Pfützen, Sümpfe und Bächlein wegen, denn es hatte viel geregnet, jedoch war das Wasser nicht allzu kalt. In Libau werden sie freundlichst von einem Kaufmann, Friedrich von Elszwich, an den sie einen Empfehlungsbrief von einem Bruder hatten, aufgenommen. Von Libau gehen sie weiter durch Grobin (rubin), Durbe (derben) und Schranden (Skrunda) nach Mitau (Jelgava).

In Schranden werden sie Augenzeugen eines Kampfes zwischen zwei Adeligen, von denen ein jeder mit einem Haufen von hundert Mann den anderen aus dem Gute vertreiben will.

Am 29. Oktober kommen sie nach Mitau. Da sie dort «keinen einzigen der Gott fürchtet» finden, begeben sie sich schon am 30. Oktober weiter nach Riga. Hier werden sie äusserst freundlich vom Pastor der St. Jakobi Kirche Haumann aufgenommen, ebenso wie von seinem Gehilfen Loder, der zugleich der Rektor des Rigaer Lyceums ist, und vom Morgenpastor der St. Jakobi Kirche Hehling, der wiederum Gehilfe des Rektors des Lyceums ist. In Riga

---

[117]) «Eine Reise von Herrnhut nach Riga im Jahre 1729» — in lettischer Sprache — Zeitschr. «Latvis» Nr. 2456 vom XII. 1729 und Nr. 2462 vom 5. I. 1930: «Die ersten Abgesandten der Brüdergemeinden in Riga im Jahre 1729). Diese Schriften stützen sich auf die Briefe Christian Davids (1690 1751) des eigentlichen Apostels der livländischen Brüdergemeinden selbst, Briefe, die im Archiv der Brüdergemeine zu Herrnhut aufbewahrt sind.

mieten sie sich ein Zimmerchen im Hause «eines Zöllners und Sünders», erwerben sich den Unterhalt durch Weben und bleiben bis zu Ende des Jahres 1729 dort. Die Pastoren Hehling und Loder haben Christian David gebeten, einen Bericht über die Einrichtung und Tätigkeit der Herrnhuter Brüdergemeinde niederzuschreiben, was dieser auch in der Zeit von sechs Wochen vollbracht hat.

Während dieses Zeitraumes hatte sich ihnen noch ein dritter «Bruder», der Bruder des Timotheus Fiedler, Johannes, mit dem Zunamen «der Böhme (Böhm)» zugesellt. Nach und nach enstand ein kleiner Kreis von «Brüdern», dem dreizehn Personen angehört haben.

Die Versammlungen haben jeden Sonntag beim Pastor der St. Jakobikirche Haumann stattgefunden. Die Mitglieder des Kreises sind alle Deutsche gewesen mit Ausnahme eines Goldschmiedes aus Stockholm. **In der Tätigkeit des Kreises sieht man noch nichts eigentlich Herrnhutisches: man könnte ihn eher als «Pietistenkreis» bezeichnen.** Nach Weihnachten hatten alle drei Brüder beschlossen nach Herrnhut zurückzukehren. Das beweist, dass ihnen die Absicht eine lettische Brüdergemeinde zu gründen überhaupt noch nicht in den Sinn gekommen war. Sie hatten aber noch nicht Zeit gehabt, sich von ihrem Kreise zu verabschieden und sich auf den Weg zu machen, als der Vogt von Riga sie zu sich bescheiden lässt und ihnen vorlegt, sich mit einem bestimmten Handwerk zu beschäftigen, wobei er ihnen gestattet selbst zu Gott zu beten, wie es ihnen gefallen, aber durchaus verbietet andere um sich zu sammeln. **Einige Tage später erscheint bei ihnen der Abgesandte der Generalin Hallart, der Verwalter von Wolmarshof Joachim Brumm, der Christian David auffordert mit ihm zu fahren, denn die Generalin wolle mit ihm sprechen.** Unterwegs kehren sie beim Pastor von Roop (Straupe) T. Sprekelsen ein. In den ersten Tagen des Januar 1730 treffen sie in Wolmarshof ein, wo aber Christian David damals nur kurze Zeit verweilt. Schon am 10. Januar begibt er sich weiter nach Reval, zu den dortigen pietistischen Pastoren Vierort und Mickewitz, die die nächsten Gesinnungsgenossen und Freunde der Generalin waren. Unterwegs sucht er

sich mit den lettischen Bauern zu verständigen, kann das aber nur durch Zeichen tun, da er kein einziges Wort lettisch versteht. Ende Januar ist er in Reval. Spätestens aber am 1. April ist er wieder in Wolmarshof, wo er diesmal bis zum Herbst bleibt. In dieser Zeit lernt er die Letten und deren Sprache kennen. In einem am dritten Juni 1730 geschriebenen Briefe berichtet er nach Herrnhut unter anderm auch folgendes. Gut verstehe er diese Sprache freilich noch nicht, er müsse sie noch lernen, um seinem Ziele die Letten kennen zu lernen, näher zu kommen. So müsse man sich fragen, ob es nicht am zweckdienlichsten wäre, Unterhaltungen über Themen aus der Bibel, oder über Fragen aus einem Gesangbuche zu führen, die das Interesse der Leute erregen könnten. Auf diese Weise entständen am besten Bekanntschaft und Gemeinsamkeit, die imstande wären Vertrauen zu erwecken. Einige der alten Letten seien bereits im Begriffe das Lesen zu erlernen. In dem Augenblick, wo sie dieses Ziel erreicht hätten, gäbe es Gelegenheit ihnen näher zu kommen. Er habe mit der Frau Generalin verabredet — zur Zeit der Heumahd — auf das Feld zu gehen, um inmitten der Bauern zu arbeiten und die Sprache nach ihrer eigener Mundart zu erlernen. Zu lesen habe er schon halbwegs gelernt, und verstehe in der Bibel den grössten Teil. Zu Pfingsten habe er Johannes dem Böhmen seinen ersten Brief in dieser Sprache geschrieben.[118])

Die Jahre von 1730 bis 1736 sind die Vorbereitungsjahre der livländischen Brüdergemeinden gewesen: die Brüder selbst lernen erst ihr Arbeitsfeld kennen, lernen die lettische Sprache, suchen sich das Vertrauen der einheimischen Einwohner zu erwerben, organisieren mehrere Kreise oder «Häuflein» zwischen denen aber noch kein engerer Zusammenhang besteht und die zum grössten Teil aus pietistisch eingestellten Pastoren und Adeligen bestehen, also aus Angehörigen der höheren Gesellschaftsschichten. Als bedeutsamstes Ereigniss dieses Zeitraumes könnte man **die Reise eines der bedeutendsten Vertreter der Brüdergemeinden,** D a v i d

---

[118]) Nach dem Artikel von L. Adamowitsch: «Das Jahr 1730 in der Geschichte der lettischen Brüdergemeinden». (Zs. «Latvis», Nr. 2702 — 25. X. 1930 und Nr. 2703 — am 26. X. 1930.)

Nitschmann, **bezeichnen, der durch Livland nach St. Petersburg und wieder zurück fuhr.** Im Jahre 1735 wurde Nitschmann zum Bischof der mährischen Brüdergemeinde eingesegnet.

Ein sehr wichtiges Jahr in der Entstehungsgeschichte der Brüdergemeinden Livlands und Estlands ist das Jahr 1736, in welchem Graf Zinzendorf **selbst in Livland eintrifft.** Am 8. September 1736 war er in Riga eingetroffen und von dort hatte er sich nach Wolmarshof begeben, wobei er auch unterwegs in Roop (Straupe) beim Pastor Sprekelsen einkehrte, ebenso wie in Orellen (Ungurmuiža), wo er vom Gutsbesitzer von Kampenhausen grossartig aufgenommen wurde. In Wolmar lernte er die pietistischen Pastoren und Adeligen kennen und predigte auch in der Kirche zu Wolmar. **Seinen allergrössten Triumf erlebte er in Reval. Er predigte dort in der Domkirche und in der St. Olai-Kirche, wobei unter den Leuten folgende Reden zu hören gewesen seien: «Wenn man immer so predigen würde, dann müsste man Einkehr halten, ob man wollte oder nicht.»** [119])

Auch Zinzendorf selbst ist über seine Erfolge in Reval begeistert gewesen, worüber er sich in einem Brief an seinen Freund folgendermassen ausgesprochen hat: «Reval allein hat mich für die ganze Livländische Reise belohnt. [120])

Als Graf Zinzendorf durch Wolmarshof und Orellen (Ungurmuiža) nach Riga zurückgekehrt war, machte er die Bekanntschaft des Generalsuperintendenten Fischer, der eben erst sein neues Amt angetreten hatte, und der ihn aufforderte in der St. Jakobi Kirche zu predigen, was auch am 30. September und am 4. und 7. Oktober geschah. Abgestiegen war Zinzendorf beim Rektor des Rigaer Lyceums Loder, der ihn auch in die Rigaer Gesellschaft einführte.

---

[119]) L. Adamowitsch: «Das Leben der christlichen Gemeinden in Livland im 17. Jahrhundert und in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts (in lettischer Sprache. «Latvija», 1910 — N. 18.).

[120]) J. Eckardt: «Livland am 18. Jahrhundert», Leipzig, 1876. Seite 184. Vgl. auch Friedr. Konrad Gadebusch: «Livl. Jahrbücher». IV Teil (von 1710—1761) letzter Abschnitt von 1731—1761, Riga, 1783. Seite 99.

Obgleich Graf Zinzendorf nur einen Monat in den Baltischen Ländern verbracht hatte, war es ihm doch gelungen durch seine bezaubernde Persönlichkeit und durch seine feurigen Predigten sich viel Freunde und Gönner zu erwerben. Die Adeligen hatten ihn aufgefordert «Brüder» und «Schwestern» nach Livland zu senden, die einen guten Einfluss auf die Moral des Volkes ausüben könnten. Daher überströmten auch bald allein einige fünfzig Abgesandten der Brüdergemeinden Livland und Estland, teils als Handwerker, Aufseher, Bedienstete, teils auch als Lehrer und Hausgenossen.

Graf Zinzendorf hatte in Wolmarshof auch einen bestimmten Arbeitsplan für die Brüdergemeinden ausgearbeitet, dessen Verwirklichung nun gleich ins Werk genommen wurde.

Eine der wichtigsten Aufgaben war die Gründung eines lettischen Lehrerseminars zur Heranbildung von lettischen Schulmeistern, was von der Generalin Hallart im Jahre 1737 denn auch wirklich bewerkstelligt wurde.[121]) Den Arbeitsplan des Seminars soll der Graf Zinzendorf selbst ausgearbeitet haben, denn er hätte beobachtet, dass es den Letten an gebildeten Leuten aus der eigenen Mitte fehle, dass aber **die Letten ein begabtes Volk seien, dem es nur an richtiger Bildung mangele.**[122]) Die Leitung des Seminars wurde dem Magnus Buntenbart anvertraut, der in Jena, «im Seminario Theologico» studiert hatte.[123]) Er hatte eine Prüfung beim Generalsuperintendenten Fischer abgelegt, und fing seine Tätigkeit mit acht Knaben an. Aber schon nach wenigen Jahren war die Zahl der Zöglinge auf über hundert gestiegen. **Einige von diesen Zöglingen, darunter** Peter Schkester und Peter Kisch, **waren feurig begeistert für die Ideen, die die «Brüder» verkündigten und wurden später die bedeutendsten Gehilfen der «Brüder», die aus**

---

[121]) A. Vičs: «Iz latviešu skolu vēstures» (Vidzemes no 1700 līdz 1800 gg.). — A. Witsch: «Aus der Geschichte der lettischen Schule» (Livland von 1700—1800). Riga, 1923. Seite 76.

[122]) Dr. Th. Harnack: «Die lutherische Kirche Livlands und die herrnhutische Brüdergemeinde». Erlangen, 1860. S. 44. Anm.

[123]) Recke-Napiersky: «Schriftsteller und Gelehrten-Lexikon I. Band, S. 307 ff.

den Reihen der einheimischen Bewohner hervorgegangen waren.

Am 8. Januar 1739 wurde zu Wolmar unter der Leitung von Buntenbart und Christian David **die erste lettische Versammlung in den Räumen der damaligen deutschen Schulen abgehalten.** Später — schon nach vier Wochen geschahen die Versammlungen **im Hause des neuen Diakonats, und schliesslich schon auf dem Hofe, unter freiem Himmel.** Die Bewegung der lettischen Brüdergemeinde, die erst zu Anfang des Jahres 1739 entstanden war, hatte schon im Frühling und besonders im Sommer desselben Jahres den ganzen Norden Livlands ergriffen. **Besonders feierlich ist im Jahre 1739 das Pfingstfest begangen worden, worüber wir in den Berichten der «Brüder» folgendes lesen:** «Die Pfingstfeiertage dieses Jahres waren ausgezeichnete Gnadentage, und viele der Erweckten rechneten von dieser Zeit an den Moment ihrer wahren Begnadigung. Der Raum in den Stuben gebrach, und unsere Brüder mussten unter freiem Himmel predigen, indem sie die Treppe vor dem Diakonat zur Kanzel und den Hof als Kirche gebrauchten. Die Erwekkung erstreckte sich auch bald nicht mehr auf das Wolmarsche Kirchenspiel allein, sondern das Feuer kam auch in die benachbarten, und was das grösste Wunder war, der Heiland stellte auch aus der Nation selbst Zeugen dar. Nicht nur der schon gedachte Erstling (Schkester Peter) zeugte von der Gnade, die ihm widerfahren war, sondern ihm folgten darin auch andere Letten, deren Einer besonders aus innerem Triebe auf den Heuschlägen beim Heumachen das Evangelium mit mächtiger Kraft verkündigte. Dadurch wurden abermals viele erweckt.[124])

Diese Begeisterung wuchs immer mehr und gab den in die Bewegung hineingezogenen Massen eine wunderbare Energie. In dem eben zitierten Berichte zeugen davon folgende Worte eines «Bruders»: «Ob sie sich nun gleich den Tag und die Woche über sehr müde gearbeitet hatten, so kam doch die ganze Nacht kein Schlaf in ihre Augen, und wenn sie zurückgekehrt, waren sie doch die ersten bei der Arbeit

[124]) Zitiert nach dem Buch von Hermann Plitt: Die Brüdergemeinde und die lutherische Kirche in Livland». Gotha, 1862. Seite 112 ff.

und dabei so munter, dass man ihnen nichts anmerken konnte.

Hin und her in den Wäldern hörte man dann singen oder weinen und um Gnade bitten, und ob sie gleich auf manches Gesetzliche verfielen, so fielen damit zugleich doch auch alle die schlechten Gewohnheiten und Sünden weg und man konnte ihnen leicht zu gute halten, dass sie der Sache eher zu viel, als zu wenig taten.» [125])

Gewiss blieb so ausserordentlicher Begeisterung auch Übertreibung nicht fern. Einige begannen unter dem Eindruck der Verkündigung zu zittern, andere fielen in Ohnmacht, lagen längere Zeit ohne Besinnung und erzählten dann, dass sie verschiedene Erscheinungen gesehen hätten und Gottes besondere Gnade erworben hätten. Schliesslich gab es auch solche, die sich für von Gott auserwählten Propheten hielten. Die «Brüder» kämpften streng gegen solche Übertreibungen der Extase, obgleich es ihnen nicht gelingen wollte, diese völlig auszurotten, bis schliesslich ein Zufall ihnen zu Hilfe kam. Ein Mädchen ertrank in der Extase in einem Teich. Dieser Vorfall hinterliess beim Volke einen grösseren Eindruck als alle bisherigen Ermahnungen es vermocht hatten, rief Misstrauen gegen exstatische Erscheinungen hervor und steigerte das Ansehen der «Brüder« in der Masse des Volkes.

Um über die grossen Massen der Anhänger genauere Übersicht zu behalten, teilte man sie schon im Jahre 1730 in kleinere Gruppen. Diese kleineren Gruppen konnten allwöchentlich besucht werden und nötigenfalls konnte man sich auch mit jedem einzelnen Mitgliede besonders aussprechen. **Auf solche Weise hob sich das religiöse und moralische Niveau der Mitglieder der Brüdergemeinden im allgemeinen in sehr hohem Masse.** In dieser Hinsicht fanden die «Brüder» eifrige Gehilfen aus der Mitte des Volkes selbst.

Eine bestimmte herrnhutische Satzung wurde in der Livländischen Brüdergemeinde erst 1742 eingeführt, in welchem Jahre auch die erste lettische Brüdergemeinde in Wolmar nach den Regeln von Herrnhut organisiert wurde.

---

[125]) Ibid. Seite 112 ff.

Das geschah am 19. April 1742, am zweiten Osterfeiertage. Danach wurden im Sommer 1742 noch drei Brüdergemeinden gegründet – in Straupe, in Liepa und in Mārsnēni.

Interessant ist es zu bemerken, dass die Bewegung der Brüdergemeinde viel grössere Kreise bei den Esten als bei den Letten umfing. Im Jahre 1742 zählte man im ganzen Baltikum 13.000—14.000 organisierte Mitglieder der Brüdergemeinden, wovon 3000 zum lettischen Teil von Livland, 2000 zum estnischen Teil von Livland gehörten und 8000—9000 auf Estland und die Insel Samö fielen. **Vielleicht könnte man daraus den Schluss ziehen, dass dem estnischen Volke überhaupt eine grössere Religiosität und ein grösserer Hang zum Mysticismus anhaftet, wogegen die Letten meist rationalistisch gestimmt sind.**

Die Mitglieder wurden in die Brüdergemeinden durch das Los aufgenommen. Jede Gemeinde hatte ihre Ältesten, ihre Pfleger und Gehilfen aus der Mitte des Volkes selbst. **Die Gemeinden waren in fünf Chöre gegliedert:** 1) verheiratete Leute, 2) Junggesellen, 3) Mädchen, etwas später kamen die Chöre: 4) der «Witwer und Witwen» und 5) «Kinder» hinzu. Es wurden allgemeine Versammlungen, aber auch Versammlungen jedes Chors besonders abgehalten. **Alle vier Wochen feierte die Wolmarsche Gemeinde auf dem Lammsberge (Jērukalnā) die sogenannten Gemeindefeste, zu welchen die Letten am Sonnabend Abend, die Deutschen aber am Freitag Abend zusammenkamen.** Es wurden Berichte über das Leben der Gemeinde verlesen, darauf folgte eine Rede über irgend einen Bibeltext, und schliesslich erfolgte die Aufnahme neuer Mitglieder in die Gemeinde. Ausserdem gab es noch gewöhnliche Versammlungen, die minder feierlich verliefen, denn da waren Gesang, Bibellesen, Reden und Gebet vorgesehen. **Im Jahre 1742 wurde das erste Gesangbuch der Brüdergemeinde in lettischer Sprache gedruckt: «Garihgas slawas dseesmas tahm pehz sawu muhschihgu isglahbschanu meklehdamàm dwehselèm par labu» («Geistliche Lobeslieder zu Nutzen der ewige Erlösung suchenden Seelen.»)** Dieses Gesangbuch enthält 235 Lieder, als deren Übersetzer und Zusammensteller der Leiter des Wolmarschen Lehrerseminars Magnus Buntenbart genannt wird.

Diese Lieder mit ihrem bilderreichen Inhalte haben einen tiefen Eindruck im Volke der Landleute hinterlassen, die bisher dem lebendigen und aktiven religiösen Leben recht fern gestanden hatten.

Auf solche Weise hatten die Brüder bald grosse Erfolge zu verzeichnen, was Professor L. Adamowitsch so schön mit folgenden Worten ausdrückt: «Die Brüdergemeinden haben die Form gefunden, in welcher es möglich war eine Brücke zu schlagen über die tiefe Schlucht zwischen der deutschen und der undeutschen Gesellschaft, nämlich auf Grund der lebendigen tätigen Religion, wo der Funke der religiösen Begeisterung von einer Persönlichkeit zur andern hinüberspringen kann, weil die Herzen sich in gegenseitigem Vertrauen begegnen, ohne irgend welche Einschränkungen und Vorurteile[126]).»

Anfänglich verhielt sich auch die Administration der Livländischen Kirche und besonders der Generalsuperintendent J. B. Fischer (1736—1744) wohlwollend der Bewegung der Brüdergemeinden gegenüber. Und dennoch entstand allmählich eine ernste Opposition gegen diese Bewegung. Die Vertreter dieser Opposition verhielten sich anfangs noch abwartend, aber schon im Landtage des Jahres 1742 wurden bestimmte Klagen gegen die Tätigkeit der «Brüder» laut. **Der Hauptgrund zur Unzufriedenheit war die Einführung der Ordnung der Brüdergemeinde nach dem Muster von Herrnhut, was schon ganz ausgesprochen die Lage der einheimischen lutherischen Kirche bedrohte.**

Charakteristisch ist es, dass gerade in den 40-er Jahren des 18. Jahrhunderts auch in Deutschland ein Kriegszug gegen den Grafen Zinzendorf begonnen hatte.

Die Klagen wider die Brüdergemeinde in Livland hatten grösstenteils drei Vorwürfe zum Mittelpunkt: 1) Die Lehre und die Ordnung der Livländischen Brüdergemeinden stehe im Widerspruch zu der Einrichtung der bestehenden lutherischen Kirche. 2) Durch diese Lehren würde die Autorität des örtlichen Priestertums untergraben. 3) Ihre Lehre übe

---

[126]) L. Adamowitsch: (unter dem Pseudonym: E. Ludwig) «Die religiöse Bewegung in Livland in den 30-er und 40-er Jahren des 18. Jahrhunderts». Zs. «Latvija» 1910. N. 98, (in lettischer Sprache).

einen negativen Einfluss auf die Moral und das Geistesleben des Volkes aus.

Diese Klagen waren in grossem Masse begründet. Die Brüdergemeinde in Livland fing wirklich an sich ausserhalb jeglicher Verantwortung gegenüber der Livländischen Regierung und Kirche zu stellen und schenkte ausschliesslich den Anordnungen aus Herrnhut Beachtung. Ausserdem begannen die Brüdergemeinden in Livland Gottesdienste nach der Lehre der Herrnhuter abzuhalten und bedrohten solcherweise wirklich die lutherische Kirche und die Autorität ihrer Priester. Schliesslich gab es auch in der Entwicklung der Brüdergemeinden selbst gewisse negative Erscheinungen, so zum Beispiel in einigen Fällen verächtliches Verhalten gegenüber der Theologie und überhaupt wissenschaftlicher Bildung, dann die Ansicht, dass die echte Gnade Gottes nur bei den Mitgliedern der Brüdergemeinden zu suchen sei, die lutherische Kirche dagegen sei ein Babel und ihre Geistlichen falsche Propheten, die nur leeres Stroh dreschen könnten u. s. w. Ausserdem sind auch die schon früher erwähnten Erscheinungen übertriebener Exstase den negativen Seiten der Brüdergemeinden zuzuzählen.

Ausserdem muss noch der Umstand in Betracht gezogen werden, dass in den Brüdergemeinden zweierlei Versammlungen stattfanden: geschlossene und öffentliche, wobei die ersteren nur von den eigentlichen Mitgliedern der Gemeinden besucht wurden, die zweiten hingegen von allen, die es nur wünschten, und so kam es, dass das anstössige Betragen solcher gelegentlicher Besucher auch den Brüdergemeinden aufgebürdet wurde [127]).

Zu den Schattenseiten der Brüdergemeinden gehörte auch der Missbrauch des Entscheidens wichtiger Fragen, — wie z. B. bei der Aufnahme neuer Brüder und sogar bei der Eheschliessung — durchs Losen. Schliesslich stand wohl auch mancher von den «Altbrüdern» nicht auf der Höhe sei-

---

[127]) Handschrift des Pastors Ewalt, datiert vom 7. Dezember 1821 und geschrieben zu Neuwelke (im Wolmar — Rigaschen Kreise, Papendorfschen Kirchspiel.). Die Hs. nennt sich: «Von der Arbeit der evangelischen Brüder unter Letten und Esten», und wird aufbewahrt in der Bibliothek der Gesellschaft zur Erforschung der Geschichte und des Altertums in Riga, Nr. 561, II, «Pietistica et Herrnhutiana».

ner Aufgaben: sie waren schon befriedigt mit ihrer ehrwürdigen Stellung und mit dem gemütlichen Leben bei den Adeligen, die den Brüdergemeinden wohlgesinnt waren. Darauf verweisst auch folgende Eintragung im Tagebuch der Gräfin Zinzendorf (Wolmar, am 25. Sept. 1742): «Das gefällt mir durchaus nicht, dass die Brüder alle so rot und dick aussehen. Mir scheint, es geht ihnen allzugut, und das ist auch wahr [128]).»

Wenn also einerseits die Brüdergemeinden im allgemeinen das Niveau der Moral im Volke gehoben hatten, so blieb andrerseits auch noch die eine oder andere negative Erscheinung, die Anlass zu Klagen gab. **Diese Klagen hatten meistenteils den Zweck, die Beilegung solcher eingedrungenen Mängel zu erreichen, um dann die Tätigkeit der «Brüder» in den Dienst der lutherischen Kirche zu stellen.**

Am 29. Juni reichte der Generalsuperintendent J. B. Fischer dem Livländischen Oberkonsistorium den schriftlichen Vorschlag ein, eine Untersuchungskommission in Sachen der Brüdergemeinde zu ernennen. **Das Oberkonsistorium beschloss zuerst Nachrichten einzuziehen über die Bewegung der Brüdergemeinde in Livland.** Im Zusammenhang damit erliess der Generalsuperintendent J. B. Fischer am 5. Juli 1742 im Namen des Oberkonsistoriums den Befehl an alle vier Pröbste Livlands von den Pastoren Nachrichten einzuziehen über all das, «was er sowohl der mährischen Brüder und Schwestern, als derer, so sich hier im Lande zu ihnen halten, Bewegung, Lehre und Aufführung halber teils aus seinem eigenen Kirchspiele, teils aus den benachbarten gewiss wusste und erfahren [129]).» **Auf solche Weise erhielt das Oberkonsistorium im Zeitraum von sechs Wochen Berichte über die Bewegung der Brüdergemeinde in Livland von 85 Pastoren. Von diesen Berichten sind ungefähr 50 von geringer Bedeutung, denn sie erklären nur, dass in ihrer Gemeinde es keine «Brüder» und «Schwestern» gäbe, sie also**

---

[128]) Citiert nach der oben erwähnten Schrift von L. Adamowitsch (E. Ludwig): «Die religiöse Bewegung...» Zs «Latvija», 1910, N. 138

[129]) Acta historico-ecclesiastica, Bd. XIV, Weimar, 1750. S. 1023. (Historische Nachrichten von der in Liefland gestoehrten Herrnhuterey), 1742.

auch darüber kein Urteil abgeben könnten[130]). Von den 35 übrigen Berichten verhalten sich nur 16 ablehnend gegen die Bewegung der Brüdergemeinde in Livland, wobei es noch festzustellen bleibt, ob das Urteil der Autoren dieser Berichte auf eigenen Beobachtung beruht. Dagegen äussern sich 19 Pastoren in ihren Berichten äusserst anerkennend über die Tätigkeit der Brüdergemeinden in Livland, und es ist bezeichnend, dass diese Berichte gerade aus den Gemeinden eingesandt sind, in denen sich diese religiöse Strömung am ausgesprochensten geäussert hat, d. h. aus Wolmar, aus Straupe, Ancene, Kambe, Vendau (Vendava), Torma und Dolessala.

Der Pastor der Gemeinde von Matthiä-Dickeln (Matīši-Dikļi) G. Gottsched berichtet sogar, dass er selbst der Brüdergemeinde beigetreten sei[131]). Einer von den ausführlichsten Berichten der Gegner der Brüdergemeinden ist derjenige des Pastors zu Ecks Karl Gustav von Staden's[132]). **Seine Einwände gegen die Brüdergemeinde formuliert er in 12 Punkten, von denen wir hier die wichtigsten anführen wollen.** Einerseits wolle die Brüdergemeinde ihre Anhänger in allen christlichen Religionen suchen, andrerseits bilde sie aber dennoch eine abgeschlossene Sekte. Ihre Anhänger wünschten nicht Lutheraner genannt zu werden, sondern nennten sich starrköpfig Mährische Brüder oder Herrnhuter. Sie glaubten auch, dass sie schon hier auf Erden das Ideal einer vollständiger Moral erreichen könnten, so dass es für sie dann sogar keine Versuchung mehr in Sünde zu fallen geben könnte.

Es würde ferner durch sie die Autorität der lutherischen Pastoren untergraben, da sie lehrten, dass dem, der in stetem unmittelbaren Umgang mit dem Heilande stehe, Gesetz, Moral und Busse unnötig geworden sei. Sogar die Heilige Schrift und überhaupt geistliche Bücher seien ihrer Meinung nach nur Krücken, die überflüssig geworden seien für jeden.

[130]) Berichte der Pastoren betreffend die Herrnhutische Bewegung. 1742. Dokumente des Livländischen Oberkonsistoriums, jetzt im Staatsarchiv von Lettland.

[131]) «Das Geschlecht von Bruiningk in Livland. Familiengeschichtliche Nachrichten von Hermann Baron Bruiningk, Riga, 1913 (Verlag von N. Kymmel). Abt. III, Kap. VIII, Seite 144.

[132]) Berichte der Pastoren betreffend die Herrnhutische Bewegung, 1742, I, Seite 91—99.

der in unmittelbaren Umgang mit dem Heiland getreten sei. In ihrer Lebensweise sei auch der Einfluss christlichen Glaubens nicht zu spüren, denn alle ihre Übertretungen bürdeten sie dem Heilande auf, der einen breiten Rücken habe und daher viel tragen könne. Ihr Gesangbuch verbreite viele durchaus irreführende Ansichten. Äusserst ablehnend verhält sich der Autor des Berichtes auch gegen den in der Brüdergemeinde eingeführten Brauch, sich gegenseitig die Sünden zu beichten, was dem Prinzip der christlichen Freiheit widerspräche, und auch dagegen, dass die Brüdergemeinde sogar schwatzhaften Weibern und unverständigen Kindern das Recht verleihe, die Heilige Schrift zu deuten. Auf solchem Wege würden viele Irrlehren verbreitet und dadurch leide die Autorität der Geistlichkeit.»

Auf Grund dieser Berichte bittet das Livländische Oberkonsistorium wie auch das Landratskollegium den Generalgouverneur von Livland, den Grafen Peter von Lassy, eine gründliche Untersuchung anbefehlen zu lassen. Auf solche Weise ergaben sich **zwei gemischte Untersuchungskommissionen** mit je zwei Vertretern des Adels und der Geistlichkeit: die eine für den lettischen Teil von Livland in Wolmar, und eine andere für den estnischen Teil Livlands in Wendau (Vendava)[133]).

Diese Kommissionen hatten noch nicht Zeit gehabt ihre Aufgaben zu Ende zu führen, **als plötzlich aus St. Petersburg ein Ukas der Kaiserin Elisabeth von Russland vom 16. April 1743 die Livländische Behörden erreichte:** «Es währe Ihrer Kaiserlichen Majestät hinterbracht, dass in Livland eine neue Secte, die Herrnhuter genannt, deren Urheberin eine gewisse Gräfin Zinzendorf sei, und hätte sich die Secte so sehr ausgebreitet, dass schon grosse Gebäude zu Versammlungen derer, so der Secte in Livland folgen, insbesondere um Dörpt herum, errichtet worden, und Versammlungen im Geheim gehalten würden, und befände sich darunter eine Menge von der livländischen Ritterschaft, Pastoren u. s. w. und insbesonderheit Bauern. Dahero würde anbefohlen, deren Livländern, sie mögen sein, wer sie wollen, so der Herrnhuter

---

[133]) Die Vollmachten und das Mitgliederverzeichnis dieser Kommissionen sind abgedruckt in den Acta historico-ecclesiastica, Bd. XIV, Weimar, 1750, Seite 1025—1026, Lo 27/28, LI 28—32.

Lehre anhängen, solches zu verbieten, die zu solchen Zusammenkünften erbauten Gebäude zu schliessen und dergleichen Zusammenkünfte weder in solchen Gebäuden noch sonst wo zu verstatten und zu vergönnen.“[134]) Im Begleitschreiben, das vom 22. April 1743 datiert ist, werden vom Livländischen Generalgouverneur nähere Nachrichten über die Brüdergemeinde in Livland einverlangt. Es ist daher klar, dass das Petersburger Schreiben nicht auf Grund eines Berichtes des Generalgouverneurs erfolgt ist. Ausserdem hätte dieser wohl auch nicht berichtet, dass die Gräfin Zinzendorf die Brüdergemeinde in Livland gegründet habe, und dass deren Zentrum Dorpat sei. **Dieses Schreiben steht eher im Zusammenhang mit der Reise der Gräfin Zinzendorf nach St. Petersburg. Sie wollte die Lage der Brüdergemeinde in Livland zu festigen und erreichte gerade das Gegenteil. Die Gegner der Brüdergemeinden sowohl in den Kreisen des Hofes wie auch unter dem Livländischen Adel wurden aktiver, gewannen den Oberhofmeister Münnich auf ihre Seite und erreichten es schliesslich, dass die Kaiserin Elisabeth den obenerwähnten Ukas erliess.** Obgleich der Livländische Generalgouverneur Peter de Lassy mit seinen Sympathien auf Seiten der Brüdergemeinden stand, war er doch gezwungen, die Versammlungen der Herrnhuter zu verbieten.

Die hervorragendsten Arbeiter der Brüdergemeinden sahen den Kampf noch nicht für verloren an. Sie schickten eine Anzahl von Schreiben bald bittenden, bald drohenden Inhalts sowohl an das Livländische Oberkonsistorium, wie an die Synoden der orthodoxen Kirchen und an einzelne besonders hochstehende Persönlichkeiten in Livland und in St. Petersburg. Dennoch blieben alle diese Schreiben ohne Antwort. Zu Ende des Jahres 1743 endlich erschien der Graf N. Zinzendorf mit seinem Sohne selbst in Riga, um direkte Unterhandlungen wegen Erneuerung der früheren Lage der Brüdergemeinde in Livland anzuknüpfen, er wurde aber verhaftet und in der Citadelle untergebracht. Von dort aus sandte er an die Kaiserin Elisabeth ein Gesuch, die Sache der Herrnhuter gründlich untersuchen lassen zu wollen. Dennoch ant-

[134]) Citiert nach dem Buch von Dr. Th. Harnack: «Die lutherische Kirche Livlands und die herrnhutische Brüdergemeinde», Erlangen, 1860, Seite 82.

wortete die Kaiserin darauf mit einem Befehl vom 9. Juni 1744, in dem sie deklarierte, dass sie eine neue Untersuchung für unnötig halte und befahl den Grafen Zinzendorf auszuweisen und nicht mehr in die baltischen Staaten hineinzulassen. Am 12. Januar 1744 verliess der Graf Zinzendorf Riga, um dorthin nicht mehr zurückzukehren.

Jetzt beginnt in der Geschichte der Livländischen Brüdergemeinde **die Zeit des sogenannten «stillen Ganges»,** wie sie in den Kreisen der Brüder selbst genannt wird. **Chronologisch entspricht sie ungefähr der Amtstätigkeit des als eifrigen Gegner der Herrnhuter bekannten Generalsuperintendenten** J. A. Zimmermann (1744—1769). Doch kann im ganzen und grossen eine besondere Intoleranz im religiösen Leben Livlands nicht verzeichnet werden.

Die der Herrnhutischen Bewegung zugetanenen Prediger und sogar der Superintendent blieben in ihren Ämtern, wenn auch, selbstverständlich, unter strenger Aufsicht. Nur der Oeselsche (Sāmu sala) Landeshauptmann Tunzelmann wandte schroffe Massregeln gegen die bedeutendsten Vertreter der Brüdergemeinden an. Den Superintendenten Gutsleff liess er sogar fesseln und unter strenge Bewachung stellen. «Als Arrestant musste der Superintendent sowohl predigen, als auch das Heilige Abendmal austeilen und zwar so, dass der wachhabende Soldat auf der Kanzel und neben dem Altar mit blossem Degen vor ihm stehen musste und ihm nicht von der Seite gehen durfte».[135])

Darauf liess der Landeshauptmann den Superintendenten in Fesseln nach St. Petersburg transportieren.

«Weder derartige Martyrien» sagt Baron Hermann Bruiningk «noch die auf dem Livländischen Festlande angewandten Massregeln erreichten ihren Zweck. Der Brüdergemeinde gereichten sie nur zum Heil. Das Strohfeuer der Schwärmgeisterei wurde erstickt, Mitläufer und unlautere Elemente wandten sich ab, während die nicht geringe Anzahl derer, in deren Herzen Herrnhut Wurzel geschlagen hatte, sich nun erst recht zu einer Brüdergemeinde verbunden fühlten. Das Schlimme war, dass die Heimlichkeit, gegen welche sich die Unterdrückungsmassnahmen richteten, durch diese gera-

---

[135]) J. Eckhardt: «Livland im 18. Jahrhundert», Leipzig, 1876, Seite 2401.

dezu provoziert wurde und die Absonderung, der man hatte vorbeugen wollen, sich nun tatschlich vollzog».[136])

Eigentlich verboten waren nur die Conventikel, die nicht allen zugänglich sein sollten, der Besuch der Bet- und Versammlungshäuser ist nie ausdrücklich untersagt gewesen. Die deutschen Brüder, die von den Letten «Väterchen» (tētiņi) genannt wurden, waren gezwungen sich zu verbergen und verkehrten oft nur noch mit den nationalen Leitern und Gehilfen der Brüdergemeinden. Diese Leiter versammelten die Gemeinden in Häusern, Scheunen und manchmal auch in Wäldern, meistens in der Nacht. Die Gemeinden (unitates) wurden in Gemeinschaften (Societates) umbenannt, in ihrer Einrichtung änderte sich jedoch nicht viel. Die Societates zerfielen in «Häuflein» von 3—5 Personen unter erprobten Leitern, wodurch die aufrichtige Aussprache über Erlebnisse und innere Erfahrungen erleichtert wurde.

3—7 Häuflein bildeten eine Conferenz, die sich am Sonnabend Abend versammelte. **Da die Leiter der Häuflein Letten waren, so entstand auf diese Weise eine eigene Aristokratie und innerhalb derselben sogar eine Hierarchie.** Wohl standen an der Spitze der Livländischen Gemeinden die deutschen Brüder mit ihrem «Oberstältesten», so Leonhard Dobers von 1747 bis 1749 und nach ihm Peter Hesse, die tatsächliche Leitung lag jedoch in den Händen der Letten, denn die deutschen Brüder kannten nicht so gut die örtlichen Verhältnisse und durften ausserdem auch nicht so öffentlich auftreten. So erhielt diese rein religiöse Bewegung mit der Zeit eine nationale und sogar soziale Färbung. **Erst um 1770 durfte die Tätigkeit der Brüdergemeinde sich wieder öffentlich auswirken. Schon am 11. Februar 1764 hatte die Kaiserin Katharina II. einen Ukas veröffentlicht, demzufolge den Herrnhutern volle Gewissens-, Religions- und Kulturfreiheit gestattet war,** aber während der Amtszeit des den Herrnhutern feindlich gesinnten Generalsuperintendenten Zimmermann († 1769) war das nicht von grossem Belang. Die betreffende Stelle des Ukases lautet in lateinischer Sprache

[136]) «Das Geschlecht von Bruiningk in Livland». Familiengeschichtliche Nachrichten von Hermann Baron von Bruiningk, Riga, 1913, Abt. III. Kap. VIII, Seite 150.

folgendermassen: «Propterea per has litteras patentes unitati fratrum evangelicorum, perinde atque aliis christiani ritus hominibus, facultatem damus indulgentissime veniendi sub imperium nostrum, atque in illo considendi: privilegiis et immunitatibus, qua supra commemorato edicto sanximus, plenaque conscientiae, religionis ac sacrorum libertate, disciplinae suae propriae, uti nostro synodo exposuerint, conveni-entem fruendi [137]).»

Das eigentliche Entwickelungszeitalter der Livländischen Brüdergemeinde – von 1770—1861 — wollen wir hier nur kurz betrachten, denn der grösste Teil dieses Zeitalters fällt schon ins 19. Jahrhundert und somit ausserhalb des chronologischen Bereichs meiner Arbeit.

In der Amtszeit des Generalsuperintendenten Jakob Lange von 1770—1777, der den Brüdergemeinden neutral gegenüberstand, konnten diese ihre Tätigkeit bereits frei entfalten. Noch günstiger wurden die Umstände für eine Entfaltung der Tätigkeit der Brüdergemeinden in der Amtszeit des Generalsuperintendenten Christian David Lentz von 1779—1798, der früher als Pastor von Sesswegen (Cesvaine) offen gegen die Herrnhuter aufgetreten war, aber nachdem er beinahe schon im 60. Lebensjahre stehend, das Amt des Generalsuperintendenten übernommen hatte, übte er **eine Politik der Nichteinmischung.** Daher war seine Amtszeit für die Brüdergemeinde in Livland eine Epoche starken Aufblühens. Die Bewegung der Brüdergemeinde breitete sich äusserst schnell über Trikaten, Arrasch und Schwanenburg aus, dann gegen Ende des 18. Jahrhunderts auch in Burtniek und Apukaln, und zu Anfang des 19. Jahrhunderts in Alt- und Neupiebalg.

Im Jahre 1817 gab der Kaiser Alexander I. das Gnadenmanifest vom 27. X. 1817 heraus, das die Lage der Brüdergemeinde in Livland vollständig sicher stellte [138]).

---

[137]) Eine Abschrift dieses Ukases befindet sich in der Bibliothek der Rigaer Gesellsch. für Gesch. u. Altertumsforsch. (Aktenbund: Pietistica et Herrnhutiana N. 561).

[138]) Dieses Gnadenmanifest ist veröffentlicht in der St. Petersburger Senatszeitung vom 8. Dez. 1817 und auch in den «Neuesten Nachrichten aus Reiche Gottes», Berlin, 1818, Januarheft, S. 23 ff. Inhaltsangabe auch bei Dr. Harnack a. a. O. S. 221.

Es wird hier festgestellt, dass es in **Livland und Estland 144 Brüdergemeinden gibt, mit ungefähr 30.000 Mitgliedern,** sie genössen aber nicht dieselbe Freiheit, wie andere Religionen. Daher will dieses Kaiserliche Manifest auch das Recht der Brüder festlegen, ihre geistlichen Zeremonien im Einklang mit ihrer Lehre auszuüben, sich ihre Gemeindeältesten zu wählen, unbewegliches Eigentum zu erwerben und ungehindert sich in ihren Häusern oder Gebetsstätten versammeln zu dürfen. Dank dem wohlwollenden Verhalten der russischen Regierung, ergriff die Bewegung der Brüdergemeinden immer weitere Kreise. **Im Jahre 1818 hatte die lettische Brüdergemeinde schon 67 Versammlungshäuser mit 9797 registrierten Mitgliedern.**

In den Reihen der Letten wirkten nur noch vier verheiratete «Deutschbrüder»-Paare. Jedem Deutschbruder waren 5—7 Mitgliederkonferenzen und ungefähr 20 Versammlungen unterworfen. **Die Bewegung der lettischen Brüdergemeinde nahm immer grösseren Umfang an und um 1843 zählte man schon ungefähr hundert Vesammlungshäuser und 20.000—25.000 organisierte Teilnehmer.** Im Grossen und ganzen hatte die Bewegung der lettischen Brüdergemeinde **von den 60 lettischen Gemeinden mehr oder weniger 30 berührt.** Eine so verbreitete Bewegung der Brüdergemeinde bedrohte ernstlich die Lage der lutherischen Pastoren in Livland Daher begann schon in den 30-er Jahren des 19. Jahrhunderts ein energischer Kampf der lutherischen Kirche gegen die Brüdergemeinden. Die Livländische Synode von 1849 erklärte einstimmig jegliche Zusammenarbeit mit den Brüdergemeinden für unmöglich und war immer mehr bestrebt dieselben in der Freiheit ihrer Betätigung einzuschränken. Im Jahre 1861 nahm die Direktion der Unitas der Brüdergemeinden in Deutschland den lettischen Brüdergemeinden jegliche Eigenart ihrer Ordnung. Danach verengte sich der Umfang der Tätigkeit der lettischen Brüdergemeinden immer mehr. Abschliessen wollen wir hier mit einigen Worten **über die Bedeutung der Bewegung der Brüdergemeinde in der Entwickelungsgeschichte des lettischen Volkes.**

L. Adamowitsch **betont** in seiner Schrift: «Le role particulier de la Communauté des Frères Moraves de Herrenhute dans la vie religieuse, spirituelle et sociale du peuple

Letton[139])», **nur die positive Bedeutung der Bewegung der Brüdergemeinden für die geistige Entwickelung des lettischen Volkes.** Diese Bewegung habe das lettische Volk **zur Initiative, zu aktivem Eingreifen im religiösen und moralischen Leben erweckt, habe das Bestreben gezeitigt, die eigene sociale Lage zu bessern;** auf solche Weise haben sich neben der religiösen Bewegung nicht nur die nationale, sondern auch die social-revolutionare entwickelt.

Weiter wird mit dieser Bewegung auch **das Streben der Letten nach weiterer Bildung verknüpft.** Aus den Kreisen dieser Bewegung sind **eine Reihe hervorragender Vertreter des intellektuellen Lebens der Letten** hervorgegangen, wie z. Beispiel, der Pastor und Schriftsteller Juris Neikens († 1868) und der Dichter Jānis Poruks († 1910).

Schliesslich bewahren nach L. Adamowitsch die Versammlungshäuser der Brüder Elemente der nationalen Baukunst der Letten.

Mir scheint es dennoch, dass man gegen eine solche Wertschätzung, die geneigt ist, die Bewegung der Brüdergemeinde allzusehr zu idealisieren, auch **gewisse Einwände** erheben könnte.

Erstens **ist Kurland von dieser Bewegung ganz unberührt geblieben, und auch in Livland hat sie sich nicht in allen Gemeinden gleichmässig ausgebreitet, so dass man doch nicht von einer Bewegung des ganzen lettischen Volkes sprechen kann.** Ausserdem ist der Unterschied zwischen den Gemeinden, in denen die Brüder Fuss gefasst hatten und denjenigen, in welchen sie nicht eingedrungen waren nicht so gross, und wenn auch ein gewisser Abstand existiert, so **wäre es doch sehr gewagt zu behaupten, dass in den Gemeinden, die unter dem Einfluss der Brüdergemeinden gestanden haben, das kulturelle Niveau ein viel höheres sei.** Wie gross der Zusammenhang der Brüdergemeinden mit den socialen Bewegungen Livlands gewesen ist, bleibt noch dahingestellt. **Man muss nur nicht den Umstand aus dem Auge lassen, dass die Brüdergemeinden ihr Hauptaugenmerk auf die Pflege des individuellen Seelenlebens richteten, was an und für sich schon nicht**

[139]) Annales d'Histoire du Christianisme. Extrait du Congrès d'Histoire du Christianisme. Aux Éditions Rieders, Place Saint-Sulpice. Paris.

die Teilnahme der Brüder an socialen Bewegungen fördern konnte. Gewiss haben die Brüdergemeinden die Ausbildung der individuellen Persönlichkeit gefördert, aber wenn dann solche Persönlichkeiten schon über das Ideal der Brüdergemeinden hinausgewachsen waren, dann konnten sie in solchem Falle auch nicht mehr als «Brüder» an den socialen Bewegungen beteiligen.

Was nun die Förderer der lettischen Kultur anbetrifft, so ist die Zahl derjenigen, die nicht aus den Reihen der Brüdergemeinden hervorgegangen sind, viel grösser und bemerkenswerter.

Auch was Förderung der Bildung anbetrifft, darf man die Bedeutung der Brüdergemeinden in dieser Hinsicht nicht überschätzen: 1) bestand das Lehrerseminar in Wolmar nur kurze Zeit (von 1738—1743) und 2) herrschte in vielen Fällen in den Brüdergemeinden ein missachtendes Verhalten theologischen und allgemein wissenschaftlichen Studien gegenüber.

Wir haben allerdings auch bestimmte Hinweise darauf, dass die erzieherische Arbeit der Brüdergemeinden sehr gute Erfolge bei den lettischen Bauern aufweisen kann. Diese Erfolge äusserten sich schon im 18. Jahrh. nicht nur in Denkart und Betätigungsweise, sondern auch in einem grösseren wirtschaftlichen Wohlstande der lettischen Brüder [140]).

Dass die Versammlungshäuser der Brüdergemeinde Elemente der nationalen Baukunst der Letten aufbewart haben, bestätigt auch Professor der Universität von Riga P. Kundzinsch in seinen Forschnugen [141]).

Abschliessend möchte ich noch hervorheben, dass meiner Meinung nach **die wichtigste positive Seite der Betätigung der Brüdergemeinden in Livland sich im Heben des religiösen und sittlichen Niveaus in der Lebensweise des letti-**

[140]) Vgl. Reich. v. Rosen. Reflexionen über die nunmehr nothwendige, auch mögliche Aenderung der histerigen Wirtschaftsmethode in den Ostseeprovinzen u. s. w. St. Peterburg (Hamburg, 1826, §52).

[141]) P. Kundziņš. «Brāļu draudzes saiešanas nami Latvijā» (P. Kundsinsch «Die Versammlungshäuser der Brüdergemeinde in Lettland»), abgedruckt im «Illustrirten Journal» (Ilustrētais žurnāls), Riga, 1927. Vgl. auch eine Schrift mit demselben Titel von Robert Legzdinsch, abgedruckt in der Zeitschrift «Senātne» (Vergangenheit») 1929, Nr. 1 und 1930, Nr. 2.

schen Volkes gezeigt hat, wie auch im Fördern seines Selbstbewustseins und seiner Selbstbetätigung. Am stärksten negativ aber hat diese Bewegung dadurch gewirkt, dass sie Missachtung einflösste gegen weltliche Kultur und zur Abkehr vom realen Leben führte, was auch später noch einen deutlichen Nachklang in den Werken einiger lettischen Schriftsteller hinterlassen hat.

II. Agrarreformprojekte in England, Frankreich und Deutschland im 18. Jahrhundert.

A. Englische Agrarreformprojekte im 18. Jahrhundert.

In der zweiten Hälfte des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde fast ganz Europa die Agrarfrage — oder genauer die Bauernfrage — als die wichtigste und vielleicht auch die einzige «soziale Frage» angesehen [142]). Diese Frage spielt in der Aufklärungsbewegung Livlands eine ganz hervorragende Rolle; auf unserer Suche nach ideellen Zusammenhängen und Parallelen für die diesbezügliche reiche livländische Literatur **wollen wir uns daher nicht bei der ganzen Aufklärungsbewegung in Westeuropa aufhalten, sondern nur diejenige Richtung betrachten, die sich hauptsächlich mit der Erforschung der Agrarfrage beschäftigt.** In diesem Sinne ist es nicht wichtig bei der englichen Aufklärungsbewegung lange zu verweilen, und hat es auch verhältnismässig wenig Sinn die französischen Ideen über die Agrarfrage zu erörtern, grosse Bedeutung ist dagegen verschiedenen Vertretern der deutschen Aufklärung beizumessen.

Zuerst wollen wir uns in kürze mit der Entwickelung der Agrarfrage in England bekannt machen; wir werden dann verstehen, warum in diesem Lande keine radikalen Projekte einer Agrarreform entstanden sind.

In England begegnen wir der Leibeigenschaft erst im 9.—10. Jahrhundert n. Chr.; sie war nicht besonders drückend und bestand nur verhältnismässig kurze Zeit, wobei noch zu bemerken ist, dass es im mittelalterlichen England auch freie

---

[142]) Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preussens von Georg Friedrich Knapp, Bd. I, München und Leipzig (Duncker und Humblot), 1927, II Aufl. S. VI (Vorwort).

Bauern (freeholder) gab, denen das Land zu vollem Eigentum gehörte. Als sich in England im 12. Jahrhundert schon Städte entwickelt hatten, bot sich den Gutsherren die Möglichkeit dort den Überschuss ihrer Ernte zu verkaufen. Daher begannen sie der Landwirtschaft mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden. Da sie sahen, dass die Arbeit bezahlter Arbeiter viel produktiver war als diejenige der Leibeigenen, erlaubten sie den Letzteren sich von der Frohn durch Geldzahlungen zu befreien.

Die Leibeigenschaft verschwindet in England schon im 13. Jahrhundert, und nur in einigen Bezirken besteht sie noch im 14. und 15. Jahrhundert. Die Bauern wurden vom Frohndienst befreit und verwandelten sich in freie Pächter.

In der zweiten Hälfte des XIV. Jh. **fingen die Gutsherren an zur Schafszucht überzugehen,** da dieses weniger Arbeitskraft verlangte und daher billiger war: auch die Nachfrage nach englischer Wolle stieg infolge der raschen Entwickelung der Wollweberei nicht nur in Flandern und der Lombardei, sondern auch im Lande selbst.

Wenn bisher das Gutsland zwischen den Grundstücken der Bauern verstreut war, so begann jetzt die Verkoppelung des Gutslandes, um ständige Weiden für die Schafe zu schaffen. Die Pacht wurde erhöht, der Bauer gezwungen sein Land aufzugeben.

Diese Verkoppelung des Gutslandes und Verdrängung des Bauers wurde ganz besonders energisch während der Zeit von 1470—1530 und von 1760—1830 betrieben. Auf diese Weise verloren die Bauern ihr Land, und die Gutsherren schufen sich grosse Güter.

Im Anfang des 17. Jahrhunderts bildeten die Bauern noch ein Drittel der ganzen Bevölkerung [143]).

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts waren aber von 5½ Millionen Einwohnern nur etwa 160.000—180.000 Kleingrundbesitzer.

Aber schon in den 70-er Jahren des 18. Jh. spricht Arthur Young von den Kleingrundbesitzern als von einer in England

[143]) N. Karejew, Geschichte des Westlichen Europas in der neueren Zeit. Bd. III. 3. Aufl. St. Petersburg. 1904, S. 105.

vollkommen ausgestorbenen Gesellschaftsgruppe. Auch heutzutage gibt es in England auf dem Lande keinen Kleingrundbesitz, sondern nur Pächter (farmers) und Landarbeiter [144]).

Da es im 18. Jahrhundert in England keine Leibeigenschaft mehr gab, so beschäftigten auch die mit ihr zusammenhängenden Fragen die damalige englische Gesellschaft nicht. Dagegen entstand schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein grosses Interesse für die Landwirtschaft und deren Entwickelung.

Zu dieser Zeit beginnen Bücher über Landwirtschaft zu erscheinen, in denen diese Fragen schon auf Grund wissenschaftlicher Forschungen erörtert werden. Von diesen Büchern sind für uns am wichtigsten diejenigen, die in Übersetzungen oder neu umgearbeitet in französischer Sprache erschienen, denn auf diese Weise konnten sie in grösserem oder kleinerem Masse der Verbreitung der Ideen dieses Zweiges der Aufklärungsbewegung im kontinentalen Europa dienen. Zu diesen Werken gehört vor allem die Schrift von M. Tull über Landwirtschaft, die in England im Jahre 1731, in Frankreich aber erst im Jahre 1750 in Bearbeitung von M. Duhamel du Monceau erschien [145]). In diesem Werke wird das sogenannte «**Norfolker System** der Landwirtschaft» empfohlen, dessen Grundprinzipien sind: 1) **Abschaffung der Brache und völlige Ausnutzung des Landes durch Wechselwirtschaft von Korn und Futterpflanzen;** 2) **sorgfältigere Bearbeitung, tiefere Pflügung, besseres Düngen, welches dadurch zu erreichen ist, dass das Vieh in Ställen gehalten und gefüttert wird. Das Hauptziel dieses Systems ist eine höhere Ernte zu erreichen, ohne jedoch das Land zu erschöpfen.**

Besonders interessant und für das damalige England charakteristisch ist die Schrift Cantillons über das Wesen

---

[144]) Dr. Ludwig Riess — Englische Geschichte. Berlin, 1926, S. 22.

[145]) Mir stand nur die französische Ausgabe dieses Buches zur Verfügung: «Traité de la Culture des Terres, Suivant les Principes de M. Tull, Anglois; par M. Duhamel du Monceau, de l'Académie Royale des Sciences, de la Société Royale de Londres, Inspecteur de la Marine dans tous les Ports et Havres de France. A. Paris, Ches Hippolyte - Louis. Guerin, Libraire rue Saint Jacques, à S. Thomas d'Aquin. M. D. C. C. L. Avec Approbation to Privilege du Roi. (Preussische Staatsbibliothek in Berlin).

des Handels[146]). **Obwohl der Verfasser seine Hauptaufgabe darin sieht, das Wesen des Handels darzustellen, so ist doch der erste Teil seines Werkes ein richtiges Loblied auf die Grossgrundbesitzer. Sie geben Arbeit und zugleich Lebensunterhalt den Bauern, Handwerkern und Kaufleuten. Der Verfasser betrachtet das damalige England als den normalen Staat und im Abschnitt «Des Sociétés d'Hommes» sucht er es zu beweisen, dass im Staate das Land unbedingt einer kleinen Gruppe von Landbesitzern gehört, von denen die Pächter und Landwirte abhängen**[147]).

Sogar die Entstehung der Städte hängt davon ab, wo die Gutsherren sich niederlassen. Die Grundidee des ersten Teiles dieses Werkes ist im 15. Abschnitt mit folgenden Worten ausgedrückt: «Voilà, ce me semble, assez d'inductions pour faire sentir que le nombre des Habitants, dans un Etat, dépend des moiens de subsister; et comme les moiens de subsistance dépendent de l'application et des usages qu'on fait des terres et que ces usages dependent des volontés, du goût et de la façon de vivre des Propriétaires de terres principalement, il est clair que la multiplication ou le décroissement des Peuples dépendent d'eux[148]).»

Die Zunahme der Bevölkerungszahl stellt er in direkte Abhängigkeit von der Menge der Nahrungsmittel und spricht sogar die Ansicht aus, dass die Menschen sich wie Mäuse in einer Scheune vermehren würden, falls die Unterhaltsmittel unbegränzt wären; daher nehme auch die Bevölkerung in den englischen Kolonien rascher zu als in England selbst, denn der Landfonds sei in den Kolonien noch sehr gross[149]).

Es könnte scheinen, dass Cantillon zu den Physiokraten gehört, denn er definiert am Anfang des ersten Teiles den Reichtum des Staates folgendermassen: «**La Terre** est la source ou la matière d'où l'on tire la Richesse: **le travail**

---

[146]) Dieses Werk erschien anonym (wenigstens in französischer Sprache; das englische Original stand mir nicht zur Verfügung) und ist benannt: (de Cantillon) Essai sur la nature du commerce en général.- Traduit de l'Anglois. A. Londres, Chez Fletscher Gyles dans Holborn. M. D. C. C. L. V.

[147]) ibid. pg. 3—8.

[148]) ibid. pg. 107—108.

[149]) ibid. pg. 110.

de l'Homme est **la force,** qui la produit: et la Richesse en elle-même, n'est autre chose que **la nourriture, les commodités et les agrémens de la vie**[150]).

Trotzdem kann man aus dem zweiten und dritten Teil der Schrift ersehen, dass Cantillon Merkantilist ist. Als den tatsächlichen Reichtum sieht er dennoch Gold und Silber an; so sagt er schon am Ende des ersten Teiles: «le vrai Corps de réserve d'un Etat est l'or et l'argent, dont la plus grande ou la plus petite quantité détermine nécessairement la grandeur comparative des Roiaumes et des Etats[151]).»

Die positiven Eigenschaften des Goldes und des Silbers charakterisiert er in folgender Weise: «L'or et l'argent seuls sont de petit volume, d'égale bonté, faciles à transporter, à subdiviser sans décher, commodes à garder beaux et brillans dans les ouvrages qu'on en fait et durables presque jusqu'à l'éternité[152]).»

Als echter Merkantilist legt er besonderes Gewicht darauf, dass die Aussenhandelsbilanz aktiv sein muss[153]).

Im ganzen Buch begegnet man mehreren ökonomischen Definitionen, die man später in Adam Smith «Inquiry into the Nature and Causes of Wealth of Nations» (1776) und sogar in Marxs «Kapital» antrifft (1867); so z. B. die folgende Formulierung: «La quantité du produit de la terre et la quantité aussi bien que la quantité du travail entreront nécessairement dans le prix[154]).»

So war das Neue, das dieser Zweig der englischen Aufklärungsbewegung dem kontinentalen Europa geben konnte — **die Intensivierung der Landwirtschaft,** welche auch Arthur Young in seinem Buche «Reisen durch Frankreich und Italien» (englisch zum ersten Mal 1767 erschienen) anempfahl. **Jedoch war eine solche Hebung der Landwirtschaft mit der Investierung von grossem Kapital verbunden und daher nur für die reichen Grundbesitzer möglich; daher bemühten sich viele Vertreter dieses praktischen Zweiges der Aufklärung, wie z. B. die Physiokraten, zu beweisen, dass der Grossbetrieb viel einträglicher sei als der Kleinbetrieb.**

[150]) ibid. pg. 1 (die Unterstreichungen stammen von mir).
[151]) ibid. pg. 119.
[152]) ibid. pg. 145.
[153]) ibid. pg. 355.
[154]) ibid. pg. 34.

B. Französische Projekte einer Agrarreform im 18. Jahrh.

Es ist schwer, den Zeitpunkt der Entstehung der Leibeigenschaft in Frankreich genau zu bestimmen, denn schon in den ersten historischen Dokumenten über die Gallier finden wir keinen Hinweis auf eine freie Bauernschaft. So erwähnt schon C. Julius Caesar, dass in Gallien eine aussergewöhnliche Ungleichheit zwischen den verschiedenen Bevölkerungsschichten herrschte, und dass der grösste Teil des Volkes sich fast in der Lage von Sklaven befinde[155]).

Nach der Eroberung Galliens durch die Römer verschlechterte sich diese Lage noch: es entstand der grosse römische Landbesitz, die Latifundien, die von gefesselten Sklaven bearbeitet wurden[156]). Neben den Latifundien entstanden auch Kleinbetriebe, bearbeitet von den Colonen, die juridisch frei waren, tatsächlich jedoch nicht ganz, denn sie durften das von ihnen bearbeitete Grundstück nicht verlassen und standen ausserdem unter der Jurisdiction des Grundherrn.

Höher als die Colonen, juridisch wie auch faktisch, standen die Emphyteuten. Die Emphyteusis ist nach der Definition der Juristen ein «Vererbliches dingliche Recht am fremden Grundstück mit Verpflichtung zur Kultur und Entrichtung eines Zinses[157]). Obgleich auch der Emphyteut nicht voller Eigentümer des Landes war, so konnte er doch das von ihm bearbeitete Grundstück verlassen und das ihm zustehende Recht auf Bearbeitung des Landes einem anderen übergeben.

Jedoch mit der Zeit, dank der Commendation, begannen die Emphyteuten sich in Colonen umzuwandeln.

Die Zeit der Völkerwanderung wie auch die Gründung des Frankenreiches in Gallien brachten keine wichtigen Veränderungen in das Leben der Bauern: die Latifundien und das Colonat blieben bestehen. Sogar das bisherige Prinzip der individuellen Wirtschaft dauerte fort und wurde auch von den Franken übernommen, obgleich bei den Germanen das Prinzip der Kollektivnutzung des Landes bestand, und jede

---

[155]) Vgl. C. Julii Caesaris. Commentarii de bello Gallico, Lib. VI, Cap. 13.

[156]) N. M. Welitschkin, Die Bauernbefreiung in England, Deutschland und Frankreich, Moskau, 1911. S. 140 (russisch).

[157]) Heuman-Seckel. Handlexikon zu den Quellen des Römischen Rechts. Jena (Fischer Verlag) 1914, 9. Aufl.

Familie jedes Jahr ein anderes Grundstück zum Gebrauch erhielt [158]).

Die einzige Veränderung im rechtlichen und sozialen Sinne im eroberten Gallien war die Verschmelzung der Sklaven und Colonen in eine Masse unfreier Bewohner. Am Ende des 9. Jahrhunderts zerfiel die Bevölkerung Frankreichs in zwei scharf abgegrenzte Gruppen: die Grundbesitzer und ihre Leibeigenen. Die Feodalisierung Frankreichs geht so rasch vor sich, dass am Ende des 10. Jahrhunderts dem Könige nur ein kleines Gebiet um Laon gehört.

Neben der Feodalisierung von oben, durch Zuwendung von Benefizien, geht auch die Feodalisierung von unten, durch Commendation, vor sich; um 847 wird die Commendation obligatorisch. Man kann in der Masse der französischen Unfreien verschiedene Schichten unterscheiden. Auf der untersten Stufe stehen die **«servi»,** über die der Besitzer eine unbegrenzte Gewalt ausübt. Im 9. und 10. Jahrhundert kamen viele dieser servi **in den Zustand der «main morte»:** ihre Hand (main) ist tot (morte) in dem Sinne, dass sie über ihr Eigentum auf den Todesfall nicht verfügen können, aber sie unterscheiden sich von den übrigen servi dadurch, dassihre Abgaben und die Frohn entweder durch Vertrag oder Herkommen bestimmt sind.

In der Zeit vom 13. bis zum 16. Jahrhundert verbreitete sich immer mehr eine dritte Art der Unfreien — die **villani.** Diese konnten über ihr Eigentum frei verfügen, zahlten Abgaben und leisteten Frohnarbeit für ihren Seigneur, waren auch seiner Jurisdiction unterstellt, konnten aber beim nächsten Nachbarn ihres Seigneurs und sogar beim König gegen ein ungerechtes Urteil appellieren. Diese verhältnismässig leichte Form der Hörigkeit war hauptsächlich in den Städten zu finden. Zuletzt gab es im mittealterlichen Frankreich auch verschiedene **ganz freie Bauern,** aber es waren ihrer nur sehr wenige.

Als Befreier der **servi** steht der französische König an erster Stelle. **Zuerst erfolgte die Freilassung auf den einzelnen Gütern, aber am 3. Juli 1315 veröffentlichte Ludwig X.**

---

[158]) Vgl. C. J. Caesaris. Commentarii de bello Gallico, lib. VI. Cap. 22.

eine Ordonnance, welche allen servi auf den königlichen Gütern die Freiheit verlieh. Begründet wurde diese Befreiung mit dem natürlichen Recht, mit dem Hinweis dass Frank «frei» bedeutet und endlich mit dem Wunsche, den anderen Seigneurs als Beispiel zu dienen. Jedoch erfüllte dieser Wunsch des Königs nicht; selbst die Freilassung der servi auf den königlichen Gütern wurde erst von Ludwig XVI. — im Jahre 1779, also 10 Jahre vor der französischen Revolution, vollendet. Die Freilassung war mit der Zahlung einer hohen Loskaufssumme verbunden, und zog sich daher bis zum Ende des 18. Jahrhunderts hin. Aber der grösste Mangel dieser Bauernbefreiung war, dass die Freigelassenen auch noch späterhin mit Abgaben und Loskaufszahlungen überbürdet waren, die oft sogar die früheren Verpflichtungen überstiegen.

Schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts hatten sich ungefähr zwei Drittel der **servi** in **villani** verwandelt.

Dieses geschah auf dem Wege privater Vereinbarung und es entstand daher eine **sehr grosse Verschiedenheit unter den französischen Bauern in ökonomischer und auch in rechtlicher Beziehung.** Da der Seigneur sich als alleinigen Eigentümer des Landes betrachtete, so erschienen im Zusammenhang mit der Freilassung auch Landlose, welche später die Klasse der entlohnten Arbeiter bildeten.

Die Lage der freigelassenen Bauern wurde dadurch sehr verschlechtert, dass sie nun selbst die Staatsabgaben zu zahlen hatten, während sie früher unter der Vormundschaft des Seigneurs standen und nichts mit den königlichen Steuersammlern zu tun hatten.

Infolge der Entwicklung des Absolutismus kamen zu den bestehenden noch neue Staatssteuern hinzu. Im Mittelalter war die Kopfsteuer — **capitation** — nur in Kriegszeiten zu zahlen; mit der Bildung einer regulären Armee verwandelte sich diese Steuer in eine beständige, die stark anwuchs. Ausser dieser Kopfsteuer zahlten nur die Bauern allein dem Staate noch eine Grundsteuer — **la taille,** – dann noch eine 5%-ige Steuer vom Einkommen (den sogenannten Zwanzigsten) — **la vingtieme. Mit dem grössten Teil der Abgaben waren die Bauern belastet, denn am Anfang des 17. Jahrhunderts zahlten sie 77%, während die privilegierten Stände nur 23% der ganzen Steuersumme beitrugen. Kurz vor der Grossen Fran-**

zösischen Revolution zahlte die Geistlichkeit dem Staate in der Form von Steuern ein Viertel, die Gutsherren nur ein Sechstel, die Bauern aber zwei Drittel ihres Einkommens.

Ausser den direkten Steuern gab es auch noch **indirekte.** An erster Stelle stand die Salzsteuer — **la gabelle.** Im Gesetz war es vorgesehen, wieviel Salz zu einem bestimmten Preise jeder Einwohner zu kaufen hatte. Nichteinhaltung dieser Bestimmung wurde mit Geldstrafen, Gefängnis und sogar Galeerenarbeit geahndet. Mit indirekten Steuern waren ausserdem Wein, Bier, Lichte, Wachs, Häute, Tabak u. s. w. belegt. Auch wurden Steuern bei der Einfuhr von Waren in die Städte erhoben.

Nach diesem geschichtlichen Überblick der Agrarfrage in Frankreich wollen wir versuchen kurz und klar zu formulieren, wie es mit dieser Frage in Frankreich gerade im 18. Jahrhundert stand. Sehr wertvolle Forschungen stammen von Fritz Wolters und Henri See[159]).

Im 18. Jahrhundert ist der grösste Teil der Bauern in Frankreich persönlich frei, ausgenommen eine Million **servi,** die sich schon im Zustande der «toten Hand» befinden. **Auf diese Weise ist die rechtliche Lage der Bauern zufriedenstellend: sie können sich frei bewegen und in eine höhere soziale Schicht — die Bourgeoisie — übergehen. Ihre wirtschaftliche Lage aber ist schwer.** Obgleich sie als Eigentümer des Landes galten, litten sie doch durch die Ausnutzung seitens des feudalen Gutsherrn, welcher seine Rechte auf das Land behalten hatte, und hatten auch hohe Abgaben dem Staate zu zahlen. Es besteht eine grosse Meinungsverschiedenheit darüber, wieviel vom Territorium Frankreichs den Bauern gehörte.

Die Vertreter einer Ansicht mit Paul Boiteau an der Spitze nehmen an, dass dem Könige und den privilegierten

---

[159]) a) Studien über Agrarzustände und Agrarprobleme in Frankreich von 1700 bis 1790. Von Fritz Wolters, Leipzig, 1905. (Staats und sozialwirtschaftliche Forschungen, hrsg. v. Gustav Schmoller und Max Serling, Bd. XXII, Heft 5).

b) Henri See. Esquisse d'une Histoire du Régime Agraire en Europe aux XVIII et XIX siècles. Paris, Marcel Giard, 1921.

c) Henri See, La vie Economique et les classes sociales en France au XVIII-e siècle. Paris, Librairie Félix Alcan, 1924.

Ständen zwei Drittel bis drei Viertel und sogar neunzehn Zwanzigstel des ganzen Landbesitzes Frankreichs gehörte. Diese Ansicht teilen Rameau, Dujon, Chenneau, Champion, wie auch Lavoisier, welcher meint, dass es in Frankreich vor der Revolution nur 450.000 Kleingrundbesitzer gab.

Die Vertreter der anderen Ansicht behaupten mit Alexis de Tocqueville, dass ungefähr eine Hälfte bis drei Viertel von Frankreichs Land Kleingrundbesitzern gehörte. Mit Tocqueville stimmen auch Lavergne, Mathieu, Babeau, Montagne, Calonne, A. Foville überein.

Zwischen diesen beiden Extremen wählt Henri See den goldenen Mittelweg, indem er darauf hinweist, dass in verschiedenen Provinzen das Verhältnis des bäuerlichen und des privilegierten Landbesitzes verschieden ausfiel, und dass durchschnittlich den Bauern schon die Hälfte des französischen Bodens gehörte.

Auch Fritz Wolters beweist, dass in Frankreich im 18. Jahrhundert die Zahl der Kleingrundbesitzer verhältnismässig gross war, denn nach seinen Berechnungen erreichte sie ungefähr 4 Millionen. **Auf diese Weise war die grösste Not der Bauern nicht der Mangel an Land, obgleich auch dieser sich fühlbar machte, sondern die vielen Abgaben, die dem Staate und den Grossgrundbesitzern zu zahlen waren.** Da wir über diese Abgaben schon ausführlicher gesprochen haben, wollen wir sie der Übersicht wegen nur noch einmal aufzählen. **Zu Gunsten des Staates** zahlte der Bauer: 1) die Kopfsteuer (la capitation), 2) die Grundsteuer (la taille), 3) die Einkommensteuer ($^1/_{20}$) und 4) die indirekten Steuern. Zu **Gunsten des Gutsherrn** zahlte er die folgenden Abgaben in Geld (redevances pécuniaieres): 1) Rente oder Zins (rentes ou cens) in Geld oder in Korn (champart), welches die schwerere Form dieser Abgabe war, 2) eine Abgabe beim Besitzwechsel am Lande (les lods et ventes), 3) eine Abgabe bei einem Wechsel der Person des Gutsherrn als Anerkennung (l'aveu ou reconnaissance). Zu Gunsten der Kirche wurde der Zehnte gezahlt (la dîme). Ausserdem hatte sich in manchen Gebieten die Frohne erhalten (les corvées).

Besonders verhasst waren den Bauern noch **die Banalitäten und ausschliesslichen Rechte:** a) das Fischerei und Jagd-Privilegium (welches dem Gutsherrn gestattete zur

Jagdzeit die Felder des Bauern zu zertreten — les droits du prèage et du ravage), b) war es den Bauern verboten Tauben und Kaninchen des Seigneurs zu töten, selbst wenn sie ihre Gärten schädigten (les droits du colombier et de la garenne).

Nach allem Gesagten ist es kein Wunder, dass die französischen Bauern im 18. Jahrhundert sehr armselig lebten. Sie wohnten in Hütten, die aus einem Raum bestanden und aus mit Lehm vermengtem Stroh oder Schilf gebaut waren; diese Hütten hatten nur kleine Fenster ohne Glas, so dass sie sich wenig von den Viehställen unterschieden. Die ganze Zimmereinrichtung bestand aus einem Tisch, einem Backtrog, einer Bank, einer oder zwei Truhen und dem Bett mit einer ärmlichen Decke. Einen Ofen hatte die Hütte nicht, denn Holz war für die Bauern zu teuer. Daher lebten sie in der kalten Zeit zusammen mit dem Vieh in den Viehställen. Auch ihre Nahrung war sehr karg. Das übliche Essen bestand aus Brot, einer Suppe, Butter, einer Milchspeise, wobei das Brot aus Roggen oder Hafer niedriger Güte war; Weissbrot und Fleisch waren dem Bauern jener Zeit unbekannt. Die Kleidung bildete zum grössten Teil Nesseltuch, sogar zur Winterzeit, wobei man barfuss ging oder Holzpantoffeln trug. Auch in den Städten war die Lage nicht um vieles besser. Daher gab es viele umherwandernde Bettler (etwa $^1/_{10}$ der ganzen Bevölkerung) und durch Hunger verursachte Unruhen.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts hatte sich die Bevölkerungszahl um $^1/_3$ vermindert. In vielen Gemeinden gab es keine Eheschliessungen. Der Verfall der Landwirtschaft, das ausserordentliche Anwachsen der Zahl der Bettler, der Rückgang der Landbevölkerung, die fast ununterbrochenen durch Hunger verursachten Unruhen und Raubüberfälle zwangen schliesslich die französiche Gesellschaft der unnormalen Lage der Landwirtschaft ernstere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Gegen Mitte des 18. Jahrhunderts war dieses Interesse für die Landwirtschaft eine wirklich weit verbreitete Erscheinung. Dieses wird auch z. B. von Voltaire in folgenden Worten bestätigt: «Gegen 1750 machte die Nation, übersättigt mit Versen, Tragödien, Opern, Romanen und noch romantischen Reflexionen über die Moral und die

theologischen Streitereien, über die Gnade und die Verzückungen, machte die Nation sich endlich daran, über das Getreide nachzudenken. Man vergass selbst die Weinberge, um nur von Weizen und Roggen zu sprechen. Man schrieb nützliche Dinge über die Landwirtschaft, alle Welt las sie, mit Ausnahme der Bauern. Man stellte fest, wenn man aus des Opéra-Comique kam, dass Frankreich Getreide in Hülle und Fülle zu verkaufen hätte.[160]) Auch 11 Jahre später wird in einem Aufsatz: «Mémoire sur les prairies artificielles» im französischen Journal: «Journal Oeconomique» das Entstehen dieses Interesses für die Landwirtschaft, das Gewerbe und den Handel erwähnt: «**Depuis dix à onze ans** l'esprit de la Nation française semble enfin s'être tourné en faveur de l'Agriculture, des Arts et du Commerce. Est ce par goût et par inclination? Est-ce par réflection comme ayant reconnu notre indigence en ces parties essentielles? Ou plutôt ne serait-ce pas une simple fantaisie de mode qui passera bientôt...? Laissons au temps la décision de ce problème et jouissons des premiers fruits que cette heureuse idée a déjà fait maître parmi nous».[161]).

Wodurch lässt sich dieser jähe Umschwung in der Gedankenrichtung der französischen Gesellschaft erklären? Selbstverständlich ist es nicht möglich alle Ursachen dieser Erscheinungen aufzuzählen. Dr. Adalbert Wahl[162]) erblickt in dem Einflusse des gerade damals (1748) erschienen Werkes von Montesquieu «Esprit des Lois» eine der wichtigsten. Quesnay meint, dass die Ausländer, besonders die Engländer in dieser Hinsicht den Franzosen die Augen geöffnet hätten.[163]) In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erschienen viele Schriften über die Agrarfrage in Frankreich. Es ist aber überraschend, dass die meisten die Landwirtschaft nur vom kommerziellen und sogar vom merkanti-

[160]) Voltaire. Dictionnaire philosophique, IV pg. 91. Citiert nach dem Buch Fritz Wolters... S. 148.

[161]) Journal Oeconomique (1761 Février), p. 56. Citiert nach dem Buche von Fritz Wolters... S. 148 (Anmerkung).

[162]) Dr. A. Wahl. Politische Ansichten des offiziellen Frankreichs im 18. Jahrhundert. Tübingen und Leipzig (J. C. B. Mohr), 1903. S. 19.

[163]) Agriculture, Articl. de la Grande Encyclopedie. 1771, t. I, pg. 685.

listischen Standpunkt aus betrachten. Sie suchen Mittel zur Hebung der Getreideproduktion und glaubten dieses durch verschiedene technische Neuerungen allein erreichen zu können; sie bedachten nicht, oder wagten vielleicht auch nicht es auszusprechen, dass das sicherste Mittel in diesem Falle wäre, die Last der vom Bauern getragenen feudalen und staatlichen Abgaben zu vermindern. Natürlich gab es manche mutigere Schriftsteller, die vorschlugen die feudalen Abgaben ganz aufzuheben, aber sie begegneten einem scharfen Widerstande, wie das auch aus der damals sehr radikalen «**Encyclopaedie**» zu ersehen ist.[164]) **So bestand der Hauptfehler der französischen Literatur über die Agrarfrage darin, dass die Schriftsteller diese Frage nicht vom sozialen, sondern nur vom engen landwirtschaftlichen Standpunkte aus ansahen.** Duhamel du Monceau schreibt z. B. ein ausführliches Werk über Landwirtschaft «Eléments d'Agriculture» in zwei Bänden, in dem er das englische Norfolker Landwirtschaftssystem empfiehlt. Sein Werk unterscheidet sich von dem von ihm selbst übersetzten Buche von Tull «Traité de la Culture des Terres» erstens quantitativ und zweitens dadurch, dass der Verfasser sich schon auf eigene französische Erfahrung in der Anwendung dieses Systems berufen kann.[165]) Der Autor spricht seine Ansichten in der Einleitung klar aus. Er bezeichnet die Landwirtschaft als «le fondement le plus solide des Etats et la vraie base du Commerce». Er freut sich darüber, dass die Regierung endlich der Hebung der Landwirtschaft grössere Aufmerksamkeit zuwendet. Seine Zufriedenheit äussert sich in folgenden Worten: «Il y a enfin lieu d'espérer que la période de cette léthargie est à son terme; tous les Etats s'animent à l'envi pour faire des essais, qui sont au-dessus de la portée des Cultuvateurs ordinaires». Besonders wenig wohlwollend äussert er sich über die «rentiers», «ces mercenaires», welche

---

[164]) Cens, Article de la Grande Encyclopedie.

[165]) Der Titel des Buches ist: «Eléments d'Agriculture». Par M. Duhamel du Monceau, de l'Academie Royale des Sciences, de la Société Royale de Londres, des Académies de Palerme et de Besancon, Honoraire de la Société d'Edinbourg et de l'Académie de Marine: Associé à plusieurs sociétés d'Agriculture, **Inspecteur** Général de la Marine. Tome I, II. A Paris, M. D. C. C. L. XII., Avec Privilège du Roi.

sich zwischen die Grossgrundbesitzer und die arme Landbevölkerung stellen und diese vollständig zugrunde richten. Über die Hartherzigkeit dieser Klasse spricht er sich folgendermassen aus: «Ces coeurs durs et avides ne sont nullement sensibles aux cris des miserables qu'ils écrasent». **So trägt Duhamels Buch einen ausschliesslich technischen Charakter und nur im Vorworte verrät sich das Mitgefühl für die armen Landleute.** Auch Patullo[166]) unterscheidet sich nicht viel von Duhamel. In der Einleitung gibt er zu verstehen dass er Ausländer ist und bittet ihm zu erlauben verschiedene wertvolle Ideen über die Hebung der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels zu publizieren. Seine Aufmerksamkeit wendet er hauptsächlich der Landwirtschaft zu und empfiehlt das Norfolker System, indem er durch statistische Daten dessen Vorzug im Vergleich mit dem bisher angewandten beweist. **Von seinen konkreten Vorschlägen kann als neu bezeichnet werden das Projekt die Personensteuer (la taille personelle) in Grundsteuer (la taille réelle) zu verwandeln, proportional der Grösse und Güte des Landes.** Der Autor hofft sowohl die technische Verbesserung der Landwirtschaft als auch diese Steuerreform zu verwirklichen, indem er den Grossgrundbesitz und auch den Monarchen dafür interessiert (Letzteres ist charakteristisch für das Erscheinen des Buches in Deutschland 1763, in Frankreich erschien es 1758).

Viel radikaler ist schon Plumard de Dangere, welcher seinen Hass gegen die höheren Stände nicht verheimlicht und die Bauern «ces hommes précieux» verherrlicht. Da zu jener Zeit in Frankreich eine sehr strenge Zensur herrschte, veröffentlichte Plumard de Dangere sein Werk als Übersetzung[167]). Als Autor figuriert ein «Chevalier

---

[166]) Essai sur l'amélioration des terres par Patullo. A Amsterdam, Jena et Leipzig. Chez Jean Chretien Fischer M. D. C. C. L. XIII (A son Altesse serenissime Ernest Frederic Prince Héréditaire de Saxe Coburg et Salfeld, Duc. de Saxe etc.).

Ein Exemplar dieses Buches besitzt die estländische Staatsbibliothek, in Dorpat.

[167]) Remarques sur les avantages et les désavantages de la France et de la Grande-Bretagne. Par rapport au Commerce et aux autres sources de la Puissance des Etats. Traduit de l'Anglois Du Chevalier John Nickolls. Nouvelle Edition revue et corrigée. A. Amsterdamm. Chez Francois Changuion, M. D. C. C. L. IV. Ich hatte die Möglich-

John Nickols», der, wie im Vorworte mitgeteilt wird, zwei Jahre lang in Frankreich umhergereist ist, wo er hauptsächlich beobachtet hat «le génie de la Nation et les principes du Gouvernement, par rapport au Commerce et aux autres sources de la Puissance des Etats»; nach seiner Rückkehr nach England veröffentlicht er seine Notizen zum Besten seines Vaterlandes. Das Buch ist in zwei Teile eingeteilt: in dem ersten Teile ist die Rede von Frankreich, in dem zweiten werden die Vorzüge und Mängel Englands behandelt, wobei aber auch in diesem Teile meist Frankreich gemeint ist. **Zu den Vorzügen Frankreichs rechnet der Verfasser ausser den Naturreichtümern noch «la subordination, la docilite et la sobriete du commun-peuple».** Jedoch Frankreichs grössten Vorzug formuliert der Verfasser mit folgenden Worten: «Mais un avantage inestimable pour la France, c'est l'espèce de manie, avec laquelle les autre Nations ont adopté les goûts et les façons Françoises par quel enchantement un peuple léger et frivole a-t-il pu étendre dans tout l'Univers l'Empire ruineux et tyrannique de ses modes? Cette Nation avide de gloire et de réputation, a prétendu à l'honneur d'être la première en puissance, en talens, en sciences, en agrémens, dans tous les genres enfin; et elle est parvenue à se donner au mains l'apparance de cette supériorité universelle [168]).» **Einer von Frankreichs grössten Mängeln ist die Verringerung der Einwohnerzahl.** Dieses wird bedingt durch das Cölibat der Geistlichkeit, die lange Wehrpflicht (6 Jahre), welche den Wunsch zur Begründung einer Familie vermindert, den Ehrgeiz der Reichen, welche es vorziehen Junggesellen zu bleiben, um die Möglichkeit zu haben mit sechs Pferden zu fahren, anstatt eine Familie zu gründen und ihren Reichtum zu teilen, und endlich durch die ausserordentliche Armut der Bauern. **Der zweite grosse Mangel Frankreichs ist ausserordentlich ungleiche Verteilung des Reichtums.** Die Bauern, die für den Staat die meisten Werte schaffen, sind mit den schwersten

---

keit ein Exemplar der Preussischen Staatsbibliothek zu Berlin benutzen zu können, das folgende handschriftliche Erklärung enthielt: «Auctor: Plumard de Dangere. L'auteur a présenté ces Remarques comme étant traduites de l'angl.; du chev. Nicolls, ce qui est une supercherie.» (Querard, la France, litt. Tom. 7 (1835), pg. 218.

[168]) Ibid. pg. 12.

Steuern belastet, leben in sehr schweren Verhältnissen und altern schon vor dem vierzigsten Jahr. Die Gutsherren dagegen erkennen keine andere Beschäftigung als den Kriegsdienst an, und leben auf diese Weise auf Rechnung des Staates. Sehr treffend charakterisiert der Verfasser die damalige aristokratische Jugend mit folgenden Worten: «la jeunesse de France passe, en courant à pied ou à cheval, la matinee à ne rien faire à la maniere Angloise et la soirée à faire des riens à la maniere Françoise [169]». Dennoch sieht der Verfasser den Luxus als notwendiges Mittel für die Zirkulation des Geldes an, und die ungleiche Verteilung des Reichtums als den wichtigsten Grund für Subordination, nur darf diese Ungleichheit nicht so gross sein, dass ein Stand übermässig arm wird.

Im zweiten Teile seiner Schrift erwähnt der Autor anfangs die natürlichen Reichtümer und die insulare Lage Englands, geht aber dann sogleich zum Lobe der englischen Staatsverfassung über, auf die er alle Vorzüge Englands zurückführt. «Une Population et une Culture florissantes, une Marine puissante, un Commerce étendu ne peuvent s'établier et subsister que par le secours des Loix les plus sages, et d'un Gouvernement vigilant [170]» **Der Verfasser hat grosse Bewunderung für den damaligen englischen Parlamentarismus, und ist natürlich nicht imstande dessen Mängel zu erfassen.** Nach seiner Meinung ist der Hauptmangel Englands die niedrige Stufe, auf der sich die Landwirtschaft befindet, was man natürlich auch auf das damalige Frankreich beziehen konnte. **Der Autor schlägt vor eine Gesellschaft zur experimentalen Erforschung der Landwirtschaft zu gründen, um die landwirtschaftliche Kultur zu heben.** Er sieht mit Entzücken den Augenblick kommen, wenn die Landleute Philosophen und die Philosophen Landleute sein werden [171]. Feindlich steht er den grossen Handelskompagnien gegenüber, denn z. B. haben fünf dieser englischen Kompagnien sich des Handels mit $\frac{3}{4}$ der übrigen Welt bemächtigt. **Am deutlichsten lassen sich die Ansichten des Autors in seiner Klassifizierung der Gesellschaft erkennen.** Die ganze Bevölkerung des Staates teilt er in drei Gruppen ein. «**La premiere classe,** comprenant

[169]) Ibid., pg. 51.
[170]) Ibid., pg. 134.
[171]) Ibid., pg. 166.

ceux, qui forment proprement la masse de l'Etat et qui lui fournissent subsistance, tels que les Proprietaires des terres et Laboureurs, les Commerçans et Manufacturiers. **La seconde,** les hommes, qui reçoivent leur subsistance de l'Etat pour les services qu'ils lui ont voués, c'est-à-dire, le Clergé, les Troupes de terre et de mer, les gens de Loi. **La troisième,** les hommes, qui tiennent leur subsistance de l'Etat gratuitement; tels que les Rentiers, les Gens sans emploi, les Mendians [172]).»

In dieser Einteilung der Gesellschaft spricht sich deutlich die feindliche Einstellung zu «les Rentiers» aus, die er in eine Gruppe mit den Bettlern und Leuten ohne bestimmten Beruf vereint. Seine Stellung zu den Grundbesitzern ist nicht vollkommen klar und konsequent; es ist nicht einmal deutlich zu ersehen, zu welcher Gruppe er sie rechnet, denn als Landbesitzer (les Propriétaires de Terre) gehören sie zur ersten, aber als Militärpersonen müssten sie in die zweite eingereiht werden. **Im Ganzen ist es jedoch klar, dass der Verfasser die ganze Bevölkerung in zwei Gruppen einteilt: zur ersten gehören alle diejenigen, welche den Staat erhalten, und zur zweiten — diejenigen, welche vom Staat erhalten werden, wobei die zweite Gruppe in zwei Unterabteilungen zerfällt.** Obgleich Plumard de Dangere ganz offensichtlich mit der ersten Gruppe sympathisiert, findet sich in seiner Schrift dennoch kein konkreter praktischer Vorschlag zur radikalen Lösung der Agrarfrage. **Als Hauptaufgabe betrachtet er die Förderung der Arbeit und der Vergröserung der Bevölkerung an.** Die erstere hofft er durch Hebung der landwirtschaftlichen Kultur zu erreichen, zur besseren Lösung der zweiten Aufgabe empfiehlt er eine besondere Junggesellensteuer einzuführen und auch Ausländer in den Untertanenverband aufzunehmen. Auf diese Weise sieht auch Plumard de Dangere die Agrarfrage, nicht vom Standpunkt der sozialen Gerechtigkeit, sondern von demjenigen des engen Utilitarismus an; dabei geniessen die Bauern seine Sympathie nur als Erzeuger, und daher verurteilt er auch ins besondere diejenigen Gesellschaftgruppen, welche die Segnungen des Staates geniessen, ohne selbst Werte zu schaffen. Dieser Gedanke wird viel schärfer von S i e y è s in seinem Buche «Qu'est-ce

---

[172]) Ibid., pg. 254—255.

que le tiers état?» (Anfang 1789) formuliert[173]). Auch hier wird die Gesellschaft in drei Gruppen eingeteilt, aber dieses ist die traditionelle historische Einteilung, die sich bis zur Grossen Französischen Revolution erhielt (oratores, bellatores, laboratores). Der Verfasser stellt den dritten Stand den zwei ersten privilegierten Ständen krass gegenüber, er sieht den dritten Stand als die Nation an und die beiden anderen als «Schädliche, Nichtstuer, Schmarotzergewächse am Stamme des Volkes[174]).

Sieyès betont auch den nationalen Gegensatz zwischen den ersten beiden Ständen einerseits und dem dritten anderseits, denn erstere sind Nachkommen der Germanen, und letztere der Gallier und Römer. Wenn die privilegierten Stände ihre Stellung durch das Recht der Eroberer rechtfertigen wollen, dann könnte auch der dritte Stand seine Rechte erkämpfen, denn von den 25 Millionen der Bevölkerung Frankreichs gehören nur 200.000 zu den beiden ersten Ständen zusammengenommen, welche also einen sehr geringen Prozentsatz im Vergleich mit der grossen Majorität des dritten Standes bilden. Dennoch ist das Hauptziel seines Werkes eine Staatsverfassung zu schaffen, die auf das gleiche Recht aller Bürger gegründet wäre und auf diese Weise zum Ausdruck der Einheit und Freiheit der Nation würde.

Unter den französischen Schriftstellern, welche wirtschaftliche und soziale Reformprojekte aufstellen, ist den Physiokraten eine grosse Bedeutung beizumessen. Die wichtigsten Repräsentanten dieser Schule waren in Frankreich: Quesnay, Dupont de Nemours, Lemercier de la Rivière, Mirabeau der Ältere und Turgot. Physiokratie bedeutet «Herrschaft der Natur». Diese Benennung steht im Zusammenhang mit dem für das 18. Jahrhundert charakteristischen Tendenz, natürliche Grundlagen für die Religion, die Moral, das Recht und die Politik zu finden: die Physiokraten bemühen sich den natürlichen Zustand des wirtschaftlichen Lebens zu finden. Die Theorie des Naturrechts bildet die Grundlage fast aller sozialen und politischen Theorien des 18. Jahrhunderts. Diese

[173]) Emmanuel Sieyès. Was ist der dritte Stand? Übersetzt und eingeleitet von Otto Brandt (Klassiker der Politik, hrsg. von Friedrich Meinecke und Hermann Oncken. IX. Bd., Berlin 1924).

[174]) Ibid., pg. 22 (Einleitung) und Kap. II.

Theorie ist sehr alt. Wir finden sie schon bei den alten Griechen; angefangen von Heraklit und Archelaos bis Zeno und Epikur stritten die griechischen Denker darüber «ob das Recht in der Natur begründet sei, oder durch Menschensatzungen entstehe [175]).» Bei den Stoikern und Epikuräern bilden diese Ideen einen Teil der Weltanschauung. Schon bei Epikur finden wir die Lehre vom ursprünglichen gesellschaftlichen Vertrag. Später erscheint die Theorie des Naturrechts bei den römischen Juristen, im Mittelalter lebt sie auf in der Lehre von Thomas von Aquino, wird in den politischen Theorien des 16. und 17. Jahrhunderts entwickelt: von Bodinus und Bossuet in Frankreich, von Althusius, Hugo Grotius und Puffendorf in Deutschland und den Niederlanden.

Die Theorie des Naturrechts war eine passende Waffe in den Händen der Ideologen der französischen Bourgeoisie, denn in ihrem Namen konnte man die historisch gewordene gesellschaftliche und staatliche Ordnung einer Kritik unterwerfen und sie als «ordre positif» im Gegensatz zum «ordre naturel» hinstellen. Es ist charakteristisch, dass sowohl die Vertreter der individualistischen Theorien, die das Privateigentum verteidigen, als auch diejenigen der sozialistischen Theorien, die das Privateigentum nicht anerkennen, ihre Argumente dem Naturrecht entnehmen. Dieses lässt sich durch den logisch - konstruktiven Charakter der Philosophie des Naturrechts erklären, welchem die Lehre von einer geschichtlichen Entwickelung fremd ist. Die Physiokraten gehörten zu den Individualisten: das Privateigentum in allen seinen drei Formen — «personnelle, mobilière, foncière» ist «l'ordre naturel et essentiel des sociétés». **In Übereinstimmung mit dieser individualistischen Grundansicht verlangen die Physiokraten volle Freiheit für das wirtschaftliche Leben. Auf diese Weise ist die Physiokratie eine ausgesprochene Reaktion gegen den Merkantilismus.** Das von Gournay formulierte Prinzip der Physiokraten «laisser faire, laisser passer» ist direkt gegen die von den Merkantilisten gefordete Einmischung des Staates in das Wirtschaftsleben gerichtet. Als einzige Quelle des Reichtums sahen die Physiokraten nur das Land und die mit diesem verbundenen Naturkräfte an.

[175]) Vgl. Fritz Wolters... S. 39.

daher ist für sie auch die wichtigste Beschäftigung die Landwirtschaft, denn die von den Merkantilisten in Schutz genommenen Industrie und Handel schaffen nicht neue Werte, sondern können nur schon bestehende Produkte umformen, oder von einem Orte an den anderen bringen.[176]) Den durch diese Behauptung von den Physiokraten gemachten Fehler verbesserte schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Begründer der Nationalökonomie, Adam Smith (1723—1790), der im Jahre 1776 sein berühmtesWerk «Inquiry into the Nature and Causes of Wealth of Nations» herausgab. Er wies darauf hin, dass als Faktoren der Produktion anzusehen sind der Boden (d. h. die Kräfte der Natur), das Kapital (d. h. die Ersparnisse, ohne die keine Produktion möglich ist) und die Arbeit. Smith schuf auch einen weiteren Begriff der Volkswirtschaft, welcher die Landwirtschaft zusammen mit der Viehzucht, die Industrie und den Handel umfasst. **Die Physiokraten erkennen prinzipiell die Standesprivilegien nicht an; weder die feudalen Rechte, welche die Landwirtschaft binden, noch das Monopol der Zünfte, noch das bisherige Finanzsystem, denn sie empsehlen alle Steuern durch eine einzige — die Grundsteuern zu ersetzen, welche vom reinen Einkommen der Nation zu erheben wäre; was jedoch das Projekt einer Agrarreform anbetrifft, sind sie nicht radikal.** Ihr Hauptmangel besteht darin, dass sie die Bauernfrage nicht von der landwirtschaftlichen Frage abgrenzen. Das Ideal der Physiokraten ist der Grossbetrieb, denn diesen halten sie für einträglicher: nach Berechnung von Quesnay bringt ein Morgen Land im Kleinbetrieb 13,26 Livre, im Grossbetrieb dagegen 33,88 Livre ein. Nach Ansicht von Quesnay schaffen nur die reichen Landleute die Stärke und Macht der Nation, nur sie können der Landbevölkerung Arbeit geben. Quesnay legt besonderen Nachdruck darauf, dass er unter der Bezeichnung «reicher fermier» nicht denjenigen Arbeiter versteht, der selbst arbeitet, sondern den Wirt, der mit bezahlten Arbeitern sein Land bestellt. Er findet es natürlich, dass alle Kleingrundbesitzer sich in bezahlte Arbeiter verwandeln und die Güter der reichen Landleute bearbeiten, denn nur Letztere sind als «wirkliche Landwirte» an-

[176]) Vgl. «Graine», Article de la Grande Encyclopédie, Tome XVI, partie II..

zusehen. Quesnay ist um das Wohl der Letzteren sehr besorgt und empfiehlt der Regierung ihre Lage zu erleichtern, durch Befreiung von der Wehrpflicht, um sie nicht der Landwirtschaft zu entfremden, sie schonend bei der Erhebung von Steuern zu behandeln u. s. w. Manche Physiokraten regen die Frage der Befreiung der Bauern vom feudalen Joche an, im Ganzen und Grossen jedoch war dies für sie eine Frage von untergeordneter Wichtigkeit. **Die Hauptaufgabe war die Schaffung von Grossbetrieben.** Zu diesem Zwecke war es notwendig die Kleinwirtschaften zu vereinigen. Das konnte nach ihrer Ansicht auf Kosten des Bauern erreicht werden, indem man ihn von den Fesseln des feudalen Joches und gleichzeitig auch von dem Lande befreite. **Das Verdienst der Physiokraten ist gross in dem Sinne, dass sie den ersten Anstoss zur Verbesserung der Lage der Bauern gegeben haben. Wenn auch der Versuch Turgots, die Leibeigenschaft und die Überreste des Feudalsystems in Frankreich aufzuheben, einen Misserfolg erlitt, so fanden doch in den anderen europäischen Staaten die Ideen der Physiokraten lebhaften Wiederhall und wurden auch in manchen Fällen verwirklicht, so z. B. in Österreich.**

Wenn die Physiokraten, auf die Theorie des Naturrechts gestützt, das Prinzip der individuellen Freiheit unterstreichen, so begann eine andere Gruppe französischer Denker auf dieser selben Theorie das Prinzip der Gleichheit zu begründen. Dies Problem ist eng verbunden mit demjenigen des Privateigentums, eines der in praktischer sowohl als in theoretischer Hinsicht am schwersten zu lösenden. Auf Grund der Theorie des Naturrechts begannen verschiedene französische Denker die Gleichheit der Menschen im Sinne des Besitzes als natürlichen Zustand anzusehen, und so war in den Augen dieser Denker das Eigentum nicht mehr ein «natürliches und unveräusserliches» Recht, für das er der § 2 der am 27. August 1789 veröffentlichten «Déclaration des Droits de l'homme et du citoyen» erklärte. Dennoch erschien manchen französischen Denkern die Gleichheit des Besitzes als unerreichbares Ideal, und daher wurden auch im 17. und 18. Jahrhundert eine grosse Menge utopistischer Romane gedichtet. **Aber in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (besonders in den 80-er Jahren) traten die Verfas-**

ser verschiedener Broschüren auch mit ganz bestimmten Projekten der gleichmässigen Verteilung des Privateigentums an die Öffentlichkeit. Einige von ihnen empfahlen eine gleichmässige Bodenteilung, andere dagegen den Bodenkommunismus [177]) In diesen Broschüren findet man auch eine scharfe Kritik der privilegierten Stände. So vergleicht z. B. die verbrannte Broschüre «La Passion, la Mort et la Résurrection» das einfache Volk «les plébéiens» mit Christus, die Gutsherren mit den Pharisäern, die Geistlichkeit mit den Hohenpriestern, und forderte das Volk mit feurigen Worten auf, von diesen Tyrannen Rechenschaft zu fordern, ihnen aber ganz zuerst das Land fortzunehmen. [178])

Unter den Verfassern, die **eine gleichmässige Bodenteilung** vorschlagen, wären hauptsächlich Fauchet, Gosselin, Boissel, Maréchal, Babeuf (während der ersten Periode seines Wirkens) zu erwähnen. Diese Theorie wurde nicht nur mit dem Naturrecht begründet, sondern auch mit den sogenannten «Lois Agraires», womit die Agrarreformen der Griechen und Römer gemeint waren, von denen manche, so z. B. die Agrargesetze Lykurgs und die Verteilung des Landes durch Romulus, in das Gebiet der Legende gehören. Die Verfasser, die im 18. Jahrhundert eine gleichmässige Bodenteilung empfehlen, denken nicht dieselbe auf dem Wege einer übereilten Revolution zu erreichen, sondern auf dem Wege der Evolution und mit Hilfe verschiedener Gesetze. Vor allem sehen sie es für mehr wichtig an alles unbearbeitete Land zu Gunsten der Landlosen zu enteignen; zweitens sollen das königliche sowie das kirchliche Land aufgeteilt werden, und dann könnte der Staat auch die Güter auskaufen, um sie aufzuteilen, und endlich wäre eine Teilung der Erbschaft nach der Zahl der Erben im Gesetze vorzusehen, zugleich mit der Begrenzung der Testierfreiheit. Diese Theorien der gleichmässigen Bodenteilung fanden viele Anhänger, denn sie waren in der Vergangenheit schon angewandt gewesen und entsprachen ausserdem der damaligen sozialen und wirtschaftlichen Entwickelungsstufe Frankreichs, denn in

[177]) A. G. Wulfius. Die grundlegenden Probleme der Aufklärungsperiode. Petrograd, «Wissenschaft und Schule», 1923. S. 83. (Russisch).

[178]) Bonneville. Le tribun du peuple; Lettre I-iere, a la Nation française. (Kl. Bibl. Berl. Pieces cur. et rar. II, 25; R. 36, II), pg. 8.

jener Zeit konnte man dort wirklich ein Anwachsen der Zahl der bäuerlichen Kleinwirtschaften auf Kosten des Grossgrundbesitzes beobachten.

Dagegen war **die Idee des Bodenkommunismus** in Frankreich im 18. Jahrhundert mehr fantastischen, utopistischen Charakters, denn die Verhältnisse im Lande sowohl wie im übrigen Europa waren der Verwirklichung dieser Ideen nicht angepasst.

Die wichtigsten Vertreter dieser Richtung sind Jean Meslier, Mably, Babeuf, Morelli und teilweise auch Rousseau. Am konsequentesten ist Morelli in seinem «Code de la nature», wogegen Rousseau schliesslich zur Verteidigung des kleinbürgerlichen Standpunktes und der formellen Gleichheit gelangt, wobei er die Gleichheit des Besitzes als undurchführbar ansieht. Babeuf endlich kritisiert hauptsächlich die negativen Seiten der in Frankreich im 18. Jahrhundert bestehenden Ordnung, und gibt nur einige Hinweise bezüglich der Einführung des Bodenkommunismus.[179]) Dieser französische «Sozialismus» des 18. Jahrhunderts ist deshalb so blass, weil seine Vertreter keine einzige gesellschaftliche Gruppe vor sich sahen, die keine Produktionsmittel besass und daher nicht am Fortbestehen des Privateigentums interessiert gewesen wäre, wie es mit der heutigen Arbeiterschaft der Fall ist. **Auf diese Weise konnte die soziale Frage im 18. Jahrhundert nicht als Klassenfrage behandelt werden, denn die ärmeren Schichten der Bevölkerung umfassten viele sehr verschiedenartige Elemente.** Daher sehen auch die französischen Schriftsteller, die über die Gleichheit schreiben, diese Frage nicht vom Standpunkte der sozialen Gerechtigkeit, wohl aber von demjenigen der Moral an: es müssen solche Verhältnisse geschaffen werden, welche die Achtung für die Moral im Menschen entwickeln. Natürlich, tritt bei diesen Schriftstellern deutlich der für das Zeitalter der Aufklärung charakteristische Glaube an den Menschen sowie an die wichtige Rolle der Bildung in der Entwickelung des Menschen hervor. Unter den Verkündern des frühen Kommunismus nimmt eine besondere Stellung Retif de

[179]) Babeufs kommunistischen Auffassungen zeigen sich nicht nur in in seinem Buche «Cadastre perpétuel», sondern auch in seiner Korrespondenz mit dem Sekretär der Akademie von Arras, Dubois de Fosseux.

la Bretonne ein. Er erkennt eine strenge politische Subordination an und will die bisherigen Stände erhalten; daher schlägt er vor, jeden dieser 6 Stände für sich zu organisieren (Bauern, Handwerker, Kaufleute, Künstler, Gutsbesitzer, Geistlichkeit). Das Land wird unter den Bauern aufgeteilt, aber nur zur zeitweiligen Benutzung. Der Verfasser der Broschüre ist sogar einverstanden das Privateigentum anzuerkennen, wenn es nur gleichmässiger verteilt wäre und wenn die Landbesitzer verpflichtet würden, das ganze ihnen gehörige Land zu bearbeiten.

Etwas dem Staatssozialismus Ähnliches empfiehlt Goyon de la Plombanie.[180])

In der Einleitung zu seinem Buche verherrlicht der Autor den Marschall Vauban (M. le Maréchal de Vauban), dafür dass er seinerzeit den Mut gehabt hat, die Aufmerksamkeit des französischen Königs auf die unglückliche Lage der Volksmassen zu lenken. Er verspricht auch sein Werk der Hebung der kulturellen Lage des französischen Volkes zu widmen. Bisher sei die Sorge der französischen Regierung hauptsächlich auf die Verbesserung der landwirtschaftlichen Kultur gerichtet gewesen, aber nicht des persönlichen Wohlergehens der Bauern. Der Verfasser sieht alle Bürger des Staates für gleichwertig an und möchte das Wohlergehen aller Gruppen fördern, indem er jede von ihnen auf die Arbeit hinweist, welche sie glücklich machen könnte. Nach dieser gefühlvollen Einleitung weist er auf die wichtigsten Mängel des damaligen französischen Lebens hin und macht Vorschläge zu deren Verbesserung.

Nach der Meinung des Verfassers hängt das Wohlergehen der Gesellschaft ab vom Klima, der Ausdehnung und Fruchtbarkeit des Landes, der Liebe zur Arbeit, einer zahlreichen Bevölkerung und einer weisen Regierung. Nach einer Beschreibung der günstigen geographischen Lage Frankreichs charakterisiert er das französische Volk in folgenden Worten: «Ses peuples sont belliqueux sans férocite, amateurs du bon goût sans mollesse, laborieux sans être esclaves à

[180]) Goyon de la Plombanie. L'homme en société ou nouvelles vues politiques pour porter la Population au plus haut degré en France. Tome I et II A, Amsterdam, Chez Marc Michel Rev. M. D. C. C. L. XIII (Königl. Bibliothek in Berlin).

l'ouvrage. Ils ont naturellement le génie inventif et aucun peuple n'entend aussi bien qu'eux l'art d'ajouter aux découvertes des autres et le des perfectionner. Cette nation extrêmement active ne cesse de s'occuper de tout ce qui peut flatter de goût, varier les modes, se procurer toutes les commodités et les agrémens de la vie, en un mot elle réussit mieux que autre à faire son amusement des richesses qu'elle possède».[181])

Die französische Monarchie, die der Verfasser als «aussi durable que le monde» ansieht, hat für das Wohlergehen des ganzen Staatsorganismus zu sorgen, jedoch in Übereinstimmung mit den Naturprinzipien, und indem der individuelle Geschmack und die Bestrebungen der verschiedenen Menschen in Betracht gezogen werden. Die natürliche Verschiedenheit der Menschen formuliert der Verfasser folgendermassen: «Quoique tous les hommes pris en général soient de la même espèce, ils diffèrent néanmoins entre eux selon l'éducation qu'ils ont reçue, les préjugés, dans lesquels ils ont été élevés, la différence de génie et de fortune, se sont là les principes des différentes classes ou conditions qui font l'ensemble de la société humaine».[182])

Die auf niedriger Stufe stehende Landwirtschaft ist die schwächste Seite des Staates, eine Hebung derselben kann nicht in einigen Monaten erreicht werden, sondern verlangt mehrere Jahre. Bisher hatte ein jeder das Land nach seiner eigenen Laune bearbeitet. **Die Pflicht des Staates ist es hier mit Bestimmungen einzugreifen, um die Bearbeitung des bisher brach liegenden Landes zu fördern, und zu diesem Zwecke auch die Flüsse durch Kanäle zu verbinden, zur Erleichterung des Transports der Nahrungsmittel und der Bewässerung der Felder.**[183]) **Im ganzen ist der Autor gegen schroffe und zu radikale Reformen, denn es sei viel besser, wenn alles allmählich vorgehe.** Ihm ist auch die schwere Lage des damaligen französischen Bauern genügend bekannt.[184]) Seine Vorschläge können jedoch nur als Pallia-

---

[181]) Ibid., pg. 2—3.

[182]) Ibid., pg. 4—5.

[183]) Ein eingehendes Wirtschaftsprogramm schildert der Verfasser, S. 35—36.

[184]) Ibid., pag. 181—183.

tivmittel angesehen werden, die die schlimme Lage nicht radikal verbessern.

Um das Leben des Bauern anziehender zu gestalten, sollen auf dem Lande **grosse Genossenschaftshäusern** errichtet werden (maisons d'associations), wo das Volk in Krankheits- und Unglücksfällen Hilfe empfangen könnte. Doch wird nach dem Projekte des Autors dieses alles nicht aus den Mitteln des Staates bestritten, sondern aus Summen, die obligatorisch von den Bauern selbst zu zahlen wären.

Der Autor selbst ist von dieser Idee sehr begeistert, was er kurz in folgenden Worten ausdrückt: «Ces avantages sont bien réels. Le défrichement des terres vacantes: l'occupation d'un nombre infini de gens oisifs qui périssent de misère: le soulagement des personnes taillables de la campagne qui recevroient dans leur portion du profit annuel, de quoi satisfaire à la plus grande partie de leur imposition, la population qui croitroit à mesure que l'abondance reviendroit: la mendicite bannie du royaume .»[185]) Selbst wenn es möglich wäre solche gesellschaftliche Organisationen zu schaffen, so wären dieselben nur kleine kommunistische Inseln im grossen Meere der Bauernschaft, ganz abgesehen davon dass die privilegierten Stände fortfahren würden im Luxus und meistenteils auch im Nichstun zu leben.

Im ganzen und grossen kannten die Repräsentanten der französischen Aufklärung das wirkliche Leben des Volkes sehr wenig und verlangten daher auch im besten Falle nur die Aufhebung der am meisten ins Auge fallenden Ungerechtigkeiten, waren daher auch noch nicht imstande Reformprojekte zu schaffen, welche die Verhältnisse des Bauern radikal verbessern könnten. Dies ist ganz zuerst dadurch zu erklären, dass diese Probleme noch neu waren und ungewohnt, ausserdem waren die politischen Verhältnisse nicht günstig für die Publikation freierer Ansichten, und endlich wurde die Bauernfrage nicht vom sozialen, sondern vom wirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet.[186])

---

[185]) Ibid., pag. 244.

[186]) Vgl. N. Karejew. Geschichte des Westlichen Europas in der neueren Zeit. Bd. III. St. Petersburg. 1904. S. 245—247. (Russisch).

C. Deutsche Agrarreformprojekte im 18. Jahrhundert.

Eine Eigentümlichkeit der deutschen Agrargeschichte ist es, dass anfangs bei den Germanen ganz ausgesprochen das Prinzip des Kollektivbesitzes und der Kollektivwirtschaft herrschte, wie dies auch C. Julius Caesar in seinen «Commentarii de bello Gallico» feststellt.[187])

Caesar erwähnt auch mehrere Gründe dieser Art der Landwirtschaftung.[188])

Nach Caesar (Comm. de bello Gallico, lib. IV. Cap. 1.) sind die Sueven noch ein halbes Nomadenvolk, aber nach Tacitus (Germania, Cap. 26), kann man schon feststellen, dass die Germanen bereits ständige Wohnsitze haben, und dass nur das jedes Jahr jeder Familie speziell zugewiesene Ackerland gewechselt wird. **C. J. Fuchs erklärt diesen Übergang der Germanen vom Nomadenleben zur Sesshaftigkeit und zur intensiveren Bodenkultur durch die Sperrung der Grenze im Westen durch die Römer und die starke Zunahme der Bevölkerung.**[189])

Die Germanen selbst liebten es nicht, sich mit Landwirtschaft zu beschäftigen und betrauten damit nach Tacitus (Germania, Cap. 15) «feminis senibusque et infirmissimo cuique». **In dieser Hinsicht bestand ein Unterschied zwischen den Germanen und den Kelten, die früher angefangen hatten das Land zu bearbeiten und bei denen das Prinzip des individuellen Landeigentums bestand. Dasselbe individuelle Eigentumsrecht am Lande herrschte auch im Römischen Kaiserreiche.** Das germanische System der Kollektivwirtschaft blieb auch bei den Germanen auf römischen Boden bestehen. **Eine Änderung erfolgte nur allmählich ungefähr seit der Zeit der Völkerwanderung. Bis dahin beschränkte sich das Eigentumsrecht der Germanen nur auf Haus und Hof.**[190]) An-

---

[187]) Vgl. C. Julii Caesaris. Comentarii de bello Gallico (Lib. VI, Cap. 22, § 2).

[188]) Ibid., lib. VI, Cap. 22, §§ 3—4.

[189]) Wörterbuch der Volkswirtschaft, hrsg. von Prof. Dr. Ludwig Elster, Bd. I, Jena, Verlag Gustav Fischer, 1898. (Artikel «Bauer» von C. J. Fuchs).

[190]) Artikel «Agrargeschichte» von Georg v. Below im «Handwörterbuch der Staatswissenschaften», hrsg. v. Dr. L. Elster, Dr. A. Weber und Dr. Fr. Wieser, 4. Aufl., Erster Band, Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1923.

gefangen vom VI. Jahrhundert unserer Zeitrechnung beginnt auch das Privateigentumsrecht auf das Ackerland sich zu entwickeln; aber die Wälder, Weiden und Gewässer blieben noch weiter Gemeineigentum, welches «die gemeine Mark» oder «Allmende» genannt wurde. Da auch nach dem Aufkommen des Privateigentums am Ackerlande das «Gemengelage» doch noch bestehen blieb, da das Ackerland in kleine Streifen eingeteilt war, musste auch der Flurzwang beibehalten werden: die einzelnen Ackerstreifen waren nicht durch Fahrwege getrennt, denn die Einrichtung derselben wäre eine zu grosse Vergeudung des Landes gewesen. Jedem vollberechtigten Gemeindegliede gehörte eine Hufe: dieses war anfangs kein Flächenmass, sondern das Recht, ein bestimmtes Stück Ackerland zu eigenem Nutzen zu bearbeiten, die Allmende gleich allen anderen zu benutzen, sowie ein Recht auf einen bestimmten Teil der Wirtschaftsgebäude.

Wir besitzen nur sehr dürftige Kenntnisse über die erste Periode der deutschen Agrargeschichte (nach der Ansicht Lamprechts[191]) **umfasst dieselbe die Zeit vom 1. Jahrhundert v. Chr. bis zum 7. Jahrhundert n. Chr.), und daher besteht eine grosse Meinungsverschiedenheit, was einzelne Fragen anbetrifft.** Nach der herrschenden Ansicht war die Mehrzahl der Germanen vollkommen frei, und wurde das Land zu gleichen Rechten benutzt, ausserdem gab es jedoch eine kleine Zahl Edelleute mit grösserem Landbesitz, und endlich Sklaven, hauptsächlich Kriegsgefangene und in Schulden geratene Germanen. Jedoch bestreiten verschiedene Geschichtsschreiber, wie z. B. Seebohm, Fustel de Coulanges, Wittich, Knapp und Hildebrand diese ursprüngliche Freiheit und Gleichheit.

Hildebrand formuliert seine Ansicht sogar in sehr bestimmter Form: «Gleichheit ist eine Konsequenz des Zwanges, oder der Knechtschaft, nicht eine Konsequenz der Freiheit».[192])

[191]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, hrsg. v. Dr. Conrad, Dr. L. Elster, Dr. W. Lexis, Dr. E. Loening, 3. gänzlich umgearbeitete Aufl., II. Bd., Jena 1909, Artik. «Bauer» (von Lamprecht).

[192]) Vgl. Rich. Hildebrand «Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen», Bd. I, Jena 1896. Zitiert nach dem Artikel von C. J. Fuchs im Wörterbuch d. Volkswirtschaft», hrsg. v. Dr.

Natürlich kann man in Bezug auf die ursprüngliche germanische Gesellschaftsordnung nur von relativer und nicht von absoluter Freiheit und Gleichheit sprechen; eine solche relative Freiheit und Gleichheit ist mit der Anwendung von Zwangsmitteln vereinbar, falls irgend ein Mitglied der Gesellschaft sie zum Schaden des Ganzen gebraucht.

Ein anderes wichtiges Problem bezüglich der Frühperiode der germanischen Agrargeschichte bildet die Frage, **ob in jener Zeit das Privateigentum am Lande bestand.** Auch hier herrscht eine grosse Meinungsverschiedenheit unter den Geschichtsforschern. C. J. Fuchs, von den Ansichten Hildebrands ausgehend, entscheidet diese Frage in dem Sinne, dass er dieses Recht den Bauern abspricht und es nur den Edelleuten zuerkennt. Mir scheint es, dass in diesem Falle eine gewisse Übertragung von Prinzipien der späteren Beziehungen des Landbesitzes auf diese erste Periode stattfindet. Wenn sich der Begriff des Privateigentums am Lande überhaupt schon entwickelt hatte, so konnten auch die freien Bauern ihn auf das von ihnen bearbeitete Ackerland beziehen, natürlich aber nicht auf die Allmende, die in Gemeinnutzung blieb. Mit der Lösung dieser Frage ist auch **ein anderes wichtiges Problem verbunden,** welches schon zur zweiten Periode (vom 7. bis zum 12. Jahrhundert) gehört und das folgendermassen formuliert werden kann: **fängt in dieser Periode die Grundherrschaft erst an sich zu entwickeln, oder hatte sie sich schon in der ersten Periode entwickelt, und ist daher für diese zweite Periode die Ausgestaltung der Grossgrundherrschaft charakterisch?** Im ersten Falle kommt es darauf heraus, dass die freien Bauern ihr Eigentum und die Freiheit verlieren. Die wichtigsten Gründe hierfür könnten folgende sein: die allmähliche Aufteilung der Hufe und die kriegstechnischen Änderungen (Reiterheer statt Fussvolk). Dieser Verlust der Freiheit vollzieht sich auf dem Wege der Commendation: der freie Bauer tritt sein Land grösseren Grundeigentümern ab um es unter gewissen Bedingungen zur Nutzung zurückzuerhalten. Dafür verspricht der Grundherr den Bauern vor Gericht zu vertei-

---

I. Elster, I. Bd. Jena 1898. Diese wertvolle Schrift werde ich in der Hauptsache meinen weiteren Ausführungen über die deutsche Agrargeschichte zu Grunde legen.

digen, seinen Kriegsdienst zu erleichtern und später sogar ihn ganz von demselben zu befreien.

Im zweiten Falle besteht die Grundherrschaft schon, und es entwickelt sich nun die Grossgrundherrschaft. Die kleinen Grundherren werden zu Vasallen der Grossgrundherren und stellen sich und alle die ihnen untergebenen Bauern diesen zur Verfügung. Auf diese Weise wechseln die unfreien Bauern, wie dies z. B. die Historiker Knapp und Wittich annehmen, nur ihren Herrn, ändern aber nicht ihre Rechtslage. Wittich versucht dies für die Niedersachsen zu beweisen und will es auch auf das übrige Deutschland beziehen. Solange diese Frage für die anderen Teile Deutschlands noch nicht erforscht ist, kann sie aber unmöglich entschieden werden.

Für die zweite Periode der deutschen Agrargeschichte ist die sogenannte «Villikationsverfassung» charakteristisch. Dies ist die Herrschaft über das Land und die Leute, wobei die dem Grundherrn untergebene Leute (die Laten) bestimmte Rechte und bestimmte Pflichten haben. Sie waren dauernd oder auch für eine kurze Zeit glebae adscripti und mussten dem Herrn Dienste und Abgaben leisten. Wie hatte sich diese Agrarverfassung entwickelt? Dank der Commendation hatten die Grundbesitzer viel Land erworben, aber dieses Land war verstreut, und dabei noch in verschiedenen Gemeinden. Fast die einzige Möglichkeit, dieses Land auszunutzen, war, es den Bauern zu verpachten. Da der Grundherr nicht selbst den Pachtzins in den verschiedenen Bezirken einkassieren konnte, so schuf er ein besonderes Amt der Verwalter. Diese Verwalter wurden «Meier» oder «Villici» genannt. Das vom Grossgrundherrn selbst bewirtschaftete Grundstück war gewöhnlich nicht gross, denn es gab damals keine Käufer für Getreide.[193]) In Wirklichkeit schloss die damalige Naturalwirtschaft den Handel nicht ganz aus, jedoch ging dieser in sehr begrenztem Masstabe vor sich, denn die einzigen Käufer von landwirtschaftlichen Produkten waren die Einwohner der früheren römischen Städte.

---

[193]) N. M. Weltschkin. Die Bauernbefreiung in England, Deutschland und Frankreich. Moskau, 1911, St. 56 (Russisch).

Im Zusammenhange mit der Veränderung in der Organisation der Heeresmacht verlor die weltliche feudale Aristokratie mit der Zeit das Interesse für die Landwirtschaft; sie verwandelte sich in den Stand der Krieger; diese bauten sich hochliegende Schlösser und lebten fortan nur militärischen Interessen.[194]) **Die Grossgrundherrschaft hat ein unzweifelhaftes Verdienst an der allgemeinen Kulturentwickelung. Sie hat die ursprüngliche Gemeinde vernichtet und eine Differenziation des Eigentumsrechts am Lande bewirkt, was als Förderung des technischen und geistigen Fortschritts angesehen werden muss.**[195]) So wurde z. B. mit dem Anbau von Flachs und Hanf, sowie auch von Weintrauben begonnen; man fing an das Land intensiver zu bearbeiten, die Felder zu düngen; es wurde die Dreifelderwitschaft eingeführt, die sich bis zum 18. Jahrhundert erhielt.[196]) **Die negativen Folgen aber waren, dass die freien Bauern verschwanden und zu Leibeigenen wurden. Dieser Prozess hatte aber auch seine positiven Seiten, nämlich den Übergang der Sklaven in den Zustand von Halbfreien, welcher ihnen die Möglichkeit gab sich mit dem Bauernstande zu verschmelzen und auf diese Weise an der Schaffung der nationalen Kultur teilzunehmen.** Im Mittelalter war die Lage der Leibeigenen verhältnismässig günstig. Auch ihre Abgaben und die Frohne waren recht gering. **Im allgemeinen war die Lage der Leibeigenen im Mittelalter leichter als diejenige der Colonen im Altertume, denn sie genossen grössere Freiheit und Selbständigkeit und hatten weniger Verpflichtungen dem Staate gegenüber.**

Angefangen mit dem 12. Jahrhundert geht die Entwickelung der agraren Verhältnisse in den einzelnen Teilen

---

[194]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, hrsg. von Dr. L. Elster, Dr. W. Lewis, Dr. E. Loening, 3. Aufl., Bd. 2, Jena 1909, Artikel «Bauer» (von Lamprecht).

[195]) Der Artikel «Agrargeschichte» (v. Georg von Below) im «Handwörterbuch der Staatswissenschaften», hrsg. v. Dr. L. Elster, Dr. A. Weber, Dr. Fr. Wiesen, 4. Aufl., Bd. I., Jena 1923.

[196]) N. M. Welitschkin, Die Bauernbefreiung in England, Frankreich und Deutschland. Moskau, 1911. S. 61.

Deutschlands verschiedene Wege, und lässt sich daher ihre Geschichte am besten für die **drei wichtigsten Gegenden** einzeln übersehen:

1) Nord-Westen, 2) Süd-Westen und 3) Nord-Osten.

Im Nord-Westen Deutschlands verschwindet während des 12. und 13. Jahrhunderts die bisherige «Villikationsverfassung». Da die Verpflichtungen der Bauern fest bestimmt waren, so waren die von den Grossgrundherren am Anfang des 12. Jahrhunderts erhobenen Abgaben zu niedrig, denn der Wert des Landes wuchs schnell, dank der Entwickelung der Geldwirtschaft; der Bauer aber lebte im Wohlstande. **Daher begannen die Grundherren die Bauern freizulassen, ohne ihnen Land zuzuteilen; die Leibeigenen verwandelten sich in freie Pächter, und die Grundherren könnten allmählich die Rente bis zu der durchschnittlichen Norm erhöhen, welche dem angewachsenen Werte des Landes entsprach.** «So hatten die Herren» sagt C. J. Fuchs, «durch die Freilassung der Laten, d. h. durch Aufhebung ihrer Herrschaft über die Menschen, die unumschränkte Herrschaft über das Land erlangt».[197]) 4 Lathufen wurden zu einer bäuerlichen Grosswirtschaft vereinigt und einem Bauern verpachtet, der «Meier» genannt wurde. Die freigelassenen Bauern zogen meistenteils in die Städte, oder wanderten in die eroberten slavischen Länder, jenseits der Elbe aus. Die Grundbesitzer versuchten die Rente immer mehr zu erhöhen, so dass der Staat es für nötig befand sich in die Beziehungen zwischen den Grundherren und den Pächter einzumischen. Auf diese Weise erhielten die Bauern im 16. Jahrhundert das Erbschaftsrecht auf das gepachtete Grundstück. Die Fürsorge der Staatsgewalt ist dadurch zu erklären, dass die Meier die wichtigsten Steuerzahler waren. Der Geschichtsforscher, Wittich, charakterisiert das «Meierrecht» im Nord-Westen und in Mitteldeutschland in folgender Weise: Meierrecht ist «ein erbliches dingliches Recht auf die Nutzung eines fremden Gutes mit der Verbindlichkeit, das Gut den Grundsätzen der bäuerlichen Wirtschaftsführung gemäss zu bewirtschaften und bestimmte jährliche Leistungen davon zu

[197]) Artikel «Bauer» (von C. Fuchs) im «Wörterbuch der Volkswirtschaft», hrsg. v. Dr. L. Elster, Bd. I, Jena 1898.

entrichten».[198]) **Die Bauern hatten kein Eigentumsrecht am Lande, aber die Gebäude und das Inventar auf dem gepachteten Lande galten als ihnen gehörig.** Sie zahlten den Grundbesitzern: 1) den Meierzins, der im 18. Jahrhundert gemäss den Staatsgesetzen nicht erhöht werden durfte und 2) den Zehnten; ausserdem leisteten sie Frohndienst, der nicht übermässig schwer war, denn die eigene Wirtschaft der Grundherren war zu jener Zeit gewöhnlich noch klein.

Im Süd - Westen hatte sich fast überall noch die «Villikationsverfassung» erhalten. **Auf diese Weise vollzog sich hier die Entwickelung der agraren Beziehungen ohne jeglichen Bruch mit dem Althergebrachten, und dieses war auch der Grund dafür, dass die Bauernunruhen des 16. Jahrhunderts hier in ganz besonders scharfer Form auftraten.** Entweder bildete sich die Grundherrschaft zur Landesherrschaft aus oder aber es wurde die Gerichtsherrschaft von ihr abgetrennt, was eine grosse Bedeutung hatte. Mit dieser Gerichtsherrschaft war oft die Erb- oder Leibherrschaft über die Bauern verbunden. **Obgleich die Leibeigenschaft sich hier sogar bis zum 18. Jahrhundert erhalten hatte, so hatte sie doch allmählich ihre Bedeutung verloren und bestand schliesslich nur noch in der Zahlung von verschiedenen Abgaben ohne in irgend einer Weise auf den persönlichen oder sozialen Status der Bauern einzuwirken.** Das Land befindet sich grösstenteils in den Händen der Bauern, Rittergüter werden selten angetroffen und sind klein. **Die Rechte der Bauern am Lande sind verschieden.** Mancher von ihnen hat das Land zu vollem Privateigentume erworben (dominium directum et utile), es ist aber noch mit verschiedenen Abgaben zu Gunsten des Grundherrn belastet. Andere dagegen haben nur das dominium utile erworben und ihr Land ist nur Erbzinsgut, d. h. die Bauern zahlen eine bestimmte jährliche «Pension» oder Zins, laut dem Erbzinskontrakt, der Gutsherr aber behält das Obereigentum (dominium directum). Weiter benutzen verschiedene Bauern ihr Land auf Grund des Lehnrechts, wobei sie ihre Rechte auch veräussern können, das Land aber nicht weiter verpachten, oder mit Schuld belasten dürfen. Endlich gab es auch eine kleine Gruppe von freien

---

[198]) Ibidem.

Bauern (Freieigene), welche den Zehnten zahlten, von allen anderen Abgaben aber frei waren und nur einen Scheffel Korn zu zahlen hatten, die sogenannten «Scheffeläcker».[199])

Die gewöhnlichen Abgaben der Bauern in diesem Teile Deutschlands waren im 18. Jahrhundert: 1) der Grundzins, 2) der Zehnte, 3) die Dienste und Abgaben dem Gerichtsherrn.

Die Frohne war hier leicht und bestand meistens in Jagd- und Baufrohne, denn die Güter waren noch klein.

Ganz anders als im sogenannten Altdeutschland entwickelten sich die agraren Beziehungen im kolonialen Teile Deutschlands, östlich von der Elbe.

Vor der Völkerwanderung waren die germanischen Völker von den slavischen sowie den baltischen durch die Weichsel getrennt; nach der Völkerwanderung jedoch eroberten die Slaven den ganzen Nordosten Deutschlands. Angefangen vom 9. Jahrhundert beginnt die Zurückeroberung dieses Gebietes, aber die richtige Kolonisationsperiode der Germanen, während der sie von den Slaven und den baltischen Völkern fast ein Drittel ihres späteren Territoriums eroberten, ist die Zeit vom 12. bis 14. Jahrhundert. Georg von Below spricht sich über diese Kolonisation in folgenden Worten aus: «Die Kolonisierung und Germanisierung, durch die der bis dahin dünn besiedelte slavische Osten wirtschaftlich erst recht aufgeschlossen wurde, ist ein Ereignis, dem nur wenig Beispiele aus der Geschichte zur Seite gestellt werden können».[200])

Diese Kolonisation geht sowohl auf dem Wege der Eroberung als auch auf demjenigen der friedlichen Christianisierung und Germanisierung vor sich; aus diesem Grunde erwarb auch in den verschiedenen Gegenden die Bevölkerung verschiedene Rechte. Die deutschen Kolonisten wurden nach diesen Ländern durch die Aussicht auf Rechte der persönlichen Freiheit und vorteilhaftere Erschaftsrechte gelockt.

---

[199]) Henri Sée, Esquisse d'une Histoire du Régime Agraire en Europe aux XVIII-e et XIX-e siècles. Paris, Marcel Girard, 1921, pg. 60.

[200]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, hrsg. von Dr. L. Elster, Dr. A. Weber, Dr. Fr. Wieser, 4. Aufl., I. Bd., Jena, 1923 (Artikel «Agrargeschichte»).

Hier war anfänglich «reine Grundherrschaft» nur über das Land, nicht über die Menschen. **Charakteristisch für die Agrargeschichte dieser Länder ist es, dass hier nicht die Grossgrundherrschaft sich aus der kleinen Grundherrschaft entwickelt hat, wie dieses im alten Deutschland der Fall war, sondern das gerade Gegenteil: aus den territorialen Grundherrschaften entstand die Gutsherrschaft.** Schon nach einem Jahrhundert seit der Kolonisation hatte sich der Rittersand entwickelt. Die Ritter leisteten nur Kriegsdienst und erhielten zum Leben kleine, zwischen Bauerndörfern gelegene Gutshöfe. Auf diese Weise sind diese Ritter anfangs nur Nachbarn der Bauern ohne jegliche Rechte ihnen gegenüber. Ein Jahrhundert nach Beendigung der Kolonisation erwarben die Ritter, die Schwäche und die schwere finanzielle Lage der Grundherren ausnutzend, von ihnen «Bede, Pacht, Recht auf die öffentlichen Wagendienste und höchstes Gericht für das ganze Dorf». Damit scheiden die Privatbauern aus der öffentlichen Machtsphäre aus. Es entwickelt sich die «dingliche Untertänigkeit» oder «Bauernpflicht», nicht so sehr um dem Gutsherrn die Arbeit des Bauern, sondern vielmehr um ihm die Einnahmen von der Gerichtsbarkeit zu sichern. **Sehr wichtige Veränderungen in den agraren Beziehungen erfolgen in der Zeit der Reformation:** mit dem Aufhören des Kriegsdienstes der Ritter und mit der Einführung des besoldeten Kriegsheeres verwandelt sich der grösste Teil der Ritter in Landwirte, denn nur ein ganz verschwindend kleiner Teil derselben liess sich in den Städten nieder. Es beginnt eine Vergrösserung des Gutslandes auf Kosten des Bauernlandes und es entwickelt sich das für den Nordosten Deutschlands charakteristische **«Bauernlegen».**

Zugleich mit der Vergrösserung der Güter wächst auch die Frohne der Bauern. Die «dingliche Untertänigkeit» wird zur persönlichen oder Erbuntertänigkeit. Es entwickelt sich auch der «Gesindezwangdienst der Untertanenkinder», der «Heiratskonsens» u. s. w. Die Rezeption des Römischen Rechtes verschlechtert noch die Rechtslage der Bauern. Ganz besonders verschlechtert sich ihre Lage **nach dem Dreissigjährigen Kriege.** Die Gutsbesitzer bemächtigten sich verschiedener verödeter Dörfer. Beim Anweisen des Landes an neue Bewerber verlangten die Gutsherren von ihnen

schon unbegrenzte Frohne. Auch das bäuerliche Eigentumsrecht am Lande wird zweifelhaft; die Bauern werden «Lassiten», wobei die Gebäude und das Inventar bereits dem Herrn gehören.

Im 18. Jahrhundert nach dem grossen Nordischen Kriege wird die Lage der Bauern noch trauriger. Ihre Rechte am Lande und am Inventar waren in den verschiedenen Gebieten des nordöstlichen Deutschlands verschieden. Einige von ihnen, die «Erbbauern», haben das dominium utile am Lande und das volle Eigentumsrecht an den Gebäuden und am Inventar behalten; andere, die «erblichen Lassiten oder Kulturbauern» erben nur das Nutzungsrecht am Lande, den Gebäuden und dem Inventar; eine dritte Gruppe, die «unerblichen Lassiten» haben das Recht erworben auf Lebenszeit das Land, die Gebäude und das Inventar zu benutzen, obgleich in der Praxis dieses aufkündbare Recht weitervererbt wurde; endlich gab es noch die sogenannten «Zeitpachtbauern», deren Rechte natürlich noch geringer waren. **Im westlichen Teile des Nordostens Deutschlands war die Frohne begrenzt, in den östlichen Teilen dagegen war sie unbegrenzt.**

Auf diese Weise lassen sich in Deutschland im 18. Jahrhundert drei verschiedene Stufen der Entwickelung der agraren Beziehungen unterscheiden: im Südwesten hatte sich **die alte «Grundherrschaft»** erhalten mit der persönlichen Unfreiheit der Bauern; im Nordwesten war **eine neue «Grundherrschaft»** mit persönlicher Freiheit der Bauern entstanden, und endlich hatte sich im Nordosten Deutschlands **eine «Gutsherrschaft»** mit erneuter Unfreiheit der Bauern entwickelt. Der Professor der Universität von Riga R. Wipper erblickt in letzterer eine Wiedererstehung des Feudalismus und unterscheidet daher zwei Perioden in der Entwickelung desselben: 1) den mittelalterlichen und 2) den neuzeitlichen Feudalismus; letzteren glaubt er in Polen, Preussen, Dänemark, Schweden, Meklenburg, Pommern und im Baltikum zu finden. Mir scheint es, dass dies doch nicht ganz richtig ist, denn der Feudalismus wird nicht nur durch die Leibeigenschaft charakterisiert, wogegen wir den anderen Merkmalen des Feudalismus, wie z. B. der Naturalwirtschaft, den Lehnbeziehungen u. s. w. in der Neuzeit nicht mehr begegnen.

Der hervorragendste unter den deutschen Vertretern der Agrarreformbewegung ist Johann Heinrich Gottlieb v. Justi.[201]) Er wurde am 28. Dezember 1717 zu Brücken an der Helme (Regierungsbezirk Merseburg, Kreis Sangerhausen im Kursächischen Kreise Thüringen) als Sohn eines Akzise-Inspektors geboren. Er besuchte das Quedlinburger Gymnasium, nach dessen Absolvierung er zwei Jahre Jurisprudenz in Wittenberg studierte, wo er am 18. Dezember 1744 die Dissertation «de fuga militiae« unter dem Präsidium von Leyser verteidigte. Die Mittel zum Studium gab ihm Oberstleutnant Wigand Gottlob v. Gersdorff, unter dem Justi in der sächischen Armee gedient hatte und mit dem zusammen er sich am Feldzuge nach Böhmen und Moravien Ende 1741 und Anfang 1742 beteiligt hatte. Da Gersdorff Verwandte in Dresdener Hofkreisen hatte, so trat auch Justi zu diesen Kreisen in Beziehung; dieses verhalf seinem ersten literarischen Werke «Die Dichterinsel» (1745) zum Erfolge. Dieses Werk erschien im Jahre 1745 und ist eine Satyre auf die damalige Literatur. Nach Gersdorffs Tode siedelte Justi nach Dresden über und gab dort eine Monatsschrift unter dem Titel «Ergetzungen der vernünftigen Seele aus der Sittenlehre und der Gelehrsamkeit überhaupt», (1745—1749, 6 Bde), heraus. Im Jahre 1747 wurde er zum Wittumsrat der Herzogin von Sachsen-Eisenach ernannt, lebte in Langerhausen, setzte die Herausgabe seiner Monatsschrift fort und verfasste verschiedene Schriften historischen, politischen, philosophischen und naturwissenschaftlichen Inhalts. Im Jahre 1747 schrieb er eine Kritik über Leibniz' Lehre von den Monaden und es wurde ihm der von der Berliner Akademie der Wissenschaften für

---

[201]) Eine Biographie Justi's gibt Inama in der «Allgemeinen deutschen Biographie», hrsg. durch die historische Commission bei der königl. Akadem. der Wissenschaften, Bd. 14. Leipzig, 1881. Eine viel ausführlichere Biographie und einen kurzen Überblick über sein Werk bringt F. Frensdorff in seiner Schrift «Über das Leben und die Schriften des Nationalökonomen J. H. G. von Justi». (Nachrichten von der königl. Gesellsch. der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-historische Klasse, 1903, Heft 4, S. 355—503). Dieses Werk wurde mir freundlichst von R. Wipper, Professor an der Universität von Riga zur Verfügung gestellt, wofür ich dem sehr verehrten Herrn Professor an dieser Stelle meinen herzlichen Dank ausspreche.

das beste Werk über diese Frage ausgesetzte Preis zuerkannt. Noch vor dem Tode der Herzogin von Sachsen-Eisenach (6. I. 1751) erhielt Justi die Aufforderung Cameralwissenschaften und später auch Deutsche Beredsamkeit an der Wiener Ritterakademie (zur Zeit Maria Theresias «Theresianum» genannt) zu lehren. Es wurde ihm vorgeschlagen zur katholischen Kirche überzutreten, aber es ist ungewiss, ob es dieses wirklich ausgeführt hat. Er wirkte 3 Jahre in Wien und wurde zum ersten Systematiker der Staats- und speziell der Polizei- und Cameralwissenschaften. Das Collegium, mit dem er beauftragt war, hiess offiziell «oeconomico-provinciale» und umfasste die Finanzen, den Handel, das Steuersystem und die Manufaktur. Justi war nicht nur Theoretiker, sondern interessierte sich auch für verschiedene praktische Erfindungen. So z. B. hatte er noch während seines Aufenthaltes in Sachsen gefunden, dass blaue Farbe aus einer gewissen Pflanze, dem Waid, hergestellt werden kann.

Im Jahre 1752 veröffentlichte er seine Schrift «Unterricht in der Seidenzucht». Von besonderem Interesse war für ihn der Bergbau. Es gelang ihm auch die österreichischen Hofkreise für die Gewinnung des Silbers zu interessieren und er wurde kaiserlicher Finanz- und Bergrat. Jedoch gingen die Hoffnungen nicht in Erfüllung. 1753 reist Justi auf Urlaub nach Sachsen und 1754 verlässt er schon den österreichischen Dienst. Seitdem lebt er abwechselnd in Leipzig und Erfurt und betätigt sich literarisch. 1755 wird die Schrift «Entdeckte Ursachen des verderbten Münzwesens in Teutschland»[202]) veröffentlicht, sowie auch sein ausführliches wissenschaftliches Werk «Staatswissenschaft» in 2 Bänden. In dieser Zeit wird er mit dem Minister Münchhausen, dem Begründer der Universität Göttingen bekannt. Dieser bot ihm den vorteilhaften Posten eines Bergrats und Ober-Polizei-Kommissars an, wobei er auch das Recht erhielt, an der Universität Vorlesungen zu halten. 1755 las er über Staatsökonomie und Naturgeschichte, fand jedoch wenig Anklang bei seinen Zuhörern. Er blieb nur bis zum Jahre 1757, denn es entstanden Konflikte mit seinen Kollegen und Uneinigkeiten mit seiner Gemahlin Gertrud Feliziana Johanna.

[202]) Wiederabgedruckt in Justis Polit. u. Finanzschriften, II, 1761, S. 406—572.

geb. Pietsch, die er schon 1746 geheiratet hatte. 1757 lässt er sich von seiner ersten Frau scheiden, heiratet wieder und geht nach Kopenhagen, wo Graf Bernsdorff ihn auffordert die jütländischen Haiden zu bereisen und ein Projekt zu deren Urbarmachung zu entwerfen. Eine offizielle Stellung hat er dort wahrscheinlich nicht eingenommen. Die dänische Regierung bestritt alle seine Reisekosten, und als Dank hierfür publizierte er 1758 in Kopenhagen seine «Vollständige Abhandlung von denen Manufacturen und Fabriken» Th. 1. Nach seiner Rückkehr aus Dänemark liess er sich zuerst in Altona nieder, wo er 1758 seine Schrift «Chimaere des Gleichgewichts von Europa» veröffentlichte, in der er zu beweisen versucht, dass «das Gleichgewicht ein Unding ist», es entspricht weder der Gerechtigkeit noch der Staatskunst. In dieser Schrift verherrlicht er unter anderem Friedrich II. als Verfasser des «Anti-Machiavell» und stellt ihn Voltaire und Montesquieu zur Seite. Später siedelt Justi nach Hamburg über, wo er mit dem preussischen Präsidenten Hecht bekannt wird, der ihn auffordert sich nach Berlin zu begeben, um dort in den Staatsdienst zu treten. 1758 lässt sich Justi in Berlin nieder. Da dies am Anfang des Siebenjährigen Krieges war, so versprach die preussische Regierung ihm eine Anstellung erst nach Beendigung des Krieges zu geben und schenkte ihm vorläufig das eine viertel Meile von Berlin entfernte, während des Krieges zerstörte Gütchen «Schönberg». Justi steckte in diese Besitzlichkeit viel Geld hinein, doch rentierte es sich nicht und er verkaufte sie daher. Während dieser Zeit entwickelte er eine sehr eifrige literärische Tätigkeit; 1760 erschienen seine beiden wichtigsten Werke: «Natur und Wesen der Staaten» und «Die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten, oder ausführliche Vorstellung der gesamten Policey-Wissenschaft», (Bd. I 1760, Bd. II 1761). Zur selben Zeit erhielt er zwei Preise von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften für eine historische und eine physikalisch-ökonomische Schrift. 1762 wurde ihm sogar der Posten des Präsidenten dieser Akademie mit 3000 Thalern Gehalt bei freier Wohnung angeboten. Er lehnte diesen der bayrischen «Bigotterie» wegen ab. Im selben Jahre wurde er aber zum Ehrenmitgliede der Bayrischen Akademie der Wissenschaften gewählt.

1763 lebt er kurze Zeit in Hamburg; auf die Aufforderung der Hamburger Kaufmannschaft hinrichtet er die Silberraffinerie in Wansbeck ein, wo die während des Krieges in Umlauf gesetzte schlechte Silbermünze umgeschmolzen wird: 1763—1766 lebt er in Berlin in verhältnismässig guten Verhältnissen. Erst 1765 wird er zum Berghauptmann ernannt mit einem jährlichen Gehalt von 2000 Thalern. Seine Aufgabe war es in Zanzhausen und Zanzthal in der Neumark Blechhammerwerke zu schwarzen und weissen Blechen anzulegen. Er wurde von König Friedrich II. in einer Audienz empfangen, und als er sich über seine mangelhafte Sehkraft beklagte, antwortete der König: «Er hat Kopf, Augen will ich ihm geben». Als Assistent wurde ihm Kriegsrat Jäckel zukommandiert. Justi zog nach Wietz in der Neumark, wo die Eisenhütten und Blechhämmer waren. Seine Sehkraft nahm immer mehr ab, er wandte sich an einen Arzt in Berlin, und musste sich einer Operation unterziehen, nach welcher er jedoch das Augenlicht vollständig verlor. Er war nun für ihn sehr schwer seinen Posten auszufüllen, er wurde erbittert und misstrauisch gegen seine Gehilfen, fasste einen Hass auch gegen Kriegsrat Galster und beschuldigte diesen ohne genügenden Grund der Treulosigkeit gegen den König. Galster seinerseits beschuldigte Justi desselben Vergehens, und da der König Galster vollkommen vertraute, setzte er eine besondere Kommission ein, welche die Aufgabe hatte, die Arbeit Justi's zu revidieren. Am 9. Februar 1768 wurde Justi verhaftet, seine Sache dem Gericht übergeben, und er selbst bis zur Verhandlung derselben in der Festung von Küstrin interniert. Der Prozess zog sich in die Länge und Justi selbst erlebte nicht das Ende desselben, denn er starb am 21. Juli 1771. Am Tage vor seinem Tode sagte er seiner Tochter: «Nun kann es nicht fehlen, durch die letzte Schrift, welche ich eingegeben habe, muss ich den Prozess gewinnen». Es bleibt unaufgeklärt, ob und in welchem Masse er schuldig war. Die gerichtliche Untersuchung hatte einen geringen Fehlbetrag in der von ihm verwalteten Kasse festgestellt. Es ist eher anzunehmen, dass das tragische Ende seines Lebens nicht durch seine Nachlässigkeit in der Arbeit, sondern vielmehr durch seinen unverträglichen und anmassenden Charakter herbeigeführt worden ist.

Die Hälfte seines Lebens hat Justi literarischer Arbeit gewidmet. Ausser den schon angeführten Werken könnte man noch eine ganze Reihe von Schriften verschiedenen Inhalts anführen, wie z. B. 3 Bde. seiner «Scherzhaften und satyrischen Schriften», 3 Bde. der «Chymischen Schriften», 2 Bde. der «Historischen und juristischen Schriften», 3 Bde der «Moralischen und philosophischen Schriften», 2 Bde der «Oekonomischen Schriften» und endlich drei Bände der «Politischen und Finanzschriften.»

Im Zeitalter der Aufklärung ist überhaupt viel geschrieben worden, denn die Vertreter dieser Epoche hofften auf dem Wege der Überzeugung das Ziel, das sie sich gesteckt hatten, zu erreichen; sie liessen aber ausser Acht, dass die Tätigkeit und Handlungsweise vieler Menschen in grösserem Masse von Gefühlen und Neigungen als durch Erkenntnis bestimmt wird. Justi wiederholt sich oft in seinen Schriften. was bei deren grosser Zahl ja auch kein Wunder ist. Ich werde mich hier nur bei dreien seiner wichtigsten Werke aufhalten: 1) «**Staatswirtschaft** oder Systematische Abhandlung aller Ökonomischen und Cameralwissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfordert werden» (Bd. 1 bis 2, Leipzig, im Verlag Bernhard Christoph Breitkopf, 1758); 2) «**Die Natur und das Wesen der Staaten** als die Grundwissenschaft der Staatskunst, der Policey, und aller Regierungswissenschaften, desgleichen als die Quelle aller Gesetze abgehandelt. (Berlin, Stettin und Leipzig, im Verlag Johann Heinrich Rüdigers, 1760); 3) «**die Grundfeste der Macht und Glückseligkeit der Staaten,** oder ausführliche Vorstellung der gesamten Policey - Wissenschaft», (Bd. 1—2, Königsberg und Leipzig, im Verlag seeligen Johann Heinrich Hartungs Erben, 1760).[203]) «Es fällt schwer, sagt F. Frensdorff, kurz die Wissenschaft zu bezeichnen, für die Justi wirkte. Die Überschrift dieser Abhandlung nennt ihn einen Nationalökonomen, wie Roscher ihn als sächsischen Nationalökonomen bezeichnet hat. Da das Wort Nationalökonomie erst zu Anfang des 19. Jahrhunderts aufkommt, liegt darin eine Anticipation, aber zugleich das Anerkenntnis, das seine Stellung

[203]) Alle diese Werke besitzt die Stadtbibliothek in Riga.

mit dem Ausdruck Cameralist unzureichend charakterisiert wäre. Er verband mit der ökonomischen Wissenschaft die Staatslehre so eng, dass man ihn nur als Vertreter der Staatswissenschaften oder, wie er sagte, der Regierungswissenschaften annähernd richtig bezeichnen kann..[204]) Beim Lesen von Justi's Schriften muss seine Terminologie beachtet werden: so bedeutet bei ihm z. B. das Wort «Verfassungen» — Ordnungen, Einrichtungen; «Staatskunst» oder «Staatsklugheit» bedeutet Politik u. s. w.;[205]) der von ihm oft gebrauchte Ausdruck «Cameralwissenschaften» bedeutet «Finanzwissenschaft» oder «Ökonomische Wissenschaft». Dieser Wissenschaft ist sein Werk «**Staatswirtschaft**» gewidmet. **Es enthält zwei Teile: In dem ersten betrachtet er «die Erhaltung und Vermehrung des gesamten Vermögens des Staates», in dem zweiten spricht er «von dem vernünftigen Gebrauche des Vermögens des Staates».** Die Benennung «Cameralwissenschaft» erklärt er folgendermassen: «Den Namen der «Cameralwissenschaften» aber legt man ihnen deshalb bei, weil die hohen Collegia, welche der Landesherr niedergesetzt hat, um die Geschäfte der Erhaltung, der Vermehrung und des Gebrauches des Vermögens der Republik zu besorgen, gemeiniglich Cammern oder Cammercollegia genannt werden.[206]) **Justi's Staatswirtschaft ist eine streng systematische Arbeit und galt in der damaligen Zeit als mustergiltiges Beispiel für den in Betracht kommenden Zweig der Wissenschaft. Diese Wissenschaft wurde zu jener Zeit in vielen deutschen Universitäten noch nicht gelehrt und auch dort, wo sie schon eingeführt war, stand sie noch nicht auf der Höhe, denn die Professoren waren entweder Theoretiker, denen es an praktischer Erfahrung fehlte, oder Praktiker, die nicht genügend theoretisch gebildet waren, um ihre Erfahrung in systematischer Form darzulegen.[207]) Justi vereinigte in wirklich glücklicher Weise Theorie und Praxis.**

Es gehört nicht zu meiner Aufgabe Justi's Ansichten über die Volkswirtschaft zu beleuchten, da für mich augenblicklich nur seine sozialen Anschauungen von Interesse sind:

---

[205]) Näheres darüber siehe bei F. Frensdorff, op. cit..... S. 462—463.
[206]) Justi, «Staatswirtschaft», S. 32.
[207]) Siehe Justi «Staatswirtschaft», Vorrede der ersten Auflage.

daher werde ich auf seine «Staatswirtschaft» nicht näher eingehen und dieses Werk, sowie auch alle die anderen nur soweit berücksichtigen, als es Material zur Charakteristik seiner politischen Ansichten liefert, um auf diese Weise seine sozialen Anschauungen besser zu verstehen. F. Frensdorff beschäftigt sich in seiner Schrift hauptsächlich mit Justi als Politiker und erwähnt seine sozialen Anschauungen nur nebenbei.[208]) Als Repräsentant der Aufklärungsperiode verfasst Justi keine Schriften über «Regierungswissenschaft», sondern will alles von bestimmten Grundprinzipien ableiten, obgleich natürlich hier und dort auch seine konkreten Erfahrungen hervortreten. Deshalb erscheint bei ihm so oft das Wort «Endzweck»; er möchte von diesem «Endzweck» alle Staatseinrichtungen ableiten, zieht aber garnicht die geschichtliche Entwickelung des Staates in Betracht. Gleich vielen Gelehrten des 17. Jahrhunderts bewundert er die Verfassung des Chinesischen Staates, besonders dessen gute Landwege, die Vorbereitung, Prüfung, Belohnung und Bestrafung der Beamten, die Erziehung der Jugend gemäss ihrem Stande und den Gesetzen des Staates; ja, er bewundert sogar das nach Gewicht gemessene Geld. Besonders gefällt ihm der Peruanische Staat. «Der Endzweck der bürgerlichen Gesellschaften, die gemeinschaftliche Glückseligkeit, ist hier reiner und unverderbter dargestellt, als in den gekünstelten und mit falschen Zierrathen ausgeschmückten Staatsgebäuden, welche die alte Welt erfunden hat».[209]) **Man kann Justi als Vertreter der Theorie des aufgeklärten Absolutismus ansehen.** Die unbegrenzte Gewalt des Königs hat seine volle Zustimmung, nur müssen die Interessen des Monarchen mit den allgemeinen Interessen des Volkes übereinstimmen. Nur dasjenige im Staate ist von Bestand, das dem Hauptzweck des Staates, der «gemeinschaftlichen Glückseligkeit» entspricht. Es bestehen aber im Staate gewisse «Grundeinrichtungen», die auch ein unbegrenzter Herrscher nicht verändern darf. Hier liegt der Unterschied zwischen der Monarchie und dem Despotismus. Damit die Monarchie nicht in Despotismus ausartet, muss man gewisse Prinzipien einhalten «Grundregeln, nach welchen man sich vorsetzet,

[208]) F. Frensdorff, op. cit. 478—480.

[209]) Vgl. Frensdorff, op. cit.... S. 467.

dass man niemals die Freyheit und das Eigentum der Unterthanen verletzen will, dass der Regent und seine Ministers niemals die Hände in die Verwaltung und den ordentlichen Lauf der Gerechtigkeit einschlagen wollen, dass man niemals die Abgaben der Unterthanen erhöhen will, ohngeachtet man das Recht darzu hat, dass man ausser dem allerhöchsten Nothfall niemals sich in Krieg einlassen will: solche Grundregeln, sage ich, werden die uneingeschränkte Gewalt allemal auf eine sehr edle und vorzügliche Art mässigen und zur Wohlfahrt des Staates bis beste Wirkung hervorbringen».[210]) Diesen 5 Prinzipien fügt er noch eines hinzu, nämlich, die Unverletzlichkeit der Grundverfassungen des Staates».[211]) Justi erkennt sogar das Prinzip der Grundgewalt des Volkes an. «Man muss demnach zweyerley Gewalten im Staate unterscheiden, die **thätige oberste Gewalt,** welche durch die Grundverfassung des Staates eingeführet ist, und die **Grundgewalt** des gesammten Volkes, aus welcher jene entsteht, und die sich so lange ruhend verhält, bis die Frage von denen Grundverfassungen ist, oder bis der Staat in der äussersten Gefahr des Unterganges steht.»[212]) **Ihm ist auch die Lehre vom Grundvertrage bekannt, und er spricht auch den Untertanen das Recht zu sich zu erheben, falls der Monarch diesen Vertrag verletzt; jedoch ist er gegen die Richtergewalt des Volkes, denn es sei nicht gerecht, dass der Angeklagte und der Richter auf ein und derselben Seite ständen.** Die aristokratische Einrichtung des Staates erkennt er nicht an. Als abschreckende Beispiele einer solchen erscheinen ihm Polen und Schweden. **Die ideale Monarchie ist für ihn England, welches eine glückliche Vereinigung der 3 Prinzipien, des monarchischen, des aristokratischen und des demokratischen darstellt.** Hier macht sich natürlich in den Ansichten Justi's ein bestimmter Einfluss von Montesquieu bemerkbar. Er stellt dieses auch selbst nicht in Abrede: er sieht Montesquieu's «L'Esprit des Lois» als ein grossartiges Werk an, aber er findet in ihm auch verschiedene Fehler

---

[210]) Justi. Die Natur und das Wesen der Staaten, Berlin, 1760. S. 123.

[211]) Ibid., S. 123.

[212]) Justi. Die Natur und das Wesen der Staaten, 1760, S. 74.

und wirft Montesquieu besonders Mangel an System vor.[213] Nach Justi's Meinung ist jeder Staatsverfassung als eine Triebfeder die «Tugend» eigen; dabei ist diese «Tugend» nicht die Tugend der Religion, noch der Moral, sondern die Bürgertugend — die Erfüllung der Pflichten gegen den Staat und die Mitbürger. «Ausser der Tugend, sagt Justi, welche die allgemeine Triebfeder für alle Staaten ist, hat eine jede Regierungsform noch eine besondere Triebfeder nöthig».[214] Diese «besondere Triebfeder» ist «die Ehre, oder die Begierde nach dem Vorzuge» in der Monarchie, «die Mässigung» in der Aristokratie und «die Liebe zur Gleichheit» in der Demokratie. Weiter wären Justi's Ansichten über Religion zu erwähnen. Er steht für Gewissensfreiheit, spricht sich jedoch nicht für volle Religionsfreiheit aus. Es wäre am besten, wenn alle Bürger im Staate zu ein und derselben Religion gehörten, aber man soll nicht versuchen dieses um jeden Preis zu erreichen. Die Verschiedenheit der Religionen ist zu gestatten, damit nicht ein Teil der Bürger das Land verlassen müsse und auf diese Weise der Handel und die Landwirtschaft leiden. Justi ist den Deisten und den Atheisten feindlich gesinnt; er erkennt wohl dem Staate nicht das Recht zu sie zu bestrafen, so wie z. B. Calvin Servet verbrannte, jedoch kann der Staat sie des Landes verweisen.

In der Verwaltung des Staates schlägt er verschiedene Reformen vor, so z. B. empfiehlt er ein Staatsbudget zusammenzustellen, alle drei Jahre eine Volkszählung vorzunehmen, die Binnenzölle aufzuheben, die allgemeine Wehrpflicht einzuführen, die Nordsee und die Ostsee durch einen Kanal zu verbinden u. s. w. Wie man sieht, war das Interesse Justi's für die Fragen des staatlichen Lebens ein sehr umfassendes: er berührt fast alle Fragen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens. **Obgleich die Bauernfrage nicht gerade im Brennpunkt seines Interesses stand, so spricht er dennoch auch in dieser Richtung viele wichtige und für seine Zeit ungewöhnliche Gedanken aus.**

---

[213]) Justi. Die Natur und das Wesen der Staaten. 1760, im Vorbericht, wie auch S. 114, S. 181, S. 193 ff.

[214]) Justi, op. cit.... S. 191.

Bevor ich genauer auf Justi's Ansichten über die Bauernfrage eingehe, möchte ich in Kürze sein Verhältnis zum Feudalismus und zur Grundherrschaft charakterisieren. Hier muss hauptsächlich das in Betracht gezogen werden, was er über die Aristokratie in seinem Buche «**Die Natur und das Wesen des Staates**» sagt (Fünftes Hauptstück, I. Abschnitt: Von der Aristokratie). Er bezeichnet die Aristokratie als die «allerunbilligste» Regierungsform[215]). Das Volk selbst habe niemals gutwillig diese Regierungsform einführen können, sie habe nur entstehen können. Es ist charakteristisch, dass diese Regierungsform nur seit der Völkerwanderung auftritt, wogegen die ursprüngliche germanische Verfassung nach Tacitus viel demokratischer gewesen ist. Aber gerade zur Zeit Tacitus, lassen sich die ersten Keime des Feudalismus erkennen, die Justi in den «tacitischen Gefolgschaften» erblickt. «Pferd und Waffen waren das erste Lehnsgut, nach den Ansiedlungen der ersten deutschen Stämme traten Grundstücke an ihre Stelle[216]). Während der Völkerwanderung sind verschiedene Staaten auf dem Wege der Eroberung entstanden, und in allen diesen Staaten herrscht die aristokratische Regierungsverfassung. «Auf diese Art, sagt Justi, kann man in denen südlichen Theilen von Europa und in Pohlen, das gleichfalls von einer wendischen Nation erobert wurde, die grosse Macht des Adels und die Leibeigenschaft der Bauern im mittleren Zeitalter leicht erklären[217]). Schwerer ist es dieses auf Schweden und Dänemark zu beziehen, wo die Aristokratie herrscht, aber wo von einer Eroberung nichts bekannt ist. Nach der Meinung Justi's hat solch eine Eroberung einmal stattgefunden, jedoch liegt sie so weit zurück, dass sich in der Geschichte keine Hinweise darauf erhalten haben; nur in der Mythologie lässt sie sich nachweisen, denn vom Gotte Odin wird gesagt, dass er aus dem Süden gekommen sei; natürlich kam er als Eroberer. Auf diese Weise bestanden früher Voraussetzungen für die Entstehung und das Fortbestehen der Feudalordnung, aber jetzt hat letztere ihre Rolle ausgespielt und muss aufgehoben werden, besonders

[215]) Die Natur und das Wesen der Staaten, Berlin, 1760. S. 129.
[216]) Vgl. F. Frensdorff, op. cit.... S. 478.
[217]) Justi, op. cit. S. 131.

nachdem ein stehendes Heer eingeführt worden ist[218]). Auch die erbliche Gerichtsbarkeit, diese «Anklebung eines Rechts an einen gewissen Erdklumpen», muss aufgehoben werden, denn sie ist als die allerschlimmste Erfindung eines barbarischen Zeitalters anzusehen. Er schlägt vor die Komplektierung der Aristokratie zu reformieren: an die Stelle des erblichen möchte er einen persönlichen, durch die Ehrung des Monarchen begründeten Adel setzen. Da unter solchen Umständen der Reichtum sehr ins Gewicht fällt, so bekämpft Justi das Vorurteil der Aristokraten gegen die berufliche Arbeit und den Handel. **Seine Ansichten über die Bauernfrage finden wir hauptsächlich in seinem Werke «Die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten»** (I. Buch. V. Hauptstück, I. Abschnitt, S. 180—190). Dieser Teil seines Buches heisst: «Von der Direction und Proportion des unbeweglichen Eigenthums.» Er beginnt mit dem Paragraph 180, in dem die Wichtigkeit des Themas erklärt wird. «Diese unbeweglichen Güther,» sagt Justi, «gehören zu dem gesamten Vermögen des Staats; und das Vermögen eines Staats ist der hauptsächliche Grund seiner Kräfte, seiner Stärke und seiner Macht. Es kann also dem Staate garnicht gleichgültig seyn, ob dieser Theil seines gesamten Vermögens, der sich in den Händen der Privatpersohnen befindet, schlecht oder wohl beschaffen ist, oder ob er wohl oder übel genützet wird.» **Von der zweckentsprechenden Bewirtschaftung dieser Privatgüter hängen die Stärke und «Glückseligkeit» des Staates ab. Daher hat der Staat die Bewirtschaftung dieser Privatgüter zu kontrollieren.** Diese Einmischung des Staates wird auf folgende Weise motiviert: «Wenn die beweglichen Güther gleichsam der ganzen Welt zugehören, und aus einem Lande in das andere circulieren; so sind die unbeweglichen Güther das eingentliche feste und versicherte Eigenthum des Staats. Sie sind der Grund und Boden des Volkes, weil sie zu dem Lande gehören, welches dem gesamten Volke eigenthümlich zustehet.»

---

[218]) Die wichtige kulturelle Rolle des Adels und der Geistlichkeit während der ersten Periode ihres Bestehens hebt sehr gut der bekannte französische Historiker Taine hervor in seinen: «Les origines de la France contemporaine».

Der Paragraph 181 motiviert, weshalb die Bauern Eigentümer des von ihnen bearbeiteten Landes sein müssen. **Niemand arbeitet gern zum Nutzen anderer. Deshalb wird auch der Bauer niemals das Land, das ihm nicht gehört, so eifrig bearbeiten, wie sein eigenes. Daher muss die Regierung, wenn sie die Kultur des Bodens heben will, den Bauern zum Eigentümer seines Landes machen.** Im Paragraph 182 verweilt der Autor noch länger bei den im vorhergehenden Paragraph aufgestellten Thesen und versucht sie zu beweisen, indem er auf den Schaden hinweist, der dem Staate aus der bisherigen Ordnung entsteht. Die bisher in Deutschland bestehende Leibeigenschaft, sowie das «Meierrecht» sind «durchaus fehlerhaft» und bedrohen das Wohlergehen des Staates. «Diese Gewohnheiten und Rechte,» sagt Justi, «insonderheit aber die Leibeigenschaft, sind auch an sich selbst so unbillig und der Natur und dem Wesen eines Staats so offenbar entgegen, dass es die äusserste Verwunderung verdient, wie sie in so vernünftigen und erleuchteten Zeiten, wie die unsrigen sind, annoch statt finden können. Justi verdammt die Leibeigenschaft nicht nur vom wirtschaftlichen Standpunkte aus — denn das Interesse des unfreien Bauern an der Wirtschaft ist nur sehr gering — sondern auch vom Standpunkte der Moral: es ist «eine so monströse Verfassung, die nur in denen allerbarbarischen Zeiten hat entstehen können, die aber gesittete und vernünftige Zeiten ohne Schande nicht fortsetzen können.» **Paragraph 183 enthällt schon praktische Massnahmen, mit Hilfe welcher das Land den Bauern zum Privateigentume übergeben werden kann.** Die erste Möglichkeit wäre es auf dem Wege der Gesetzgebung zu tun, denn in verschiedenen Bezirken gebe es schon ein Gesetz, laut welchem Eigentümer eines Landes nicht derjenige sein kann, der es nicht bearbeitet. Aber dieser Weg sei schwer, denn die Grundeigentümer könnten die Preise auf das Land auf solch einer Höhe halten, dass niemand es ihnen abkaufen würde, und in diesem Falle würde das Gesetz seinen Zweck verfehlen. Deshalb sei ein anderer Weg zu betreten, der viel bequemer und auch zweckentsprechend sei: diejenigen Landgüter, die von ihren Besitzern nicht bewohnt sind, mit höheren Steuern zu belegen und dafür zu sorgen, dass diese Steuern in keinem Falle von denjenigen zu tragen wären, die das Land

bearbeiten, sondern von den Besitzern selbst, damit diese gezwungen wären ihr Eigentum zu verkaufen. Paragraph 184 sieht eine Ausnahme von der soeben aufgestellten These vor. Eine solche Ausnahme könne für in der Nähe von Hauptstädten belegene Grundstücke zugelassen werden (3 Meilen im Umkreise der Hauptstadt), für Eigentümer von Landhäusern, denn eine gepflegte Umgebung macht einen guten Eindruck auf die Ausländer und zieht Touristen an. **Im Paragraph 185 empfiehlt der Verfasser das Bauernland in kleine Parzellen aufzuteilen, um auf diese Weise die Intensifikation der Landbearbeitung zu fördern.**

Im Paragraph 186 wird darauf hingewiesen, dass auf diese Weise die Produktion und auch der Konsum von Nahrungsmitteln vergrössert werde, was die Vergrösserung der Bevölkerung zur Folge hat.

Der Paragraph 187 enthält den Vorschlag ein Gesetz zur Begünstigung der Teilung des Landbesitzes herauszugeben, denn das bestehende Gesetz verbiete dem Bauer sein Land zu teilen. Ausserdem könne die Regierung den Gutsbesitzern mit gutem Beispiel vorangehen und in den Domainen die Frohne durch die Rente ersetzen.

Im Paragraph 188 empfiehlt der Verfasser eine progressive, proportionell der Grösse des sich in einer Hand befindenden Besitzes steigende Grundsteuer einzuführen, um dadurch die Landbesitzer zu zwingen ihr Land aufzuteilen. Als Beispiel könnte eine ähnliche Steuer der alten Athener dienen.

Eine Konzession an die Gutsbesitzer macht sich im Paragraph 189 bemerkbar. Der Verfasser erwartet eine Opposition ihrerseits und möchte sie daher für seine Ansichten interessieren, indem er ihnen das englische System empfiehlt und ihnen den Rat gibt ihr Land in kleine Parzellen aufzuteilen und es zu verpachten, ohne das Eigentumsrecht daran zu verlieren. Paragraph 190 enthält eine nochmalige Empfehlung bei einer landwirtschaftlichen Reform England als Beispiel zu nehmen. Jedoch war Justi selbst nie in England und idealisiert das englische Leben zu sehr; daher kann er auch nicht den Unterschied zwischen den englischen und den deutschen Lebensverhältnissen in dieser Beziehung einsehen.

Auch im weiteren Verlauf seiner Schrift berührt Justi in der einen oder anderen Weise die Bauernfrage, da aber nichts

prinzipiell Neues hinzukommt, so ist es nicht von Bedeutung sich hier bei dieser Frage weiter aufzuhalten. **Justi's Ansichten in dieser Frage sind nicht besonders radikal. Im Grunde genommen schlägt er nur vor die Frohne aufzuheben und an deren Stelle eine Vergütung in Geld einzuführen.** Er lässt sich zu sehr von der englischen Agrarverfassung begeistern, ebenso wie Montesquieu die politische Verfassung Englands idealisierte und ihre Mängel nicht bemerkte. Nach Justi's Projekt konnte der Bauer nur auf dem Wege des Auskaufes zu Land gelangen. **Er hat die Frage über das Privateigentum des Bauern am Lande aufgeworfen, die Frage der persönlichen Freiheit desselben aber vollkommen unberücksichtigt gelassen. Hierbei muss aber in Betracht gezogen werden, dass Justi der erste Bahnbrecher in dieser Richtung war; wäre er zu radikal gewesen, so hätte er leicht mit seinem Projekte alle abgeschreckt, während seine gemässigten Reformpläne von grossem Einfluss auch bei der allmählichen Änderung der Ansichten über die Bauernfrage gewesen sind.**

Eine gewisse Ähnlichkeit mit den Ansichten Justi's, was die Agrarreform anbetrifft, weist in Österreich Franz Anton von Blanc auf.

Im Vergleich zu Justi bietet er nichts prinzipiell Neues, aber er hat ein grosses Verdienst im Sinne der Förderung der österreichischen Agrarreform unter Maria Theresia und Joseph II. Während langer Zeit schien er allerdings ganz vergessen zu sein und ist auch augenblicklich verhältnismässig wenig bekannt. Daher erachte ich es für notwendig an dieser Stelle eine Skizze seiner sozialen Tätigkeit zu geben[219].

Er stammt aus Vorderösterreich. Sein Vater lebte im Breisgau, wo er 20 Jahre als landesfürstlicher Obervogt Kastelburg und Schwarzenberg (unweit vom Städtchen Waldkirch) verwaltete.

Franz Anton Blanc wurde im Jahre 1734 in Freiburg oder Waldkirch geboren. Über seine Jugendjahre liegen uns garkeine Daten vor. 1755 beginnt er seine militärische Laufbahn beim Infanterie-Regiment Stahrenberg als Unterleutnant und

[219]) Seine Biographie und eine kurze Übersicht seiner Tätigkeit gibt Grünberg in seiner Schrift «Franz Anton von Blanc». Ein Sozialpolitiker der Theresianisch-Josephinischen Zeit. München u. Leipzig. Verlag v. Duncker u. Humblot. 1921.

wird sehr bald zum Oberleutnant befördert. Während des Siebenjährigen Krieges wurde er im Kampfe bei Kolin verwundet (18. VI. 1757), in der er «eine tötliche Schusswunde durch die linke Achsel» erhielt. 1760 heiratete er ein Fräulein Marie Elisabeth Karwinsky von Korrom und ging in den Zivildienst über.

Dank der Empfehlung von Graf Franz Xaver Wieznik ernannte die Österreichische Kaiserin Maria Theresia Franz Anton von Blanc 1765 zum Rat «bei dem Consessu Summi Principis» und erhob ihn zugleich in den Ritterstand. Die Consessus waren Gerichtsstellen, die im Jahre 1753 in Verbindung mit Maria Theresia's Verwaltungsreorganisation geschaffen worden waren. Diese Reform bestand in der Trennung der Gerichtsinstanzen und der administrativen Organisationen. Da dieses Amt Franz Anton von Blanc viel freie Zeit liess, widmete er dieselbe der Erweiterung seiner Kenntnisse in den Staatswissenschaften und begann auch sich eingehender für die Lage der Bauern zu interessieren. Im Spätherbst 1767 wurde er zum Amtsrat in Schlesien ernannt und 3 Monate später wurde er in die Urbarial-Kommission berufen, die unter dem Vorsitze des Freiherrn Ernst von Locella arbeitete. Schon im Sommer 1766 und im Frühjahr 1767 waren Bauernunruhen im Bielitzschen Kreise entstanden. **Die Lage der österreichischen Bauern kann in Kürze folgendermassen charakterisiert werden: in Böhmen, in Moravien und in Schlesien war sie derjenigen der Bauern im Nordosten Deutschlands ähnlich, in Ober- und Niederösterreich glich sie derjenigen der süddeutschen Bauern**[220]. Die Österreichische Regierung sah die Beziehungen zwischen den Gutsbesitzern und den ihnen untergebenen Bauern als privatrechtliche an und mischte sich nur dann ein, wenn eine unbedingte Notwendigkeit dazu vorlag. Auch dieses Mal wurden ganz zuerst die Bauernunruhen unterdrückt, aber da die Gährung fortdauerte, wurde eine Kommission zur Durchsicht der Bauernklagen eingesetzt. Das Material war sehr gross, so dass im Jahre 1767 die Kommission nichts ausrichten konnte. 1768 wurde eine besondere «Hofkommission» gebildet, «Urbarialkommission» genannt, denn ihre Aufgabe war es Urbarien anzulegen, d. h. «Verzeich-

[220]) «Wörterbuch der Volkswirtschaft», hrsg. v. L. Elster, Jena, 1906. Artikel «Bauernbefreiung» von C. J. Fuchs.

nisse aller Schuldigkeiten der Untertanen und ihrer Ansprüche an die Herrschaften.» Es wurde beabsichtigt auf diese Weise die Lage der Bauern im ganzen Lande klarzustellen, nicht nur in den Gebieten, wo die Unruhen stattgefunden hatten, und der Zweck dieser Registration der Verpflichtungen war, einer weiteren Erschwerung derselben vorzubeugen. Aber selbst gegen eine solche Fixierung des status quo erhoben die Gutsbesitzer Einspruch.

In der Kommision selbst wurde eine Reform der Lage der Bauern nur von Blanc befürwortet. Da sich auch die Kaiserin Maria Theresia auf seine Seite stellte, so siegte Blanc, und eine Folge dieses Sieges war das Patent vom 22. Oktober 1768, welches die weitere Erhöhung der Abgaben und der Frohne verhinderte, sowie auch das «Hauptrobotpatent» vom Juli 1771, dessen Autor Blanc selbst war.

Jedoch bezogen sich diese Reformen nur auf Schlesien. Es folgten bald ähnliche Reformen in Böhmen und Moravien. Auch hier sind Blanc grosse Verdienste zuzusprechen: 1773 wurde er zum Hofrat der Böhmisch-Österreichischen Hofkanzlei in Wien befördert. Hier war der Kampf sehr erbittert, denn die örtlichen Gutsbesitzer übten grossen Einfluss am Hofe aus. Blanc wurde vom Staatskanzler Fürst Kaunitz und vom Staatsrat Freiherr von Gebler unterstützt. **In Anbetracht der Bauernunruhen aber erfolgte auch hier eine Regelung der Frohne (nicht mehr als 3 Tage in der Woche), in Übereinstimmung mit dem Robotpatent vom 13. August 1775 in Böhmen, das am 7. September 1775 auch in Moravien veröffentlicht wurde. Auch diese Patente waren von Blanc verfasst worden. Sie stiessen auf eine sehr scharfe Opposition.** Da die Gutsherrschaft die von den Patenten den Bauern zugesprochenen Wald- und Weiderechte nicht berücksichtigte, ernannte die Kaiserin im Frühjahr 1776 eine spezielle Hofkommission zur Kontrolle der tatsächlichen Durchführung dieser Patente. Auch in dieser Kommision war Blanc tätig. Er hatte hier keinen einzigen Gesinnungsgenossen. In der Hitze des Kampfes trat er mit einem zu radikalen Programm hervor, indem er die vollständige Beseitigung der gutsherrlich-bäuerlichen Verfassung vorschlug. Er war zur Überzeugung gekommen, dass man das Übel nur mit der Wurzel ausrotten könne. Da sein Programm aber zurückgewiesen wurde, bat

er die Kaiserin ihn vom Amte zu befreien, was auch erfolgte. 1777 zog er in seine Heimat. Die von ihm ausgearbeiteten Robotpatente blieben in Kraft. Seine tätige Natur verlangte nach Arbeit, und schon 1778 wird er zum Landvogt der Herr- und Grafschaft Ober- und Niederhohenberg ernannt. Hier sei ausser Sorge für das Wohl der Stadt Rothenburg auch seine Mitarbeit an den vorländischen Agrarreformen erwähnt. In dieser Gegend spielte die Frohne schon eine sehr unbedeutende Rolle, daher war bei der Reform der Lage der Bauern die Aufmerksamkeit hauptsächlich der Umwandlung der Naturalabgaben in Geld zugewandt.

Während der letzten Jahre seines Lebens (1791—1806) betätigte er sich als Hauptmann in Konstanz.

Blanc's soziale Anschauungen gründen sich hauptsächlich auf die Theorie des Naturrechts. Es ist die Pflicht des Staates für das grösstmögliche Wohlergehen aller Bürger zu sorgen. Jedem Stande ist seine «verhältnismässige Vollkomenheitsstufe» zu garantieren. Daher müssen auch dem Bauern sicher gestellt werden: «Die Mittel zu einer genugsamen Nahrung für sich und eine Familie, (die) Möglichkeit, sich wider die Blösse und Witterung zu schützen, und endlich (einen) vernünftigen Überfluss an beiden diesen Bedürfnissen, durch den ein in denenselben sich ereignender Unglücksfall ersetzt werden mag.»[221]) Eine Beschränkung dieses «kleinsten Erhaltungsvermögens» ist für den Bestand des Ganzen gefährlich. Eine solche kann durch kein Gesetz und durch keinen Vertrag gerechtfertigt werden, «denn niemand kann mit Rechtswirkung seiner Selbstzerstörung zustimmen». **Die Sicherstellung des Existenzminimums des Bauern verlangt Blanc nicht nur auf Grund der «Staatsraison», sondern auch auf Grund der natürlichen Rechte des Menschen und Bürgers. Auch über freie Zeit muss der Bauer verfügen können, damit er an der Schöpfung von Kulturwerten teilnehmen kann. Jedoch empfiehlt Blanc nicht die vollständige Aufhebung der Frohne, sondern nur deren Regelung. Dieses kommt daher, dass Blanc Realpolitiker war und genau wusste, was unter den konkreten Umständen erreichbar war und was nicht.**

---

[221]) Zit. nach Grünbergs Schrift «Franz Anton von Blanc», München und Leipzig, 1921, S. 22.

Solange der Absolutismus bestand, sei es auch in seiner aufgeklärten Form, waren alle Reformen von der Persönlichkeit des Herrschers abhängig. Daher kam es darauf an, in wie hohem Masse die Herrscher sich die neuen sozialen Ideen angeeignet hatten. Die Kaiserin Maria Theresia hatte keine literarische Bildung genossen und liess sich daher in ihrer Politik ausschliesslich von ihrem angeborenen Scharfsinn und weiblichen Taktgefühl leiten. Joseph II. war mit der französischen Aufklärungsliteratur bekannt, stand derselben jedoch feindlich gegenüber. Nur die Theorie des Naturrechts, in der Interpretation ihrer deutschen Vertreter, besonders Pufendorfs, übte auf seine innere Politik einen gewissen Einfluss aus. Diesen Einfluss der Theorie des Naturrechts auf die preussischen und österreichischen Herrscher im 18. Jahrhundert hebt Hans Voltelini besonders hervor.[222]) Im Jahre 1765 spricht Joseph II. in seiner «Denkschrift» schon Pufendorf's Gedanken aus. Hans Voltelini beweist vollkommen klar, dass die «Vielgeschäftigkeit des Polizeistaates» in Wirklichkeit auf die Theorie des Naturrechts zurückzuführen ist: indem sie den Ausspruch Cicero's «Salus Publica — suprema lex» entlehnte, lehrte diese Theorie, dass die Aufgabe des Staates die Beförderung des öffentlichen Wohles, oder der «Glückseligkeit» der Untertanen ist. Dieses wird besonders von Christian Wolf betont, der ein sehr weitgehendes Programm des aufgeklärten Absolutismus aufstellt; dieses wird noch erweitert von Karl Anton Martini, der von 1754 an einen Lehrstuhl an der Wiener Universität einnahm. **Heute hat die Theorie des Naturrechts ihre grosse aktuelle Bedeutung verloren, denn es ist erwiesen, dass alles Recht in einem bestimmten Grade positiv und den jeweiligen Beziehungen der Menschen angemessen ist; im 18. Jahrhundert jedoch spielte die Theorie des Naturrechts eine ganz ausserordentlich bedeutende Rolle in der Gestaltung der politischen und zum Teil auch der sozialen Anschauungen.**

Eines von den allerwichtigsten Agrarreformprojekten des 18. Jahrhunderts finden wir endlich in Öders Buch «**Bedenken über die Frage wie dem Bauernstande Freyheit und Eigenthum in den Ländern, wo ihm beydes fehlet, verschaffet**

[222]) H. Voltelini «Die naturrechtlichen Lehren und die Reformen des 18. Jahrhunderts» in der «Historischen Zeitschrift», Bd. 105, S. 65 ff.

werden könne», (Frankfurt und Leipzig, 1769) das nach dem was uns Öders Biograph Mutzenbecher mitteilt «Epoche gemacht hat». [223])

Georg Christian von Öder wurde am 3. Februar 1729 in Anspach geboren, wo sein Vater, Georg Ludwig, Conrector am Gymnasium war. 1737—1740 besuchte er die lateinische Schule zu Feuchtwangen, wohin sein Vater versetzt worden war; dann setzte er seine Bildung unter der Leitung seines Vaters fort und trat 1746 in die Göttinger Universität ein. Er studierte Medizin, aber sein vorzüglicher Lehrer Haller erwecke in ihm auch das Interesse zu den schönen Wissenschaften und besonders zur englischen Literatur. Im Herbst 1749 promovierte er, wonach er als Arzt in Schleswig arbeitete. 1752 forderte ihn der dänische Minister Graf Bernsdorff auf nach Dänemark zu kommen, um an der Organisation des Botanischen Instituts teilzunehmen, und 1754 wurde er Professor der Botanik.

Während der Jahre 1755—1759 bereist er Norwegen, um seine botanische Kollektion zu vergrössern. 1762 erscheint seine «Flora Danica», die damals als «eine wahre Zierde unseres Jahrhunderts» bezeichnet wurde. Es folgen die «Elementa Botanicae» (B. I. — 1764, B. II. — 1766), «Nomenclator Botanicus» (1769) und «Enumeratio plantarum Florae Danicae» (1770). Er hatte sich während seiner Reise vollkommen mit der Lage der norwegischen Landbevölkerung bekannt gemacht und war daher imstande den Minister Moltke über seine politisch - ökonomischen Beobachtungen genau zu unterrichten, da letzterer ihn aufgefordert hatte seine Meinung über die zu der Zeit sehr akute Frage der Verbesserung der damaligen Lage der Bauern auszusprechen. In Dänemark war die persönliche Leibeigenschaft d. h. die Gebundenheit an die Scholle, schon am Anfang des 18. Jahrhunderts durch die Verordnung vom 21. Februar 1702, während der Regierung Friedrichs IV. aufgehoben worden (1700—1730). Aber da das am 22. Februar 1701 veröffentlichte Edikt über die Landmiliz, welches nur die Landbewohner zum Kriegsdienste verpflichtete, weiter in Kraft blieb, so bestimmten die Gutsbesitzer faktisch auch weiter über die Landbevölke-

---

[223]) Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. XXIV, S. 147.

rung.[224]) Zur Zeit Christians VI. (1730—1646) wurde ein Versuch gemacht dieses Edikt aufzuheben (10. X. 1730), aber es wurde bald wieder in Kraft gesetzt, wobei die späteren Verordnungen, nicht nur zur Zeit Christians VI, sondern auch Friedrichs V. (1746—1766), die Rechte der Bauern immer mehr einschränkten. Da die Lage der Bauern sehr schwer geworden war, wurde es notwendig ihr mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden. Öders «Bedenken» riefen grosse Erregung nicht nur in Dänemark, sondern fast in ganz Europa hervor. Da in Dänemark die Gutsbesitzer ernsten Einspruch gegen die Projekte Öders erhoben hatten, antwortete er seinen Opponenten mit seinen «Zusätzen zu den Bedenken» (1771). Bei den weiteren Angaben aus seiner Biographie werde ich mich kurz fassen und führe sie nur deshalb an, weil sie die Vielseitigkeit der gebildeten Menschen der damaligen Zeit charakterisieren. Schon 1769 bearbeitete er die Daten der in Dänemark ausgeführten Volkszählung.

1770 wurde das Botanische Institut geschlossen, und Öder verlor seine Stelle. 1771 dank dem Minister Struensee wird er Finanzrat in der Generallandswesenskommission und später im Finanzkollegium. Nach dem Fall Struensee's erreichten Öders Gegner seine Ernennung zum Stifsamtmann in Drontheim; er hatte aber dieses Amt noch nicht einmal angetreten, als er schon als Landvogt in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst versetzt wurde (1773). Ihm fehlte jedoch eine spezielle juristische Ausbildung. Er erkundigte sich bei einem seiner Freunde, ob man dieses Amt ausfüllen könne «nur mit dem Lichte der Vernunft» ausgestattet; dieser antwortete, dass auch positive Rechtserkenntnisse nötig wären. In Oldenburg hatte Öder eine Witwen- und Waisenkasse zu gründen (1779) und trigonometrische Landmessungen zu leiten (1782—1785). 1787—1788 erfolgte die Freilassung der dänischen Bauern. Öder wurde aufgefordert zurückzukommen, er wollte aber seines hohen Alters wegen seinen Wohnort nicht mehr ändern. «Eine Beurteilung der Münz- und Bankoperation in Holstein und Abhandlung über Papiergeld» war sein letztes Werk (1791). Er starb am

[224]) Samuel Sugenheim. Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa um die Mitte des 19. Jahrhunderts. St. Petersburg, 1861. S. 514.

28. Januar 1791. Seine vielseitige Tätigkeit beschreibt die Aufschrift auf seinem Grabsteine: «Daniens Blumen und Kräuter sammelt' und flocht er zum dauernden Kranz. Sichere Pflege danken die Wittwen ihm. Ihn segnet der dänische Landmann, welchen sein kühner Ruf erster Bote der Freiheit ward».

Von den Schriften Öders werde ich hauptsächlich seine **«Bedenken»** und dann in Kürze auch die **«Zusätze zu den Bedenken» näher** berücksichtigen. Die «Bedenken» sind Christian VII. gewidmet. Ganz zuerst erklärt der Verfasser, weshalb er seinen Namen nicht erwähnt.

Er tut dieses im Interesse der Sache und in seinem eigenen Interesse. Er möchte die Aufmerksamkeit des Lesers auf dem behandelten Stoffe und nicht auf dem Autor konzentriert wissen, besonders weil es schon an und für sich grosse Kühnheit erfordert über diesen Gegenstand zu reden; es sei eine wahre Streitfrage und könne manchen Leser ängstlich stimmen. **Der Verfasser möchte dieses Problem, ohne es mit einem bestimmten Lande in Verbindung zu bringen, in einer ganz allgemeinen Art lösen wie eine algebraische Aufgabe mit mehreren Unbekannten. Er will streng unparteiisch sein,** denn er hat es mit grossen Kontrasten in den Ansichten der Leser tu tun, die er in folgender Weise charakterisiert: «Auf der einen Seite Despotismus derjenigen Gutsherren, welche für das Vergnügen über Nebenbürger zu herrschen, als für Majestätsrechte streiten; ängstliche Sorgen anderer, dass der Bauernstand auf ihre Kosten gewinnen würde; verjährte Vorurtheile, als wenn keine andere bessere Verfassung möglich wäre, als die einmal eingeführte; auf der anderen Seite unbillige Vorwürfe gegen die Gutsherren ohne Unterschied, als wenn ihre Widersetzlichkeit die einzige Ursache wäre, die alles Gute hindere; fromme Wünsche, ohne recht eigentlich zu wissen, wo der Fehler liegt, und die Hülfe angebracht werden soll; Ungeduld die alles mit Gewalt durchsetzen und Anschlägen keine Zeit zur Reife lassen will.»[225]) **Diese Frage ist von grosser Wichtigkeit, denn von ihrer Lösung hängt die ganze Zukunft des Staates ab; dabei ist sie auch sehr kompliziert, denn sie berührt sehr verschie-**

[225]) Öder. Bedenken... S. 6—7.

dene Zweige der Staatsverwaltung, so z. B. die Vergrösserung der Bevölkerung, die Industrie, die Verteidigung des Staates, sowie auch die Reichsfinanzen. Nach dieser Einleitung folgt eine kurze Übersicht des Inhalts der Schrift, in welcher man zwei Teile unterscheiden kann: im ersten Teil wird darauf hingewiesen, welch ein Vorteil dem Staate daraus erwachsen könne, wenn das ganze Land in kleine, freien Bauern gehörende Wirtschaften aufgeteilt wäre; der zweite Teil handelt von der Möglichkeit dieses praktisch durchzuführen. Im ersten Teil zeichnet der Verfasser sein Ideal der «besten Verfassung des Landwesens» und um diese bessere hervorzuheben betrachtet er auch andere mögliche Formen der landwirtschaftlichen Verfassung. Er unterscheidet im ganzen 8 Arten derselben, wobei die erste die schlechteste ist; die nächsten sind schon besser, und die achte ist das Ideal des Autors. Diese acht Arten sind folgende: «1. Knechtschaft der Bauern und der Seinigen ohne besondere Protection der Gesetze. 2. Knechtschaft, doch unter Protection und näherer Aufsicht der Gesetze. 3. Pächterstand des frohnenden Bauern auf Lebenszeit mit persönlicher Freyheit, doch noch ohne schriftliche und gesetzliche Bestimmung des Frohndienstes. 4. Pächterstand auf Lebenszeit mit gerichtlicher Bestimmung des Frohndienstes. 5. Pächterstand auf Erbpacht mit bestimmten Frohndiensten. 6. Erbpacht ohne Frohndienste, gegen Abgaben. 7. Eigentümlicher Besitz des Hofes, gegen gemessene Frohndienste. 8. Eigenthümlicher Besitz des Hofes, gegen Abgaben an dem Gutsherrn, ohne Frohndienste, mit völliger bürgerlichen Freyheit, bloss mit Beybehaltung eines Nexus zwischen dem Hofe und Gute, dessen Theil er bleibt.» [226])

Man muss zugeben, dass diese Einteilung sehr folgerichtig und leicht übersichtlich ist, jedoch wäre sie noch konsequenter, wenn man sie durch eine 9. Art ergänzen würde: «Eigenthümlicher Besitz des Hofes, ohne Frohndienste und ohne Abgaben an dem Gutsherrn, mit völliger bürgerlichen Freyheit», dann, scheint es, wären alle möglichen Arten der landwirtschaftlichen Verfassung erschöpft. Aber diese letzte Art, selbst wenn sie dem Verfasser eingefallen ist, mag ihm

[226]) Öder, Bedenken... S. 10—11.

als zu abstraktes, unerreichbares Ideal erschienen sein, und wird deshalb von ihm garnicht erwähnt. **Um den Leser von dem Vorzuge der achten Stufe im Vergleich zu den vorhergehenden zu überzeugen, weist der Verfasser darauf hin, welche Vorteile dem Staate durch ihre Realisierung erwachsen.** Ganz zuerst würde die Verbesserung der Lage der Landbevölkerung mit der Zuweisung von Kleinwirtschaften an die freigelassenen Bauern einen günstigen Einfluss auf das Anwachsen der Bevölkerungszahl haben. Die Bauern bilden die Mehrheit der Bevölkerung eines Staates (gewöhnlich $^{3}/_{4}$). Ein Beweggrund zu Eheschliessungen ist für sie der Umstand, dass sie auf diese Weise Arbeitsgehilfen erhalten. Aber im Falle einer Vergrösserung der Bevölkerung muss an neue Arten der Versorgung mit Nahrungsmitteln gedacht werden.

Eines von solchen Mitteln ist die Aufteilung des den Gutsbesitzern gehörenden Landes, denn sie besitzen ein Viertel des ganzen Bodens. Ein anderes Mittel ist innere Kolonisation, indem den Bauern das bisher unbearbeitete Land zugewiesen wird. Dieses ist nur möglich durch Übergabe des Landes dem Bauern zum Privateigentum, denn im entgegengesetzten Falle ist sein «ganzer Zustand precair», er hat keine Beweggründe zum Heiraten, und es entsteht eine «Entvölkerung».

Die Hebung des Niveau's der Landwirtschaft wird auch die Entwickelung des städtischen Handwerkes günstig beeinflussen, denn diese Wirtschaftszweige sind eng verbunden. Die Pflicht der Regierung ist es alle Hindernisse zum Aufblühen des wirtschaftlichen Lebens zu beseitigen, sich aber nicht direkt einzumischen. So ist Öder kein Verfechter des Protektionismus, sondern steht auf dem Boden der freien Konkurrenz. Die Bestrebungen der Menschen werden bedingt durch: a) Wünsche, die befriedigt werden können, б) Kenntnisse vieler Dinge, wodurch Wünsche erreget werden, c) ein Trieb zum Wohlleben.

«Ein Trieb zum Wohlleben», ruft Öder aus, «selbst beym Bauern! bis zu dem Huhn auf seinem eignen Tische, am Sonntage, welchs der Franzosen guter König, Heinrich, dem Bauern wünschte».[227]) Eine Grenze zu ziehen zwi-

[227]) Öder, Bedenken ... S. 20.

schen dem erlaubten Wohlleben und dem unerlaubten Wohlleben, oder dem strafbaren Luxus ist sehr schwer und gehört in das Gebiet der Moral. Es ist nicht von Bedeutung, dass die Regierung in diesem Sinne sich in das Leben des Volkes einmischt, denn ein Mensch, der sich dem Luxus ergibt, geht bald zu Grunde. Dieses Streben nach Wohlleben kann sich im Bauern nur dann entwickeln, wenn er frei ist und sein eigenes Land besitzt, denn anderenfalls kann er nur seine allernotwendigsten Bedürfnisse befriedigen. Oder sucht zu beweisen, dass bei einer Aufteilung des Landes die Bevölkerung des Staates sich verdoppeln würde, denn dann würde die Zahl der Bauern wachsen; da aber letztere Produzenten der Nahrungsmittel sind, so würde auch die Zahl der Stadtbewohner sich entsprechend vergrössern; dieses wird wieder in Anbetracht der grösseren Nachfrage seitens der Städte ein weiteres Anwachsen der Landbevölkerung bewirken.

Der Verfasser erwägt die Möglichkeiten die Zahl der Bewohner zu vergrössern. Dazu würde in den Städten z. B. die Einrichtung von Fabriken beitragen. Hier stellen sich aber Schwierigkeiten ein: 1) muss man die Konkurrenz anderer Staaten, die schon bei sich die Fabrikindustrie eingeführt haben, bekämpfen; eine Einführung von Schutzzöllen würde nur den Schleichhandel begünstigen; 2) bei dem gegenwärtigen landwirtschaftlichen System wüssten die Fabrikanten nicht woher die Arbeitskräfte zu nehmen. So muss dennoch zuerst mit einer Agrarreform begonnen werden.

Der Gewinn davon wäre gross im ganzen Wirtschaftsleben. Konkurrenz verschiedener Art in den verschiedenen Zweigen des Wirtschaftslebens würde das übermässige Anwachsen der Preise verhindern. Die Hauptsache aber wäre, dass die Freiheit und das Privateigentum den Eifer der Bauern vergrössern würden. Auch werden sie lernen die Arbeitszeit höher zu werten und damit nicht so verschwenderisch umzugehen, wie dieses bei der Frohne der Fall ist. Endlich verlangt auch die äussere Sicherheit des Staates die Freilassung der Bauern. An Stelle der bezahlten Soldaten wäre es viel besser die allgemeine Wehrpflicht einzuführen. Hier wäre der Bauernstand von grosser Bedeutung, denn die Bauern sind zahlreich, und sie sind ausdauernd. Jedoch

kann der Bauer kein sicherer Beschützer des Vaterlandes sein, solange ihm seine soziale Lage verhasst ist. **So beschreibt Öder im ersten Teile seines Werkes sein Ideal einer landwirtschaftlichen Verfassung und versucht zu beweisen, welchen Nutzen eine solche Verfassung dem Staate bringen könnte.**

Der zweite Teil seiner Aufgabe ist viel schwerer, nämlich zu zeigen, wie dieses Ideal in der Praxis zu verwirklichen ist.

Er glaubt sein Ziel erreichen zu können, indem er die Gutsbesitzer und die Bauern davon überzeugt, dass diese Agrarreform beiden Seiten viel Gutes bringen wird. Zu diesem Zwecke ist er gezwungen in seinen praktischen Reformvorschlägen sehr gemässigt zu sein. **Hauptsächlich will er beweisen, dass der Gutsbesitzer durch diese Reform nicht nur nichts verliert, sondern dadurch sogar gewinnt: seine sozialen und wirtschaftlichen Vorrechte bleiben bestehen, während die Arbeitskraft der Bauern rationell ausgenutzt wird. Öder schlägt vor die Haupthöfe in Kleinwirtschaften aufzuteilen und letztere den Bauern zum Bewirtschaften zuzuweisen.** Die von ihm befürwortete Freiheit des Bauern besteht nur in der Freiheit ihren Wohlstand zu fördern, und ihr Eigentum am Lande dauert nur so lange, als sie pünktlich die Steuern bezahlen, die an Stelle der Frohne vorgesehen sind. So sollen die Haupthöfe als wirtschaftliche Einheiten aufgeteilt werden, die feudale Macht der Gutsbesitzer über die Bauern bleibt jedoch bestehen. Daher sagt auch der Verfasser, dass nur eine Verteilung, nicht aber eine Auflösung der Landgüter in Aussicht genommen ist; wobei er unter «Landgut» das Territorium versteht, in dessen Grenzen dem Gutsbesitzer seigneurale Rechte über die Bauern zustehen. **Öder grenzt seine Ansichten ganz bestimmt von denjenigen** Rousseau's **ab, denn er sieht die vollkommene Gleichheit der Bürger auch im Sinne des Besitzes als unmöglich an, da dieses eine allgemeine Faulheit zur Folge hätte.** Er verlangt ausdrücklich nur die bürgerliche Freiheit der Bauern, aber die Zuteilung von Rechten des Privateigentums (wenn auch allein der eben erwähnten sehr begrenzten Art) wünscht er nur aus Sympathie für die Gutsbesitzer und im Interesse des Staates. Der herzliche, ja bittende Ton des Autors ver-

rät sich in den folgenden Worten: «Man verzeihe mir diese Ausschweifung, wenn es anders eine Ausschweifung ist; denn in einer so kitzlichen Sache, in deren Erörterung sich, der Erfahrung zu Folge, so viel Animosität einmengt, in der die Mittelstrasse so schwer zu treffen scheint, in der auf beyden Seiten so viel gefordert, so wenig zugestanden wird, scheint es nöthig zu seyn, mit Behutsamkeit und Kaltsinn, mit allem Anstande der Unpartheylichkeit das punctum litis festzusetzen, und zu bestimmen, was eigentlich als ein Recht gefordert und was nur bittweise als eine zuträgliche Verfügung gewünscht werden kann».[228])

Öder sagt, dass er gern «alle Welt» zufriedenstellen möchte. Er schliesst sich vollkommen der Ansicht Montesquieu's an, dass den Gutsbesitzern eine ihnen gebührende geachtete Stellung im Staate zuzuweisen ist, und dass daher ihr «Glanz» zu bewahren sei, welcher in dem auf ihren Landgütern begründeten Wohlstande besteht. Nach diesem Projekte wären die Bauern in Wirklichkeit in eine ähnliche Lage geraten, wie diejenige, in der sie sich in Frankreich im 18. Jahrhundert befanden: der Bauer ist persönlich frei, aber auf seinem Lande lasten schwere feudale Verpflichtungen gegen den Grundherrn. In wirtschaftlicher Beziehung verlieren die Gutsherren garnichts, denn sie können den Bauern so grosse Abgaben auferlegen, dass sie der bisherigen höchsten Norm des Einkommens vom Gute entsprächen. Der Verfasser sieht zwei Einwände voraus: a) die Zahl der Bewohner des Gutes könnte sich vergrössern und sie könnten sich nicht mehr ernähren, b) sie könnten ihre Abgaben nicht bezahlen. Er entkräftigt diese Einwände, hautpsächlich durch den Hinweis auf die grosse moralische Bedeutung der Freiheit für die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Bauern.

Öder hofft, dass die Gutsbesitzer den Weg der von ihm vorgeschlagenen Reform beschreiten werden. Seiner Meinung nach kann in dieser Beziehung ein Zwang überhaupt nicht in Betracht kommen. 1) Das ganze Land, das Bauernland, sowie der Gutshof sind das Privateigentum des Gutsbesitzers. 2) Er bewundert das Mittelalter als «eine gute alte Zeit», in der das Land den Rittern als Kriegsmännern

[228]) Öder, Bedenken... S. 50.

gehörte und die Bauern nur deren Knechte waren. Dennoch war die Bedrückung der Bauern damals nicht gross. Da die Ritter in Bezug auf die Bearbeitung ihres Landes vollkommen sicher sein wollten, bewirkten sie die Gebundenheit des Bauern an die Scholle. Späterhin, im Zusammenhang mit der Entwickelung des Geldhandels, wuchs die Frohne. Nach der Ansicht Öders sind die Rechte der Gutsbesitzer seiner Zeit unbestreitbar, denn andernfalls gäbe es überhaupt kein unbestreitbares Privateigentum. Daher können die Gutsbesitzer auch über ihr Land völlig bestimmen und Einspruch erheben, wenn der Herrscher Agrarreformen ausführen will. Die einzige Möglichkeit einer Reform wäre, wenn der König mit einem Beispiel voranginge, um dann abzuwarten, bis auch die Gutsbesitzer diese Reform für vorteilhaft ansehen. Jedoch haben die Gutsbesitzer garkeine Rechte auf die Person des Bauern, oder auf diejenige seiner Nachkommen. Der Herrscher kann sich in die Beziehungen zwischen den Gutsbesitzern und den Bauern nur einmischen, um die Registration der festgesetzten Frohne zu verlangen und willkürliche Bestimmungen in dieser Hinsicht zu verbieten. Die Gutsbesitzer können die vom Verfasser befürwortete Reform stufenweise ausführen, und im Falle, dass einer oder der andere der freigelassenen Bauern die auf ihn gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt, kann er in den früheren Zustand zurückversetzt werden. Da der Herrscher das Recht hat die Regulierung der Frohne zu verlangen, so kann er das vierte der von Öder besprochenen acht Systeme einführen, d. h. Pacht auf Lebenszeit mit bestimmtem Frohndienste.

Da Öders «**Zusätze zu den Bedenken**» nichts prinzipiell Neues bringen, so will ich mich auf eine kurze Charakteristik dieses Werkes beschränken.

Schon 1769, im Jahre des Erscheines der «Bedenken», entstand eine Polemik um dieses Buch. Als Beispiel nennt Öder ein Büchlein unter dem Titel «Betrachtungen über die Verbesserung des Landes in Dänemark von einem Patrioten entworfen» (Kopenhagen, 1769). Der Verfasser wirft Öder vor, dass er den Bauern eine solche Freiheit zusprechen möchte, die nur in einer Republik möglich sei, und qualifiziert sein Projekt sogar als Verbrechen gegen die Souveränität des Staates, besonders gegen diejenige der Gutsherren. Öder

erklärt, dass er an keine so radikale Änderungen gedacht habe, sondern nur beabsichtige auf verschiedene Mängel in den Beziehungen zwischen den Gutsherren und den Bauern hinzuweisen und ihnen abzuhelfen.

Der wichtigste Einwand gegen die von Öder vorgeschlagenen Reformen war der Hinweis darauf, dass deren Durchführung die Bauern faul, eigensinnig und zu schlechten Wirtschaftern machen würde. Öder entgegnet, dass er in seinen «Bedenken» sich moralischer Argumentationen enthalten und dasselbe von seiten seiner Gegner erwartet habe: da er sich aber in seinen Erwartungen getäuscht sieht, so antwortet er auf diesen Einwand folgendermassen: «Die Bauern sind, wenigstens in ihrer natürlichen Anlage, Menschen wie alle Menschen, mit gleichen Fähigkeiten, Leidenschaften und Gefühl, nur sind ihre Fähigkeiten weniger entwickelt, ihre Leidenschaften äussern sich auf eine gröbere Weise, und ihr Gefühl ist nicht verfeinert. Das ist das höchste Masz der Unbilligkeit, wenn man unterdrückten Menschen eben die Folgen der Unterdrückung zur Last legt, und es ist unmöglich, solche allgemeine Vorwürfe ohne Ekel zu hören, als man namentlich gegen den Seeländischen Bauer hört. Gesetzt die jetzige Generation wäre wirklich durchaus so schlecht beschaffen, so wäre doch erst auszumachen, wo die Schuld liegt, und dann so ist keine Folge, dasz die künftigen Generationen eben so seyn werden und müssen».[229])

Im ganzen und grossen umfassen die «Zusätze zu den Bedenken» fast alle dieselben Fragen, wie die «Bedenken»; erstere sind aber so abstrakt, dass man nicht einmal bestimmen kann, von welchem Lande die Rede ist, während die «Zusätze» schon ganz konkret über die agraren Verhältnisse in Dänemark sprechen, wobei in dieser Beziehung auf den grossen Unterschied zwischen dem Königreiche Dänemark und den deutschen Provinzen Schleswig und Holstein hingewiesen wird. Vergleichsweise wird auch England und zum Teile auch Norwegen erwähnt. Das ganze Büchlein Öders, welches die «Bedenken» und die «Zusätze» enthält, ist nicht gross, umfasst aber sehr vielseitiges Material. **Öder ist kein**

[229]) Öder, Zusätze... S. 11.

sehr radikaler Reformator: er will nur die nach seinen Ansichten wichtigsten Mängel der feudalen Verfassung beseitigen, den Feudalismus sozusagen in reiner Form wiederherstellen, d. h. ohne persönliche Unfreiheit der Bauern und mit regulierter Frohnarbeit.

III. Die Aufklärung und die Agrarfrage in Livland.

Die Verfasser von Agrarreformprojekten in Livland.

1. Das Verhalten der russischen Kaiserin Katharina II. zur Bauernfrage in Russland überhaupt und speziell in Livland.

Da die erste Periode der Aufklärung in Livland, deren Betrachtung dieses Werk gewidmet ist, chronologisch ungefähr mit der Regierungszeit der russischen Kaiserin Katharina II. zusammenfällt (1762—1796), werde ich ganz zuerst die Ansichten der Zarin über die Bauernfrage darlegen, denn das Urteil eines absoluten Monarchen ist ganz besonders massgebend; ausserdem hatte Kaiserin Katharina II. grosses Interesse für die Ideen der Aufklärung.

Die Bewertung der Persönlichkeit und der Tätigkeit Katharinas II. durch die Historiker ist sehr verschieden. Die einen, wie z. B. Solowjow und Brückner rühmen besonders ihre grossen Verdienste in der Europäisierung Russlands, die ihrer Meinung nach so glücklich von Peter dem Grossen angefangen war. Andere Historiker dagegen, wie z. B. Pokrowskij und zum Teil auch Kljutschewskij werfen ihr vor in das russische Leben fremde Elemente eingeführt zu haben, die sich nicht mit dem echt Russischen verschmelzen konnten. **Diese grosse Verschiedenheit in der Bewertung Katharinas II. durch die Historiker ist zum Teil durch die Verschiedenheit der Weltanschauung unter den russischen Gelehrten zu erklären, denn der russische «Slawophile» bewertet anders, als der «Westler».** Aber auch in der Persönlichkeit, dem persönlichen Leben und in der Regierung Katharinas II. sind viele Widersprüche enthalten, die eine einheitliche Beurteilung ihrer ganzen Regierung unmöglich machen. So sind in ihrer Aussenpolitik so grosse Erfolge zu verzeichnen, wie die Lösung des Problems des Schwarzen Meeres. **In der Innenpolitik sind dagegen zwei ganz bestimmte Perioden zu unterscheiden:**

1) **die liberale** bis zum Aufstande von Pugatschow (1773 bis 1775) und 2) **die konservative** – nach diesem Aufstande, und besonders nach der grossen Französischen Revolution. Zur Charakteristik der Persönlichkeit der Kaiserin bietet K. Waliszewski sehr wertvolles Material.[230]) Dieser Autor führt unter anderem einen Brief Katharinas II. an Senac de Meilhon (Mai 1796) an, in dem sie sich selbst folgendermassen beschreibt: «Ich habe mich nie für schöpferisch gehalten; ich habe viele Menschen kennen gelernt, die ich ohne Neid und Eifersucht viel geistreicher als mich fand. Es war immer sehr leicht, mich zu leiten, denn um ans Ziel zu gelangen, brauchte man mir nur bessere und fundiertere Ideen als die meinen vorzutragen, dann war ich sanft wie ein Lamm. Der Grund lag darin,dass ich immer nur sehnlichst das Beste für das Reich gewünscht habe. Ich hatte das Glück, guten und wahren Grundsätzen zu begegnen, dadurch habe ich viel Erfolg gehabt. Mein Unglück war die Folge von Fehlern, an denen ich keine Schuld trug, vielleicht auch lag es daran, dass man meinen Anweisungen nicht genau gefolgt war. Trotz meiner natürlichen Nachgiebigkeit, konnte ich nach Belieben entschlossen und standhaft sein, wenn es mir notwendig schien. Ich habe niemals die Meinung anderer behindert, aber ich habe gelegentlich eine eigene Meinung gehabt. Ich mag keinen Streit, denn ich habe immer bemerkt, dass jeder bei seiner Meinung bleibt.»[231]) **Positiv** wird die Kaiserin der Meinung Waliszewski's nach durch **ihre Urteilskraft, ihre Herzensgüte und ihre Seelenstärke** charakterisiert, während **ihre negativen Seiten** dadurch bedingt werden, dass sie **leichtlebig, misstrauisch und unruhig ist,** und dass «ihre beleidigte oder geschmeichelte **Eigenliebe** ihren politischen Blick beeinflusst».

Im ganzen ist ihre Regierung eher positiv, als negativ zu bewerten. Obgleich sie Ausländerin war, passte sie sich doch während ihrer langen Regierungszeit so dem russischen Leben an, dass sie nicht nur russische Gebräuche angenommen hatte, sondern auch soweit von den Lehren der grie-

[230]) K. Waliszewski. Katharina II. von Russland. Der Roman einer Kaiserin. Preisgekrönt von der Académie Française. Übersetzt von Lissy Radermacher. Paul List Verlag, Leipzig, 1928.

[231]) Ibid, S. 224.

chisch - katholischen Konfession durchdrungen war, dass sie den protestantischen Herrschern empfahl zu dieser Kirche überzutreten.[232]) Sie hatte sich die russische Sprache soweit angeeignet, dass sie sich als Schriftstellerin betätigen konnte. Es gelang ihr den Aufstand Pugatschows zu unterdrücken, und endlich auch das russische Kaiserreich umzugestalten.

Der wichtigste Vorwurf, der ihr gemacht werden kann, ist gerade ihre Politik in der Bauernfrage. Während der ersten Periode ihrer Regierung sind ihre Ansichten über diese Frage ziemlich radikal und finden deutlichen Ausdruck in der von ihr verfassten **«Instruktion».**[233]) Im Jahre 1765 beginnt sie mit der Ausführung des wichtigsten Vorhabens ihrer Regierung, das sie in ihrem Manifeste vom 5. Juli 1762 in folgenden Worten formuliert hatte: «Dass jede staatliche Institution ihre Grenzen und Gesetze habe, zum Befolgen einer guten Ordnung in jeder Beziehung». Zu diesem Zwecke wollte sie neue Gesetze herausgeben, denen die philosophischen Prinzipien des 18. Jahrhunderts zu Grunde gelegt werden sollten. Um zu erfahren, wie letztere in der Praxis anzuwenden seien, mussten die Bedürfnisse und Wünsche des russischen Volkes erforscht werden. **1767 beschloss sie eine spezielle Kommission aus Vertretern der Nation zu berufen. Diese Kommission erhielt nun besondere Direktiven in der Form einer «Instruktion».** Dieser Instruktion sind Montesquieu's **«L'esprit de lois»** und Beccaria's **«Dei delitti e delle pene»** zu Grunde gelegt, zugleich mit verschiedenen anderen, wie z. B.: Billfeld **«Institutions politiques».** An diesen Instruktionen arbeitete die Kaiserin 2 Jahre (1765 bis 1767), ohne etwas davon irgend jemandem gegenüber zu erwähnen; erst als sie ganz fertig war, zeigte sie dieselben den hervorragendsten Politikern. Diesen erschien das Werk zu radikal, und eine Kritik setzte ein. Daher **ist die «Instruktion» Katharinas II. in ihrer jetzigen Form nur ein sehr gekürztes und umgearbeitetes Werk. Dennoch war dessen**

---

[232]) Ibid, S. 279.

[233]) Ihrer Kayserlichen Majestät Instruction für die Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetz-Buche verordnete Commission. St.-Petersburg, gedruckt bey der Kayserlichen Academie der Wissenschaften. 1770 (russisch, lateinisch, deutsch und französisch).

Verbreitung sogar in dieser Gestalt im 18. Jahrhundert in Frankreich verboten. Die «Instruktion» in ihrer endgültigen Form besteht aus den ursprünglichen 20 Abteilungen, die in 526 Paragraphen eingeteilt sind, und aus 2 ergänzenden Abteilungen — über die Polizei und die Staatswirtschaft —, welche erst 1768 zusammengestellt sind, wobei auch die Zahl der Paragraphen auf 655 stieg. Katharina II. betont ganz zuerst, **dass dem grossen Russischen Reiche eine einheitliche absolute Herrschergewalt notwendig ist** (Kapitel III). In Übereinstimmung mit dem Zeitgeist deklariert die Kaiserin weiter **die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze und deren «Freiheit» in den Grenzen des Gesetzes** (Kap. V, § 34—39). Auch **das Prinzip der Gewissensfreiheit** wird verkündet (Kap. XX, § 496—497). Was die Strafen anbetrifft, macht sich in den Ansichten der Kaiserin der Einfluss des humanen Zeitalters fühlbar: **sie erkennt nicht die Folter bei der Voruntersuchung an** (Kap. VIII, § 96 und Kap. IX, § 123). Jedoch kann sie sich noch nicht entschliessen die Todesstrafe aufzuheben (Kap. VII, § 79). **Überhaupt hofft sie eine Verminderung der Verbrechen zu erreichen durch Milderung der Strafen** (Kap. VIII, § 85), **Förderung der Bildung** (Kap. X, § 245), **und Belohnung der Tugend** (Kap. X, § 247). Die bisher erwähnten **politischen Anschauungen Katharinas II. beweisen ihre humane und liberale Denkungsart.**

In den Paragraphen dagegen, die von sozialen Fragen handeln, finden wir nicht mehr bestimmte Forderungen, sondern nur Wünsche der Verfasserin. In Übereinstimmung mit den Prinzipien der Theorie des Naturrechts will sie **für das Wohl aller Bürger sorgen,** jedoch nur «soviel es die gesunde Vernunft zulässt» (Kap. XI, § 252). **Als Grundlage der ganzen Staatswirtschaft sieht sie die Landwirtschaft an** (XIII, 294, 297, 313; XXII, 606). **Letztere kann sich ihrer Meinung nach nicht entwickeln, wenn das Land dem Bauern nicht zu vollem Eigentume gehört** (XIII, 295). Sie motiviert dieses folgendermassen: «Dieses gründet sich auf einen sehr einfachen Grundsatz. Ein jeder Mensch bekümmert sich mehr um dasjenige, was ihm eigen ist, als was einem anderen gehöret. Er wendet keinen Fleiss auf eine Sache, von der er zu besorgen hat, dass sie ihm von einem andern genommen werde». (XIII, 296). Sie spricht von einer Aufteilung des

Landes nach römischem Muster unter den Familien, deren garkein Land gehört; nur ist hier eine seltsame Einschränkung hinzugefügt: «Allein man thue solches ohne Zeitverlust, und sobald sich nur ein Mensch findet, der dieselbe dergestalt antrete, dass mit der Arbeit ohne Zeitverlust der Anfang gemacht werde» (XII, 280). An einer anderen Stelle spricht die Zarin über dieses Thema schon in einer viel bestimmteren Form: «Doch muss die Theilung des Vermögens andern, bey Stiftung der Gesetze in Erwägung zu ziehenden allgemeinen Grundsätzen, die nicht weniger, und vielleicht noch mehr zur Erhaltung des Staates nöthig, und dessfalls nicht aus der Acht zu lassen sind, nicht entgegenlaufen» (XVIII, 426). Natürlich, wird unter solchen Bedingungen die Aufteilung der Güter durchaus zweifelhaft.

Die Kaiserin möchte die Verbreitung der Leibeigenschaft einschränken: «Folglich müssen Wir vermeiden, Leute zu Sklaven zu machen, es sey denn, dass die äusserste Nothwendigkeit dazu zwänge, und auch alsdann nicht um eigenen Nutzens, sondern zum Besten des Reiches, doch in Ansehung des Vortheiles, den das Reich dadurch erhalten könnte, ist noch die Frage: wie oft derselbe statt gefunden?» (XI, 253). Obgleich hier über die Bauern nichts ausdrücklich gesagt ist, kann man doch meiner Meinung nach auf Grund des folgenden Kontextes annehmen, dass hier die Bauern gemeint sind: «Man muss nicht auf einmal, und durch ein allgemeines Gesetz, vielen Leibeigenen die Freyheit schenken». (XI, 260). **Es ist am besten diejenigen Ursachen abzuschaffen, welche die Entstehung der Leibeigenschaft hervorrufen** (XI, 263). **Was jedoch konkret zu tun wäre, wird nicht erwähnt. Fast der einzige, in diesem Werke der Kaiserin enthaltene konkrete Vorschlag zum Besten der Bauern ist der Vorschlag die Abgaben der Bauern zu regulieren;** diesen gebe ich in extenso wieder: «Es wäre höchst nöthig, dem Adel durch ein Gesetz vorzuschreiben, dass er bey Bestimmung der ihm zu bezahlenden Abgaben mit mehr Überlegung zu Werke ginge, und solche Abgaben vom Bauer forderte, die denselben am wenigsten von seinem Hause und von seiner Familie entfernten. Dadurch würde der Ackerbau in Aufnahme kommen, und das Volk würde sich im Reiche vermehren». (XII, 270). «Jetzt aber bleibt ein Ackermann auf

15 Jahr lang von seinem Hause weg, gehet nach entferneten Städten seiner Nahrung nach, und ziehet fast im ganzen Reiche herum, um dem Herrn seine jährlichen Abgaben zu bezahlen». (XII, 271). Der Kaiserin missfällt es besonders, dass viele Gutsbesitzer die Frohne in Geld umgewandelt haben: «Es scheinet auch, dass die neu eingeführte Art, wie der Adel von den Bauern seine Abgaben einnimmt, der Vermehrung des Volks und dem Ackerbau hinderlich sey. Fast alle Dörfer bezahlen ihren Herren gewisse Abgaben an Gelde. Diese Herren, welche niemals oder selten in ihren Dörfern sich aufhalten, setzen jede Person auf 1, 2 und bis auf 5 Rubel Abgabe, ohne sich darum zu bekümmern, wie ihre Bauern dieses Geld zusammen bringen». (XII, 269)[234]. **Das Hauptmotiv, das die Kaiserin veranlasst für die Verbesserung der Lage der Bauern zu sorgen, ist die ungenügende Zunahme der Bevölkerung:** «Die Bauern haben grössesten Theils 12, 15 bis 20 Kinder aus einer Ehe: selten aber kömmt der vierter Theil davon zu einem vollkommenen Alter. Es muss also nothwendig an einem Fehler liegen, es sey in Ansehung der Nahrung, der Lebensart, oder der Erziehung, durch welchen diese Hoffnung des Reiches aufgerieben wird. In was für einen blühenden Zustand würde dieses Reich nicht versetzt werden, wenn man durch kluge Einrichtungen ein so verderbliches Übel abwenden, oder demselben zuvorkommen könnte». (XII, 266). **An einer anderen Stelle bringt die Kaiserin das Anwachsen der Bevölkerung in direkte Verbindung mit der Möglichkeit Nahrungsmittel zu beschaffen:** «Allenthalben, wo an einem Orte gut zu leben ist, da vermehren sich die Einwohner.» (XII, 274). «Wenn aber ein Land sehr mit Auflagen beschwert ist, dass die Leute, aller ihrer Mühe und Arbeit ungeachtet, kaum den nothwendigen Unterhalt finden, so muss dasselbe Land lange Zeit von Einwohnern entblösset seyn». (XII, 275). **Nach der «Instruktion» zu urteilen, ist Katharina II. eine Anhängerin des Aufgeklärten Absolutismus;** in ihren autobiogra-

[234]) Der russische Historiker Kljutschewskij meint, dass diese Erscheinung von 2 Gründen abhängig ist: 1) fürchteten die Gutsbesitzer die Bauernunruhen und 2) erschien ihnen diese Art der Bewirtschaftung des Landes bequemer und einträglicher. Prof. Kljutschewskij. Kursus d Russischen Geschichte. Bd. V. Petersburg, Staatliche Ausgabe 1921, S. 101.

phischen Aufzeichnungen spricht sie noch radikalere Ansichten aus: «Ich habe die Philosophie geschätzt, denn in meiner Seele war ich immer aufrichtig republikanisch. Ich gebe zu, dass dieser Geist mit der unbegrenzten Macht meiner Stellung kontrastiert, aber niemand wird in Russland behaupten, ich habe sie missbraucht.»[235] **Bei Katharina II. tritt der Gegensatz zwischen den theoretischen Anschauungen und der praktischen Tätigkeit besonders stark hervor.** Dasselbe lässt sich, glaube ich, auch von ihren sozialen Ansichten sagen. Über letztere ist es schwer ein Urteil zu fällen, da die von ihr verfasste «Instruktion» sich nicht in der ursprünglichen Form erhalten hat, und wir sie nur in der unter dem Einflusse des russischen Adels veränderten und verkürzten Form kennen. Es ist von Interesse, dass Katharina II. noch vor ihrer Thronbesteigung ein Projekt verfasst hatte «für die progressive Befreiung der Leibeigenen durch ein Gesetz, das bei jedem Wechsel den Bauern des verkauften Gebietes die Freiheit geben soll.»[236]

Der russische Historiker Kljutschewskij erblickt drei Möglichkeiten der Lösung der Bauernfrage in Russland zur Zeit Katharinas II.: 1) den Bauern von der Gewalt des Gutsbesitzers zu befreien und ihn nicht an die Scholle zu binden, d. h. den Bauern ohne Land zu befreien, was zu einer wirtschaftlichen und politischen Katastrophe geführt hätte, 2) den Bauern von der Gewalt des Gutsbesitzers zu befreien, ihn aber an das Land zu binden, d. h. ungefähr den Zustand herbeizuführen, der in Russland im Jahre 1861 nach der Reform entstand, und 3) den Bauern an das Land zu binden und in der Gewalt des Gutsbesitzers zu lassen, die aber sehr bestimmt vom Gesetze formuliert wäre.[237] **Katharina II. wählte keinen dieser Wege, sondern erweiterte und verstärkte nur noch die Gewalt des Gutsherrn über den Bauern. Während ihrer Regierung wuchs die Leibeigenschaft quantitativ, sowohl wie qualitativ. 1783 verbot Katharina II. auch in Kleinrussland den freien Übergang der Bauern von einem**

[235]) Vgl. K. Waliszewski, Katharina II., Leipzig, 1928, S. 261—262.

[236]) Prof. S. Th. Platonoff. Vorlesungen der Russischen Geschichte, St.-Petersburg, 1901, S. 535—536. (Russisch).

[237]) Vgl. Prof. Kljutschewskij. Kursus der Russischen Geschichte. Teil V. Petersburg, Staatliche Ausgabe, 1921, S. 98.

Gutsherrn zum anderen. Ausserdem fuhr sie fort die Edelleute mit Kronsgütern zu beschenken, und zwar freigibiger, als vorher, obgleich schon Peter III. durch sein Manifest vom 18. Februar 1762 sie vom obligatorischen Kriegsdienst befreit hatte. **Mehrere von Katharina II. herausgegebene Gesetze begünstigten die qualitative Entwickelung der Leibeigenschaft.** So z. B. verlieh ein Gesetz vom Jahre 1765 den Gutsherren das Recht ihre Bauern zur Zwangsarbeit zu verschicken; 1767 verbot ein anderes Gesetz den Bauern der Kaiserin über Eigenmächtigkeit der Gutsherren Klagen einzureichen; 1792 erlaubt ein Gesetz den Gutsherren ihre Bauern öffentlich zu versteigern, nur war bei dieser Prozedur der gewöhnlich gebrauchte Hammer verboten. Es ist charakteristisch, dass die 1785 den Edelleuten verliehene Bestätigung ihrer Vorrechte unter der Benennung «Shalowannaja Gramota Dworjanstwu» bei der Aufzählung der persönlichen und der dinglichen Rechte der Edelleute mit keinem Worte die Bauern erwähnt, und dieselben sozusagen einfach als einen Teil des landwirtschaftlichen Inventars ansieht.

Mit der Erforschung der Bauernfrage in Russland im 18. und 19. Jahrhundert hat sich sehr viel der russische Historiker Semewskij **beschäftigt.**[238]) **Auf Grund seiner Schriften kann man die Leibeigenschaft in Russland in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts folgendermassen charakterisieren:**

1) Der Bauer ist gezwungen den Gutsherren in allen den Fällen zu gehorchen, welche den allgemeinen Gesetzen des Reiches nicht widersprechen;

2) er hat nicht das Recht seinen Wohnort zu wechseln;

[238]) Semewskij hat über die Bauernfrage in Russland folgende zwei Werke verfasst: 1) Die Bauern während der Regierung Katharinas II. 1881, und 2) Die Bauernfrage in Russland im XVIII. und in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts. Teil I. und II. St.-Petersburg, 1888. (Russisch). Der erste Teil des zweiten Werkes ist auch insofern wichtig, als hier verschiedene Vertreter der Aufklärung in Livland behandelt werden, und auch die wenigen im XIX. Jahrhundert in russischer Sprache erschienenen Schriften über livländische Vertreter der Aufklärung aufgezählt sind. Leider waren mir diese Schriften nicht zugänglich, denn sie sind in alten russischen Zeitschriften abgedruckt, die augenblicklich zu den bibliographischen Seltenheiten gehören.

3) er kann nur mit Erlaubnis des Gutsherrn heiraten (aber der Gutsherr darf ihn nicht zum Heiraten zwingen!!);

4) er hat aller Art Frohne zu leisten und aller Art Abgaben zu zahlen, wenn dieses nur nicht zu seinem vollständigen wirtschaftlichen Ruin führt;

5) der Gutsherr kann ihn von seiner Kleinwirtschaft auf den Gutshof versetzen und umgekehrt;

6) der Gutsherr kann die Bauern an einen anderen Ort überführen und sie verkaufen (mit Land und auch ohne Land, sowohl das ganze Dorf zu gleicher Zeit, als auch jeden einzeln);

7) er kann ein endgültiges Urteil in bäuerlichen Klagesachen fällen, nur für Kriminalverbrechen sind die Bauern den ordentlichen Gerichten unterstellt;

8) er kann den Bauern nach seinem Gutdenken bestrafen, jedoch ohne ihn arbeitsunfähig zu machen, oder sein Leben zu gefährden;

9) der Gutsbesitzer hat das Recht den Bauern zum «Soldaten» zu machen, ihn nach Sibirien und zur Zwangsarbeit zu verschicken;

10) dem Bauern ist es verboten über den Gutsherrn zu klagen; nur in Fällen, wo der Gutsherr die Wirtschaft des Bauern vollständig zu Grunde gerichtet hat, oder auch zu unbarmherzig mit dem Bauern umgegangen ist, kann das Gut unter die Vormundschaft der Regierung gestellt werden;

11) die Bauern hatten nicht das Recht unbewegliches Eigentum zu erwerben; sogar in die Verwaltung ihres beweglichen Eigentums konnte sich der Gutsherr nach Willkür einmischen;

12) der Status der Leibeigenschaft geht von den Eltern auf die Kindern über;

13) die Bauern hatten dem Staate eine Personalsteuer zu zahlen, eine Kopfsteuer (die sogenannte «Poduschnaja Podatj), Kriegsdienst und auch verschiedene Frohne zu leisten. Die Gutsherren hatten die Pflicht für die Erhaltung der Bauern zu sorgen; sie waren auch für die richtige Erfüllung der bäuerlichen Verpflichtungen dem Staate gegenüber verantwortlich.

Den ungünstigen Einfluss der Leibeigenschaft auf das damalige wirtschaftliche, gesellschaftliche und geistige Leben Russlands schildert sehr anschaulich der russische Historiker Kljutschewskij.[239]) Die Gutsherren lebten in den Städten und beschäftigten sich nicht mit der Landwirtschaft, und daher stand die landwirtschaftliche Kultur auf einer sehr primitiven Stufe. Da die Bauern ihren Wohnort nicht wechseln durften, so war ein Übergang in die weniger besiedelten und fruchtbaren Gouvernements des südlichen Russlands unmöglich, obwohl ⅓ aller Bauern im Moskauer Gouvernement lebte, und auch die anderen Gouvernements Zentralrusslands übervölkert waren. Alles Hab und Gut der Bauern gehörte den Gutsbesitzern; daher konnten die Bauern nichts kaufen oder verkaufen. Dieser Umstand hinderte die Entwickelung der Städte und des Handels. Im sozialen Sinne hatte sich gerade in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine grosse Kluft zwischen der russischen Bauernschaft und den privilegierten Klassen gebildet. Wenn bisher die weitgehenden Rechte der Edelleute durch ihren obligatorischen Kriegsdienst gerechtfertigt werden konnten, so rief die Befreiung des Adels von dieser Pflicht durch das Manifest vom 18. Februar 1762 in den Volksmassen ein Gefühl von Ungerechtigkeit hervor, sowie den Wunsch die schweren Verpflichtungen auch von sich abzuwälzen.

Durch diese Umstände ist es auch zu erklären, weshalb gerade zur Zeit Katharinas II. so viele Bauernunruhen stattfanden. Noch viel folgenschwerer wirkten sich die Entwickelung der Leibeigenschaft und die Befreiung des Adels vom obligatorischen Kriegsdienste im damaligen geistigen und moralischen Leben aus. Der Adel konnte über viel freie Zeit verfügen und füllte diese mit der Pflege des gesellschaftlichen Lebens aus; dieses geschah aber nur auf dem Wege der Aneignung der äusseren Kulturformen. Hauptsächlich war der russische Adel zu dieser Zeit von den Vorbildern des französischen Lebens begeistert. **Auch die Ideen der französischen Aufklärung fanden zu jener Zeit Eingang in Russland. Jedoch konnte der Adel diese Ideen nicht vollkommen erfassen und sie auch nicht soweit verarbeiten, um**

[239]) Prof. Kljutschewskij. Kursus der Russischen Geschichte, Teil V. Petersburg, Staatliche Ausgabe, 1921, S. 99—134.

sie einer Verbesserung des realen russischen Lebens dienstbar zu machen. Die Fürstin Daschkowa z. B., die in ihrer Jugend sich für die französische Literatur begeistert hatte, liess sich in ihrem Alter in Moskau nieder und es kam so weit, dass gezähmte Ratten ihr Leben vollständig ausfüllten; sie empfing keine Gäste, sorgte nicht mehr für ihre Kinder, schlug ihre Dienerin, aber irgendein «Unglück» einer Ratte konnte sie bis ins tiefste Herz rühren. «Mit Voltaire anfangen, um mit zahmen Ratten zu enden, konnten nur Menschen des Zeitalters Katharinas der Zweiten», sagt von ihr Kljutschewskij.[240]) Dieser Gelehrte sieht die Bedeutung dieses Zeitalters hauptsächlich darin, dass während desselben die russische Gesellschaft mit den westeuropäischen Ideen bekannt wird, die bestimmt waren eine so grosse Rolle in der späteren Geschichte Russlands zu spielen. Kljutschewskij rechtfertigt aber Katharinas Verhalten in der Bauernfrage nicht, und dieses aus folgenden Gründen: 1) gab es damals in Russland schon einen progressiv gesinnten Adel, auf den sich die Kaiserin bei der Durchführung einer Reform hätte stützen können und 2) gab die Befreiung des Adels vom obligatorischen Kriegsdienste der Regierung genügenden Grund auch die Privilegien dieses Standes aufzuheben. **Jedoch scheint es mir, dass es Katharina II. nicht gelungen wäre sich auf dem russischen Throne zu halten, wenn sie eine radikale Agrarreform eingeleitet hätte, denn sie war ja nur dank dem russischen Adel Regierung gelangt. Den Wunsch, etwas in dieser Richtung zu tun, mag sie vielleicht gehabt haben; darauf weist in einem gewissen Masse ihr aktives Verhalten in der Regulierung der Agrarfrage in Livland hin. Eine grosse Rolle spielten aber in diesem Falle zwei vielleicht noch wichtigere Umstände: 1) wollte sie durch ihr Verhalten der livländischen deutschen Ritterschaft gegenüber beweisen, dass ihre Politik die nationalen Interessen des russischen Staates wahre, 2) wollte sie Westeuropa von ihren liberalen Anschauungen überzeugen.** Diese Neigung Katharinas, die Reklame und die Presse zu ihren Gunsten auszunutzen, hebt auch Waliszewski[241]) hervor.

[240]) Ibid. S. 135.

[241]) Vgl. K. Waliszewski. Katharina II. Leipzig, 1928, S. 288, 296.

In der Bekanntgebung der liberalen Ansichten Katharinas II. in Frankreich spielt **der Pariser Russische Botschafter** (1762—1768) Fürst Dimitrij Golicyn eine grosse Rolle. Er korrespondierte mit seinem Verwandten, dem russischen **Vizekanzler Fürst** Alexander Golicyn. Letzterer zeigte die Briefe seines Pariser Verwandten der Kaiserin, da der Gesandte darin seine Ansichten über die Verbesserung der Lage der Bauern in Russland darlegte. Die Kaiserin schrieb Anmerkungen zu diesen Agrarreformprojekten und gab die Briefe dem Vizekanzler zurück, der den Gesandten von deren Inhalt in Kenntnis setzte. **Daher polemisierte Fürst Dimitrij Golicyn sozusagen mit der Kaiserin selbst und verbreitete die Ansichten der Kaiserin zugleich in den Pariser Salons.** Die ganze Korrespondenz wurde in französischer Sprache geführt. Die Briefe sind bis jetzt noch nicht veröffentlicht worden; ihr Inhalt wird in Kürze von Semewskij wiedergegeben.[242]) In seinem Briefe vom 3. September 1765 rühmt Golicyn die dänische Königin Sophia-Magdalena für die in ihren Gütern ausgeführte Agrarreform (mässige Rente, bestimmte Stellung von Pferdegespann, im übrigen nur kommunale Frohndienste).

Der Pariser Gesandte gründete sich auf Roshers «Briefe über Dänemark» (II. Band), die nach dem Tode des Autors von Reverdil beendet wurden. **Es erwies sich, dass die Resultate der Reform glänzend waren — die Einnahmen vergrösserten sich um ein Drittel. In diesem Zusammenhange preist der Autor das Eigentumsrecht am Lande: dieses Recht ist die Grundlage für das Wohlergehen des Staates, ohne welches weder die Wissenschaft, noch die Kunst blühen können.** Diesen Gedanken belegt der Verfasser durch Beispiele aus der Geschichte Frankreichs, Englands, Italiens und anderer Länder, sowie durch Zitate aus den Schriften Humes.

Auf diesen Brief antwortet der Vizekanzler, dass auch nach seiner Ansicht das Privateigentum die Vaterlandsliebe fördere; jedoch hat er Zweifel darüber, dass in einem so grossen Lande wie Russland solch eine Reform rasch durchge-

[242]) W. Semewski. Die Bauernfrage in Russland im 18. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. T. I. St.-Petersburg. 1888. S. 23—37 (Russisch).

führt werden könne. Daraufhin erklärt auch der Pariser Gesandte seine Ansicht näher in einem Briefe vom 30. Oktober 1765. **Er glaubt, dass die Reform nur freiwillig durchgeführt werden könne,** z. B. von der Kaiserin ausgehend, der dann die Grundbesitzer folgen würden, entweder **aus eigenem Interesse** und **aus Patriotismus,** oder vom Wunsche der Kaiserin einen Gefallen zu erweisen, oder endlich **auf Grund des Nachahmungstriebes.** Der Verfasser weist auch darauf hin, dass die Gutsbesitzer in diesem Fall reicher sein werden, da auch die Zahl des Hofgesindes sich verringern muss. Endlich empfiehlt er zur Garantie des Privateigentums der Bauern **zwei Richter** einzusetzen, deren Aufgabe es wäre, das Land zur Kontrolle zu bereisen (die «Assisen» Englands) und in den grösseren Städchen Tribunale, ähnlich den «quindecemviri» in Rom, einzuführen.

Interessant sind die Bemerkungen der Kaiserin zu diesen Briefen: sie polemisiert sozusagen mit den liberalen französischen Ansichten. Sie gibt zu, dass es zu viel Hofgesinde gibt und auch, dass die Regierung die Bauern in Schutz zu nehmen und das Privateigentumsrecht derselben einzuführen hat. **Jedoch bezweifelt sie, dass bei einer solchen neuen Ordnung die Bauern reicher würden, ebenso bezweifelt sie die Bedeutung ihres eigenen Beispiels.** Die Bemerkungen der Kaiserin beweisen ihre kritische Urteilskraft, was auch der Pariser Gesandte in seinem Briefe vom 12. Januar feststellt: «Ihre Erwiderungen haben mich veranlasst, alles das noch einmal zu bedenken, was ich Ihnen über diesen Gegenstand mitgeteilt habe und die Stärke Ihrer Argumente hat mich bewogen die Waffen zu strecken, denn meiner Meinung nach ist nichts verderblicher in Sachen der Regierung als von einem Extrem zum anderen überzugehen.» So sehen wir, dass der Pariser Gesandte, der von den Lebensbedingungen in Dänemark und den französischen Ideen begeistert war, anfängt sein Programm zu kürzen, denn er fürchtet, dass die Bauern von ihrer Freiheit schlechten Gebrauch machen könnten; doch will er auch die Hoffnungen der Bauern nicht gänzlich enttäuschen und schlägt daher zuletzt vor ihnen das Eigentumsrecht nur an beweglichem Gut zu gewähren.

Aus den weiteren Anmerkungen der Kaiserin ersehen wir, dass sie nicht befürchtet, dass die Bauern ihre Freiheit

schlecht ausnutzen könnten, jedoch befürchtet sie Unzufriedenheit unter den Gutsbesitzern hervorzurufen. Sie erwägt die Reform auch vom finanziellen Standpunkt und findet, dass der Unterhalt der umherreisenden Richter die ganzen Einnahmen von den Domainen verschlingen würde: der Vizekanzler setzt noch hinzu, dass es ausserdem nötig wäre ein diese Richter kontrollierendes Organ zu schaffen, was wieder neue Ausgaben nach sich zöge. Der Pariser Gesandte wünscht eine Reform hauptsächlich, um die Einnahmen des Staates zu vergrössern, jedoch versteht er auch, dass «die Menschen ihre Begriffe nicht im Laufe eines Tages ändern, und je seltsamer und widersinniger unsere Vorurteile sind, umso stärker ist ihre Macht über unseren Verstand. Daher ist seiner Ansicht nach die Aufgabe des Staates nicht solche Gesetze herauszugeben, die an und für sich vollkommen wären, vielmehr solche, die man erfüllen könne.

Mit Katharina II. beginnt überhaupt eine neue Periode im Verhalten der russischen Regierung Livland und Estland gegenüber. Die ersten 50 Jahre der russischen Herrschaft (1710—1760) waren im ganzen für die in diesen Gouvernements herrschenden Stände sehr günstig. In den 1710 vom Zaren unterschriebenen «Akkordpunkten» waren die Privilegien der Ritterschaft und der Städte sichergestellt, sowie eine weitgehende Selbstverwaltung dieser Provinzen gewahrt nach der Art eines Landesstaates oder eines Status Provincialis. Zar Peter I. hatte wohl bei Unterzeichnung dieses Dokumentes, am 30. September 1712 die wichtige Bemerkung hinzugefügt: «Doch Uns und unserer Reiche Höheit und Recht in allen vorbehältlich:» auch hatte er am 1. März 1712 bei der Bestätigung der Privilegien der Ritterschaft, der Landschaften und der Städte folgende einschränkende Klausel hinzugesetzt: «soweit sie mit den allgemeinen Gesetzen und Instituten unseres Reiches in Einklang stehen[243]).»

Da die russische Regierung am Anfang des 18. Jahrhunderts zu sehr von verschiedenen inneren Staatsangelegenheiten in Anspruch genommen war und sich auch nicht stark genug für eine Einmischung in das innere Leben der neuerwor-

[243]) Wysockij. Aufsätze zur Geschichte der Vereinigung des Baltikums mit Russland (1710—1910). Teil I. «Russkaja Gosudarstwennostj,» Riga, 1910. S. 2. (Russisch).

benen Provinzen fühlte, so führte diese Provinz ein nahezu selbständiges Leben, und fast das einzige Band mit dem grossen russischen Reiche bildete der Generalgouverneur russischer Nationalität. Bei jeder Veränderung in der Person des Monarchen gelang es den Delegierten der Ritterschaft die Bestätigung der bisherigen Privilegien zu erreichen. Die Regierung Katharina's II. (1762—1796) sollte eine radikale Veränderung in dieser Hinsicht herbeiführen, obgleich es dem Delegierten der Livländischen Ritterschaft, Baron Carl Friedrich Schoultz von Ascheraden, gelang, die Bestätigung der Privilegien zu erreichen, so stiess er doch schon auf starken Widerstand in den Hofkreisen, und es war nur seiner diplomatischen Gewandtheit und dem Wohlwollen der Kaiserin zu verdanken, dass er im Kampfe nicht unterlag[244]).

Wenn auch die Kaiserin die Privilegien bestätigt hatte, so wollte sie doch das russische Reich zentralisieren.

Um sich persönlich mit der Lage in Livland und Estland bekannt zu machen bereiste die Kaiserin 1764 während eines Monats diese Provinzen, wobei sie Reval, Pernau, Riga und Mitau besuchte und über Dorpat nach St. Petersburg zurückkehrte. Sie nahm nicht nur an feierlichen und festlichen Veranstaltungen teil, sondern versuchte auch mit den unteren Schichten der Stadt- und Landbevölkerung bekannt zu werden. Auf die Lage der Bauern in Livland war die Kaiserin schon durch den in Petersburger Salons und auch ihr selbst persönlich bekannten Pastor Eisen, einen der glänzendsten Vertreter der Aufklärung in Livland aufmerksam gemacht worden. Nach ihrer Rückkehr nach St. Petersburg empfahl sie durch den Livländischen Generalgouverneur Graf Jurij Broun der Livländischen Ritterschaft die Lage der Bauern zu verbessern. Die Vorschläge des Generalgouverneurs gelangten im Landtage 1765 zur Besprechung. Der grösste Teil der Ritterschaft war gegen eine Reform, und nur Baron K. F. Schoultz von Ascheraden, der mit den Stimmungen in den damaligen russischen Hofkreisen gut bekannt war, versuchte die Glieder des Landtages zu überreden gemässigte

---

[244]) Vgl. J. Eckardt. Livland im 18. Jahrhundert Bd. I. Leipzig, 1876. S. 288—297. Seinen Delegationsbericht finden wir in den Hauptzügen bei W. v. Bock in den «Livländischen Beiträgen,» Neue Folge, Bd. I. Leipzig. 1870, S. 82 ff.

Reformen einzuführen, um eine Einmischung der russischen Regierung und viel radikalere Reformen als Folge davon zu verhüten. Endlich eröffnete die Kaiserin auch eine allgemeine Erörterung der russischen Bauernfrage mit Aussetzung eines Preises durch die «Freie Ökonomische Gesellschaft» für die beste Schrift über diesen Gegenstand. Unter den Preisgekrönten waren auch zwei Vertreter der livländischen Aufklärung — Wöllner und Meck.

In Folgendem werde ich mich näher mit der älteren Generation der Vertreter der Aufklärung in diesem Lande beschäftigen.

2. Johann Georg Eisen (1717—1779).

Anfangs verbreiteten sich die Ideen der Aufklärung nur in den Kreisen der Geistlichkeit und der Ritterschaft[245]. Es ist charakteristisch, dass der grösste Teil der Vertreter der Aufklärung in Livland sich aus Einwanderern aus Deutschland rekrutierte, oder aus Personen, die Bildung in Deutschland

[245]) Bis in die letzte Zeit ist die Tätigkeit der Vertreter der älteren Generation der Aufklärung in Livland fast ganz unerforscht geblieben. Es kann bloss auf folgende Schriften hingewiesen werden: H. Diederichs: «Garlieb Merkel als Bekämpfer der Leibeigenschaft und seine Vorgänger,» Baltische Monatschrift N. F. Bd. I. (1870); Idem, «Über Joh. Eisens Aufenthalt und Tätigkeit in Kurland 1777—1779», Sitzungsberichte der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst 1908; A. Gailite-Mikelsone, «Jānis Georgs Eizens», Izglītības Ministrijas Mēnešraksts, 1926. Nr.Nr. 2—3 (Monatschrift des Bildungsministeriums). Nach Abschluss dieser meiner Arbeit sind noch folgende Schriften über diese Probleme erschienen: M. Stepermanis «Pirmās cīņas par dzimtbūšasas atcelšanu Vidzemē» («Die ersten Kämpfe für die Aufhebung der Leibeigenschaft in Livland»), abgedruckt im «Izgl. Min. Mēn.», Rīgā, 1931. Nr. 10 un Nr. 11 (Monatschrift des Bildungsministeriums» und R. Vippers «Vidzemes apgaismotāji XVIII. gadsimtenī» («Die Livländische Aufklärer im XVIII Jh.»), abgedruckt im Sammelwerk «Latvieši» («Die Letten») von Prof. Fr. Balodis, P. Schmits und A. Tentelis, Bd. II. Riga, 1932, bei Walters und Rapa. Die über diese Probleme erschienen russischen Schriften sind bei W. Semewskij «Die Bauernfrage in Russland im XVIII. Jahrh. und in der ersten Hälfte des XIX Jh. (Russisch), T. I, St.-Petersburg, 1888 erwähnt. Die neuesten estnischen Forschungen über dieselben Fragen sind im Buche von Hans Kruus «Grundriss der Geschichte des estnischen Volkes», Tartu, 1932, Akadeemiline Kooperativ, zu finden

genossen hatten. Einer der ersten war der Pastor Johann Georg Eisen[246]).

Er wurde am 19. Januar 1717 zu Bolsingen, einem Rittergute der Freiherren von Wöllwarth in Franken geboren. Zuerst lernte er zu Hause unter der Leitung seines Vaters, der Prediger war, dann zu Weisenberg im Nordgau zwei Jahre unter Johann Alexander Döderlein, der sein Interesse für Sprachen und Physik weckte. **Vom März 1737 bis zum Oktober 1740 studierte er in Jena.** Seine Studien waren sehr umfassend, denn neben der Dogmatik, Moral, Kirchengeschichte, Homiletik, Exegetik und der hebräischen Sprache studierte er auch Logik, Metaphysik, Kanonisches Recht, Mathematik, Physik, Statistik, Medizin und endlich auch Kräuterkunde. 1740 kehrte er in seine Heimat zurück, machte das Examen in Anspach und betätigte sich als lutherischer Prediger. Da **auch in seiner Heimat der Einfluss der Jesuiten immer stärker wurde, so begab er sich, um Verfolgungen zu entgehen, im Frühjahr 1741 nach Livland, wo er einige Jahre zu bleiben gedachte.** Es wahr ihm aber nicht mehr beschieden in sein Vaterland zurückzukehren. Vier Jahre verbrachte er in Livland als Hauslehrer, **1745 wurde er Prediger zu Torma und Lahosu** (in der Nähe von Dorpat). Da er wegen seines Gehaltes lange prozessieren musste, so verwertete er, um seine Existenz zu sichern, seine Kenntnisse speziell in der Zubereitung von Kräutermedizinen; ganz besonders ist seine tinctura dulcis bekannt. 1750 begann er seine «Moral der Theologie» zu schreiben, liess aber nach einiger Zeit davon ab. Ungefähr zur selben Zeit verfasste er ein Gartenbuch in estnischer Sprache und nahm die Ausarbeitung eines neuen Kameralsystems in Angriff; in diesem suchte er zu beweisen, dass die Leibeigenschaft der Grund aller Unvollkommenheit im Staate, das Privateigentum dagegen die Ursache alles Wohlergehens in demselben ist. Dieser Gedanke liegt auch in Wirklichkeit allen sozialen Anschauungen Eisens zu Grunde. Aber die

---

[246]) Kurze biographische Daten über Eisen und eine Aufzälung seiner Schriften geben Joh. Frdr. v. Recke und Karl Eduard Napiersky in ihrem «Allgem.Schriftsteller- un Gelehrten Lexikon der Provinzen Livland und Kurland», Bd. I. Mitau, 1827. Ausführlicheres und Wichtigeres bringt Fr. Konrad Gadebusch in seiner «Livländischen Bibliothek nach Alphabet. Ordnung» I. Th. Riga, 1777, S. 250—289.

Idee fand in seiner Umgebung keinen Wiederhall, wie dies auch sein ihm freundlich gesinnter Zeitgenosse Gadebusch bemerkt. «Er verwunderte sich, dass diese Wahrheit unter denen, worunter er wohnete, so neu wäre und diejenigen, welchen er sein Lehrgebäude mittheilte, ein widriges Urtheil davon fälleten. Er sah dieses als eine Frucht der Vorurtheile und glaubte, dass manche Menschen von Gewohnheiten, woran sie von Kinderbeinen angeklebt haben, nicht leicht abzubringen sind[247]). So sehen wir, dass dieser Vertreter der Aufklärung sich in der Praxis von der grossen Rolle der Traditionen im sozialen Leben überzeugen konnte. Doch verliert er die Hoffnung auf bessere Zeiten nicht. **1760 sind seine Ansichten populärer geworden; sie werden auch von General Freiherr von Loeven geteilt, welcher den Grossfürsten Peter Feodorowitsch mit seinen Ideen bekannt macht.** Eisens Schriften finden den Beifall des damals in Oranienbaum lebenden Grossfürsten, der nach seiner Thronbesteigung Eisen auffordert nach St. Peterburg zu kommen. Jedoch dachte Zar Peter III. nicht an eine Freilassung der Bauern, sondern wollte Eisen beauftragen ein Projekt zur Ansiedelung eines deutschen Regimentes in Livland auszuarbeiten[248]). Es gelang dem Zaren nicht sein Projekt der Kolonisation Livlands zu verwirklichen, denn er wurde von seiner Gemahlin Katharina entthront. Nach der Umwälzung kehrte Eisen nach Hause zurück. Da er seine Ideen schon in Petersburger Salons propagandiert hatte, wollte er nun ein ausführliches Projekt der Verbesserung der Lage der Bauern ausarbeiten. Über seinen Aufenthalt in St. Petersburg und dessen nächster Umgebung bald nach der Thronbesteigung Katharinas, erwähnt Gadebusch nichts, wahrscheinlich wohl deshalb, weil er im Jahre 1777 (als er über Eisen schrieb) mit der Veränderung in den Ansichten der Kaiserin zu rechnen hatte. Aber Eisen selbst teilt in seinem Vorworte zum «Philanthrop» mit, dass Kaiserin Katharina II. ihn nach St. Petersburg aufgefordert hatte, und dass dort Fürst Orlow ihm auftrug einen Plan zur Einführung des bäuerlichen Eigentumsrechts am Lande auf dem Gute Ropscha auszuarbeiten. Der Plan war schon bestätigt, wurde

[247]) Frdr. Konr. Gadebusch. Livl. Bibliothek. I. Th. Riga. 1777, S. 252.

[248]) Joh. Georg. Eisen. Der Philanthrop. I. Stück. Mitau, 1777, Vorrede.

aber darauf aus unaufgeklärten Gründen nicht verwirklicht. Dabei ruft Eisen aus: «War ich nicht für die grosse Welt, oder war sie nicht für mich; kannt ich sie nicht, oder kannte sie mich nicht[249]). Es ist anzunehmen, dass die Kaiserin, die mit Eisen's Projekt zur Verbesserung der Lage der Bauern schon bekannt war, beschlossen hatte, ihn als Publizisten in dem Kampfe gegen die livländische Ritterschaft auszunutzen. Eisens Grundgedanke war, dass die Zuerteilung von Land zu Eigentum an die Bauern dem Staate, den Gutsherrn und den Bauern zum Vorteil gereichen würde. Er hatte schon eine Schrift über diese Frage zum Druck vorbereitet, wie dieses auch Zuckmantel in seinen bisher nicht veröffentlichten Aufzeichnungen bemerkt. «Aber es wird schwer sein», bemerkt Zuckmantel, «die Erlaubnis zum Drucke dieser Schrift zu erhalten, denn man liebt in Russland derartige Veränderungen nicht.» Diese Aufzeichnungen erwähnt Suchomlinow in seiner Schrift «Aus Berlin»[250]). **Die Zarin beauftragte Eisen eine Schrift über den verderblichen Einfluss der Leibeigenschaft zum Drucke fertigzustellen.** So erschien Eisens anonyme Schrift: «Eines livländischen Patrioten Beschreibung der Leibeigenschaft, wie solche in Livland über die Bauern eingeführt ist,» abgedruckt **im Jahre 1764 in der vom Akademiker Müller herausgegebenen «Sammlung Russischer Geschichte»** (Bd. IX. S. 491—527). **Man muss annehmen, dass Eisen die Kaiserin mit dem Programm seiner ausführlichen Arbeit und vielleicht auch mit verschiedenen Entwürfen bekannt gemacht hat, denn nach Gadebusch wurde diese ausführliche Schrift 1767 beendet und umfasste folgende Teile:**

1) Allgemeine Begriffe von der besten Grundverfassungen eines Volkes, 2) System der Leibeigenschaft, 3) System der Pachtung, 4) System der an dem Bauernlandeigentum gebundenen Freyheit, 5) Urtheile über die Abschaffung der Leibeigenschaft, 6) Allgemeine Regeln, die man bey Verfertigung eines praktischen Planes in Acht zu nehmen hat, 7) ein Plan für eine Gesellschaft von einigen Erbherren, wie die Leibeigenschaft abgeschafft werden kann, 8) ein Plan zugleich auf ganz Liv-, Est- Ingermanland un Karelen, 9) Vorschlag zu

---

[249]) Joh. Georg. Eisen. Der Philanthrop. Mitau, 1777, Vorrede.

[250]) Suchomlinow «Aus Berlin». Russkij Westnik, 1859, B.. XXI. Zeitgen. Chronik, S. 31. (Russisch).

einer Preisschrift: Was hat ein jeder Staat in Europa für eine Grundverfassung seiner Bewohner? Das ist: besitzt der Bauer Erbzinszeitpacht- oder Erbpachtgüter? In wie weit kann diese Grundverfassung die erste Ursache von dem Aufnehmen und Verfall des Staats seyn und wie kann man in England, Frankreich, Deutschland, Schweden den gegenwärtigen Zustand daraus herleiten?

Von diesem weitgehenden Plane nutzte die Zarin für ihre Absichten nur den II. und den IX. Teil aus: 1) Eine kurze Darlegung des II. Teiles bildet die Schrift Eisens in der «Sammlung Russischer Geschichte» und 2) das Problem des IX. Teiles wurde zur Erörterung als Thema der Preisschrift der Freien Ökonomischen Gesellschaft vorgelegt. Die grosse Schrift Eisens ist nicht vollständig erhalten geblieben: in der Rigaschen Stadtbibliothek befindet sich nur ein Fragment dieser Arbeit unter Benennung «Lehrbegriff der drey verschiedenen Verfassungen der Bewohner eines Staates, so auf das Bauerneigentum, auf den Zeitpacht und auf die Leibeigenschaft des Bauern gegründet ist.» **Meiner Ansicht nach umfasst dieses Fragment die 4 ersten Teile und ein Bruchstück des fünften, wobei nur die Reihenfolge des zweiten und des vierten Teiles des ursprünglichen Planes verändert sind.** Da die ersten 4 Teile und einigermassen auch der 5 Teil als theoretische Darstellung der Ansichten des Verfassers gedacht sind, die übrigen Teile aber von der praktischen Ausführung derselben handeln, so könnte es beim Lesen des Fragmentes scheinen, dass nur ein kleiner Teil der Schrift fehlt. Es lässt sich vermuten, dass etwas prinzipiell Neues in den verlorengegangenen Teilen nicht enthalten war.

Den weiteren Lebensgang Eisens wollen wir nur in Kürze erwähnen. Bis 1775 war er Prediger im estnischen Teile Livlands; er empfahl warm die Schutzpockenimpfung, wodurch er nicht nur in Russland, sondern auch in Deutschland bekannt wurde. 1776 nimmt er das ihm angebotene Predigeramt in der Stadt Terespol (am Flusse Bugga, der Stadt Brsetz gegenüber, jetzt Litauen) an, auf dem Wege nach Litauen aber bleibt er in Mitau, gibt die noch nicht angetretene Stellung auf und wird Professor honorarius der Ökonomie am Mitauer Gymnasium und zugleich auch Inspektor einiger fürstlichen Landwirtschaften und Gärten. Da der Herzog

mit seiner Verwaltung nicht zufrieden war, verlässt Eisen Mitau nach einem Jahre, kehrt nach Livland zurück und begibt sich nach St. Petersburg mit der Absicht, sich dort um das freigewordene Amt des livländischen Superintendenten zu bewerben. Er hatte keinen Erfolg und begab sich auf das in der Nähe von Moskau belegene Gut des Grafen Tschernyschoff als Oberaufseher des landwirtschaftlichen Betriebes. Aber sehr bald darauf, am 15. Februar 1779, starb er dortselbst.

Eisens Ansichten über die Agrarfrage in Livland wollen wir zuerst nach seinem, in der «Sammlung Russischer Geschichte» des Akademikers Müller abgedruckten Aufsatz näher kennen lernen. Über die allmähliche Entstehung dieser Schrift sagt der Verfasser selbst in dem Vorwort zu seinem «Philanthrop»: «Ich habe vor 26 Jahren angefangen [251]) die Verfassung der Leibeigenschaft des Bauren zu untersuchen, ihre dem ganzen Staat, und einem jeden Gliede insonderheit, auch selbst dem Adel, höchst nachtheilige Gestalt zu schildern, und die Verfassung des Landeigenthums der Bauren dagegen zu empfehlen. Ich sprach öfters in Gesellschaften davon; allein man hielt mich gar bald für einen gefährlichen Mann, der die Grundgesetze des Landes untergraben wolle. Ich theilte dem itzigen Herrn Staatsrath Müller, zu St. Petersburg, einen Aufsatz davon mit, den er Ihro Majestät der itzt regierenden Kaiserin mitgetheilt hatte; und der Aufsatz ward mit in den 9-ten Band Russischer Geschichte eingerückt: wo aber der letzte Paragraph nicht aus meiner Feder geflossen ist, wie man aus den fremden Grundsätzen, die darein gemischt sind, von selbst urtheilen kann.» **Der Redakteur Müller hatte nicht nur den letzten Paragraphen, sondern auch den ganzen Aufsatz stark verändert, so dass Eisen es für nötig befand schon im folgenden Jahre eine Erklärung in der «Vossischen Zeitung» (1765, S. 391) erscheinen zu lassen, in welcher er angibt, was in der genannten Schrift aus der Feder des Verfassers, und was aus derjenigen des Redakteurs stammt.** Diese Erklärung ist wörtlich von Gadebusch in der «**Livländischen Bibliothek**» wiedergegeben und steht gleich nach Eisens Biographie. Daher müssen wir bei einer Analyse die-

[251]) Da der «Philantroph» 1777 erschien, hat Eisen folglich 1751 angefangen sich für soziale Fragen zu interessieren.

ser Schrift Eisens die Ansichten des Autors wiederherstellen und zugleich parallel auf die vom Redakteur vorgenommenen Veränderungen hinweisen, denn sie charakterisieren die Ziele des Redakteurs und der Kaiserin, die ihm die Ideen eingab. Gleich Öder, publiziert Eisen diese Schrift ohne seinen Namen zu nennen, indem er sich unter dem Pseudonym eines «livländischen Patrioten» verbarg. In Bezug hierauf bemerkt der Redakteur Folgendes: «Wer dieser Patriot sey, ist eine Sache von geringer Erheblichkeit. Es kommt vielmehr darauf an, **ob** seine Vorschläge und Wünsche Beyfall finden werden, und **so leicht** sind, als er sich selbige vorstellet. Wir haben diesem Aufsatze, vornehmlich der darin enthaltenen guten Nachrichten wegen, einen Platz in unserer Sammlung nicht versagen wollen[252].» Im Anfange seines Aufsatzes konstatiert Eisen, dass die livländischen Bauern «auf die allerstrengste Art leibeigen sind». Er ironisiert über diejenigen Grundbesitzer, welche die Leibeigenschaft mit dem Hinweis auf Hugo Grotius rechtfertigen und wie Baron Rosen, der auch die Hörigkeit in Livland verteidigt, dadurch motivieren, dass die Eroberer ein Recht auf das Leben der Eroberten haben, umsomehr natürlich sie zu ihren Knechten zu machen. Seine Ironie äussert sich in den Worten: «Wenn die Engelländer ihre Negres, im Christenthum zu unterrichten, Bedenken tragen, weil sie solches mit Sclaverey nicht reimen können, so zweifelt man in Liefland so wenig an der Übereinstimmung dieser zwey Sachen, dass so gar die Leibeigenschaft der Einführung des Christenthums ihren Ursprung zuzuschreiben hat[253].» Wie die Verteidiger der Rechte der Grundbesitzer die Leibeigenschaft mit der Einführung des Christentums in Verbindung bringen, formuliert der Verfasser folgendermassen: «Die deutschen Ritter hatten kein anderes Recht, das Volk sich unterwürfig zu machen, als weil sie von den Predigern des Evangelii gegen die Widerspänstigen und Abtrünnigen zu Hülfe gerufen wurden[254].» Ich habe schon am Anfang meiner Schrift darauf hingewiesen, dass die Zahl der ins Baltikum gekommenen Ritter ungenügend war, um sich dieses Landes

---

[252]) Sammlung Russischer Geschichte, Bd. IX. S. 491.

[253]) Ibid. S. 493.

[254]) Ibid. S. 492.

kurzer Zeit zu bemächtigen, dass daher die Eroberung desselben sich über ein Jahrhundert hinzog, und die Eroberer auch gezwungen waren vielfach zu diplomatischen Mitteln zu greifen, indem sie den Eingeborenen anfangs weitgehende Rechte sicherten.

Nach der Einleitung charakterisiert Eisen die traurigen Folgen der Leibeigenschaft in Livland und legt am Ende seiner Schrift sein Projekt zur Verbesserung der Lage der Bauern dar. Dem Bauern fehlt das Eigentumsrecht nicht nur am Lande, sondern auch am beweglichen Gut. «Der Bauernhof, den er bewohnt, diese elende Hütte (worin er kaum für Frost und Regen sicher ist — Zusatz des Redakteurs Müller), das Land, das er bearbeitet, alles dieses ist nicht sein eigen, sondern ein Eigenthum des Herrn, dem er dienet[255]).» Der Gutsherr darf den Bauern von einem Orte an einen anderen versetzen, kann ihm auch ganz das Land nehmen, ihn also zum Tagelöhner machen; er kann ihm auftragen eine beliebige Arbeit auszuführen. Der russische Schriftsteller Turgenjew beschreibt unter anderem in seinen «Memoiren eines Jägers» einen solchen Bauern, der im Laufe seines Lebens gezwungen war etwa 20 mal seine Beschäftigung zu wechseln, um die Launen seines Herrn befriedigen. Da der Bauer während des Tages Frohndienst leisten muss, so ist er genötigt die Arbeiten für seine eigene Wirtschaft, z. B. das Dreschen des Getreides, während der Nacht ausführen. Hier, wie auch an verschiedenen anderen Stellen seiner Schrift, beruft sich Eisen auf Joh. Bernhard Fischers **«Liefländisches Landwirtschaftsbuch».** Dieses Buch erschien zuerst in Halle im Jahre 1753, dann in Riga und in Leipzig 1772; es besteht aus drei Teilen: 1) Die Vortheile des Feldbaus, der Viehzucht und Haushaltung, 2) Die Ursachen und Mittel der Viehseuche und 3) Die Cur verschiedener Bauerkrankheiten und sonderlich der Pest. Diese Schrift gehört somit zur technisch-praktischen Richtung, die uns von der englischen, der französischen und teilweise auch der deutschen Aufklärungsbewegung her bekannt ist, und die uns in ideeller Beziehung nichts Neues bringt.

Weiter spricht Eisen vom Rechte des Gutsherrn den Bauern, oder dessen Kinder, oder auch das ganze Gesinde

[255]) Ibid. S. 493.

einem anderen mit Zession aller seiner Rechte zu verkaufen. «Mit einem Worte: der Bauer mit allen seinen Trieben, Fähigkeiten und Vermögen gehöret dem Herrn» sagt der Verfasser zusammenfassend über die Lage des Bauern in der Leibeigenschaft. Nur das Recht über Leben und Tod des Bauern hat die schwedische Regierung den Gutsherren genommen, sie liess ihm jedoch das Recht der Körperstrafe, über die sich Eisen in folgenden Worten äussert: «Und obgleich die Gesetze auch darin eine gewisse Maasse vorschreiben, so behält doch der Eigenthumsherr so viel Freyheit, dass, wenn er ihm erlaubten Grad der Strafe scharf vollziehen lässet, jemand das Leben darüber einbüssen kann. Man bindet die Missethäter an einen Pfahl und schlägt sie mit zwey dünnen Stecken, die entweder grün vom Baume geschnitten, und nach Art der Russischen Batoggen, etwa ein Arschin lang sind, auf den blossen Rücken, so lange, bis die Stecke zersplittern. Dieses nennet man ein Paar Ruthen geben. Je grösser das Verbrechen ist, oder je strafbarer es der Erbherr ansieht, destomehr häufet er die Anzahl der Ruthen und dieses geht bis auf 10 Paar, als den höchsten Grad der Strafe, wozu ein Erbherr nach den Gesetzen schreiten darf. Wollte er mehr geben lassen, so könnte der Bauer sich bey den Gerichten über ihn beklagen. Davon aber hat man wenig Beyspiele. Die Furcht, bey anderer Gelegenheit noch ärger bestrafet zu werden, schrecket einen jeden von Klagen ab. Denn der Herr darf auf eine andere geringe Gelegenheit, die bey einem Leibeigenen nicht schwer zu finden ist, verschieben, so bleibt er ohne Vorwurf.»[256]) Die während der Schwedenzeit durch die Wacken-Bücher eingeführte Regulierung des Frohndienstes der Bauern wird, wie Eisen behauptet, nur in den Kronsgütern eingehalten.

Das einzige, das den Gutsherrn bewegen kann seine Bauern zu schonen, ist, dass das Verderben des Bauern auch für den Gutsherrn Schaden bedeutet. **Weiter wird der böse Einfluss der Leibeigenschaft auf die Moral der Bauern und die Schuld der Leibeigenschaft am Niedergange der Landwirtschaft bewiesen.** Erstens ist der Bauer in seiner gegenwärtigen Lage **nachlässig,** denn nichts spornt ihn dazu an etwas

[256]) Ibid. S. 496.

zu erwerben. Ihm fehlt die Sorge um die Zukunft, denn der Gutsherr bestreitet seinen Unterhalt. Nur seine Kleidung hat er selbst zu beschaffen. Daher herrscht überall unter den Bauern grosse Armut, die sie auch nicht selten zur Flucht in die Nachbarländer bewegt. Damit dieses nicht geschehe, verhalten sich in den Grenzgebieten die Gutsherren schonender gegen ihre Leibeigenen. **Der Bauer hat sich fast das Denken abgewöhnt, denn an seiner Stelle denkt an alles und sorgt für alles der Herr.** Eisen sagt: «Der Herr denkt für ihn. Die Hände des Bauern müssen nur das ausrichten, was der Herr gedacht hat. Er wird von Jugend auf zu keiner Arbeit vernünftig angeführet. Der Unterricht ist nicht viel anders beschaffen, als die Abrichtnung eines Pferdes auf der Reitbahn, oder eines Hundes, den man Künste lehret».[257]) **Der Bauer gibt sich keine Mühe gewissenhaft zu sein,** denn falls er es wäre, könnte er zum Aufseher (Wagger) in den verschiedenen Zweigen der Wirtschaft gemacht werden, und seine Arbeit, sowie seine Verantwortung würden dadurch nur grösser. Ungeachtet dieser ungünstigen Umstände sind jedoch auch zuverlässige Bauern anzutreffen, über die Eisen sich folgengermassen ausspricht: «Es trift nur dabei ein, was man zu sagen pfleget, dass Ehrlichkeit und Dummheit nicht weit von einander herbergen[258]).» **Sehr verbreitet ist unter den Bauern der Diebstahl.** Unter 100 Bauern kann man kaum 10 antreffen, die nicht stehlen, falls sich eine Gelegenheit dazu bietet. Wenn ein Bauer wegen Diebstahl bestraft wird, ruft dieses bei den übrigen nur Mitgefühl hervor. **Auch das Ehrgefühl fehlt den Bauern,** denn sie sind es gewöhnt vom Gutsherrn für Betrüger angesehen zu werden. **Die Faulheit** ist unter den Bauern so gewöhnlich, dass sie nicht einmal für die Bearbeitung ihrer Felder sorgen. **Das Misstrauen gegen die Gutsherren,** sogar gegen die guten, ist eine gewöhnliche Erscheinung, die sich unter anderem im Vergraben von Geld äussert. **Die Nachlässigkeit, das Fehlen des persönlichen Eigentums und die schwere Frohne sind schuld daran, dass die Bauern sich dem Trunke ergeben; dieses Übel herrscht nicht nur unter den Männern, sondern auch unter den Frauen und sogar unter**

---

[257]) Ibid. S. 501.

[258]) Ibid. S. 503.

den Kindern. Im Herbste sind die Bauern überaus **gastfrei und verschwenderisch,** im Frühjahr jedoch müssen sie sich mit aus Spreu gemachtem, mit Salz bestreutem Brot und Wasser begnügen. Auch das Vieh ist im Herbste stark und gesund, erhält aber im Frühjahr keine Nahrung ausser verfaultem Stroh. **Alle Zweige der Landwirtschaft befinden sich im Niedergange.** Die Felder werden weder ordentlich bearbeitet, noch gedüngt, noch zur richtigen Zeit geräumt, denn der Bauer weiss nicht, ob er im nächsten Jahre noch am selben Orte leben wird. Es wird wohl viel Getreide aus Livland ausgeführt, dieses erklärt sich aber durch die geringe Zahl der Städte im Lande und auch durch den Transit von Getreide aus Russland. Die Wiesen befinden sich in einem primitiven Zustande. Endlich hat die Leibeigenschaft einen hemmenden Einfluss auf die Entwickelung der Stadt.

Dieses sind die durch die Leibeigenschaft bedingten Missstände.

Da die Zahl der Bauern in Livland sehr gross ist und sie 99 Prozent der Bevölkerung bilden, so sind diese Missstände zu beseitigen. **Eisen ist gegen eine sofortige Aufhebung der Leibeigenschaft,** denn dieses wäre eine Ungerechtigkeit den Gutsherren, sowie auch den Bauern gegenüber. Die «Gemüths-Art» würde nicht besser werden. **Eisens Vorschlag ist die Leibeigenschaft nur einzuschränken.** Man müsste damit anfangen der Eigenmächtigkeit der Gutsherren eine Grenze zu ziehen. **Darauf wäre den Bauern Land zur Bearbeitung sicherzustellen; dieses Recht am Lande müsste vererbbar sein. Weiter wäre der Frohndienst abzuschaffen und an dessen Stelle wären Geldzahlungen zu setzen.** Endlich muss dem Bauern das Recht zugesprochen werden seine Produkte im freien Handel zu verkaufen. Eisen schlägt vor sein Projekt **versuchsweise** auf einigen Gütern der Krone, oder auch der Gutsherren auszuführen. **Sehr bald werden alle einsehen, dass eine solche Einrichtung für den Staat, die Gutsherren und die Bauern gleich vorteilhaft ist.** Der Redakteur Müller und die Zarin, die ihm die Ideen eingab, haben sich Mühe gegeben bei der Beschreibung der Leibeigenschaft in Livland die Farben stark aufzutragen, und auch besonders zu unterstreichen, dass im übrigen Russland die Lage der Bauern eine viel bessere war, um dann mit grösserer Sicherheit die Reformen in

Livland in Angriff zu nehmen. Die Lage der Bauern in den anderen Teilen Russlands war auch wirklich eine bessere, wie dieses auch Eisen 13 Jahre später in der Einleitung zu seinem «Philanthrop» betont [259]). Die russischen Bauern konnten ihre Gemeinde verlassen, um auf Verdienst auszugehen, denn der Übergang von der Frohnarbeit zur Geldabgabe, den Eisen in Livland befürwortete, hatte im übrigen Russland schon stattgefunden. **Obwohl seine Vorschläge die Lage der Bauern in Livland nicht radikal verbessern konnten, so war seine Schrift doch der erste energische Protest gegen die Misstände der Leibeigenschaft in Livland, und sein Projekt war ein ehrenhafter Versuch zur Verteidigung der Rechte der Bauern.**

Die Grundgedanken Eisens in sozialen Fragen wiederholten sich auch in seinen anderen Schriften und sind besonders entwickelt in seinem ausführlichen Werke: «**Lehrbegriff der drey verschiedenen Verfassungen der Bewohner eines Staates, so auf das Bauerneigentum, auf den Zeitpacht und auf die Leibeigenschaft des Bauers gegründet ist.**»

Der erste Teil dieses Werkes kann als Einführung betrachtet werden. In ihm werden die allgemeinen Begriffe der «eintzigen wahren Verfassung der Bewohner eines Staates» untersucht.

Ganz zuerst bemerkt der Verfasser, dass der Staat als ein Organismus zu betrachten ist; da aber alle Teile eines Organismus untereinander eng verbunden sind, so ist die Verfassung oder Konstitution eines Staates nur dann richtig, wenn die den Staat bildenden Bevölkerungsgruppen einander unterstützen. Eisen unterscheidet **zwei Grundgruppen** der Bevölkerung, die er bald als «Klassen», bald als «Stände» bezeichnet, und so die beiden Begriffe nicht auseinanderhält. Die erste Gruppe bilden die das Land bearbeitenden **Bauern** und die zweite **die Bürger** in den Städten (§ 4). Die Grundbesitzer zählt er zur zweiten Gruppe (§ 7). Aber diese Einteilung ist nicht ganz konsequent, denn die Grundbesitzer leben in den Städten sowohl wie auf dem Lande; dieses fühlt auch der Verfasser und erklärt sich an die Einteilung in 3

---

[259]) J. G. Eisen schildert eigentlich den estnischen Bauer und deshalb bezieht sich diese Beschreibung nicht vollständig auf den lettischen Bauern. Vgl. A. Gailite-Miķelsone «Jānis Georgs Eizens», Izgl. Ministrijas Mēnešraksts (Monatschrift des Bildungsministeriums), 1926, Nr. 2—3.

Gruppen halten zu wollen: **Bauern, Bürger und Grundbesitzer.** Weiterhin vergisst er wirklich seine Einteilung in zwei Gruppen ganz und gar. Der Grundgedanke dieser Schrift ist, dass die sozialen Beziehungen der Bevölkerungsgruppen das Wohl des Staates zum Zwecke haben: **daher ist die grösste Aufmerksamkeit der richtigen Stellung der wichtigsten der Bevölkerungsgruppe — der Landleute — zuzuwenden. Mit der Lösung dieser Frage ist das Wohlergeben der übrigen Stände und des Staates eng verbunden.** Der Verfasser spricht von **3 möglichen Agrarverfassungen,** wobei er die erste als die ideale ansieht, und um dieses zu beweisen, zählt er nicht nur ihre guten Seiten auf, sondern greift auch zu einem anderen überzeugenderen Mittel: er stellt an die Seite der idealen, d. h. der richtigen Verfassung, zwei andere, nicht richtige Verfassungen, von denen die eine, obgleich weniger gut als die ideale, doch noch zulässig ist, die andere ist aber gänzlich zu verwerfen. **Diese 3 Verfassungen bilden den Inhalt des II., des III. und des IV. Teiles. Im zweiten Teile wird die ideale Verfassung beschrieben; sie ist auf die Freiheit des Bauern und sein Eigentumsrecht am Lande gegründet.** Eisen gibt eine dreifache Definition der Freiheit: die erste bezieht sich auf die ethische Freiheit, die zweite auf die bürgerliche Freiheit und die dritte betrifft die Freiheit der Berufswahl. Die Bedeutung der Freiheit charakterisiert er in diesen Worten: «Nur die Freyheit lässt diesen Haupttheil der Einwohner Menschen und nicht Maschinen sein.» (§10). **Der Bauer erhält «Ein nutzbares Landeigenthum», mit anderen Worten, «ein Erbzinsgut zum ewigen nutzbaren Eigenthum». Der Gutsherr behält das Obereigentum und schliesst mit dem Bauern einen Vertrag,** laut welchem der Bauer die «jährlichen Canonen» oder den Erbzins zahlt; dieser muss hoch genug sein, damit die Interessen des Gutsherrn nicht leiden, aber auch nicht zu hoch, damit der Bauer ihn zahlen kann (§ 11). Die Beziehungen der Bewohner untereinander werden vom Gesetze reguliert, das nur dann seinen Zweck erfüllt, wenn es dem natürlichen Rechte entspricht, zu dem nach den Ansichten des Verfassers auch die Freiheit und das Eigentumsrecht gehören (§ 19 bis 21). In den Staaten, wo dieses schon verwirklicht ist, kann ein höheres moralisches Niveau der Bevölkerung festgestellt

werden. Die guten Eigenschaften der Bevölkerung entwikkeln sich dank der Bildung und der Gewöhnung an ihre soziale Rolle in der Gesellschaft. Der Verfasser möchte «die Reinigkeit der Stände» aufrecht erhalten und verlangt daher für einen jeden eine seinem Stande entsprechende Bildung (§ 23). Alle Stände sind untereinander verbunden, denn die Ritterschaft fördert die Landwirtschaft, welche auch von der Bürgerschaft gestützt wird, so dass Stadt und Land wie Stamm und Wurzeln sind (§ 27). **Obgleich die Freiheit und das Eigentumsrecht die wichtigsten Bedingungen zur Hebung der Landwirtschaft sind, muss eine grosse Rolle doch auch den verschiedenen Hilfsmitteln technischer Art zuerkannt werden,** wie z. B.: 1) Preise, persönliche Vorteile, 2) Verbreitung landwirtschaftlicher Kenntnisse, 3) Musterwirtschaften, 4) Geldvorschüsse, 5) Erlass des Pachtzinses für mehrere Jahre, 6) Einführung von landwirtschaftlichen Maschinen, 7) Einführung besserer Sorten von Samen, 8) Erleichterung des Verkaufes landwirtschaftlicher Produkte, 9) Ausrottung verschiedener Landwirtschaft schädlicher Vorurteile und Aberglauben, 10) Vernichtung von schädlichen Insekten und Tieren, 11) Verbesserung der Wege und Strassen, 12) Schutz von Personen und Eigentum auf gesetzlichem Wege (§ 28). Pflicht des Bürgertums ist es für diejenigen Bedürfnisse des Staates zu sorgen, die von den Landleuten nicht befriedigt werden können. **Die Entwickelung der Städte kann durch die Unfreiheit der Bauern sehr aufgehalten werden. Eine zweite Grundlage der «Glückseligkeit» des Staates neben der Freiheit und dem Eigentumsrecht erblickt der Verfasser in einer zahlreichen Bevölkerung** (§ 41). Diese stellt er in direkte Abhängigkeit von dem Eigentumsrecht. Der Vergrösserung des Ritterstandes steht die Gründung von Majoraten sehr im Wege; dieses Hindernis wird aber zum Teil durch den Umstand aufgewogen, dass die jüngeren Söhne des Adels sich dem Kriegsdienste widmen können. Die städtische Bevölkerung kann in Abhängigkeit davon wachsen, wie gross die Zahl der Handwerke ist (§ 44). Daher ist es notwendig diese Zahl zu erhöhen (§53). Die grössten Hoffnungen setzt Eisen auf das Anwachsen der Bauernschaft. **Ausser der Erteilung der Freiheit und des Eigentumsrechts schlägt der**

Verfasser vor, die Ausgaben bei Ausrichtung von Hochzeiten einzuschränken und kinderreiche Familien zu unterstützen, indem in den armen Familien, in denen die Zahl der Kinder fünf übersteigt, das sechste, siebente u. s. w. auf Kosten des Staates erzogen wird (§ 46). **Die Bevölkerung darf sich nicht zu sehr in den Grossstädten konzentrieren, denn dieses zieht die Verteuerung der Lebenshaltung nach sich und beeinflusst unvorteilhaft die Zahl der Eheschliessungen** (§ 47). Ganz besonders missfält ihm der von Frauen getriebene Luxus: «Die Pracht des weiblichen Geschlechts muss die Polizey nicht dulden, damit nicht ein Mann erst ein groszes Vermögen zu erwerben haben müsze, ehe er eine Frau unterhalten kann» (§ 48). Zum Zwecke der Vergrösserung der Bevölkerung sind den Ausländern die gleichen Rechte zu gewähren, wie den eigenen Staatsbürgern (§ 52, 54, 57). **Der Verfasser wäre für die völlige Aufhebung der Zünfte, denn sie sind ein Staat im Staate;** sollte aber dieses unmöglich sein, so müsste ihnen nur das Recht gelassen werden zu kontrollieren, dass nicht schlechte Arbeit angeliefert werde, und dass der Erwerb des Grades eines Meisters nicht mit zu grossen Ausgaben verknüpft sei (§ 55). **Zum Wohle des Staates würde auch die Verleihung von Rechten in wirtschaftlicher Beziehung an die Frauen beitragen** (§ 61). Der Reichtum des Staates setzt sich nach der Meinung des Verfassers aus folgenden Werten zusammen: «1) in gemünzten und ungemünzten Gold und Silber, 2) in Edelsteinen und Kostbarkeiten, 3) in Wechsel und Banko Zettel, 4) in Produkten des Landes und allen dreien Reichen der Natur, 5) in den Früchten der Wissenschaften, Künste und der Handlung, 6) in Gebäuden und endlich 7) in liegenden Gründen» (§ 62). Obgleich er das Land an letzter Stelle erwähnt, sieht er es dennoch als den wichtigsten Bestandteil des Reichtums an. «Dieses Kapital ist nie todt, denn es wird immer bearbeitet und genoszen». (§ 63). Zur Erteilung von Land an die Bauern sucht er die Grundherren sogar durch Anführung eines Beispiels aus der Bibel zu bewegen: «Als Gott der Herr seinen Staat in Kanaan aufrichtete, so theilte er das Land unter das Volk Israel zum Eigenthum aus, und da durch ward selbiges Land das Land, worinnen Milch und

Honig flosz». (§ 65). Der zweite Teil endet mit einer Zusammenfassung aller angeführten Argumente. (§64, 66).

Im dritten Teile seiner Schrift behandelt der Verfasser in Kürze die auf Zeitpacht gegründete agrare Verfassung. Der Bauer ist persönlich frei, auch hat er das Eigentumsrecht an beweglicher Habe, jedoch die Rechte der Nutzung des Landes sind sehr unsicher (§ 67). In diesem Falle erfolgt die Entschädigung des Bauern für das Land an den Grundbesitzer entweder durch Arbeit (wie z. B. in der Ukraine), oder durch Naturalien (England, Dänemark und besonders Schweden). (§ 68). Die Mängel dieser Verfassung machen sich für alle Stände fühlbar: 1) ist der Bauer in diesem Falle kein rechter Bauer: im ersteren Falle (wie in der Ukraine) ist er ein Knecht, im zweiten (in England, Dänemark, Schweden) ist er nur halb Bauer; 2) auch das Wohlergehen der Städter kann sich bei dieser Verfassung nicht entwickeln, denn das niedrige Niveau der Lebenshaltung des Bauern verhindert ein Emporblühen des Handwerks und des Handels; 3) der Grundherr selbst ist im ersten Falle Bauer, im zweiten — halb Bauer, denn er ist nicht des Bauern Schutzherr und Rechtspfleger, sondern ist gezwungen sich mit Landwirtschaft zu beschäftigen (§ 69). Eine solche Verfassung ist eine Abkehr von dem natürlichen Prinzip «suum cuique», und daher zeigt sie verschiedene Mängel, wie z. B. Nichtzahlung der Rente, Bauernflucht, Gerichtsprozesse, wie dieses besonders deutlich sich in Schweden kundtut (§ 70). Obgleich die Bauern bei dieser Ordnung gezwungen sind viel zu arbeiten, um die Rente akkurat bezahlen zu können, so bedeutet dieses System doch einen Niedergang der Landwirtschaft. denn der Bauer sieht von Meliorationen ab, da er nicht weiss, wie lange er das Land bewirtschaften wird (§ 71). Auch auf die Bevölkerungszahl hat diese Verfassung einen ungünstigen Einfluss, denn es fehlt nicht nur an einem Beweggrunde zur Eheschliessung, sondern es erfolgt sogar eine Abwanderung der Bauern (§ 72). Überhaupt herrscht in diesem Falle Armut im Staate (§ 73).

Im vierten Teile betrachtet der Verfasser die auf der Leibeigenschaft des Bauern begründete Verfassung. Sie wird folgendermassen definiert: **«Das wesentliche dieser Verfassung ist dieses: der Bauer ist eine Sache und ein Eigen-**

t u m des Edelmanns. Ein Mensch, der keine eigene Glückseligkeit besitzt. Dem man alle Zwecke entrissen hat, und der nicht für sich selbst Mensch sein darf. Ein Mensch, dem die Rechte der Menschheit genommen worden sind . (§ 74). Die Ansicht des Autors über diese Verfassung kommt im folgenden § 75 sehr bestimmt zum Ausdruck; dieser § lautet: «Dasz dieses abscheuliche Grundgesetz derjenige Stoff nicht sey, woraus sich die der Natur der Geschaefte des Staats gemäszе Stände oder Kglaszen der Einwohner entwickeln können, so viel man sich auch bereits Mühe gegeben hat und noch geben mag, dasz wird bald deutlich genug werden. Denn der Bauer ist nicht Bauer oder derjenige Stand, der das Geschäfte des Ackerbaues, als ein von beiden übrigen Ständen gänzlich abgesondertes und für sich allein eigenes Geschäfte treiben sollte, sondern er ist nur Knecht, und zwar ein gezwungener Knecht, der bey dem Ackerbau nichts weiter als eine Maschine vorstellt. Es hat mithin die Leibeigene Verfaszung gar keinen Bauernstand». **Auch der Bürgerstand kann sich nicht entwickeln, denn der Leibeigene gehört seinem Herrn und kann nicht in den Bürgerstand übergehen, wie er auch nicht die Städter unterstützen kann** (§ 76). Bei dieser Ordnung ist der Grundherr nur Bauer, und zwar der einzige Bauer, denn der sogenannte Bauer ist nur sein Knecht. Er ist zum Teil auch Bürger, denn mit Hilfe seines Knechtes betreibt er auch städtische Handwerke (§ 77). **Auf diese Weise entsteht bei der Leibeigenschaft die Vereinigung aller Stände in einer Person, die als Despot bezeichnet werden müsste — «der Wirt mit seinen Knechten»** (§ 78). Daher hat sich auch in keinem Staate die Leibeigenschaft in ihrer gröbsten Form erhalten. **Der wichtigste Grund zu ihrer Beschränkung war die Frage der Sicherheit des Staates.** Natürlich konnte der Gedanke auftauchen, und so ist es auch schon gewesen, diese Frage in der Form zu lösen, dass man Ausländer auffordere sich als Kolonisten im Staate anzusiedeln, aber dann entsteht kein «Mitstand», sondern ein «Mitstaat» mit speziellen Rechten der Ausländer; dieses bedeutet eine Gefahr für den Staat, wie das in jenen Zeiten der Fall war, als Riga, Pernau, Reval und Dorpat zum Hansabunde gehörten (§ 79). **Der nächste Paragraph (80) enthält eine scharfe Kritik der Leibeigenschaft,** die sich in folgenden

Worten äussert: «O! welch ein hartes Schicksal, ein Eigenthum seines Mitmenschen sein zu müszen, und auch noch als denn, wenn der Mitmensch ein Teufel ist. Was kann aber diese verwegene Verrückung des Göttlichen Zweckes mit dem Menschen und dieser so wesentliche Umsturtz der Glückseligkeit eines gantzen Volkes für gute Früchte tragen und was kann die unnatuerliche Gesellschaft des fremden Bürgers der verdorbenen Sache viel helfen? Kann man auch Trauben von den Dornen lesen?» (§ 80). **Dieser Paragraph bildet gleichsam eine Einleitung zum § 81, der eine lebhafte Schilderung der Landwirtschaft unter dem Joche der Leibeigenschaft enthält:** «Die Wohnungen dieser Elenden haben die Gestalt wahrer Bettelerhütten.

Pferde, Rindvieh, Schafe und alles, was Vich heisst, ist klein und im Frühjahr ein Bild des Hungers. Die Acker sind voller Steine und morästiger Plätze und nehmen insgemein die mageren Höhen ein, die anderwärts bey einer guten Waldgrunde gut genug sind.

Die Wiesen haben insgemein einen wasserigen Grund und tragen wenig und mageres Grasz. Die Wälder sind nicht Wald, nicht Acker, nicht Wiese, nicht Weide, sondern eine wahre Verheerung. Der Holtzmangel ist in den nur etwas volkreichen Provinzen unaussprächlich grosz und unvermeidlich. Die Heiden sind ungebauet, die Moräste unabgegraben, die Seen ueberwachsen, Jagd und Fischerey sind mehr eine Verwästung, als Wirtschaft und Lust. Von den Getraide Arten sieht man nur die gemeinsten, wenig von allerley Küchen, Kräutern auf dem Felde. Nichts von Farbe Kräutern, und anderen in der Haushaltung nützlichen Pflanzen. Nicht kuenstliche Wiesen. Eine geringe Bienenzucht. Keine lebendige Hecken, Graben und Kanäle. Baumgarten beim Bauer fast garnicht. Die Küchengeräten derselben sind fast nur allein mit Kohl beflantzet.

Man weisz von keiner pflegbaren Nutzung des Waldes. Von keinen Vortheilen im Pflügen, Eggen, Erndten, Düngen. Wenig sieht man nutzbare Fischteiche. Die Wirtschaft mit Buttermachen, Kochen, Spinnen, Weben, Bleichen und Faselguth etc. ist beim Bauer elender als man beschreiben mag. Von Vertilgung schädlicher Thiere und des Ungeziefers in Feldern, Wäldern und Wiesen, weisz man nichts

und was dergleichen sein mag. So sieht die Wirtschaft auf dem Lande in den meisten Staaten, welche die Leibeigenschaft noch beybehalten haben, überhaupt aus, und die hin und wieder auf einen Adelshofe etwas beszer bestellt, ist gegen dasz gantze viel zu wenig als das seibige eine Ausnahme machen könnte». Sogar in der Nähe der Hauptstadt leben die Bauern ärmlich, denn die Leibeigenschaft könnte sogar das Paradies in eine Wüste verwandeln (§ 82). Bei dieser Verfassung müssen die Gutsherren gut zu wirtschaften verstehen, und daher sind traurige Folgen in jenen Gütern zu beobachten, wo Frauen, Greise oder Unmündige die Wirtschaft führen (§ 84, 85). Der Verfasser rät den Bauern selbst, nicht für Melioration des Landes zu sorgen, denn man könne nicht wissen, ob der Gutsherr das gut bearbeitete Land nicht einem anderen abgibt. «Und warum sollte er allenfalls auch für seine Kinder sorgen», fährt der Verfasser fort, «da sie nichts mehr werden können, als das menschliche Vieh seines Herrn, so sie jetzt schon sind (§ 86). **Im § 91 wird in Kürze, aber sehr anschaulich beschrieben, wie die Städte zu der Zeit der Leibeigenschaft aussehen:** «Die Städte betreffend, so wollen wir diesen Artikel ganz kurz beschrieben, sie tragen fast alle das Bild der Verwüstung an sich. Einmal sind ihrer überhaupt wenige, und dann sind hierunter wieder nur wenige, die noch die Gestalt einer Stadt haben. Die übrigen sehen wie zerstöhrte Dörfer aus. Schlechte hölzerne Häuser, steinerne Häuser mit hölzernen Dächern. Ruder von steinernen Gebäuden, baufällige fürchterliche Bettlerhütten, und hier und da ein schönes Hausz, wie Zeder unter den Weidengesträuchen. Dasz ist dasz wahre Bild des grössten Theils der Städte, da wo die Leibeigenschaft am strengsten ist.» Dann spricht der Verfasser von der traurigen Lage des Bürgerstandes: «Kurtz, die Leibeigenschaft hat Bürger, aber keinen Buergerstand, Gelehrte und Kuenstler, aber weder Wissenschaft noch Künste» (§ 94). Es könnte scheinen, dass wenigstens die Grundherren mit dieser Verfassung zufrieden sein müssten. Manche Grundherren sind es auch wirklich und wollen von keinen Neuerung hören. Hierin zeigt sich aber nur die Macht der Gewohnheit. In Wirklichkeit ist die Lage des Adels garnicht so beneidenswert, wie aus

folgender Beschreibung zu ersehen ist: «Der Adel stellt alle drey Stände vor. Es besteht aber in diesem Mischmasch weder Vorzug, noch Lust, noch Vortheil. Er besitzt über seinen so genannten Bauer eine unumschränkte Gewalt. Allein kann er auch diese Gewalt mit wolthun oder musz er sie täglich mit strenge ausüben? Es ist wahr, er hat unter seinen Füszen ein Heer von Knechten, die ihm dienen müszen. Allein, was geth ihm nicht für ein grosses Stück Landes aus seinen Grentzen darauf, so er ihnen zu ihren Unterhalt einräumen musz. In der Welt kostet keinem die Bearbeitung seines Ackers so viel, als ihm. Seine Wirtschaft ist einem Lastwagen gleich, der immer Berg auf gezogen werden musz. Allen Schaden und Unglücks-Fälle vom Miszwachs an bis auf den Verlust einer Ziege, musz sein Hertz, weil er allein Wirth ist, auch fast allein empfinden. Er hat leibeigene Handwerker, die für ihn umsonst arbeiten müszen, aber kostet ihm Pfuscherey, im Gantzen gerechnet, nicht mehr, als anderwerts die feinste Arbeit nicht kosten würde? Und wie, wenn er in Kriegszeiten diese seine gantz unterthänige Knechte nicht als den Feind fürchten musz, sondern als Räuber und Mörder? Man gehe dieser seiner Herrlichkeit ja nicht bis auf den Grund und in alle ihre Theile nach, sonst sieht man es ihm gleich an, dasz er kein Herr, von hundert gesitteten, ehrsamen, fleiszigen und wohlhabenden Bauern, sondern nur der Wirth von hundert Knechten sey, von hundert Feinden seiner Wirtschaft, ein Herr von hundert Bettlern.» (§ 96). Die Beziehungen zwischen dem Adel und dem Bürgerstande sind auch eher feindlich, denn der Adel spricht dem Bürger das Recht ab Güter zu besitzen (§ 101), sowie auch Ämter im Militär- und Zivildienst einzunehmen (§ 102). **Weiterhin weist der Verfasser auf den negativen Einfluss der Leibeigenschaft auf das moralische Niveau der Bauern hin** (§§ 103, 104). Da Eisen diese Frage in seinem ersten Werke ausführlich beleuchtet hat, ist es nicht notwendig darauf an dieser Stelle noch einmal zurückzukommen. **In Kürze werden auch die Bürger charakterisiert; sin sind stoltz, wollüstig und faul (§ 105). Die nicht sich zu grossen und bedeutenden Persönlichkeiten zu entwickeln** (§ 106). Im grossen und ganzen ist die Leibeigenschaft einer Krankheit ähnlich; sie ist «die Frucht der bar-

barischen Härte und der Unwissenheit in der Staatskunst alter Zeiten, mit Stumpf und Stiel ausgerottet zu werden werth sey.» (§ 109). **Der fünfte Teil** endlich heisst «**Einige vorläufige Begriffe, von der würcklichen Aufhebung der Leibeigenschaft, und Einführung des Bauer Landeigenthum.**» Von diesem Teil sind nur fünf Paragraphen erhalten (§§ 110, 111, 112, 113, 115), der letzte in unvollkommener Form. **Die Aufhebung der Leibeigenschaft ist eine politische Wiedergeburt. Sie muss fast unmerklich und allmählich vor sich gehen** (§ 111). Es wäre falsch die Aufhebung der Leibeigenschaft durch Förderung der Entwickelung der Städte vorbereiten zu wollen, dieses hiesse «einen Baum ohne Wurzel pflanzen». Die Wurzel und der Baum müssen gleichzeitig wachsen (§ 113). Viele Anhänger einer Reform schlagen vor den Bauern zuerst eine Bildung zu geben und sie erst dann freizulassen. Eisen ist der entgegengesetzten Meinung: «Alles schreiet: Schulen! Schulen! Ja, freilich: Schulen! Schulen!... Aber wie schön wäre es, wenn man diesen Schüler zuerst erst in diejenige Verfassung brächte, worin er Mensch sein darf... Den für sich kann er sie nicht brauchen, weil er nicht für sich Mensch ist. Und will der Erbherr etwan eine und die andere Komposition, Handwercker, Schreiber oder gar von einem Künstler aus ihm machen, so fallen diese Produckte so schlecht, dasz sie keiner öffentlichen Schul-Fabrikanstalt werth sind...» Die Schrift endet mit den Worten: «Erst Freiheit und dann Schulen...

Eisens ausführliches Werk wurde nicht herausgegeben, aber er veröffentlichte zwei Jahre vor seinem Tode, also mit 60 Jahren eine kurze Übersicht der ersten vier theoretischen Teile dieser Schrift. So entstand ein kleines Büchlein mit folgender Überschrift: «**Der Philanthrop,** eine Periodische Schrift, verfasst von Johann Georg Eisen, Professor der Oekonomie, an der Petrinischen Akademie zu Mitau, und verschiedener gelehrten Gesellschaften Mitgliede. Erstes Stück. Mitau bey Jacob Friedrich Hinz. 1777.» Das Büchlein ist dem Herzog von Kurland, Peter Biron, gewidmet. Aus dem Wortlaute der Widmung sowohl, als aus dem Vorworte ist zu ersehen, dass der Verfasser müde von den Kämpfen des Lebens ist, dass er aber noch, soviel in seinen Kräften steht,

dem allgemeinen Wohle dienen will. **Er blickt auf seine Tätigkeit in St. Petersburg zurück; obgleich seine Hoffnungen auf eine merkliche Verbesserung der Lage der Bauern sich nicht erfüllt haben, so hat er doch das beruhigende Bewusstsein, dass er endlich doch viele Gesinnungsgenossen in den höheren livländischen Kreisen gefunden hat, und dass jetzt niemand mehr die Leibeigenschaft als unantastbares Heiligtum ansieht. Hiermit ist aber schon viel erreicht, umsomehr wenn man in Betracht zieht, dass es im ganzen Europa ungefähr 60 Millionen Leibeigener gibt. Für solch eine grosse Sache wäre es schon wert sich aufzuopfern.** Aus dem Vorwort ist auch zu ersehen, wen Eisen als die «ehrenswürdigen Lehrer des Menschengeschlechtes» ansieht. Es sind Pythagoras, Sokrates, Plato, Aristoteles, Cicero, Juvenal, Luther, Newton, Thomasius, Bayle, Cartesius, Leibniz, Wolff und andere. Der Verfasser ist auch mit Voltaire bekannt gewesen, über den er leicht ironisiert. **Im Vorworte werden verschiedene Einwendungen gegen die Freilassung der Bauern widerlegt.** Es wird gewöhnlich darauf hingewiesen, dass die Bauern in moralischer Hinsicht verdorben sind, und dass infolgedessen die Freilassung eine Gefahr für die Gesellschaft bedeuten werde. **Eisen beweist, dass die moralischen Mängel des Bauern eine Folge der falschen Verfassung sind, und dass sie ebenso verschwinden werden, wie dies nach der Freilassung in England geschehen ist.** Weiter widerlegt er die Ansicht, dass man dem Bauern zuerst eine Schule und dann erst die Freiheit geben müsste: «Die Schule macht nicht den Menschen, sondern der Mensch macht die Schule. Die Schule macht geschickt, vermehrt aber auch mit jedem Schritte in der Brauchbarkeit die Dienstbarkeit. Erst Mensch und dann die Schule. Die Verfassung aber macht den Menschen. Die Verfassung der Freiheit lässt mich die Liebe von mir selbst anfangen, und damit meinem Herrn unter dem Schutze des Gesetzes erst recht nutzbar sein. Da wird mir meine Brauchbarkeit zu lauter Vortheil und ich schicke mein Kind mit Freuden zur Schule». Das Büchlein selbst ausser dem Vorwort umfasst 72 Seiten; auf den ersten 40 Seiten ist Eisens «Sistematischer Entwurf Von der Grundverfassung der Staatswirtschaft» abgedruckt. Ganz kurz wollen wir uns mit dem Aufbau dieser Schrift bekannt machen. Der Ent-

wurf besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teile wird in Kürze der «Hauptplan von der einzigen wahren Grundverfassung der Staatswirtschaft behandelt. Dieser Teil enthält drei Hauptstücke: 1) Die Zwecke des Staates: der Zweck ist die «allgemeine Glückseligkeit», und daher hat der Staat zu sorgen: für die Nahrung der Bevölkerung und deren Kleidung, für die Verschönerung des Lebens, für verschiedene Einrichtungen und Gesetze, für seine eigene Sicherheit und für die Vergrösserung der Bevölkerung: 2) Das Mittel, durch welches der Staat seine Zwecke zu erreichen im Stande ist. Dieses ist «eine zweckmässige Verfassung». 3) Hauptplan der einzigen wahren bürgerlichen Verfassung. Eisen teilt die Gesellschaft in drei Stände ein: Bauern, Bürgerstand und Adel und empfiehlt besondere Aufmerksamkeit der Verbesserung der Lage der Bauern zuzuwenden und ihnen das Eigentumsrecht am Lande zu gewähren. Der zweite Teil betrachtet «Die Hauptplane von den falschen Grundverfassungen der Staatswirtschaft». Auch dieser Teil zerfällt in drei Hauptstücke: 1) Der Begriff von den Hauptplanen der falschen Grundverfassungen überhaupt, 2) Der Begriff von den Hauptplanen verschiedener falschen Grundverfassungen in sonderheit, 3) Erklärter Hauptplan von der leibeigenen Verfassung. **Hier wiederholt Eisen vieles schon in anderen Schriften gesagtes, und nur das zweite Hauptstück des zweiten Teiles bringt eine kurze Beschreibung der Entwickelung der agraren Beziehungen in der primitiven Gesellschaft, dann in der Ukraine, in Finnland, Schweden, England und Russland.** [260])

---

[260]) Der Feder J. G. Eisens gehört auch eine anonyme Schrift, die im Lettl. Staatsarchiv unter der Nr. 129 zu finden ist. Mit dieser Schrift befasst sich eingehend M. Stepermanis in seiner oben zitierten Schrift «Pirmās cīņas par dzimtsbūšanas atcelšanu Vidzemē,» in welcher er den Nachweis führt, dass dies die erste Schrift von J. G. Eisen sei und in den 50-en Iahren des 18. Jh. enstammt. Unklar bleibt jedoch, wieso in dieser Schrift sowie in dem Hauptwerke J. G. Eisens «Lehrbegriff der drey verschiedenen Verfassungen»... (1767) dessen beliebtes Schema sich wiederholt, wärend es in dem Zwischenwerk von J. 1764 nicht zu finden ist. Möglich ist, dass da dieses Zwischenwerk auf Befehl der Kaiserin Katharina II verfasst wurde, das Schema aus diesem Grunde nur teilweise behandelt worden ist.

Die Frage über die literarischen Quellen seiner Schriften ist noch nicht geklärt.[261]) **Eisens Ansichten erinnern an diejenigen Öders, von einem direkten Einflusse kann jedoch nicht die Rede sein, denn Öders «Bedenken» erschienen erst 1769, d. h. zu einem Zeitpunkt, als die Anschauungen Eisens sich schon krystallisiert hatten.** Beide Schriftsteller bekämpfen die Leibeigenschaft mit dem gleichen Mittel: sie beweisen beide, dass diese Verfasssung die schlechteste aller möglichen Agrarverfassungen ist. Öder führt acht solcher möglichen Verfassungen an, Eisen jedoch nur drei, wobei Öders erste und zweite Verfassung der auf der Leibeigenschaft begründeten Verfassung Eisens entsprechen. Öders dritte, vierte und fünfte Verfassung entsprechen der auf Rente begründeten Verfassung Eisens, und die siebente und besonders die achte Verfassung endlich entsprechen der von Eisen empfohlenen auf Erbpacht begründeten Agrarverfassung Eisens. **Ähnlich wie Justi denkt auch Eisen, dass die bäuerlichen Kleinwirtschaften einträglicher als die Grossbetriebe sind. Eisens Einteilung der Bevölkerung in 3 Gruppen erinnert an diejenige Plumar de Dangere's.** Bei beiden macht sich in betreff des Adels eine Unsicherheit bemerkbar: der französische Schriftsteller erwähnt diesen Stand bald in der ersten und bald in der zweiten Gruppe, und auch Eisen fällt es schwer ihm einen bestimmten Platz zuzuweisen, er zählt jedoch zu den Stadtbewohnern. **Obgleich es scheinen könnte, dass Eisens Forderungen sehr gemässigt sind** — schlägt er doch nicht vor die Leibeigenschaft ganz aufzuheben, sondern er will nur die Frohne in Geldabgaben verwandeln und dem Bauern die Nutzniessung seines Landes sichern — **so muss doch gesagt werden, dass die Ausführung seines Projektes den livländischen Bauern mehr Gutes gebracht hätte, als die**

[261]) Der Geschichtsforscher M. Stepermanis, der sich mit speziellen Forschungen über die Tätigkeit und die gegenseitigen Beziehungen (in St. Petersburg) des Predigers Eisen und des Barons Schoultz von Ascheraden beschäftigt, war so freundlich mir einiges über die Resultate seiner Forschungen mitzuteilen, wofür ich meinem lieben Kollegen herzlichen Dank sage. Es erweist sich u. a., dass Eisen in einem seiner Briefe Heinrich Zeilers «Grosses vollständiges Universallexikon aller Wissenschaften» erwähnt. Es wäre interessant festzustellen, inwieweit Eisens soziale Ansichten von diesem Konversationslexikon beeinflusst worden sind.

Reform vom Jahre 1804, und sogar die Freilassung im Jahre 1819, bei welcher die Bauern wohl die persönliche Freiheit erlangten, ihr Land aber verloren.

3. Karl Friedrich Schoultz von Ascheraden (1720—1782).

Der zweite Vertreter der Aufklärung in Livland ist Baron Karl Friedrich Schoultz von Ascheraden.[262]) Er wurde am 19. Januar 1720 auf seinem väterlichen Gute Ascheraden geboren. Da seine Eltern nicht reich genug waren, um ihm einen Hauslehrer zu halten oder ihn ins Ausland zu schicken, so gaben sie den Sohn schon mit 12 Jahren in das neugegründete Kadettenkorps in St. Petersburg ab. Da er dort ganz sich selbst überlassen war, so verfiel er anfangs dem schädlichen Einflusse seiner verdorbenen Mitschüler; aber nach zwei Jahren begann der begabte Knabe sich nach einer besseren Lebensweise zu sehnen. Mit Hilfe von Privatstunden vervollkommnete er seine Kenntnisse, besonders in der französischen Sprache und Literatur. Mit 19 Jahren (1739) tritt er in das Braunschweigsche Kürassierregiment ein, geht 1740 zum Dragonerregimente über, wird 1741 Kapitän in diesem Regiment; 1743 verlässt er jedoch den Dienst in der russischen Armee, denn sein Regiment wird nach Sibirien versetzt, und zu gleicher Zeit wird der Befehl herausgegeben, dass keine Versetzungen von Offizieren aus einem Regiment in ein anderes mehr zugelassen werden. Mit einem Empfehlungsschreiben des preussischen Gesandten in Petersburg begibt er sich nach Berlin, um in die preussische Armee einzutreten; hier ändert er aber seine Absicht und beschliesst in die französische Armee einzutreten. Vorher geht er noch nach Böhmen, um durch eine Brunnenkur seinen Gesundheitszustand zu verbessern. Dort erhält er die Nachricht vom Tode seines Vaters und kehrt daher in die Heimat zurück, um die Bewirtschaftung des Erbes — der Güter Ascheraden und Römershof — zu übernehmen. In der landischen Einsamkeit las er viel, hauptsächlich über Landwirtschaft und livländische Geschichte, erwarb auf diese Weise gute Kenntnisse in der Geschichte und der

[262]) Biographische Daten über Baron Schoultz geben Johann Friedrich von Recke und Karl Eduard Napiersky in ihrem «Allg. Schriftsteller und Gelehrten Lexikon der Provinzen Livland, Esthland und Kurland.»

Jurisprudenz und bildete sich zu einem guten Landwirte aus. Die Livländische Ritterschaft wählt ihn 1747 zum Kassadeputierten; dieses veranlasste ihn sich noch näher mit dem Recht und den Gesetzen seines Vaterlandes bekannt zu machen. 1759 ist er schon Landrat, und 1761 wird er nach St. Petersburg geschickt, um die Bestätigung der Privilegien der Baltischen Provinzen zu erlangen. Er verbrachte 3 Jahre in russischen Hofkreisen, teils in St. Petersburg und teils in Moskau und erreichte sein Ziel nach Überwindung grosser Schwierigkeiten. Er konnte sich in der Praxis davon überzeugen, wie schwer es war dieses Mal die Bestätigung der Privilegien zu erreichen und besass Kenntnis von der Absicht der russischen Regierung Reformen in der Bauernfrage in Livland einzuführen. **Ihm kam der Gedanke, dass die Livländische Ritterschaft selbst Reformen einführen müssten, die mit ihren Interessen in Einklang ständen, um auch die Möglichkeit zu haben eine Einmischung der russischen Regierung in die Regulierung der Agrarfrage in Livland zu verbitten. So entstand 1764 sein «Ascheradensches und Römershofsches Bauerrecht».** Er hoffte, dass andere Gutsbesitzer seinem Beispiele folgen würden. Dies taten die livländischen Gutsbesitzer nicht. In Estland und in Kurland dagegen fand sein «Bauerrecht» Nachahmung. Der estländische Baron Üxküll gewährte die gleichen Rechte seinen Bauern auf dem Gute Fikel im Wieckschen Kreise; ihm folgten in Bälde noch drei andere Gutsherren, so dass gegen Ende des 18. Jahrhunderts es in jedem estnischen Kreise wenigstens ein Gut mit speziellem Bauerrecht gab. Auch in Kurland gaben im Zeitraum zwischen 1770—1816 elf Gutsherren und eine Gutsherrin spezielle Bauerrechte heraus.[263]) Die Livländische Ritterschaft war konservativer, was sich auch auf dem Landtage 1765 äusserte, auf dem Schoultz' Vorschlag einer Agrarreform in Livland (später unter dem Titel «**Sentiment über die Verbesserung des Zustandes der liefländischen Bauerschaft**» veröffentlicht) auf lebhaften Widerstand seitens der übrigen Vertreter der livländischen Ritterschaft stiess. Derselbe Landtag wies anfangs auch den Vorschlag des Livländischen Ge-

[263]) Vgl. S. N. Siwitzky. Der Vaterländische Krieg in den Ostseeprovinzen (1812—1912) T. I. Historische Skizze des Baltikums im 18. Jahrhundert, Riga, 1912, S. 49, (Anmerkung). (Russisch).

neralgouverneurs über die Verbesserung der Lage der Bauern zurück, und nur eine Drohung des Generalgouverneurs bewog die Ritterschaft Massregeln zu Gunsten der Bauern zu ergreifen. Hierauf trat Schoultz vom Amte eines Landrates zurück, lebte auf seinem Erbgute und beschäftigte sich immer mehr mit dem Studium des Rechts seines Vaterlandes und seiner Heimat. Das Resultat dieses Studiums bildet sein ausführliches Werk **«Versuch über die Geschichte von Liefland nebst einer kurzgefassten Abbildung des Liefländischen Staatsrechtes»**, welches 1773 beendet wurde und sich als Manuskript in mehreren Exemplaren erhalten hat.[264])

Baron Schoultz starb auch in Ascheraden am 21. Januar 1782.

Sein «Baurrecht» hat Baron Schoultz vom Serbenschen Prediger Karl Joh. Grass ins Lettische übersetzen lassen und verteilte es unter seinen Bauern.[265]) Nach dem, was uns sein Biograph mitteilt, **hat Baron Schoultz durch seine Reform die Einnahmen von seinem Gute auf das Doppelte erhöht. Sein «Bauerrecht» hat er in 3 Teile eingeteilt. Der erste handel «Von den Dingen, die den Bauern eigenthümlich gehören». Die Bauern erhalten hier das Eigentumsrecht an ihrer beweglichen Habe (I. 1), jedoch mit einigen Einschränkungen.** Im Falle eines Verkaufes des bäuerlichen Eigentums hat der Gutsherr ein Vorkaufsrecht (I. 2). Er darf sein bewegliches Eigentum nicht vergeuden, widrigenfalls er unter Vormundschaft gestellt wird (I. 3). Der Bauer darf seine Habe nicht mitnehmen, wenn er im Falle einer Heirat seinen Wohnort wechselt; sein bewegliches Eigentum geht dann auf seine Blutsverwandten über; wenn aber nach dem Tode eines Bauern keine Verwandten nachbleiben, so erbt der Gutsherr (I. 4). Für des Bauern Schuld an den Gutsherrn haftet das bewegliche Eigentum (I. 5). **Der zweite Teil handelt «Von dem Bauerrecht in Betracht ihrer Länder». Das Land des Bauern bleibt nach wie vor Eigentum des Gutsherrn; die Bauern erhalten das Recht das Land zu nutzen und es ihren**

[264]) Das beste Exemplar befindet sich in der Lettländischen Staatsbibliothek. (572 Seiten in folio).

[265]) Schoultz' «Bauerrecht» ist in einer deutschen Übersetzung aus dem lettischen von Jannau als Beilage zu seiner «Geschichte der Sclaverey und Charakter der Bauern» 1786 abgedruckt.

Erben weiter zu geben, falls sie ihre Verpflichtungen dem Gutsherrn gegenüber gewissenhaft erfüllen (II. 1). Im entgegengesetzten Falle kann der Gutsherr ihm das Land fortnehmen und ihn selbst als Knecht einem anderen Bauern zur Verfügung stellen (II. 2). Wenn ein verstorbener Bauer garkeine Verwandten hinterlässt, so fällt das Land an den Erbherrn zurück (II. 4). Bei der Erbschaft kann das Land auch unter den Kindern aufgeteilt werden, nur dürfen die einzelnen Teile nicht zu klein sein (II. 5). Der Gutsherr hat das Recht das Bauernland umzumessen (II. 6). Der Bauer hat auch ein Recht auf Bau- und Brennholz, nur darf er solches nicht verkaufen (II. 7). **Der dritte Teil trägt den Titel «Von den Bauern eigenen Verrichtungen, seinem Gehorch und Abgaben».** Hier ist der erste Paragraph von ganz besonderer Bedeutung: er hat folgenden Wortlaut: «Der Bauer bleibt, so wie vorher, auch in der Zukunft, allezeit leibeigen und unterthan dem Herrn, dem das Guth gehöret; und wenn er entläuft, so wird er als ein solcher Mensch, allenthalben aufgesucht, und nach den Rechten ausgeliefert und zurückgebracht. Seine Pflicht ist es ferner seinem Erbherrn in allen Dingen, mit ganz uneingeschränkten Gehorsam, und mit festen Zutrauen ergeben zu seyn. Dennoch soll dem Erbherrn nicht mehr die Freyheit verstattet seyn, über den Gehorch und über die Abgaben, die hier angewiesen werden, ohne Ersatz von den Bauern zu fordern. Dem Erbherrn soll gleicherweise nicht erlaubt seyn, einen Bauer nach seinem Willkühr von dem Guthe zu trennen, zu verkaufen, oder wegzuschicken; es sey dann, dass der Bauer selbst darein willigt, und diesen seinen Willen vor dem Landgericht aussagt. Aber wenn der Erbherr dem Bauer selbst die Freyheit von seiner Erbgerechtigkeit schenken oder verkaufen will, so ist ihm dieses keineswegs untersagt». Dieser Paragraph enthält in Wirklichkeit alles Prinzipielle dieses Teiles, so dass es unnötig ist sich bei den folgenden 14 Paragraphen (III. 2—15) aufzuhalten, denn in ihnen werden die gewöhnlichen Frohndienste der Leibeigenen normiert; es werden auch aussergewöhnliche Frohndienste vorgesehen, für die eine besondere Vergütung in der Form von Bier zu zahlen ist. **Die drei letzten Paragraphen dieses Teiles entsprechen nicht dem allgemeinen Titel dieses Teiles, und sind eigentlich als ein**

vierter Teil anzusehen, dessen Überschrift folgendermassen lauten könnte: «Klagerechte der Bauern». Obwohl hier den Bauern das Recht zuerkannt wird sich an das Landgericht zu wenden, ist dieses Recht noch sehr problematisch, denn falls das Gericht ihre Klage als unbegründet abweist, müssen sie die Gerichtskosten tragen, und wenn der Bauer dieses nicht kann, hat er für jeden Thaler «zwey Paar Ruthen» zu erhalten. Auch die gewohnte «Hauszucht» bleibt bestehen, wie dieses aus dem letzten (18) Paragraphen zu ersehen ist. «Die gewohnte Züchtigung mit der Peitsche oder der Karbatsche, für unrechte Arbeit, als auch die grössere Strafe für Verbrechen und Ungehorsam, bleibet hinführo, eben so wie vorher von alten Zeiten ab, in der Gewalt des Erbherrn». **Im grossen und ganzen konnte die praktische Bedeutung solcher «Bauerrechte» nicht gross sein: einem grausamen Gutsherrn konnten sie nicht besondere Schranken auferlegen, denn das Klagerecht des Bauern war, wie Garlib Merkel es charakterisiert, ein Recht auf neue Prügel; die humanen Gutsherren konnten ihr gutes Herz auch ohne solche «Bauerrechte» zeigen. Jedoch war die moralische Bedeutung dieser Rechte gross.** Dieses wird schon durch den Umstand bewiesen, dass das Schoultz'sche «Bauerrecht» immer populärer wurde und sein Einfluss sich nicht nur über Estland und Kurland, sondern auch über Litauen erstreckte.[266] **Welche Gründe Baron Schoultz zur Herausgabe seiner «Bauerrechte» bewogen haben, ist aus seinen Erklärungen im Landtage zu ersehen. Dieser Landtag trat gegen Mitte Januar 1765 zusammen.** Wie gewöhnlich versammelten sich die Glieder des Landtages nach einem feierlichen Gottesdienste im Schlosse, um den Generalgouverneur zu begrüssen und von ihm Instruktionen entgegenzunehmen. Diesmal war der Empfang sehr kühl, und noch überraschender waren für die Glieder des Landtages die Propositionen des Generalgouverneur Graf Browne. **Besonders wichtig waren die III. und VII. dieser elf Propositionen.** Charakteristisch ist der Anfang des dritten Vorschlages: «Das dritte Momentum, welches Einer Edlen Ritter- und Landschaft proponieren muss, ist sowohl wegen des speziellen Allerhöchsten Auftrages, der mir des-

[266]) Vgl. J. Eckardt, Livland im achtzehnten Jahrhundert, Leipzig, 1876, S. 310.

halb geworden, als auch wegen seines das Publicum gar sehr interessierenden Gegenstandes, so wichtig, dass es alle Attention Einer Edlen Ritter- und Landschaft auffordert, und die gemessensten Entschliessungen erheischet.

Es betrifft solches den elenden Zustand der Bauern in dieser Provinz, und die Mittel wie diesem am füglichsten abzuhelfen.

Ihro Kaiserl. Majestät, deren Landesmütterliche Sorgfalt sich auch auf die geringsten Dero Unterthanen erstreckt und der Sonne gleich auf die tiefsten Thäler beleuchtet und erwärmt, haben durch die bei demselben angetragene Klagen, mit Missfallen erfahren, auch zum Theil bei Dero Passage wahrgenommen, in wie grossen Bedruck der Bauer in Livland lebe; und da Allerhöchst dieselben dieser misère abzuhelfen, und sonderlich der tyrannischen Härte und dem ausschweifenden Despotismo (ich bediene mich hier der eigenen Ausdrücke unserer grossen Monarchin) Grenzen zu setzen, um so mehr entschlossen, als das dominium supereminens der Krone dadurch benachtheiliget würde, so habe I. K. M. wir wiederholt den Befehl werden lassen, diesem Übel nicht nur selbst möglichst zu steuern, sondern auch Allerhöchstdenenselben allerunterthänigst an die Hand zu geben, wie die Missbräuche, die von dem Erbrechte gemacht werden, gründlich zu heben, und das Schicksal der Bauern auf eine billige und erträgliche Weise zu bestimmen[267].» **Das grösste Übel nach den Worten Browne's ist, dass der Bauer kein Eigentumsrecht hat «auch selbst in denen Stücken, die er durch sein Schweiss und Blut erworben.» Daher sei es unumgänglich nötig das Eigentumsrecht der Bauern an beweglichem Gut anzuerkennen.** Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Bauern zu immer neuen Arbeiten ausgenutzt werden, und dass es daher **notwendig sei die Frohne zu regulieren.** Endlich lenkt der Generalgouverneur die Aufmerksamkeit des Landtages darauf, dass **dem Bauern Strafen auferlegt werden «die seinen Vergehungen so wenig angemessen, als mit den Empfindungen eines Christen zu conciliiren sind**[268]. Die Richtigkeit

---

[267]) Beilage zu Inland 1838. Historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen, in besonderer Beziehung auf das Herzogthum Livland, von R. L. Samson v. Himmelstjerna. S. 49.

[268]) Ibid. S. 50.

dieser Klage belegt der Generalgouverneur mit Beispielen. **Besonders bezeichnend ist die Motivierung dieses dritten Vorschlages:** «Die dritte Bedrückung der Bauern ist der Excess in ihrer Bestrafung. Dieser ist so enorm, dass das Geschrei davon zu meinem empfindlichen Kummer bis an den Thron gedrungen. Die kleinsten Vergehungen werden mit zehn Paar Ruthen geahndet, mit welchen nicht nach der gesetzlichen Vorschrift, mit jedem Paar dreimal, sondern so lange gehauen wird, als ein Stumpf der Ruthen übrig ist, und bis Haut und Fleisch herunterfallen. Die Bauern werden Wochen und Monate lang, und öfters in der grössten Kälte, in den Kleten, in Eisen und Klotzen, auf Wasser und Brod gehalten. Lauter Strafen, die alle Schranken einer Privatzüchtigung ungebührlich übersteigen, und mit denen nur die Gerichte in schweren Verbrechen, und auch alsdann gelinder, verfahren, indem sie wenigstens die Inculpatos in warmen Gefängnissen aufbewahren[269]. **Der VII. Vorschlag bezieht sich auf eine Einschränkung des Verkaufes der Bauern: man soll sie nicht über die Grenzen des Landes hinaus verkaufen und nicht Familien trennen. Der Landtag** beschloss die Vorschläge des Generalgouverneurs abzuweisen, indem er **erklärte, dass die Bauern Sklaven (servi) seien, im Sinne des** Römischen Rechts und nach den bestätigten Privilegien der Ritterschaft[270]. Die Glieder des Landtages griffen Baron Schoultz scharf an, da er ihrer Meinung nach die russische Regierung unterstützte. **Darauf erklärte Baron Schoultz, aus welchem Grunde er sein Bauerrecht herausgegeben hatte.** So entstand sein «Sentiment über die Verbesserung des Zustandes der liefländischen Bauerschaft», welches dem Protokoll des Landtages 1765 beigefügt ist. Baron Schoultz weist ganz zuerst darauf hin, dass er garnicht erwartet habe, dass alle Gutsherren sich gerade an sein «Bauerrecht» halten würden. Wichtig für ihn seien nur die Grundsätze: der Bauer muss ein sicheres Eigentum und bestimmte Frohne haben. **Er führt drei Gründe an, mit welchen er den Landtag überzeugen möchte, die Lage der Bauern zu verbessern. Erstens weist er darauf hin, dass die Leibeigenschaft in barbarischen**

[269]) Ibid. S. 52.

[270]) Ausführlicher über diese Antwort des Landtages bei J. Eckardt: «Livland im 18. Jahrhundert.» Leipzig, 1876, S. 322 ff.

Zeiten entstanden ist, als die rohe Gewalt herrschte. Ähnlich den Vertretern der französischen Aufklärung stellt er sich das Mittelalter als barbarische Zeit vor und sieht die Leibeigenschaft als dem humanen 18. Jahrhundert nicht angemessen an: «Man fand es der menschlichen Natur entgegen, dass ein Mensch gleich einem Vieh, oder einer todten Sache, eines anderen Menschen unbedingliches Eigenthum wäre[271].» **Der zweite von Schoultz angeführte Grund ist das materielle Interesse des Gutsherrn,** welches auch eine so grosse Rolle in der Beweisführung Eisens spielt. **Drittens zwingt zu einer Reform «die dringende Notwendigkeit», denn andernfalls sind radikalere Reformen von der russischen Kaiserin zu erwarten.** Baron Schoultz weist darauf hin, dass dieses schon erfolgt wäre, wenn der livländische Generalgouverneur der Kaiserin nicht versichert hätte, dass die Ritterschaft von selbst die Leibeigenschaft beschränken werde. Auch der Aufsatz Eisens in der «Sammlung Russischer Geschichte» sei als Warnungsstimme anzusehen. **Daher schlug Schoultz vor die Propositionen der Regierung nicht zurückzuweisen. Der Landtag war anderer Ansicht. Darauf war der Generalgouverneur gezwungen mit radikalen Reformen seitens der Regierung zu drohen.** Erst dann nahm der Landtag seinen Beschluss zu Gunsten des Bauern an «aus freiwilliger christlicher Bewilligung und wahrer Menschenliebe gegen ihre Erbunterthanen.» In Kürze kann dieser Beschluss folgendermassen zusammengefasst werden: 1) Die Bauern haben das Eigentumsrecht an beweglichen Sachen, wenn sie alle ihre Schulden und die Frohne dem Erbherrn gegenüber beglichen haben. 2) Ausser den bestehenden Frohndiensten und Abgaben und dem aussergewöhnlichen Frohndienste kann dem Bauern keine Arbeit auferlegt werden. 3) Die Hauszucht wurde begrenzt mit einer bestimmten Anzahl von Ruten (nicht mehr als 10 Paar auf einmal, wobei mit jedem Paar nur dreimal geschlagen werden durfte); der Verkauf der Bauern auf offenem Markte wurde verboten. 4) Die Bauern durften Klagen führen, aber nur mündlich und werden für unbegründete Klagen bestraft[272]. Da die aussergewöhnliche

---

[271]) Ibid. S. 75.

[272]) Diese Beschlüsse sind abgedruckt nach Hupels «Topographischen Nachrichten von Liv- und Estland», Bd. II. (Riga, 1777, S. 219 ff.),

Frohne nicht bestimmt war, so wurde durch diese Beschlüsse der Eigenmächtigkeit der Gutsherren keine Grenze gezogen. Auch das Klagerecht hatte garkeine Bedeutung. **In der Praxis verbesserte sich die Lage der Bauern natürlich nicht. Die humanen Ideen konnten unter der livländischen Ritterschaft keine offenen Ohren finden, denn ungefähr $^3/_4$ derselben hatten früher beim Militär gedient, die strenge Schule von Münnich, Lacy und Apraksin durchgemacht und waren gewohnt die unteren Schichten des Volkes mit Nichtachtung anzusehen. Dennoch hatten die Beschlüsse von 1765 eine gewisse moralische Bedeutung, wie dieses auch Julius von Eckardt feststellt:** «Wurde an den wirklichen Verhältnissen zunächst auch noch Nichts geändert, kam es auch (wie Hupel erzählt) nur als seltene Ausnahme vor, dass die Ordnungsgerichte auf Festhalten an dem Maass der vor 1765 bestehenden Leistungen erkannten, einerlei, ob dieselben deklariert waren oder nicht, — der den Browne'schen Propositionen zu Grunde liegende, von der Ritterschaft anerkannte Gedanke, dass der livländische Bauer Staatsbürger sei und als solcher darauf Anspruch habe, unter den Schutz der Regierung und ihres ius supereminens gestellt zu werden, liess sich ebenso wenig aus der Welt schaffen, wie die Schoultz'sche Deklaration der «nicht wieder zu anéantirenden» Menschenrechte[273].»

Im Vorwort zu seiner «Geschichte von Liefland» formuliert Baron Schoultz das Ziel seines Werkes: «Ein Versuch über die Geschichte von Liefland nebst einer kurzgefassten Abbildung des Liefländischen Staatsrechts, welche hier den Lesern vor Augen treten, sind Früchte der Langen Weile und bloss zu meiner eigenen Unterhaltung folglich auch zu einer ewigen Verborgenheit bestimmt gewesen.» Jedoch bleibt der Verfasser hier nicht ganz konsequent. Einer seiner Freunde schlägt vor, dieses Werk der Ritterschaftskanzlei zu übergeben. Baron Schoultz tut dieses, bittet aber die Schrift nicht zu veröffentlichen, wobei er auch die Gründe angibt. «Bis zur Schwachheit begierig, meinem Vaterlande nützlich zu seyn, unterdrücke ich alle wider die vortheilhaften Meinungen meines Freundes aufsteigende Zweifel, folge dessen Überre-

---

und auch nach Schlossers «Staats-Anzeigen», Bd. II. Heft 8, Göttingen, 1782, die auch kurze Anmerkungen zu diesen Beschlüssen enthalten.

[273]) J. Eckardt, op. cit... S. 340.

dungen und übergebe hiermit gedachtes Werck zum beliebigen Gebrauch, nur mit dieser einzigen Bitte, dass selbiges niemalen zur öffentlichen Bekanntmachung ausgegeben werden möge, nicht etwa weil es Strafbare Heimlichkeiten enthalten sollte, da sey Gott vor! Sondern bloss weil er nicht in dem Tone, nicht mit der Genauigkeit abgefasst ist, welche zu einer öffentlichen Schrift erfordert werden und weil es auch nicht in Betracht seines Inhalts das Publicum interessiren kann». An einer anderen Stelle desselben Vorwortes sagt jedoch der Autor unter anderem: «ich glaube aber auch mit Grund daran zweifeln zu dürfen, dass jemals von Liefland eine vollkommene und dem publico interessante Geschichte werde geschrieben werden können.» In der Geschichte Livlands gefällt ihm am meisten die Periode der unabhängigen Republik, «die stoffreichste und glänzendste Epoche;» unglücklicher Weise hat sich jedoch über diese Zeit wenig Material erhalten. Die anderen Epochen der Geschichte Livlands können nach der Ansicht des Verfassers das Publikum nicht interessieren und sind wichtig nur für denjenigen «der sich etwa zum Dienst des Vaterlandes widmen wolte». Wie Baron Schoultz selbst diesen «Dienst des Vaterlandes» versteht, ist aus dem letzten Satze seines Vorwortes zu ersehen: «Solte mir mein Freund zu viel geschmeichelt haben, solte dieses Werck keiner nützlichen Anwendung fähig seyn, so wird doch die Nachkommenschaft, wenn es an sie komen solte, daraus wenigstens erkennen, dass ich in Betracht meines guten Willens nicht ganz unwürdig gewesen, ein Mitglied der Ritterschaft und ihres Landtraths Collegii zu seyn.»

Ungeachtet des im Vorworte feierlich gegebenen Versprechens in seinem Werke nur die Wahrheit walten zu lassen, erhält diese Wahrheit dennoch eine recht subjektive Färbung. Dieses äussert sich in der ausgesprochenen Betonung der Bedeutung und der Interessen der Ritterschaft, der mangelhaften Beachtung der Städte und dem negativen Verhalten zur Geistlichkeit, was wohl dem Einflusse Voltaire's und anderer Vertreter der französischen Aufklärung auf die Weltanschauung des Verfassers zuzuschreiben ist. Im Vorwort gibt er auch eine gewisse Subjektivität in der Wahl, der Anordnung und der Bewertung des Stoffes zu, konstatiert aber dagegen mit Genugtuung, dass alles faktische Material zu sei-

ner Geschichte Livlands aus den Urquellen geschöpft ist: aus Chroniken, sowie aus Archiven des Generalgouverneurs und der Ritterschaft. Dieses lange, 572 Seiten umfassende Manuskript ist bisjetzt in der geschichtlichen Literatur nie zitiert worden. Nur ein ganz kleiner Teil davon, der über die Güterreduktion in Livland handelt, ist veröffentlicht[274]). **Von Livland vor dem XII. Jahrhundert sagt der Verfasser, dass es ein ganz unbedeutendes Land gewesen ist, unter den europäischen Völkern nur den Dänen und Schweden bekannt.** Daher verlegt er den Anfang der livländischen Geschichte auf die Mitte des XII. Jahrhunderts und beginnt dieselbe mit der bakannten Sage über die «Aufsegelung Livlands, die gewöhnlich mit dem Jahre 1158 verbunden wird. Diese Sage verfassten Bremer Chronisten zum Ruhme ihrer Stadt ungefähr 100 Jahre nachdem deutsche Kaufleute den Handelsweg längs der Düna gefunden hatten[275]). Sie ist nach der gewöhnlichen Schablone zusammengestellt: es erscheinen Kaufleute aus einem Kulturlande, die Wilden flüchten zuerst in ihre Wälder; dann kommen sie furchtsam näher, und der Tauschhandel beginnt. **Weiter betrachtet Schoultz, in Übereinstimmung mit der Chronik die Tätigkeit der drei ersten livländischen Bischöfe, Meinhard, Berthold und Albert, wobei er dieselbe negativ bewertet. Meinhards Missionsarbeit** z. B. charakterisiert er folgendermassen: «Man taufte die Leute ohne ihnen vorher den geringsten Unterricht von den ersten Grundsätzen der christlichen Religion gegeben zu haben, und man wies sie nur zu einigen äusserlichen Ceremonien an. Hier wurde im Grunde ein Aberglaube mit dem andern verwechselt, welches denn nothwendig den öfteren Rückfall nach sich ziehen musste[276]). Indem er von Bischof Berthold spricht, zitiert er die Stelle aus der Chronik, wo die Liven dem Bischofe den Vorwurf machen: «wenn ihr uns zu Christen haben wollt, so musst ihr uns dazu in der Güte zu bere-

[274]) Beiträge zur Geschichte des russischen Reiches. Von Dr. Ernst Herrmann, Leipzig, 1843, S. 81—116 (entspricht S. 292—351 des Manuskripts).

[275]) Vgl. Dr. Th. Schiemann, Russland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrh. II. Bd. Berlin, 1887, S. 7. (Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen, hrsg. von W. Oncken), II. Hauptabtheilung, X. Theil.

[276]) C. Fr. Schoultz. Die Geschichte von Liefland, S. 10.

den suchen, nicht aber Gewalt brauchen» und setzt noch die bezeichnende Bemerkung hinzu «ein Vorwurf, der dem damahligen Christenthum keine Ehre macht[277].» Über den Kampf Bischof Alberts gegen die Esten sagt der Autor: «Mit rauben, brennen und morden wurde diesen Völkern die Taufe gepredigt[278].» Den ersten Jahrhunderten der Frühgeschichte Livlands wird folgende Charakteristik zuteil: «Die ersten Jahrhunderte dieses Zeitraums sind so leer von merckwürdigen Begebenheiten und auch in eine solche Dunkelheit verhüllt, dass es weder thunlich, noch auch der Mühe werth seyn würde, von selbigen eine zusammenhängende Beschreibung zu geben[279]). **Obgleich der Autor der republikanischen oder oligarchischen Verfassung des Staates im ganzen Sympathie entgegenbringt, so sieht er doch ihre grossen Mängel.** «Der eigentliche Fehler des Liefländischen Staats-Körpers bestand darin, dass er keine Verbindungs Nerven, d. i. keine fundamental-Gesetze hatte, welche ein jedes Glied in seinen Schranken halten, sämtliche Glieder aber zum allgemeinen Besten dirigiren konnten[280].» **Schon von Anfang an enthielt die Verfassung grosse Unklarheit, denn es war nicht bestimmt, wer den Rigaschen Bischof zu wählen hatte: das Rigaer Domkapitel oder der Erzbischof von Bremen.** Daher konnte es auch geschehen, dass nach dem Tode Alberts das Rigaer Domkapitel — Nikolaus, der Bremer Erzbischof aber Albert zum Bischof wählten; der Pabst entschied den Streit durch die Vermittelung des Legats Balduin zu Gunsten des Rigaer Kapitels[281]). **Bei dieser unvollständigen Verfassung konnte Livland sich nur deshalb halten, weil ihm lange Zeit (1255—1505) keine äusseren Feinde drohten; Russland war unter dem Joche der Tataren, Polen kämpfte gegen den Deutschen Orden, Schweden hatte innere Kämpfe zu bestehen, und Dänemark war so weit entfernt, dass ihm sogar die Herrschaft über Estland zuviel wurde. Gerade zu dieser Zeit entbrannte der heftige Streit zwischen Erzbischof und Orden, woraus die Stadt Riga Vorteil zog, indem sie sich bald auf die eine und**

---

[277]) Ibid. S. 12.
[278]) Ibid. S. 19.
[279]) Ibid. S. 28.
[280]) Ibid. S. 31.
[281]) Ibid. S. 26.

bald auf die andere Seite stellte. Charakteristisch ist Schoultz's Beurteilung des Ordens: «Zu einer Zeit» sagt er, «da ganz Europa unter dem Joche der Geistlichkeit seufzete, und sogar Kayser und Könige von derselben misshandelt wurden, so geschah in Liefland gerade das Gegentheil. Hier wurde die Geistlichkeit gedruecket: Aber von wem? Von Leuten, die selbst in Schaafs Kleidern masquirt waren, d. i. von einem dem Pabst gänzlich unterworfenen geistlichen Orden. Hier kam also nicht die geistliche Macht mit der weltlichen in Widerspruch, sondern es streitte nur ein geistlicher Orden mit dem anderen. Wie wohl die Päbste nach her öfters Ursache gehabt die Errichtung des bewaffneten geistlichen Orden herzlich zu bereuen.»[282]) Indem er den Aufstand der estnischen Bauern im Jahre 1343 beschreibt, erwähnt Schoultz die Härte und Grausamkeit des estnischen Adels gegen die Rebellen, versucht jedoch dieselbe zu rechtfertigen, er sagt: «Dieser Zug, aus der Liefflaendischen Geschichte würde den Adel graviren, wenn er nicht aus einem solchen Zeitpunkt genommen wäre, da man auch in den civilisirtesten Ländern gleichmässige Spuhren der Barbarey noch antrift. Man nehme noch dazu, dass der Liefflaendische Adel die Vorurtheile des XII. Jahrhunderts dahin mitgebracht hatte, und von dem in Teutschland nachher aufgegangenen, wie wohl sehr kleinen Lichte kein Communication gehabt hätte».[283]) **Von den Herrschern des livländischen Staates geniessen nur der Rigasche Erzbischof** Sylvester Stodewescher **(1448—1479), was durch das von ihm der livländischen Ritterschaft verliehene «Gnadenrecht» zu erklären ist, und** Wolter von Plettenberg **(1494—1535) Schoultz' Sympathie. Dieser Ordensmeister, sagt er, werde oft als «der Grosse» bezeichnet und mit Alexander dem Grossen und Julius Cäsar verglichen. Der Verfasser will aber objektiv sein und beschreibt daher sowohl die positiven, als auch die negativen Seiten seiner Tätigkeit.** Seinen Wunsch unparteiisch zu sein, beweisen folgende Worte: «Ich habe daher alles, was von ihm gesagt worden, mit vielem Fleisse zusammengesucht und mehr als einmal überlesen, muss aber dennoch gestehen, dasz ich zu meiner Bestürzung, diejenige

[282]) Ibid. S. 38—39.
[283]) Ibid. S. 42.

Grösse nicht gefunden, die ich mir eingebildet hat.»[284]) Obgleich es Plettenberg gelungen war zwei glänzende Siege über die Russen davonzutragen (1501 bei Siritza und 1502 bei Pleskau), so wurde doch 1505 ein sehr unvorteilhafter Friede mit Russland geschlossen,[285]) denn der Ordensmeister musste sich verpflichten den Russen einen unbestimmten Zins zu zahlen und keine Bündnisse mit den Nachbarvölkern zu schliessen, wobei keine einzige Chronik die Ursache dieses unnatürlichen Vertrages erklärt. Dieser Friedensvertrag wurde zu verschiedenen Malen erneuert, und auf diese Weise war Livland während 50 Jahren vor einem Überfall auf seine Grenzen sicher. Aber gerade infolge dieser Sicherheit entwickelte sich «wollüstige Weichlichkeit und Schwelgerey», dachte man nicht daran die Festungen zu verstärken und Bündnisse mit den Nachbarvölkern zu schliessen. Auch mit Plettenbergs auswärtiger Politik ist Schoultz nicht ganz zufrieden. Die Staatsverfassung bleibt ebenso unvollkommen, obgleich in der Nachbarschaft sich schon starke Staaten entwickelt haben. Der Autor erwähnt drei von Plettenberg herausgegebenen Verordnungen: von Jahre 1507 — über die Mitgift der Braut und die zu verteilenden Gaben; 1509 — Bestätigung der zwischen den Ständen von Harrien und Wierland über die Ausantwortung der Bauern getroffene Vereinbarung; die Verordnung von 1534 handelt von der Eröffnung des Weges über Bauske nach Litauen. Wenn man zu diesem allem noch die Loslösung des Livländischen Ordens vom Deutschen Orden im Jahre 1525 hinzufügt, sowie die Rolle Plettenbergs bei der Einführung der Reformation, so ist die ganze Tätigkeit dieses Staatsmannes erschöpft. Sicherlich kann man von ihm sagen, dass er ein tapferer Heerführer und ein gottesfürchtiger Herrscher gewesen ist. «**Viel in den damaligen Zeiten, aber lange nicht genug für die damaligen Umstände,**»[286]) **so charakterisiert Schoultz zusammenfassend die Bedeutung der Tätigkeit Plettenbergs.**

Weiter bespricht er ausführlich die Kriegsereignisse im livländischen Staate. Der Untergang der Republik und die

---

[284]) Ibid. S. 52.

[285]) In Wirklichkeit wurde dieser Friede am 7. Januar 1503 geschlossen.

[286]) Ibid. S. 53.

Teilung zwischen Polen, Schweden und Dänemark 1561 wird negativ bewertet: obwohl die Ritterschaft dadurch ihre Rechte auf die Güter sicherte, so geschah dieses «mit Aufopferung ihres kostbaren Kleinods, der Unabhaengigkeit.» [287]) Die einzige positive Errungenschaft war, dass die Tugenden der Ritterschaft, welche während des 50-jährigen Friedens verloren gegangen waren, allmählich wiederauflebten, jedoch auch nicht vor dem 17. Jahrhundert. **Während der Kriegszeit bildeten die Ritter spezielle «Raub - Compagnien», über die der Verfasser folgendes Urteil fällt:** «Keine Rechtfertigung findet hier statt, die That bleibt allemahl verwerflich und verdunckelt den guten Ruf der damaligen Lief - Länder. Doch muss man auch um sie glimpflicher zu beurtheilen, sich in die damaligen Zeiten setzen. Der grausame Krieg hatte zwar die Liefländer aus ihrer vorigen verderblichen Unthätigkeit gerissen, aber auch zugleich ihre Gemüther verhärtet, und einige, die alles verloren hatten, gar zur Verzweiflung gebracht, hauptsächlich aber bestand das Unglück darin, dass sich zu der Zeit kein einziges Genie in Liefland fand, welches die hergestellte Activität seiner Landsleute zur wahren Wohlfahrt des Vaterlandes zu lenecken gewusst hätte. Kurtz, deem grossen Haufen fehlte eine würdige Anführung und daher schweifte er aus.» [288])

Zu dieser Frage kehrt Schoultz später noch einmal zurück und versucht dieses Verhalten der Ritterschaft in ganz Europa prinzipiell zu rechtfertigen. Da diese Apologie sehr bezeichnend für Schoultz' ganze Weltanschauung ist, erlaube ich mir sie trotz ihrer Länge **in extenso** wiederzugeben: «Der Adelstand, der wie bekanndt seinen Ursprung im Kriege hat, kannte auch anfänglich keine andere Beschäftigung als den Krieg, oder hielt vielmehr eine jede andere Beschäftigung für verächtlich und seiner Würde unanständig. So rauh und kriegerisch aber auch die ersten Zeiten waren, so entstanden doch hin und wieder kleine Zwischenräume des Friedens, da dem die Krieger abgedanckt und ihrer eigenen Versorgung überlassen wurden. Was sollte da der Adel machen? Womit sollte er sich nähren? Womit sein Gemüth beschäftigen? Die Lehn - Güter, die ihnen gegeben

[287]) Ibid. S. 89.
[288]) Ibid. S. 94.

waren, konnten um so viel weniger zu ihrer Unterhaltung zu reichen, als sie mit deren ordentlichen Verwaltung sich abzugeben, für eben so unanständig hielten. Sie fanden zum Unglück zwischen Kriegen und Rauben eine Ähnlichkeit, die auch würcklich zu der Zeit grösser wie jetzt war und glaubten in Ermangelung des ersteren sich dem letzteren mit allem Anstande ergeben zu koennen. Bald sahe man alle Straszen mit hochadelichen Räubern besät. Doch blieben sie nicht auf den Straszen allein, sondern sie überfielen auch Städte und Dörfer und plünderten selbige rein aus. Die Begierde wuchs. Sie hatten anfänglich nur ihren Unterhalt gesucht, nun wollten sie auch auf Kosten ihrer Mitbürger reich werden. Sie bauten sich viele Schlösser an unzugänglichen Orten, wo sie ihren Raub wieder die etwaigen Anfälle der Beraubten sicher bewahren konnten. Diese zerstörliche Unordnungen gingen so weit, dasz die Schweitzer dadurch zuerst veranlaszt wurden in eine Bundesgenossenschaft zu treten, und so den räuberischen Adel aus ihrem Lande gänzlich zu vertilgen. Alle Mittel, die man auch in anderen Ländern dawider vorkehrte, waren nicht hinlänglich, bis endlich die Potentaten auf den glücklichen Einfall geriethen, beständige Armeen auf den Beinen zu halten. Hiedurch wurde nicht allein die allgemeine Sicherheit hergestellt, sondern auch der Adelstand von seinen Ausschweifungen zurückgebracht und auf die Bahn der wahren Ehe geleitet. Der Brod- und Geschäftenlose Adel fand nunmehr bey in dem beständigen Dienste bey der Armee und wurde durch die gute Disciplin in Schranken gehalten. Die Art zu Kriegen wurde von den unmenschlichen Grausamkeit geläutert, in gewisse Regeln gebracht, und zu einer der erhabensten und edelsten Künste gemacht. Indem aber der Adel sich dieser Kunst als einer Kunst beflieszе, so wurde derselbe auch mit den uebrigen Wiszenschaften bekannt, und machte sich geschickt, nicht allein im Felde, sondern auch im Cabinet, deszen sich sonst die Geistlichkeit bemächtigt hatte zu dienen. Kurtz, der Adel wurde das, was er eigentlich seyn sollte, Stützen des Thrones, Mittler des Volks. Es ist wahr diese glückliche Veränderung äussert sich etwas später in Liefland als in den übrigen Theilen von Europa. Was aber die Liefländer hierin an der Zeit ver-

loren, das haben sie durch einen verdoppelten Eifer sich hervorzuthun, wieder einzuholen gesucht, und es hat ihnen auch bisher geglückt, fast allen Ländern, sich auf eine rühmliche Art bekannt zu machen.»[289])

So war es also die Monarchie, die der Eigenmacht des Adels Schranken setzte. Der Verfasser findet sich aber mit dieser Begrenzung durch die Monarchie vollkommen ab, denn der Adel hatte dafür wichtige soziale Vorrechte. Offensichtlich war seine Begeisterung für die unabhängige Livländische Republik nur eine leichte romantische Anwandlung, die schnell verschwand. **Die Polenzeit wird im ganzen negativ beurteilt. Besonders missfällt dem Verfasser die Innenpolitik des Königs** Stephan Batorij, der den Lutheranern den Dom fortnehmen wollte, sich später aber mit der Jakobikirche begnügte, und der nicht nur die Privilegien des Livländischen Adels nicht bestätigte, sondern eine Revision und selbst eine Reduktion einführte, und endlich den Bauern das Recht bewilligte sich von der Körperstrafe loszukaufen. Die Bauern verzichteten aber auf dieses Recht. Obwohl sehr viel darüber ironisiert worden sei, so sei das Verhalten der Bauern vollkommen verständlich, denn im anderen Falle hätte dieser oder jener «Possessor» eifriger nach Verfehlungen bei wohlhabenden Bauern gesucht, um von ihnen mehr Geld zu erpressen.[290]) Mit der Aussenpolitik der Polen ist Schoultz auch unzufrieden: zum Teil wollten sie nicht, zum Teil waren sie auch nicht imstande das Land vor den ununterbrochenen schrecklichen Verwüstungen zu schützen.[291])

Während der letzten Zeit der Polenherrschaft wurde Livland beständig vom Unglück heimgesucht: Krieg, Hungersnot, Pest und alles das endete erst mit Beginn der Schwedenherrschaft. «Das ist gewiss», sagt Schoultz, «dasz Liefland erst unter der schwedischen Beherrschung angefangen hat, seiner hergebrachten Rechte und einer nährenden Ruhe ordentlich zu genieszen.»[292]) Alles wäre gut gewesen, wenn es Schweden nicht eingefallen wäre die Rolle einer europäischen Grossmacht zu spielen, denn dieses führte zu seinem

[289]) Ibid. S. 114–116.
[290]) Vgl. ibid. S. 140—141.
[291]) Vgl. ibid. S. 201.
[292]) Ibid. S. 202.

finanziellen Zusammenbruche, vor dem man sich durch die Güterreduktion retten wollte. Daher ist sein Standpunkt der Aussenpolitik Gustav Adolfs gegenüber ein ablehnender. Er meint, dass der König gleich nach der Schlacht bei Leipzig, d. h. im Jahre 1631, sich nach Wien hätte begeben müssen, um sich zum Deutschen Kaiser krönen zu lassen. **Schoultz beschäftigt sich überhaupt sehr ausführlich nicht nur mit der Schwedenherrschaft in Livland, sondern auch mit der Geschichte Schwedens selbst während dieser Periode. Der schwedische Generalgouverneur in Livland wird hauptsächlich in Verbindung mit seinem Verhalten zum livländischen Adel charakterisiert. In dieser Hinsicht geniesst die Tätigkeit des ersten Generalgouverneurs von Livland und Ingermanland, Reichsrat Johann Skytte, Anerkennung.** Er stellte die früheren Land- und Schlossgerichte wieder her und führte an Stelle des früheren Appellationsgerichtes das Hofgericht in Dorpat ein. Darauf wurden die Rechte der Gutsherren an ihren Gütern reguliert, die nach den Worten des Verfassers «ganz chaotisch» waren. «Der eine besass das Gut, der andere die Titel davon und der dritte hatte beides, Gut und Titel verloren.» [293]) Jetzt konnte man frühere Rechte auch durch Zeugenaussagen beweisen, wenn die Dokumente verloren gegangen waren. In dieser Zeit wurden auch Domänen den Adeligen zugesprochen, jedoch zu Lehnsrecht nach dem Nordköpingschen Reichstagsbeschluss; letzteres ruft aber den Protest des Verfassers hervor, denn auf diese Weise wurde in Livland fremdes Recht eingeführt, was dem Privilegium Sigismundi Augusti 1561 widersprach. Es ist bemerkenswert, dass der Autor kein älteres Dokument findet, um darauf die Rechte des Adels zu begründen: er vergisst ausserdem, dass diese «Privilegien» kein vom König selbst herausgegebenes Gesetz sind, sondern ein Programm der Wünsche des Adels, was schon aus der Fassung des Dokumentes zu ersehen ist; denn § 7, in dem von den Rechten der Ritterschaft die Rede ist, enthält einen deutlichen Hinweis darauf, dass die Ritterschaft bittet ihr diese Rechte zu verleihen («petimus»). Also handelt es sich um die Verleihung neuer Rechte, nicht um Bestätigung alter. Endlich rühmt der Autor auch die Kulturpolitik des Generalgouver-

---

[293]) Ibid. S. 204.

neurs Skytte, welche sich in der Gründung von Schulen äusserte. Es gefällt ihm aber nicht, dass Gustav Adolf das Dorpater Gymnasium in eine Akademie umgewandelt hatte, denn dieses hatte grosse Ausgaben verursacht, und es studierten dort nur Finnen und Ingermanländer. **Nach Skyttes Tode im Jahre 1634 wurde 1635** Graf Benedikt Oxenstjerna **zum Generalgouverneur ernannt. Über ihn äussert sich Schoutz sehr anerkennend, denn er war dem Adel wohlgesinnt.** 1639 erschien in Livland ein österreichischer General Both mit einer 2000 Mann starken Armee, blieb vor dem Städtchen Jungfernhof stehen und wartete auf das Eintreffen der polnischen Flotte. Diese erschien aber nicht, und der Generalgouverneur zerstreute diese abenteuerliche Armee mit 600 Mann aus der Rigaschen Garnison. Dieser Vorfall rief aber Bauernunruhen hervor, die sich in Zerstörung der Güter äusserten; sie wurden sehr bald unterdrückt, die Anführer zum Tode verurteilt, und die übrigen Teilnehmer zu Körperstrafen.[294]) 1642 wurde Ingermanland von Livland abgetrennt, und die Livländische Ritterschaft begann grössere Aktivität in der Sicherung ihrer Rechte zu zeigen. 1643 verfasste Engelbrecht von Mengden seinen Entwurf eines «Landrechts des Fürstentums Liefland». Der Plan des livländischen Adels, die Zustimmung der Königin Christiana zum Ausbau des «Landesstaates» zu erlangen, konnte nur deshalb nicht ausgeführt werden, weil die Königin selbst dem Throne entsagte. Schoultz beschäftigt sich ausführlich mit dieser Begebenheit und sieht dieselbe als Ursache aller Misserfolge des livländischen Adels an, denn dadurch gelangte in Schweden die Dynastie der Pfalzgrafen von Zweibrücken zur Regierung, und deren Vertreter, Karl X. und Karl XI. waren es, welche die Güterreduktion in Livland durchführten. **Die grösste Sympathie hat Schoultz für den Livländischen Generalgouverneur** Claudius Tott (1666—1671), **den er weit über Oxenstjerna stellt.** «Oxenstiern besasz alle Spitzfindigkeiten eines teutschen Publicisten, welche zu seiner neuen charge erforderlich waren. Der Graf Tott hingegen hatte alle grosze Eigenschaften und Fähigkeiten, die einen vollkommenen und wahren Landpfleger bilden. Sein Eifer für die Gerechtigkeit, sein unermüdetes Bestreben,

[294]) Vgl. ibid. S. 215.

der Wohlfahrt des Landes einen Höhern Schwung zu geben und dabey seine gründliche Kenntnisse von der Gesetzgebung und der Regierungskunst haben Denkmäler in Liefland nachgelassen, welche sein Gedächtnis verehrungswerth machen, und ihn unter die geschicktesten und besten Generalgouverneure setzen».[295]) Aus dem was folgt, lässt sich auf den Grund dieser Sympathie schliessen. Auf Totts Initiative hin wurden die «Landesordnungen» verfasst und 1668 nach Schweden zur Bestätigung durch den König gesandt; diese erfolgte aber nicht früher als 1671. Die Ritterschaftskanzelei besass eine Erklärung des Grafen Tott über seine Bemühungen die Gesetze des Landes zu verbessern; es seien ihm aber Hindernisse in den Weg gelegt worden und daher wäre es nicht seine Schuld, «wenn der Ausgang seinen Wünschen und den Erwartungen der Ritterschaft nicht ganz angemessen seyn sollte».[296]) Er begab sich persönlich nach Schweden und erwirkte nicht nur die Bestätigung der «Landesordnungen», sondern auch den Senatsbeschluss, «dasz in Liefländischen Sachen, ohne Wissen und Theilnehmung der Liefländer nichts vorgenommen werden solle».[297]) Jedoch wurde er wahrscheinlich als Livland zu wohlgesinnt angesehen und zum Gesandten in Frankreich ernannt.

Schoultz' feindlicher Standpunkt Karl XI. gegenüber zeigt sich schon bei seinen ersten Worten über diesen Herrscher; war er doch derjenige, der die Güterreduktion in Livland vollzog. Der Verfasser weist auf die Mängel in seiner Bildung und Erziehung hin, für die zum Teil seine Mutter und zum Teil seine Vormünder verantwortlich waren. «Seyne ersten Jugendjahre waren in der ungebundesten Freyheit verstichen; seine Schulübungen waren sogar bis auf Schreiben, äusserst vernachlässigt, und was noch trauriger war, so hatte man ihm nicht einmal die ersten Grundsätze von Recht und Billigkeit einzuprägen versucht».[298]) Weiter spricht er davon, dass der König selbst fühlte, dass er unfähig zum Regieren war. Er war misstrauisch gegen den Senat und bildete daher ein «eigenes Conseil», das er selbst

---

[295]) Ibid. S. 275.
[296]) Ibid. S. 279.
[297]) Ibid. S. 279.
[298]) Ibid. S. 280.

leitete. Letzteres aber beweist doch, dass er zum Regieren nicht unfähig war. Hier ist schon der Hass des Autors gegen Karl XI. zu fühlen. Noch viel bestimmter, äussert sich Schoultz, wenn er von der Reduktion spricht. Nach dem Frieden von Nymwegen 1679 überzeugte sich Karl XI., dass es ihm nicht gelingen würde seine Macht auf Rechnung seiner Nachbarn zu vergrössern; daher liess er seinen Eroberungsgelüsten freien Lauf gegen seine Untertanen, denn in diesem Kampfe war es leicht mit einem Federstriche in seinem Kabinett in Stockholm Siege zu erringen.[299]) Ich werde mich bei der Güterreduktion an dieser Stelle nicht weiter aufhalten und nur die wichtigsten Argumente Schoultz' gegen dieselbe anführen. Schon die Grundgesetze des Staates müssen die Unantastbarkeit des Eigentums gewährleisten. Selbst wenn man annähme, dass die Salus Publica es verlange, weshalb sollten nur die Gutsbesitzer zum besten des Staates Opfer bringen? Nach der Ansicht des Autors waren Johann Güldenstern und Claus Flemming die Hauptinitiatoren der Reduktion und beteiligten sich auch hauptsächlich an deren Ausführung, wodurch sie sich auf Rechnung der Mitbürger bereicherten. «Hier begegneten sich also, sagt Schoultz, «die Leibeigenschaften des Königs mit den Absichten seiner gewissenlosen Führer auf dem halben Wege».[300]) Dennoch hätte der König mit seinen Höflingen diese Reform nicht durchführen können ohne die Unterstützung der anderen Stände, die den Adel hassten. Dieser Hass war hauptsächlich durch den Neid der anderen Stände und den Hochmut des Adels bedingt. «In der Geschichte fast aller Länder findet man, dass der Adel, dieser, sowohl zur Bewahrung der obersten Gewalt, als auch der bürgerlichen Freiheit fast unentbehrlicher Stand, gleichwohl von den übrigen Ständen so sehr gehasst gewesen. Der Neid kann eine Hauptquelle dieses Hasses gewesen seyn. Sollte nicht aber auch die Arrogance des Adels mit ihren Theil davon gehabt haben? Gewiss sind die rechtmässigen Vorzüge des Adels schon so gross, dass auch der mässigste Gebrauch davon, die Leidenschaften, beides der Ehre und auch des Nutzens, schon vergnügen konnte. Allein die Adelichen sind auch

[299]) Ibid. S. 292.
[300]) Ibid. S. 296.

Menschen, und Menschen ist die Mässigung oder die Mittelstrasse der wahre Stein der Philosophie. Sie vergassen, dass die übrigen Stände Mitstände des Staates und folglich Theilnehmer derer Vortheile sind, welche sie sich allein zueignen wollten».[301]) Die Patrizier im alten Rom und auch der Adel in Spanien, Frankreich und Dänemark hatten die anderen Stände so sehr unterdrückt, dass letztere eher einverstanden waren ihre persönliche Freiheit zum Opfer zu bringen und eine absolute Gewalt anzuerkennen, als sich von so vielen Tyrannen regieren zu lassen. So sehen wir, dass Schoultz auch objektiv sein kann, und die Fehler des Adels einsieht. Jedoch sieht er die Güterreduktion als die grösste Ungerechtigkeit gegen die Gutsherren an und spricht davon mit dem bittersten Hasse gegen den schwedischen König. **Diese Ansicht Schoultz' ist bis auf den heutigen Tag unter den Geschichtsschreibern sehr verbreitet. Mehr Klarheit hat in diese Frage der estnische Historiker** Juhan Vasar **in seinem soeben erschienenen Buche «Die grosse livländische Güterreduktion» hineingebracht;**[302]) **er beweist, gestützt auf reiches Material aus den Archiven, dass die Reduktion anfangs in viel kleinerem Masstabe beabsichtigt war, und dass nur der starke Widerstand des livländischen Adels zur Erweiterung derselben geführt hat.** Über die Rolle der anderen Stände bei der Reduktion äussert sich Schoultz folgendermassen: «So weit hatten sich die drei letzten Reichsstände durch die Leidenschaften des Neides, der Rache und des Eigennutzes blenden lassen, dass sie mit gebeugtem Haupte in die ihrer eigenen Freiheit und Sicherheit gelegten Schlingen liefen und sich hierin nicht einmal durch das noch frische Exempel in England warnen liessen, wo der nämliche Fehler begangen, bereut und schon redressirt war».[303]) An anderer Stelle weist der Verfasser darauf hin, dass in England im Jahre 1648 das nach Freiheit dürstende Volk sich auch zu sehr von dem Rachegefühl gegen den Adel hatte hinreissen lassen; nicht nur das Oberhaus wurde abgeschaft, sondern auch das Unterhaus, und auf diese Weise wurde die

---

[301]) Ibid. S. 296, 297.

[302]) Juhan Vasar, Die grosse Livländische Güterreduction, Bd. I, Tartu, J. G. Krüger, 1931.

[303]) Ibid. S. 299.

absolute Herrschaft des sogenannten Protektors möglich. Schoultz erzählt mit Befriedigung, dass König Karl XI. während der letzten Jahre seines Lebens von Gewissensbissen gepeinigt wurde. Er wiederholt sogar das Märchen, dass nach dem Tode des Königs die Leiche seziert und tausende von Würmern in ihr gefunden wurden, und dass drei Schiffe, die Getreide aus Livland nach Schweden brachten, unterwegs versanken, was alles als göttliche Strafe für die dem livländischen Adel zugefügte Ungerechtigkeit anzusehen sei. Schweden ist durch die Reduktion nicht reicher geworden. Karl XII. erbte eine leere Staatskasse und konnte im Kampfe gegen den Feind nur eine Armee von 30 000 Mann ins Feld führen.[304]) **Seine «Geschichte von Liefland» beendet Schoultz mit dem Jahre 1710, dem Anfang der russischen Herrschaft, während welcher die livländische Ritterschaft ihre Rechte wiedererhält, und Livland dauernden Frieden und Wohlergehen geniesst.**[305])

Es folgt Schoultz' «Kurzgefasste Abbildung des Liefländischen Staatsrechts», welches als eine vereinfachte Geschichte Livlands anzusehen ist, und in dem die Ansichten Schoultz' noch klarer hervortreten. Dieses Werk beginnt mit einer Definition des Begriffes des Staatsrechtes: «Das Staatsrecht bestimmt die Verhältnisse sämtlicher Glieder des Staats sowohl unter sich selbst, als auch gegen die oberste Gewalt.»[306]) Dieses Staatsrecht ist eine Notwendigkeit, ohne dasselbe ist der Staat undenkbar. Aber es war anfangs ungeschrieben und nicht systematisiert, entstand ganz unerwartet, wie der Staat selbst. Gewohnheit und Sitte waren anfangs das einzige Archiv, wo dieses Recht aufbewahrt wurde. Nur diejenigen Normen des Staatsrechts, über die ein Streit entstand, wurden schriftlich festgelegt. Der Rest der Schrift Schoultz' ist der Verteidigung der Rechte des Adels gewidmet. **Da dieser Teil der Schrift im Vergleich mit der «Geschichte Lieflands» nichts prinzipiell Neues bringt, so werde ich ihn nur ganz allgemein betrachten.** Bischof Albert gründete den Orden der Schwertritter und berief auch den Adel in das neueroberte Land. Hierbei

[304]) Vgl. ibid. S. 346 ff.
[305]) Vgl. ibid. S. 402.
[306]) Ibid. S. 403.

erhielten einige Ritter Land zum Lehen, das schon erobert war, während andere sich selbst ein Allodium eroberten. Sie schlossen Verträge mit dem Bischof, laut welchen sie ihre persönliche Freiheit, sowie das Recht am Lande und der Teilnahme an der Verwaltung erhielten. «Und so entstand in Liefland die republikanische Staatsverfassung», erklärt der Autor mit Nachdruck.»[307]) Jedes Jahr fanden Versammlungen der Ritter — «Manntage« statt, wobei es nicht klar ist, ob Riga an diesen teilnahm oder nicht. Weiterhin untersucht der Verfasser, welche öffentlichen Rechte durch das Privilegium Sigismundi Augusti bestätigt waren, wobei der Schwerpunkt auf folgende Vorrechte der Ritterschaft gelegt wird: 1) das Gutsland ist abgabenfrei; 2) die Gutsherren besitzen das ausschliessliche Recht Spiritus zu brennen, Krüge und Mühlen zu halten; 3) das ausschliessliche Jagd., Fischerei- und Waldnutzungsrecht; 4) die Jurisdiction über die Bauern auch in Kriminalsachen; 5) das Arrestrecht; 6) das Patronatsrecht über die Kirchen.[308]) Es ist bezeichnend, dass Schoultz sich hier auf das Privilegium Sigismundi Augusti und nicht auf das «Ritterrecht» beruft; denn letzteres erkennt den Bauern viel grössere Rechte zu. Bei der Besprechung der Jurisdiction der Gutsherren über die Bauern erwähnt der Verfasser, dass Stephan Batorij und Karl XI. wegen der Lage der Bauern Protest erhoben und verlangt hatten ihnen die Freiheit zu geben. Schoultz erklärt, weshalb dieses nicht möglich gewesen ist: «1) wäre es höchst gefährlich gewesen, ein rohes ungesittetes Volk, welches unter der Freyheit nur eine ungebundene Licence versteht, auf einmal seiner Ketten zu entledigen und sich selbst zu überlassen, 2) wäre dadurch der Ackerbau ganz zu Grunde gerichtet worden seyn. In einem Lande, wo noch so viele leichtere Nahrungszweige unbesetzt sind, da würde der freygewordene Bauer den schweren Ackerbau nur gar zu gewiss verlassen und ein leichteres Gewerbe ergriffen haben, welche Lücke aber um so viel weniger zu füllen möglich war, als die in den benachbarten Ländern existierende Leibeigenschaft keine Auswanderungen der Voelker verstattet».[309]) Da in die-

[307]) Ibid. S. 404.
[308]) Vgl. S. 440.
[309]) Ibid. S. 445.

sem Falle zu viel verlangt worden sei, ist nichts erreicht worden. Die Kaiserin Katharina II. hat gemässigtere Forderungen gestellt, und daher kommt ihr die Ritterschaft gern entgegen, was der Beschluss des Landtages 1765 beweist. Dieser Beschluss wird auch wiedergegeben und die Meinung ausgesprochen, dass die Bauern wohl noch **glebae adscripti** geblieben sind, aber späterhin die volle Freiheit erlangen werden.

Es könnte scheinen, dass man es hier mit einem wirklich humanen Vertreter der Aufklärung zu tun hat, aber da die Bemerkung hinzugefügt ist, dass im Falle einer vollen Freilassung der Gutsherr den Bauern nicht mehr zu ernähren hätte, ist es klar, dass der Beweggrund kein humaner, im Gegenteil ein unhumaner ist — der Bauer soll seinem Schicksale überlassen werden. Wenn wir auch noch in Betracht ziehen, dass eine Freilassung ohne Landzuteilung beabsichtigt war, so kann man verstehen, eine wie grosse Rolle in diesem Falle die Berechnung spielte: die Gutsherren selbst werden Frohne in Geld umwandeln, wenn die Konjunktur vorteilhaft ist. **In einem Anhange zu diesem Werk polemisiert Schoultz mit** Ziegenhorn, **dem Verfasser des «Staatsrechtes des Herzogthums Curland und Semgalien» (1768). Sowohl Ziegenhorn als Schoultz haben das Material zu ihren Schriften aus** Arndts **«Liefländischer Chronik» geschöpft, doch ist die Beleuchtung der Tatsachen eine sehr verschiedene.** Schoultz weist auf verschiedene Ungenauigkeiten hin, die Ziegenhorn bei der Beschreibung der alten Verfassung des Livländischen Staates unterlaufen sind: besonders bekämpft er die Tendenz Ziegenhorns dem Herzog von Kurland grosse Rechte auf Kosten des Adels zuzusprechen.

Um den Grund von Schoultz' heisser Polemik gegen Ziegenhorn zu verstehen, müssen wir die politischen und sozialen Anschauungen des letzteren näher betrachten.[310] Christoph Georg Ziegenhorn wurde am 19. Sep-

[310]) Über die Ansichten Ziegenhorns in betreff der Lage der Bauern in Kurland referierte in der Philologischen Gesellschaft an der Universität von Riga (Sitzung vom 11. April 1931) Fr. L. Raterman. Da mir Letztere freundlichst ihr Manuskript zur Verfügung stellte, so werde ich mich bei der Charakteristik Ziegenhorns auf diese Arbeit stützen. Der Verfasserin spreche ich hiermit meinen herzlichen Dank aus.

tember 1714 in Mitau als Sohn eines deutschen Gutsbesitzers geboren. Sein Vater war Advokat. 1731—1734 studierte er Jurisprudenz und Philosophie in Jena und begann 1743 sich als Advokat in Mitau zu betätigen. 1751 ernennt der Herzog ihn zum Regierungsrat und beauftragt ihn seine Interessen beim König von Polen zu vertreten. In Verbindung damit zog er sich die Feindschaft des kurländischen Adels zu, verliess Kurland und lebte in Deutschland, wo ihn der König von Preussen zum Tribunalrat in Königsberg ernannte. In dieser Stadt ist er auch 1783 gestorben.

Unter seinen Juristischen Schriften ist die allerwichtigste — sein Lebenswerk «**Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen**» (1768),[311]) das durch die «**Zusaetze zum Curländischen Staatsrecht**» vervollständigt wird. Das Staatsrecht enthält **zwei Teile,** von denen der erste die Geschichte des Kurländischen Staatsrechtes, angefangen vom XIII. Jahrhundert und bis zum Jahre 1768 enthält, der andere aber ein reiches Material an Auszügen aus Dokumenten und Akten bringt. **Die Bauernfrage wird im letzten (12.) Abschnitt des ersten Teiles behandelt, und zwei Paragraphen enthalten eine Übersicht des Bauernrechtes.** Der Verfasser beschreibt nicht nur die faktische Lage des Bauern im 18. Jahrhundert, er bemerkt auch ganz richtig, dass die «Erbunterthänigkeit» nicht im 12. und 13. Jahrhundert entstanden ist, sondern erst in der Neuzeit und nach harten und stürmischen Kämpfen. **Ziegenhorn weist darauf hin, dass in der Entwickelung der Vorrechte der Ritterschaft eine grosse Bedeutung dem Privilegium Sigismundi Augusti, sowie den Kurländischen Statuten zukommt.**

Darauf betrachtet der Autor die Rechtslage der Leibeigenen in Kurland. Ganz besonders schwerwiegend ist die Entwickelung der Jurisdiction des Gutsherrn. Dieses Recht wird dem Adel erst durch das Privilegium Sigismundi Augusti 1561 verliehen und dann **1570 durch das Privilegium Gotthardinum bestätigt. Die Jurisdiction hat sich immer mehr erweitert.** Als besonderer Missstand erscheint es Ziegenhorn, dass der Adel nicht nur über das Wohlergehen des Bauern bestimmt, sondern auch über dessen Leben und Tod. **Seiner Meinung nach wäre in solchen Fällen ein Kriminal-**

---

[311]) Publ. 1772, Königsberg bei Johann Jakob Konter.

gericht notwendig, denn die kurländischen Bauern seien doch nicht den römischen Sklaven gleichzustellen (§ 661). Er empfiehlt die preussische Verfassung zum Muster zu nehmen. Auch in Preussen hat der Gutsherr das Recht der zivilen und kriminalen Jurisdiction, jedoch muss sein Urteil von der Veröffentlichung dem Stadtgericht übersandt werden, das den Verurteilten noch einmal verhören kann, und endlich kann auch der Herrscher die Sache noch einmal durchsehen und das Urteil abändern. **So müssten auch die kurländischen Bauern das Recht haben beim Herzog zu apellieren. Ziegenhorn findet es auch sehr ungerecht, dass ein Adeliger nur innerhalb 24 Stunden nach Begehung eines Verbrechens arretiert werden darf.**

Im weiteren Verlaufe seiner Schrift beschreibt der Verfasser, auf welche Weise die Gutsherren sich das Recht auf das von den Bauern bebaute und bewohnte Land angeeignet haben. Auch dieses ist eine Erscheinung der Neuzeit. Die Schwertbrüder hatten kein Privateigentum. Das Privilegium Gotthardinum verwandelte alles Lehngut in Erbgut. **Da die kurländischen Gesetze allmählich aufhörten die Rechte der Bauern auf das von ihnen bewohnte und bearbeitete Land zu erwähnen, so festigte sich im 18. Jahrhundert die Ansicht, dass das ganze Land, (auch dasjenige der Bauern) den Gutsherren gehört, und dass den anderen Ständen nicht einmal das Recht zusteht Land zu erwerben. Gleicherweise entwickelte sich allmählich die Ansicht, dass das bewegliche Hab und Gut des Bauern dem Herrn gehört.** Ziegenhorn möchte das Eigentumsrecht des Bauern am beweglichen Gut anerkannt wissen. Er führt keine näheren Daten an in Bezug auf die Grösse der Abgaben und der Frohne, das Inventar der Bauern, ihre Einnahmen, Ernten und ihre allgemeine wirtschaftliche Lage. Er erwähnt die ausschliesslichen Rechte der Gutsherren auf Jagd, Bierbrauerei und das Vorkaufsrecht auf verschiedene wirtschaftliche Produkte. Er sieht dieses für ungerecht und sogar als mit dem Römischen Rechte in Widerspruch stehend an. **Falsch erscheint es ihm auch, dass seit 1617 sich am Landtage nur der Adel beteiligt, und dass der Landtag selbst gegen den Willen des Herzogs einberufen werden darf.** Der Adel besitzt auch das ausschliessliche Recht höhere Ämter zu bekleiden, und seine Vertreter

bekämpfen sehr energisch die Zulassung zu denselben von Juristen aus bürgerlichen Kreisen, und selbst von Adeligen, die aus anderen Gegenden stammen. Die einzige Verpflichtung des Adels dem Staate gegenüber ist der Rossdienst. **Die Privilegien waren aber der Ritterschaft in früheren Zeiten verliehen worden, weil sie den Staat zu schützen hatte. Nun hat sie aber während eines ganzen Jahrhunderts ihr Blut nicht auf dem Schlachtfelde vergossen und geniesst die Vorrechte ganz ohne Gegenleistung ihrerseits. Daher müsste sie suchen das Wohl des Herzogs und der übrigen Stände zu fördern.**

Ziegenhors «Staatsrecht» rief im 18. Jahrhundert **eine scharfe Polemik** seitens des Adels hervor. Unter den Entgegnungen ist besonders die Schrift Baron Heykings **«Kurlands Grundverfassung, gereinigt von denen vorgefassten Meynungen und Vorurtheilen, auf welchen des Geheimen Tribunalrahts von Ziegenhorn Curländisches Staatsrecht ruhet»,** zu erwähnen. Baron Heyking greift die politischen Ansichten Ziegenhorns an und will die bedrohte Verfassung retten. Über die Bauernfrage bewahrt er volles Schweigen. Nachher gerät Ziegenhorn in Vergessenheit bis zum 19. Jahrhundert, wo die Schrift Hollmanns **«Kurlands Agrarverhältnisse»** erscheint. **Der Verfasser derselben versucht zu beweisen, dass die Lage der kurländischen Bauern im 18. Jahrhundert eine befriedigende war, wobei er das von Ziegenhorn Gewünschte als schon in Wirklichkeit Umgesetztes ansieht.**

Ziegenhorns politische und soziale Ansichten können folgendermassen charakterisiert werden: die Macht des Herzogs ist zu stärken, die Eigenmächtigkeit des Adels zu begrenzen, die Lage der Bauern aufzubessern, denn «wohlhabende Bauern sind auch der Herrschaft nutzbarer». **In seiner Polemik gegen Ziegenhorn bekämpft Schoultz nicht die sozialen, sondern nur die politischen Ansichten des letzteren.**

In seinen religiösen und politischen Ansichten zeigt Schoultz eine gewisse Verwandschaft mit Voltaire. Beide sind feindlich gegen die Geistlichkeit und zugleich auch gegen das Mittelalter eingestellt. Keinen von beiden bringen seine Gedankengänge bis zur Volkssouverainität Rousseau's oder der Teilung der Gewalten Montesquieu's, beide vertre-

ten das aristokratische Prinzip in der Staatsregierung. **Dennoch ist Schoultz kein Anhänger der Ideen des Aufgeklärten Absolutismus, denn er fürchtet, dass die gekrönten Vertreter desselben die Vorrechte des Adels beschränken könnten. Daher verteidigt er auch so leidenschaftlich die Interessen seines Standes gegen Reform seitens der Monarchie.**

In seinen sozialen Anschauungen ist Schoultz viel gemässigter, als Eisen. Es ist schwer festzustellen, ob er ohne die Erfahrungen am Russischen Hofe seine Forderung, die Frohne der Bauern zu regulieren und das Eigentumsrecht derselben am beweglichen Gute anzuerkennen, aufgestellt hätte, denn in seinem ausführlichen Werke sieht er die Leibeigenschaft als Grundbedingung der Existenz des Adels an.

4. Johann Christian Wöllner und Erich Johann Meck.

Indem sie Eisen auftrug die Übel der Leibeigenschaft zu beschreiben, verwandte Kaiserin Katharina II. für ihre Pläne den ersten Teil seiner ausführlichen Arbeit; später führte sie auch den neunten Teil seines Planes aus, durch die Verleihung eines Preises für das beste Werk über die Agrarverfassungen Europas. Im Juni 1765 hatten mehrere russische Staatsmänner die «Patriotische Gesellschaft zur Förderung der Landwirtschaft und der Ökonomie in Russland» gegründet. Katharina bestätigte diese Gesellschaft und nahm sie unter ihren Schutz. Da auf diese Weise die Gesellschaft von einer anderen Staatsinstitution unabhängig war, wurde sie «Freie Ökonomische Gesellschaft» genannt. Sie beschäftigte sich grösstenteils mit der technischen Seite der Landwirtschaft, denn auf den Vorschlag Klingstädts hin stellte sie sich die Aufgabe 65 die Landwirtschaft betreffende Fragen zu erforschen: von diesen Fragen hatte nur eine sozialen Charakter, da es sich darum handelte festzustellen, wieviel Tage im Jahre der Bauer für den Gutsherrn arbeitete und wieviel für sich selbst.

Schon am Ende des Jahres 1765 hatte sich die Zarin mit einem Briefe an diese Gesellschaft gewandt und vorgeschlagen einen Preis für die Beantwortung folgender Frage auszusetzen: «**Wie muss das Eigentumsrecht des Landmannes am Ackerlande beschaffen sein, und welches Erbrecht muss er besitzen, um ein Aufblühen der Landwirtschaft herbeizu-**

führen?» Da der Brief nur mit den Buchstaben «I. E.» (Imperatriza Jekaterina, Kaiserin Katharina) unterzeichnet war, so wurde ihm keine Beachtung zuteil. Darauf machte der Sekretär der Gesellschaft auf der Sitzung am 1. November 1766 bekannt, dass ein Brief und ein Kästchen mit 1000 Dukaten zugesandt worden seien, wobei der Brief den Vorschlag enthielt folgendes Thema für eine Preisschrift bekannt zu machen: «Worin besteht das Eigentum des Bauern: im Lande, das er bearbeitet, oder in seiner beweglichen Habe: welches sind seine Rechte und welches müssen zum Besten des Volkes seine Rechte am einen sowohl wie am anderen sein?»

Da dieser Brief auch die Unterschrift «I. E.» trug, so erkannte man diesmal den Autor, und die Gesellschaft eröffnete wirklich ein Preisausschreiben auf des Thema: **«Est-il plus avanteugeux à un Etat que le paysan possède en propre du terrain, où qu'il n'ait que des biens-meubles? et jusqu' où doit s'étendre cette propriété pour l'avantage de l'Etat?»**

Der Termin war auf den 1. November 1767 angesetzt. Für die beste Beantwortung dieser Frage wurde ein Preis von 100 Dukaten und eine Medaille im Werte von 25 Dukaten ausgesetzt.

Schon am 10. Januar desselben Jahres las J. Melissino auf einer Sitzung Schoultz' «Bauerrecht» vor, wobei die Gesellschaft beschloss davon nur «Kenntnis zu nehmen». Bis zum angesetzten Termin waren 45 Antworten eingesandt, aber keiner von ihnen wurde der Preis zuerteilt. Darauf wurde der Termin bis zum 22. april 1768 verlängert, bis zu welchem Datum dann 162 Antworten eintrafen: 129 in deutscher Sprache, 21 in französischer, 7 in russischer, 3 in lateinischer, 1 in holländischer und 1 in schwedischer Sprache. **Den Preis gewann eine Schrift in französischer Sprache unter der Devise «in favorem libertatis omnia iura clamant, mais est modus in rebus».** Der Verfasser erwies sich als ein Dr. jur. Beardé de L'Abaye aus Aachen. Von den übrigen Schriften wurden als beste **zwei Schriften in deutscher Sprache, von** Wöllner und Meck in **Livland,** und **eine in französischer Sprache, von** Graslin in Nantes, anerkannt. **Für uns kommen speziell die Schrif-**

ten Wöllners und Mecks in Betracht, die anderen will ich nur vergleichend erwähnen.

Im ersten Teile seiner Schrift empfiehlt Beardé de L'Abaye den Bauern die persönliche Freiheit und auch das Eigentumsrecht nicht nur an beweglichen Sachen, sondern auch am Lande zu erteilen, denn der Bauernstand ist das Fundament des ganzen Staates. Aus dem zweiten Teile der Schrift ist aber zu ersehen, dass eine sehr langsame Durchführung dieser Reform vorgesehen wird: **zuerst ist das Eigentumsrecht an beweglichen Sachen, dann am Lande zu erteilen und zuletzt, wenn mit Hilfe von Schulen die Bauern dazu vorbereitet sind selbständig zu leben, ist ihnen die persönliche Freiheit zu gewähren.** Die Durchführung der Reform wird den Gutsherren selbst überlassen, denn sie werden zur Überzeugung gelangen, dass auf diese Weise ihre Einnahmen sich vergrössern.

Die Schrift Graslins ist eine der konsequentesten. **Er beruft sich auf das Natürliche Recht, um zu beweisen, dass das Land Gemeingut ist und nicht Privateigentum einzelner Personen sein kann.**

«Un philosophe moderne avance que, dans l'ordre de la nature, le terre n'est à personne et que ses productions sont à tous». Nur in dem Falle, wenn das Land denjenigen gehört, die es bearbeiten, kann das Eigentumsrecht am Lande in einem gewissen Sinne gerechtfertigt werden. **Man muss sich eigentlich darüber wundern, dass diese Schrift überhaupt veröffentlicht wurde, denn der Verfasser stellt, wie man sieht, das Recht der Gutsherren auf das Land in Abrede und erkennt nur dasjenige der Bauern an.** Die adeligen Mitglieder der Kommission, welche die Arbeiten bewerteten, dachten offensichtlich, dass die Schrift garkeine praktische Folgen haben würde. Ausserdem scheint der Verfasser selbst am Ende seines Werkes vor der praktischen Ausführung seiner Gedanken zurückzuschrecken: **sich der konkreten Wirklichkeit zuwendend beweist er, dass zur Zeit keine Änderung der sozialen Verhältnisse in Übereinstimmung mit diesen Prinzipien möglich sei; daher schlägt er vor die Bauern nicht ohne Land zu befreien, denn das wäre ein grosser Verlust für den Staat. Das Eigentumsrecht am beweglichen Gut sei ihnen in jedem Falle zu gewähren.**

Von den französischen Autoren wäre noch Voltaire zu erwähnen. Sein Aufsatz ist verkürzt in seinem «Diktionaire Philosophique» abgedruckt. Er schlägt vor die Leibeigenschaft auf den Domänen- und Klosterländern aufzugeben, den Gutsherren jedoch in dieser Beziehung volle Handlungsfreiheit zu lassen. Er empfiehlt letzteren ihr Land in kleine Parzellen aufzuteilen und dieselben zu verpachten, oder aber die Bauern zu zwingen sie allmählich zu hohem Preise auszukaufen.

Johann Christian Wöllner hatte seine Schrift unter der Devise «Catharina» eingereicht. Semevskij erwähnt, dass er Halberstädter Domherr gewesen ist, 1788 zum Justizminister ernannt wurde und auch das Departement für Geistliche Angelegenheiten und die Lutherische Kirche verwaltete[312]). Seine Schrift enthält zwei Teile. Im ersten will er folgenden Satz beweisen: «Es ist dem gemeinen Wesen nützlich und vortheilhafter, wenn der Bauer Land zum Eigenthum besitzt»; der zweite Teil beschäftigt sich mit der Frage: «wie weit sich das Recht des Bauern über das ihm zum Eigenthum gewordene Land eigentlich erstrecken soll, dass er am nützlichsten für das gemeine Wesen sey.» **Gleich am Anfange wird festgestellt, dass eine blühende Landwirtschaft die Grundlage des Wohlergehens des Staates ist. Das beste Resultat in der Landwirtschaft kann erreicht werden, wenn dem Bauern das Eigentumsrecht am Lande erteilt wird.** Um diese Behauptung zu beweisen, bedient sich der Verfasser derselben Methode wie Eisen: er zeigt die negativen Seiten der Leibeigenschaft und der Verpachtung des Landes, um dann umso lebhafter das Gute hervorzuheben, dass durch Zuerteilung des Eigentumrechts am Lande an die Bauern erzielt wird. **Der Verfasser steht 4 mögliche Arten von Agrarverfassungen, denn er unterscheidet Pächter und Lassbauern, welchen letzteren jedes**

[312]) Über das Leben Wöllners wäre noch folgendes erwähnen: er publizierte im J. 1766 eine Schrift über die «Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg», sowie auch Beiträge zu landwirtschaftlichen Fragen für die Nicolaische Bibliothek. Ausserdem ist uns bekannt, dass Wöllner Mitglied der Brüdergemeinde war. (Die angeführten Daten verdanke ich dem liebenswürdigen Hinweis des Herrn Geheimrats Prof. Dr. Hermann Oncken, worüber ich meinem lieben Lehrer an dieser Stelle meinen besten Dank ausspreche.)

Jahr aufgesagt werden kann. Indem er zeigt, welcher Vorteil für den Bauern durch das Eigentumsrecht am Lande entsteht, unterstreicht er auch die Bedeutung dieses Systems im Leben des Staates. **Wenn die Geldabgaben der Bauern genau bestimmt sind, wenn man den Bauern erlaubt mit landwirtschaftlichen Produkten zu handeln, wenn der Staat Fabriken zur Verarbeitung dieser Produkte eröffnet, dann wird die Landwirtschaft sich heben, und dieses wieder wird ein Anwachsen der Bevölkerung zur Folge haben.** Am Ende des zweiten Teiles sagt der Verfasser, dass das Thema auch eine Besprechung der Rechte der Bauern an beweglichen Sachen verlange; er findet aber, dass das Eigentumsrecht am Lande viel wichtiger sei, und will daher «die Aufmerksamkeit einer Erlauchten Gesellschaft nicht aufhalten mit einer Sache, von welcher sich doch nichts wichtiges und vorzügliches sagen lässt.»

Im zweiten Teile seiner Schrift schlägt Wöllner allen russischen Gutsherren vor, die Freie Ökonomische Gesellschaft zu bevollmächtigen einen Entwurf eines Gesetzes zu verfassen, durch das die Leibeigenschaft wenn nicht aufgehoben, so doch zum allgemeinen Wohle reformiert werde. Das Land ist den Bauern zum Eigentume zu übergeben und eine ruhige ungestörte Nutzung desselben sicherzustellen. Alle übrigen Rechte der Gutsherren bleiben unverändert: «Ich bin weit entfernet denen Rechten der Herrschaft dieser leibeigenen Bauern irgend zu nahe zu treten. Diese Rechte müssen beständig aufrecht erhalten werden, und die Bauern sollen und müssen um ihres eigenen Besten willen, ihren biszherigen Oberherren schlechterdings unterthänig und gehorsam seyn. Sie müssen ihre Abgaben und Dienste nach wie vor leisten, ja, es soll in der Folge erwiesen werden, dass die Bauern als Eigenthümer unter gewissen Bedingungen, noch mehr zu geben schuldig sind, als sie bey der jetzigen Verfassung nicht thun können. Kurz, es muss das Verhältniss zwischen Obrigkeit und Unterthanen auf keinerlei Weise gestöhret werden[313]).» Dennoch bleibt den Gutsherren das Recht den Bauern vom Lande zu vertreiben und

[313]) Die von der Oekonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg den 22. April 1768 gekrönte Preis-Schrift nebst drey andern die dem Preis am nächsten gekommen. Gedruckt zu St.-Petersburg, 1768, S. 98.

ihn sogar, den anderen zur Warnung, zum Sklaven zu machen, falls er liederlich wirtschaftet. Es versteht sich, dass diese Einschränkung den Gutsherren die Verfügung über ihr Land auch weiterhin lässt, denn es ist oft schwer zu bestimmen, wenn eine Wirtschaft als «liederlich» angesehen werden kann, und eine subjektive Beurteilung ist in solchen Fällen sehr leicht möglich.

Es werden weiterhin den Bauern auch verschiedene andere Rechte zuerkannt, aber immer mit bestimmten Einschränkungen, so z. B. kann der Bauer sein Land nach Belieben bewirtschaften, jedoch muss diese Bewirtschaftung den Regeln der nutzbringenden Landwirtschaft entsprechen. Die Zahlungen der Bauern sollen das Doppelte der bisherigen betragen, dürfen aber in Zukunft nicht mehr erhöht werden, ausgenommen den Fall, dass der Wert des Landes steigt. Weiterhin hat der Bauer das Recht sein Grundstück mit Zustimmung des Gutsherrn zu verkaufen, und endlich kann sein Land durch Erbschaft an seine Angehörigen übergehen, wenn letztere auch Bauern sind. **Es erweist sich also, dass Wöllner den Bauern das Land nicht zum Eigentume übergeben will, sondern nur zur erblichen Nutzung. Wenn man noch die Verdoppelung der Abgaben in Betracht zieht, so muss angenommen werden, dass sein Projekt die Lage der Bauern sehr wenig oder auch garnicht verbessert hätte.**

Über den zweiten livländischen Verfasser, Erich Johann von Meck, sind uns auch die wichtigsten biographischen Daten bekannt[314]. Er wurde zu Absenau in Livland geboren. Sein Geburtsjahr ist nicht genau bekannt. Er studierte an der Universität Königsberg[315]. 1747 wird er Notar der livländischen Ritterschaft, später Sekretär derselben. Er erbt das Gut Sunzel, tritt vom Amte

[314]) Allgem. Schriftsteller- und Gelehrtenlexikon der Provinzen Livland, Estland und Kurland, bearbeitet von Joh. Friedr. v. Recke und Karl Napiersky, Bd. III. Mitau, 1831, S. 175—176.

[315]) Im J. 1746 hat er die Zeitschrift «Der ruhige Bemerker menschlicher Handlungen» herausgegeben. Vgl. Hilda Reinhard «Rīgas morāliskie laikraksti 18 g. s.» (Rigaer moralische Zeitschriften des 18. Jh.») abgedruckt im Izgl. Ministrijas Mēnešraksts (Monatschrift des Bildungsministeriums), Riga, 1927, Nr. 3 un Nr 4.

zurück und lebt auf seinem Gute und wird sehr bald zum Kreisdeputierten gewählt. Als er das Gut seinen Kreditoren überlassen musste, wurde er Stallmeister des Herzogs von Kurland, Ernst Johann Biron. 1765 kehrt er nach Livland zurück und wird wieder Ritterschaftsnotar. 1767 begibt er sich mit dem Generalfeldzeugmeister Villebois nach Moskau; letzterer war zum Estländischen Deputierten in die Kommission für Gesetzgebung erwählt worden. 1769 kehrt Meck nach Livland zurück, wird wieder Ritterschaftssekretär, welches Amt er dann bis zu seinem Tode am 4. Juli 1771 bekleidete.

Als Devise für seine Schrift hatte Meck den Ratschlag «festina lente» gewählt, was auch dem Inhalte der Schrift entspricht. **Dem Bauern sind Eigentumsrechte und Freiheit zuzusprechen, jedoch darf man sich mit diesen Reformen nicht beeilen.** Der Verfasser bemerkt, dass in den verschiedenen Staaten Europas die Lage der Bauern nicht gleich ist: seine Reformvorschläge sind für diejenigen Staaten gedacht, die eine Reform am nötigsten haben: «Ich rede von denen elenden Geschöpfen,» sagt er, «welche unter der Gestalt, mit allen sinnlichen Empfindungen, und allen moralischen Fähigkeiten der Menschen ihrem Zustande nach Sklaven, oder Leibeigene sind, als solche die kein Eigenthum haben, oder haben können, sondern selbst den wesentlichen Theil des Eigenthums ihrer Herren ausmachen»[316]).

Diese Reformen sind allmählich vorzubereiten. Zu allererst und hauptsächlich muss der Bildung der Leibeigenen Aufmerksamkeit zugewandt werden, damit sie lernen den Wert der Freiheit zu verstehen. Viel könnten in dieser Beziehung die Prediger tun. Das Hauptziel dieser Bildung müsste sein, die Liebe zur Landwirtschaft zu wecken, nicht die Mitteilung vieler Kenntnisse. **Ähnlich Eisen, besteht der Verfasser darauf, dass ein jeder in dem Stande bleiben müsse, in dem er geboren ist.** Den Bauern soll es nicht erlaubt sein ein Handwerk, selbst als Nebenbeschäftigung, zu betreiben; um dieses zu verhüten, soll alles, was durch ein Handwerk verdient, dem Herrn gehören. **Weiter verlangt der Verfasser eine Bestimmung der Frohne und der Abgaben «auf ewig».** Die Reform wird in folgender Ordnung allmählich durchge-

[316]) Preisschrift «Festina lente». S. 156.

führt: der Gutsherr setzt das Gericht davon in Kenntnis, dass er den tüchtigsten Bauern erlaubt über ihr bewegliches Gut frei zu verfügen; diese Erklärung wird in besonderen Büchern verzeichnet, und die Beamten haben die Erfüllung dieses Versprechens zu überwachen.

Wenn die Bauern liederlich wirtschaften, soll ihnen das Land nicht fortgenommen werden, sie sollen aber unter Vormundschaft gestellt werden. Auf diese Weise werden die Rechte ihrer Erben gewahrt, und ausserdem werden sich die Bauern davon überzeugen, dass sie auch bei schlechtem Wirtschaften ihr Gut nicht verlieren, sondern nur das Recht auf dessen Verwaltung. **Wenn alle, oder fast alle Bauern das Eigentumsrecht am beweglichen Gut erworben haben, kann man einigen das von ihnen bearbeitete Stück Land verkaufen.** So wird sich das Misstrauen der Bauern gegen die Herren allmählich in Liebe verwandeln. Es wäre am besten, dass der Staat in den Domänen mit der Verleihung des Eigentumsrechtes am Lande an die Bauern voranginge. Dann könnte sich ein jeder vom Wohlergehen der Bauern bei dieser Ordnung überzeugen. **So wäre also der gewöhnliche Weg folgender: Erziehung, Liebe zur Landwirtschaft, gutes Wirtschaften führen zum Erwerb des Eigentumsrechtes am beweglichen Gut, und gute Verwaltung des letzteren bewirkt den Erwerb des Eigentumsrechtes am Lande.** Wenn man aber die Reform auf einmal ausführte, könnte man auf traurige Folgen gefasst sein: die Freiheit der Bauern würde in Zügellosigkeit ausarten, die Bauern würden ausserdem ihren Wohnort verlassen und umherwandern. Am Ende seiner Schrift betrachtet der Verfasser daher die Frage: «Wie weit soll sich das Recht des Bauern über sein Eigenthum erstrecken, dass es am nützlichsten für das gemeine Wesen sey?» Die Bauern, die ein Stück Land erwerben, haben das volle Eigentumsrecht daran, jedoch müssen folgende Bedingungen daran geknüpft sein: a) das Land wird nicht vom Gute abgetrennt; b) der Bauer, der das Land bearbeitet, darf es nicht verlassen; c) auf jedem Stück Land ruhen bestimmte Verpflichtungen dem Gutsherrn gegenüber. Die Schrift endet mit einem Loblied auf die Zarin Katharina II. und die Glieder der Prüfungskommission. **Obgleich Meck in seiner Schrift die ganze Zeit vom Eigentumsrecht der Bauern am**

beweglichen und unbeweglichen Gute spricht, so ist dieses Recht in Wirklichkeit nur ein erbliches Nutzungsrecht. Gleich Voltaire will er die Durchführung der Reform ganz dem freien Willen der Gutsherren überlassen.

Charakteristisch für beide von uns betrachteten deutschen Verfasser ist es, dass ihre Schriften im ersten theoretischen Teile ziemlich radikal sind, während der praktische Teil schon viel gemässigter ausfällt. Es muss jedoch bemerkt werden, obgleich seit dem Landtage von 1765 erst kurze Zeit vergangen ist, dennoch in den sozialen Anschauungen der Vertreter des Adels schon ein Fortschritt zu bemerken ist. Es könnte sein, dass sogar auf dem Landtage 1765 eine kleine Gruppe liberalere Ansichten gehabt hatte, es jedoch nicht wagte sie offen auszusprechen.

Sehr eigenartig hatte ein anonymer Autor seine Antwort auf die von der Freien Ökonomischen Gesellschaft gestellte Frage gefasst[317]**. Er ist kein Gutsbesitzer, will vollkommen unparteiisch sein und die Frage einzig mit Hilfe von Definition und Einteilung von Begriffen lösen.** Er erklärt Begriffe wie «das gemeine Wesen», «die Rechte und ihre verschiedenen Arten,» «das Eigentum und dessen verschiedene Arten,» «die verschiedenen Kathegorien der Bauern» u. s. w. Nach dieser Definition und Einteilung der Begriffe, interpretiert er die gestellte Frage auf folgende Weise: Ist es dem gemeinen Wesen (nämlich aller Stände eines Staates) vortheilhafter und nützlicher, nämlich: 1) zur Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht, 2) zur Vermehrung des Vorraths an Getreide und Vieh durch den Ackerbau und Viehzucht, 3) zur Erniedrigung des Preises der Lebensmittel durch besagten Vorrath, dass der Bauer (nämlich der kein eigenthümliches Land hat, als ein Erbbauer, ein Frohnhofbauer, ein Kossät, ein Kothsasse auf kronadelichen und bürgerlichen Landgütern) Land (das ist, eine Hufe mehr oder weniger an Acker, Feld, Wiesen, Garten, Gehölz, Haus und Hofgrund) zum Eigenthum (nämlich zum Grund- und Fruchteigenthum) besitze (das ist, gesetzmässig bekomme und innen habe, und wer es schon hat, als ein Freybauer und blosser Zinsmann behalte und wie weit soll sich das Recht (das

[317] Versuch einer Abhandlung vom Eigenthum der Bauern nach Anleitung einer Frage, Riga, bey Joh. Friedr. Hartknoch, 1770.

ist eine gesetzmässige Macht und Gewalt) über dieses Eigenthum erstrecken (nämlich, soll es uneingeschränkt, oder eingeschränkt seyn, und wie weit und wodurch) dass es am nützlichsten für das gemeine Wesen sey[318]).» **Die Frage wird dann folgendermassen gelöst: Es wäre natürlich am besten, wenn das Land dem Bauern zu vollem Eigentume gehörte. Wie aber wäre dieses zu erreichen? Man kann das Land nicht einfach dem Gutsherrn fortnehmen und unter die Bauern verteilen, denn die Gutsherren bilden auch einen Stand im Staate; ausserdem ist gerade dieser Stand die Grundlage der Monarchie. Es ist daher am richtigsten den Leibeigenen zum Erbzinsmann zu machen, nicht aber zum vollkommen freien Bauern.**

Das volle Grundeigentum ist nur für die bemittelten Bauern vorteilhaft, für die armen gerade im Gegenteil. Vom Standpunkte des «Gemeinen Wesens» ist es einerlei, ob das Land von einem Erbzinsmann oder einem ganz freien Bauern bearbeitet wird: es ist nur wichtig, dass das ganze Land bearbeitet werde und dem Staate nutze. Dieser Verfasser vergisst ganz die unzureichende Produktivität der Arbeit der Leibeigenen. **So fällt die endgültige Antwort auf die gestellte Frage nach diesem Verfasser folgendermassen aus: Vom Standpunkt des «Gemeinen Wesens» ist es vollkommen gleichgültig, ob der Bauer das Eigentumsrecht am Lande besitzt oder nur am beweglichen Gute.**

5. Heinrich Johann von Jannau (1752—1821).

Die bisher betrachteten livländischen Agrarreformprojekte sind in der ersten, gemässigt liberalen Regierungsperiode Katharinas II. entstanden; diese Periode endet mit dem Aufstande von Pugatschoff (1773—1775). Die zweite Periode ihrer Regierung ist schon ausgesprochen konservativ, daher müssen auch die livländischen Vertreter der Aufklärung sehr geschickte Publizisten sein und es verstehen ihren Protest gegen die Übel der Leibeigenschaft in unauffälliger Form auszusprechen. Der hervorragendste Vertreter der Aufklärung in dieser Zeit ist Heinrich Johann von Jannau. Eine kurze biographische Notiz über ihn finden wir bei

[318]) Ibid. S. 52—53.

Joh. Friedr. v. Recke und Karl Eduard Napiersky[319]). Er wurde in Lemsal am 23. Februar 1752 geboren. Den ersten Unterricht erhielt er im Vaterhause durch Hauslehrer und später in der Domschule. Er studierte Theologie in Göttingen, kehrte 1773 in die Heimat zurück und wurde in demselben Jahre zum Adjunktprediger in Pölwe ordiniert. 1779 ist er schon ständiger Prediger in Lais, 1814 Probst desselben Bezirkes und 1819 Konsistorialrat. Er starb am 18. Januar 1821. Von seinen Schriften ist an erster Stelle «**Sitten und Zeit. Ein Memorial an Lief- und Estlands Väter**» zu nennen, die 1781 in Aug. Wilh. Hupels «Nordischen Miscellaneen» (Stück 1—3) erschienen und im selben Jahre auch als Sonderausgabe bei Johann Friedrich Hartknoch. **Dieses kleine Büchlein ist ein sehr wertvolles Dokument für die Charakteristik des kulturellen Niveau's der Deutschbalten im 18. Jahrhundert.** Im Vorworte erklärt der Verfasser, wie er seine Aufgabe versteht. Wie die Geschichtsschreiber Geschehnisse aus der Vergangenheit erforschen, will auch er von den Veränderungen im Leben der Menschheit sprechen. Er nennt sich einen Patrioten, dessen Aufgabe sich jedoch von derjenigen des Geschichtsforschers unterscheidet. Dieses drückt er in folgenden Worten aus: «Was der Geschichtsforscher für die vergangenen Jahrhunderte ist, das kann der Patriot für seine Zeiten seyn. Denn beyde gehen einen Weg Sie prüfen nehmlich den Gang der menschlichen Veränderungen. Doch mit dem Unterschiede: der Geschichtsschreiber tritt als beglaubigter Richter auf: er lobt und tadelt, wie ihn die Annale lehrt: der Patriot aber nicht. Er ist bloss die Stimme des Vertrauten, der die Geheimnisse seines Landes kennt, und nur das Herz der Leser als Urkunde, und die Farbe der Tugend, als ein sicheres Dokument, gebraucht. Diplomatisch streng ist ein solcher Beweiss nun freylich nicht; aber er bleibt immer der beste, wenn man von Sitten und von Denkart spricht. Denn das klopfende Herz ist allein das ächte Creditiv der Wahrheit, die man fühlt.» **Weiter spricht der Verfasser davon, dass die Kultur der Völker eng mit der Natur des von jedem Volke bewohnten Landes verbunden ist.** Daher will er sich auch zualler-

[319]) Allgemein. Schriftsteller und Gelehrten Lexikon der Provinzen Livland, Estland und Kurland. Bd. II. Mitau, 1829, S. 382.

erst mit der livländischen und estländischen Natur und den Gesetzen und Einrichtungen dieser Länder beschäftigen. **Der Verfasser sieht es als einen natürlichen Vorzug an, dass in diesen Ländern weder Gold noch Silber gefunden wird, dagegen aber Arbeit zu haben ist, was wertvoller als alle Edelmetalle ist.** Unter den Ausfuhrartikeln erwähnt er Korn, Flachs, Hanf und Holz. **Die Erzeugung dieser Produkte ist sehr billig dank der Leibeigenschaft, die Ernte ist achtfach und selbst zwanzigfach.** Jedes Jahr werden 100.000 Lof Roggen und ebensoviel Gerste in Spiritus verwandelt; es wird auch viel ausgeführt, und dennoch ist kein Mangel zu spüren. Das Fallen der Spirituspreise um ⅓ beweist den Überfluss an Korn. **Auch der Handel ist sehr entwickelt, denn Riga ist eine der grössten Handelsstädte im ganzen Russischen Reiche.** Die Kron- und Landabgaben machen weniger als 2% aus. In dieser Beziehung ist die Lage Liv- und Estlands besser als diejenige in Westeuropa: «Die von altersher gewohnten Abgiften, sind in gleicher Art geblieben, ohngeachtet die Cirkulation des Geldes um 5 mal grösser geworden ist. In allen diesen Sachen leben wir frey, freyer, als der auf sein Vaterland stolze Engländer[320]).» **Dann rühmt der Verfasser die humanen Gesetze seines Vaterlandes,** welche die Rechte des Handwerkes und des Eigentums sichern und deren Wesenheit «Mitleiden gegen Unglückliche» ist. Er will beweisen, dass diese Gesetze wirklich für alle günstig sind, wobei er seine Ansichten in folgenden Worten äussert: «Dieser Einfluss milder Gesetze und verständiger Beförderer derselben, zeigt sich daher in jedem einzelnen Stande. Freylich ist diess die feste Kette der Natur, dass ein jeder Stand von dem anderen abhängen muss: allein auch in dem freyesten Lande könten wir nicht anders leben als in Lief- und Estland[321]).» **Die Selsbstverwaltung des Adels ruft Jannnau's Bewunderung hervor:** «Der Adel hat seine Ritterbank und kömt zusammen wie in dem Lande der Freyheit. Er gibt und macht sich selbst Verordnungen, die, um Abhängigkeit zu zeigen, das General-Gouvernement bestätiget. Er berathschlägt, bewilligt und beurtheilet, so wie

[320]) Jannau. Sitten und Zeit. Ein Memorial an Lief- und Estlands Väter, Riga, bei J. Fr. Hartknoch. 1781, S. 12.

[321]) Ibid. S. 13.

die Väter des Vaterlandes des Landes Wohl beherzigen[322]). **Auch die Geistlichkeit, «der Stand der Gelehrten» ist frei, selbst dort, wo die Prediger vom Adel gewählt werden; er hat nichts zu fürchten, als Gott und das Gesetz. Ebenso ist dem Handelsstande und dem Handwerk eine Selbstverwaltung gesichert. Der Bauer dagegen ist ein Sklave, aber die Regierung und der Adel haben seine Lage schon verbessert:** «Unser Bauer ist freylich im eigentlichsten Verstande Sklave, d. h. er hat ausser dem Eigensinne seines Herrn gar keinen Willen. Allein nach liefländischen Patenten und Ritterschafts-Abmachungen soll dieser zu dem sauersten Dienste gebohrene Mitmensch Herr seines Eigenthums seyn, er soll nach dem einmal festgesetzten Wakkenbuche seine vorgeschriebene Arbeit haben; muss Unterstützung an Getreyde von seinem Hofe erhalten und darf selbst Erbherrn gerichtlich belangen[323]).» Darauf folgt diese charakteristische Bemerkung: «Das Patent vom 12. April 1760 befiehlt würklich alles dieses, was ich eben genannt habe, und ist, wenn es ohne Finesse erklärt wird, eines der schönsten, der menschlichsten Stücke unserer Mitbrüder[324]). **Es ist von Interesse zu bemerken, dass derselbe Verfasser 5 Jahre später (1786) in seiner Schrift «Geschichte der Sclaverey und Charakter der Bauern» über dieses Thema schon in einem ganz anderen Tone spricht.** Im Vorwort zu seinen Sitten und Zeit» lobt Jannau die Sicherheit, die in seiner Heimat herrscht: es gibt keine Räuber, und auch nachts werden die Türen selten verschlossen. So wird also bewiesen, dass Livland das glücklichste Land der Welt sei. **Im Hauptteil des Buches wird erklärt, wie sich diese günstigen Umstände im Leben des Staates auswirken. Nach Meinung des Verfassers sind die Sitten der Bewohner hierfür der beste Barometer, denn auf Grund derselben kann man sich ein Urteil über das Glück oder Unglück eines Landes bilden.** Die Sitten der Völker lassen sich aber nicht in der Weise beschreiben, dass man einen jeden Menschen einzeln charakterisiert, denn hier gibt es ebensoviel Nuancen, wie zwischen Weiss und Schwarz. **Daher ist der richtige Weg — die Erziehung, die Wissen-**

[322]) Ibid. S. 13.
[323]) Ibid. S. 15.
[324]) Ibid. S. 15 (Amerkung).

schaft und die allgemeine Denkart zu betrachten, denn aus ihnen lassen sich am deutlichsten die Gewohnheiten der Bevölkerung ersehen. Jannau stellt mit Zufriedenheit fest, dass zu seiner Zeit ganz hervorragende Aufmerksamkeit der Erziehung zugewandt wird. **Das kulturelle Niveau der vorhergehenden Generation war sehr niedrig:** «Es ist noch kaum ein Menschenalter zurück, da man sehr oft die Keuschheit unserer jungen Frauenzimmer mit der Dekke der Unwissenheit bewahrte. Dames lernte damals selten ihren Nahmen schreiben.»[325]) Es erweist sich aber, dass dieses auf eine weise Vorsicht zurückzuführen ist: die Damen sollten nicht imstande sein im Geheimen zu korrespondieren, und diese Massregel sollte eine unerlaubte Liebe verhüten (Sic!). **Aber auch von Mititärpersonen wurde zu damaliger Zeit nur die Kunst des Schreibens und Lesens verlangt; jetzt haben sich die Zeiten und mit ihnen die Ansichten geändert. Man hat eingesehen, dass gerade die Dummheit die Ursache vieler Fehler ist. Jedoch kann man auf die Wissenschaft noch nicht besonders stolz sein. Auch ist nicht zu vergessen, dass nach** Ovid und Rousseau **die Aufgabe der Bildung weniger in der Mitteilung vieler Kenntnisse, als in der Veredelung des Herzens bestehe. Gerade in dieser Beziehung ist die Lage in der Heimat des Verfassers eine sehr traurige.** Die Schüler werden den Hauslehrern anvertraut, unter denen so selten wirkliche Erzieher zu treffen sind. Der Verfasser ist für Freiheit in der Erziehung, jedoch nur in dem Sinne Basedows: die Schüler müssen frei, gleichsam spielend sich die wichtigen Grundsätze aneignen. Aber hierbei ist die Aufsicht der Eltern nötig, und ausserdem müsste es den Erziehern gestattet sein, sich am gesellschaftlichen Leben neben ihren Schülern zu beteiligen. **Die grössten Mängel der Erziehung äussern sich in der Gleichgültigkeit der Schüler dem Vaterlande, der Ehre und der Tugend gegenüber.** Die Reichen schicken ihre Kinder zur Erziehung nach Dessau und anderen Orten in Deutschland, viel besser wäre es jedoch eine gute Bildungsanstalt im eigenen Lande zu gründen. **Die Fehler in der Erziehung der männlichen Jugend kann die Schule des Lebens verbessern. Viel schlimmer steht es mit der weiblichen Jugend.** «Kaum haben unsere Töchter das fünf-

[325]) Ibid. S. 19 20.

zehnte Jahr erreicht, so sind sie mannbar, und die Erziehung hört bey ihnen gänzlich auf. Wenn Komplimente, Artigkeit und Schmeicheleyen nicht das Herz verderben, so ist doch keine fremde Hand mehr, die sie bilden darf; sondern sie sind sich selbst überlassen und treten in die Ehe.[326] Der Verfasser gibt zu, dass es sehr viele unglückliche Ehen gibt. Die Hauptursache liegt in der Erziehung: den Jungfrauen gefallen zu sehr Komplimente, Bälle, besonders Maskenbälle. So wäre dann die grösste Aufmerksamkeit der Erziehung zuzuwenden, denn nach Basedow sind die ersten Jahre die wichtigsten in dieser Beziehung für das weitere Leben. **Jannau erkennt auch die Bedeutung der Wissenschaft im Leben an; dieses könne man ganz besonders in Genf und in Bern beobachten, wo es nicht uninteressant sei sich auch mit dem einfachen Bürger zu unterhalten.** Nach dieser allgemeinen Betrachtung der Bildung wendet sich der Verfasser den einzelnen Ständen zu. **Zuerst beschreibt er die Erziehung in den Familien des reichen Adels, der in den Städten lebt:** «Equipage, Bediente und Mädchen stehen auf seinem Winke da, wo nicht, wie mir Exempel genannt sind, gar besonderer Hofstaat den jungen Kavalier bedient. Das ist wahr, fein, sehr fein ist dieser Herren Lebensart, und vielleicht schmeichelt kein Cicisbe aus Rom und Neapolis feiner, als ein Knabe von sechzehn Jahren, der so schön poliert wird. Galante Lektüre vom Grecourt bis zum Voltaire ist ihre Beschäftigung, und Wiz und Geselligkeit ihre Wissenschaft. Sie sind ganz, wie Hagedorn von dem Jüngling sagt: Unsere Wissenschaft ist Freude, und unsere Kunst Gefälligkeit. Schön, ausserordentlich schön, wenn wir zu weiter nichts geschaffen wären, als unsere Tage zu vertändeln».[327] **Doch kann solch eine Erziehung keine grossen Persönlichkeiten heranbilden.**

Auch die reichen Gutsherren auf dem Lande, die zum immatrikulierten Adel gehören, verachten diejenigen Wissenschaften, die keinen utilitaren Charakter haben. Daher studieren auf dem Lande die Jünglinge **Ökonomie und das Landrecht.** Sie interessieren sich hauptsächlich für **Jagd und Pferdezucht.** Der Bildung der Jungfrauen wird nicht viel

[326]) Ibid. S. 26.
[327]) Ibid. S. 28—29.

Zeit gewidmet. Dasselbe ist in Frankreich und in Deutschland zu bemerken. Jannau empfiehlt mit der Erziehung der weiblichen Jugend früh anzufangen, denn die Jugendjahre der Damen seien sehr kurz. Gewöhnlich wird ihnen die Ansicht eingeflösst, dass Wirtschaften unter ihrem Stande sei, und daher sind sie nur angenehme Gesellschafterinnen. «Auffallend nett ist daher ihr Wiz, denn zum brilliren sind sie geschaffen, und nur hierzu haben sie die Zeit verwandt. Ich weisz Beispiele, dass man Grandison und alle schöne Schauspiele und Romane mit Begierde gelesen hat, dass man sich in der Absicht die schönsten Stellen ausschrieb, um sie gelegentlich wieder anzubringen».[328] Ihre freie Zeit wird mit Musik und Tanz ausgefüllt, und nur im Alter werden sie ernster. **Unter dem nicht immatrikulierten Adel kann man zwei Schichten unterscheiden: die reichen und die armen Gutsbesitzer.** Erstere charakterisiert der Verfasser als eingebildet und verschlossen. Sie gehen in ihrer Wirtschaft auf und lesen fast nichts. Die Damen dieser Kreise sind streng und steif. Sie versuchen wohl liebenswürdig zu sein, aber dies erscheint gezwungen. Auch die andere Schicht — des nicht immatrikulierten — besitzlichen Adels lebt auf dem Lande still und zurückgezogen, doch versucht diese Gruppe mit Hilfe der Bildung vorwärts zu kommen. Ihre Mittel erlauben ihnen nicht ihre Söhne in ausländischen Schulen zu erziehen. Daher gehen letztere selbst in die Welt hinaus, und kommen manchmal auch vorwärts. Die Damen dieser Kreise kommen mit gebildeten Leuten aus dem Bürgerstande zusammen; sie lesen viel und erwerben wertvolle Kenntnisse.

Was die Bürger in den Grossstädten anbetrifft, so haben sie schon den Wert der Bildung durch ihren vielfachen Umgang mit Fremden kennengelernt. Ihre bisherige Bildung war aber falsch: sie wachsen zu Weichlingen auf. Die junge Generation des Kaufmannstandes beschreibt Jannau in folgenden Worten: «Der reichste Kavalier im Lande, schmeckt bey weitem nicht die Wollust in dem Grade, in dem des Kaufmanns Sohn sie schon recht frühe kent. Schön in seinen Windeln und galant in seiner Kleidung tritt er, entweder ganz jugendlich, oder mehrentheils mit leerem Kopf auf das

---

[328] Ibid. S. 32.

Kontoir, und bildet sich unter der Furcht..."[329]) **Jannau empfiehlt in Livland eine «Handlungs-Akademie» nach dem Hamburger Muster zu gründen.** Die Städterinnen werden folgendermassen beschrieben: «Derselbe Geist der Sybariten-Tugend würket auch in vollem Maas auf unser Frauenzimmer aus der Stadt. Von dem Tanzmeister ab bis zu der Zeit, da schöne Koquetterie das Mädchen ziert, ist ihre Kunstlässig hingebrachte Zeit, vermischt mit dem grossen Schwarm der Weichlichkeit, und ihre Wissenschaft Eroberung. Daher findet man, im Mode-Ton gesprochen, unter ihnen sehr feine Erziehung. Musik und Sprachen, sollen dort einnehmen und bezaubern, wo die vielstudierte Kunst, sich mit Anstand zu präsentieren, die erste Wissenschaft geworden ist. Unstreitig haben unsere Stadt-Dames es in allen Wissenschaften sehr hoch gebracht, die das Gepräge der Weichlichkeit an sich tragen. Sie sind daher vielleicht auch nur für die müssige Stadt-Lebensart».[330]) **Besonders gute Bildung hat der Verfasser bei einigen «Unadelichen» auf dem Lande und «bey den Unbemerkten» in der Stadt angetroffen. Diese leiden weder am Adelswahn, noch am Bürgerstolz, sie leben aber still und zurückgezogen. Ihr Leben wird von Gott und ihrer Tugend bestimmt. Schon von Jugend auf streben sie nach Betätigung und Bildung. Aus diesen Kreisen stammen viele bedeutende Männer Livlands.** So ist z. B. auf dem Grabsteine Weissmanns zu lesen: «Ich hatte zwar keine Matrikel, aber in mir war mehr als alles diess: ich hatte Tugend und Wissenschaft. Sie allein schenkten mir dieses Recht des Adels. Denn nur durch Wissenschaft und Eifer, lebte ich, lernte siegen, ward geehrt, und starb als Held, als Christ und Patriot».[331]) **Der Verfasser wünscht, dass die Jugend aller Stände eine ähnliche Bildung geniesse. Aber zu seinem Bedauern kann er dieses gerade von der Geistlichkeit, dem Gelehrtenstande, nicht behaupten.** Dort wird den Kindern grösstenteils volle Freiheit gelassen. Jannau befürwortet nicht den Zwang in der Erziehung, doch ist seiner Meinung nach auch völlige Freiheit hier nicht am Platze, denn gerade am Anfang könne man der Entwickelung

[329]) Ibid. S. 40.
[330]) Ibid. S. 42–43.
[331]) Ibid. S. 44.

der Kinder leicht die gewünschte Richtung geben. Die Geistlichen können natürlich keine grossen Mittel für die Bildung ihrer Kinder ausgeben, jedoch können sie dieselben selbst unterrichten, oder auch mehr oder weniger gebildete Hauslehrer halten. Das grösste Unglück ist, dass die Geistlichkeit selbst nicht die richtigen Kenntnisse in der Erziehung besitzt, denn Halbkenntnisse sind schädlicher, als Unkenntnis. Daher bewahrheitet sich auch das Sprichwort, dass ein Prediger selten gute Kinder hat. **Der Handwerker, besonders der ärmere, hat fast garkeine Bildung, er ist «der Mann aus der Natur». Für die Bildung der Handwerker wird noch weniger gesorgt, als für diejenige der Bauern, welche doch ihren Küster und Schulmeister haben.** Die Frauen dieses Standes charakterisiert Jannau wie folgt: «In diesem Stande ist das Frauenzimmer selten verdienstvoll. Bunt wie ihr Kleid ist ihre Denkart, verzerrt und verkehrt wie ihre Sprache sind ihre Sitten und ihr Betragen.» [332]) **Scharf werden auch die Schulen angegriffen. Dort herrschen Pedanterie und Scholastik und Forderungen des Lebens werden sehr wenig berücksichtigt. Sehr seltsam ist die Ordnung in den rigaschen Schulen:** «Die Schüler in der rigischen Stadt- und Domschule dienen ganz schragenmässig. Nicht die Prüfung entscheidet dort das Translociren von einer Klasse zu der andern, sondern die **Jahre.** Wer zwey Jahre in den untern Klassen gesessen hat, und drey in den obern, der ist zur Akademie bereit. Fast solte man denken, dass der Verstand in Riga nicht durch Fleiss, sondern durch Jahre kultivirt wird.» [333])

Weiter beschreibt Jannau das wissenschaftliche und das künstlerische Niveau in Livland im 18. Jahrhundert. Nur als glückliche Ausnahmen sind Personen zu treffen, die sich wirklich für die Wissenschaft interessieren. Im ganzen ist das Bild ein trauriges. Livland kann keinen einzigen hervorragenden Theologen aufweisen. Das Interesse der Geistlichkeit für Philologie ist mehr als gering. Die orientalische und die griechische Philologie werden nicht geachtet. Das Interesse für die lateinische Sprache geht nicht weiter als Virgil oder Horaz, die römischen Philosophen und Geschichtsschreiber werden nicht gelesen. Die Rechtsgelehrsamkeit

[332]) Ibid. S. 48.
[333]) Ibid. S. 50.

und die Medizin befinden sich in einem primitiven Zustande. Das Interesse für moderne Sprachen könnte gross erscheinen. In Wirklichkeit beschränkt es sich auf die Erlernung der französischen Sprache, an die Erlernung der russischen, der englischen und der italienischen Sprache denkt kaum jemand. Die deutsche Sprache wird wohl «am wenigsten kultivirt». Das Interesse für Geschichte wäre gross und lebhaft genug, es wird aber durch den Mangel an Quellen und Bibliotheken beeinträchtigt. Über die Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte Livlands wird auch ein strenges Urteil gefällt: «Unsere vaterländische Geschichte liegt im Staube und modert mit den Dokumenten. Denn die kleinen Versuche, die Herr Bergmann und Herr Gadebusch gemacht haben, gehören nicht in das Fach der Geschichte, sondern zu der grossen Rubrike brauchbarer Makulatur».[334]) Für Mathematik interessiert man sich nur in dem Masse als dieselbe nützlich sein kann um «Felder zu messen, Bauern abzutheilen, und Grenzen zu entscheiden». Die Lektüre besteht hauptsächlich aus Romanen. Es gibt auch solche Leser, die alles lesen, was ihnen in die Hände kommt.

Nur über die Musik in Riga äussert sich der Verfasser sehr anerkennend, denn Musiker wie Pergolesis könnten selbst mit denjenigen Berlins und Dresdens konkurrieren. Auf dem Lande verschwindet dieses Interesse wohl allmählich: «Die Geige liegt daher im Staube und das Klavier bleibt ungestimmt».[335]) **Die Malerei liegt noch in den Windeln, und die Architektur zeigt keine schöpferische Kraft: es werden nur Kopien von ausländischen Gebäuden ausgeführt.** Die Gärten legt man nach englischem Muster an. Überhaupt werden unter den Wissenschaften nur diejenigen anerkannt, die eine praktische Bedeutung haben, wie z. B. die Ökonomie. Der Verfasser weist auch auf beachtenswerte Fortschritte in verschiedenen Zweigen während der letzten 20 Jahre hin.

Endlich betrachtet Jannau die «Denkart» der Livländer, worunter er den Charakter der Bevölkerung versteht. Dieser äussert sich nach seiner Meinung in Religion, im Ehrgefühl und in der Art der äusseren Lebensführung. Die religiöse Erziehung befindet sich in einer sehr traurigen Lage, denn

[334]) Ibid. S. 59.
[335]) Ibid. S. 63.

die ausländischen Hauslehrer können ihren Schülern keine religiösen Überzeugungen einflössen. Daher sind viele Aberglauben verbreitet, und nur wenige Menschen haben in ihrem Leben wirklich die Wahrheit des Christentums erlebt, besonders im Augenblick des Unglücks. Gottesdienste in deutscher Sprache werden überhaupt garnicht abgehalten, denn es gibt keine Kirchengänger. Die Gutsherren haben es erreicht, dass die Prediger zu ihnen ins Haus kommen, wo sie auch das heilige Abendmahl empfangen. Die Adeligen sind so stolz, dass sie sich schämen vor Gott zu knien. **Die Ansichten über Ehre sind subjektiv.** Daher will der Verfasser eine allgemeine Definition dieses Begriffes geben: «Ein jeder urtheil nach der Welt, die er kent. Aber darin ist doch das allgemeine Lob gewisses Zeugniss, dass das wahre Ehre sey, was uns dann den Beyfall der Welt gibt, wenn unsere Handlungen zu der allgemeinen Glückseligkeit abzwekken».[336]) **Die Adeligen haben einen veralteten und begrenzten Begriff von der Ehre; dieses ist eine Folge des falschen Wahnes, dass sie nur für die militärische Laufbahn geschaffen sind. Jannau rät diese falsche Ansicht aufzugeben und sich der Advokatur, der Medizin, der Theologie und auch dem Handel zuzuwenden.** Unter dem Adel ist auch die Ansicht verbreitet, dass ein jeder Dienst auf einen unfreien Zustand des Menschen hinweise, und dass vollkommen frei zu sein Goldes wert sei. Diese Ansichten sind die Ursachen folgender negativen Erscheinungen: «Wenige sind es, die dem Vaterlande oder dem Reiche lebenslange Dienste leisten; noch weniger, die sich durch Wissenschaften hervorthun, Erfindungen machen, oder Ursache sind, dass ihr Land und ihre Leute glücklich werden. Wie erstaunend selten ist der Erbherr, der seinen Sklaven erleuchtet, ihn verbessert, ihm gesunde und gute Begriffe beybringt. Alles dieses soll nur die Pflicht des Predigers seyn».[337])

Schliesslich müsste die Lebensart der Ausdruck unserer Gedanken sein. Jedoch wird sie leider hauptsächlich nur durch die Mode bestimmt. In der Gesellschaft herrscht eine grosse Freiheit, die fast in Frechheit ausartet. «Wenigstens würde vor fünfzig Jahren ein Mädchen roth geworden

[336]) Ibid S. 87.
[337]) Ibid. S. 99.

seyn, wenn sie das hören solte, worüber man jetzt ganz artig zu lächeln die Erlaubniss hat.[338]) **Es gab gewiss viel Übertriebenes auch im Umgange der frueheren Zeiten, dennoch gehören die Sympathien des Verfassers der früheren Ordnung:** «Es ist wahr, die steife Lebensart unserer Vorfahren, da man fast bey jedem Worte, bey essen, trinken und schlafen um Vergebung bat, klingt würklich lächerlich. Aber ernsthaft geredet, so war sie gut. Sie zog unvermerkt die Schamhaftigkeit in enge Schranken. Und ist Schamhaftigkeit nicht der Tugend schönster Schild».[339]) **Das Gesagte bezieht sich auch auf die höheren Schichten der Stadtbewohner. Ein Teil des Landadels strebt danach sich diese Manieren der höheren Kreise anzueignen, das Leben der anderen dagegen verläuft in Einfachheit und Tugend, oft aber auch in Dummheit.** «Der grosse Landwirth und Oekonom von Profession ist das rohe Kind der Natur. In sorgenloser Lässigkeit bringt er seine Tage zu, lässt stark arbeiten, folgt dem Triebe seines Körpers und klagt über schlechte Zeiten. Auch er folgt dem Befehl der strengen Mode, ziert seine Stube bunt wie ein Krämer-Laden, hat Gold und Silber, Jagden und Gewehr, die er doch weder braucht, noch recht zu brauchen weiss».[340]) **Das Leben des Adels in den Städten ist verschieden: die einen lassen sich von der Vernunft leiten, während andere sich «der raffinierten Wollust in einem hohen Grade hingeben».** Über die unteren Schichten der städtischen Bevölkerung spricht sich der Autor folgendermassen aus: «Der Handwerker und der niedere Bürgerstand gehören gar nicht hieher, sie sind als feine Leute, die verzertesten Stücke, die auf gut Glück zusammen treffen».[341])

Indem er die estländischen und die livländischen Adeligen miteinander vergleicht, findet Jannau, dass erstere sich frei und ungezwungen benehmen, während letztere steif und zurückhaltend sind. Erstere sind arm und daher gezwungen verschiedene Berufe zu ergreifen und mit verschiedenen Menschen zu verkehren. **Charakteristisch nach der Ansicht**

[338]) Ibid. S. 104.
[339]) Ibid S. 105.
[340]) Ibid. S. 106.
[341]) Ibid. S. 106—107.

des Verfassers ist auch die Art, wie die freie Zeit verbracht wird. In dieser Beziehung ist eine grosse Veränderung während der letzten 50 Jahre zu konstatieren. «Vor ungefähr noch fünfzig Jahren zurück war **trinken** unsere Belustigung, **Pfandspiel** unser Zeitvertrieb und **Pferdehandel** die Beschäftigung. Die Zeiten haben weislich aufgehört, und an deren Stelle sind gekommen Maskerade-Freuden und das Spiel.» In Reval hat das Kartenspiel sich zu einer richtigen Wissenschaft ausgebildet, denn in einem Almanach (wahrscheinlich 1778) waren die Regeln des Whist-Spiels abgedruckt. Viele Vertreter des Adels haben eine grosse Vorliebe für den Handel; sie kaufen und verkaufen goldene Uhren, Pfeifen, Medikamente, «und verächtlicher Gedanke — auch Menschen». Andere dagegen beschäftigen sich am meisten mit der Jagd. Der Luxus wird von Jannau in diesen Worten beschrieben: Würklicher Luxus zeigt sich in unserer Lebensart wohl wenig. Obgleich wir sehr geschmückte Häuser haben, so ist doch unser Ameublement im allgemeinen nicht sehr prächtig. Der englische Geschmack hat sich bey uns verbreitet, ohne eben englische Pracht einzufüren. Mahony und kostbares Holz siehet man, besonders im Lande, sehr wenig. Wo Kleiderpracht geherrscht haben mag, da hat die neue Ritterschafts-Abmachung sie im Revalschen eingeschränkt. Zwar gilt dieses nicht ganz von der Equipage. Hin und wieder fährt man in einem Wagen, dafür man vor 100 Jahren ein Rittergütchen kaufen konnte».[342])

Auf diese Weise bringt Jannau's Büchlein wertvolles Material zur Charakteristik des deutschbaltischen kulturellen Niveau's; dieses kann noch vervollständigt werden durch das Material, welches Garlieb Merkel in seinen «**Darstellungen und Charakteristiken aus meinem Leben**» (Bd. I.) bietet, und zum Teil durch J. Langes «**Epheremides Langianae**».

1786 machte Jannau den Versuch anonyme «**Provinzialblätter an das lief- und esthländische Publikum**», herauszugeben; jedoch fand diese Zeitschrift kleinen Formats wenig Beifall, denn es erschien nur das erste Heft. Als erster ist

[342]) Ibid. S. 110.

[343]) Ibid. S. 115.

darin der Aufsatz «Ueber die Rechte der Landsassen in Liefland» abgedruckt. Hier werden die Rechte des immatrikulierten und des nicht immatrikulierten Adels betrachtet (Ritter und Landschaft). Der zweite Aufsatz «Ein Stück aus der alten Kirchenverfassung in Liefland» erinnert an die während der Schwedenzeit (1736) eingeführt gewesene «Consistorialordnung» und empfiehlt zu derselben zurückzukehren. Laut dieser Ordnung war Livland in 6 Kreise mit je einem Unter-Consistorialgericht eingeteilt. Wenn letztere fehlen, müssen alle (manchmal auf 40 Meilen Entfernung) sich nach Riga zum Oberkonsistorium begeben. Der längste, der in dem Hefte enthaltenen Aufsätze ist betitelt: «Zuverlässiges Mittel, den Werth der Güter in Lief- und Ehstland zu erhöhen, und ohne klingende Münze viel baares Geld zu schaffen» enthält den Rat an die Gutsherren, Obligationen einzuführen, damit nicht in den kritischen Zeiten der Landwirtschaft die Güter in die Hände des reichen Bürgerstandes übergehen. Der vierte Aufsatz heisst «Eine Auflage, die man sich selbsten macht, und noch dazu fröhlich lächelt» und enthält einen Protest gegen die, nach des Verfassers Meinung, unverschämte Art angehender Schriftsteller sich ein Honorar durch Pränumeration (oder Subscription) zu sichern. Die fünfte Schrift hat die Überschrift «Die Stimme der Armuth». In diesem Aufsatz wird bewiesen, dass sogar bei normalen Arbeitsbedingungen die Wirtschaft der Leibeigenen weniger Getreide produziert, als zum Unterhalte nötig ist. Am Schlusse des Aufsatzes erwähnt der Verfasser sehr schüchtern die Ursachen dieser Erscheinung: Faulheit könne es nicht sein, denn ein jeder möchte satt sein und sorgt für sein eigenes Wohl; daher müsse die wahre Ursache Mangel an Land oder an Arbeitszeit sein. Das Büchlein endet mit einem Nachwort: «An die Leser». Der Verfasser bezeichnet sich hier als einen Patrioten, der offen mit den Lesern Gedanken austauschen möchte und das Publikum auffordert ihm Aufsätze mit Unterschriften zuzusenden, wobei er verspricht bei Veröffentlichung der Schriften keine Namen zu erwähnen. Es ist bemerkenswert, dass es gerade der vierte, am wenigsten bedeutende Aufsatz dieser Schrift war, der eine scharfe Polemik zwischen A. v. Kotzebue und H. J.

Jannau hervorrief.[344]) Die ganze Polemik darüber, ob es angehenden Schriftstellern erlaubt sei eine vorherige Subscription vorzunehmen, trägt einen sehr persönlichen Charakter; von Interesse könnte nur die aussergewöhnliche Gewandheit des Verfassers in der Polemik sein.

Als Vertreter der Aufklärung wird Heinrich Johann von Jannau am besten durch sein bemerkenswertes Werk «**Geschichte der Sclaverey und Charakter der Bauern in Lief- und Ehstland**» charakterisiert.[345]) Der Plan zu diesem Werke ist klar und konsequent. **Im ersten Teile will der Verfasser beweisen, dass die Esten und die Letten einst freie Völker waren, und erst mit dem Erscheinen der Deutschen allmählich hörig geworden sind. Im zweiten Teile betrachtet er den Charakter dieser Völker, und im dritten schlägt er vor die Lage der Leibeigenen zu verbessern.** Nach seiner Meinung müssen drei Motive die Gutsherren dazu bewegen: 1) Persönliche Berechnung des Gutsherrn; 2) Die Menschlichkeit; 3) Die religiöse Pflicht. Dieses formuliert er folgendermassen: «Aber es ist unser wahrer Vorteil, wenn wir zur Kultur der verworfenen Bauern etwas beytragen; es ist Werk der Menschlichkeit, auch den verachteten Theil unserer Einwohner zu veredeln; es ist der heiligsten Religion Pflicht, die zu bilden, die ganz U n s e r sind».[346]) **Ähnlich Voltaire nimmt Jannau der Geistlichkeit gegenüber eine feindliche Stellung ein, was auch aus seinem negativen Urteil über die Eroberer Livlands zu ersehen ist.** «Damals vertheidigten Abentheurer Trug und Eigennuz, mit dem geheilig-

---

[344]) Vgl. A. v. Kotzebue. Monatsschrift «Für Geist und Herz» (Bd. I. Stück II) und H. J. v. Jannau. Die Sophisterey in Ehstland. Ein Fragment an Herrn A. v. Kotzebue vom Verfasser der Provinzialblätter an das lief- und ehstländische Publikum. 1787. Ich benutzte ein Exemplar dieses Büchleins aus der Rigaer Stadtbibliothek. Ihm ist noch eine «Kurze Uebersicht der Geschichte von Ehstland von 1219 bis 1710 (Reval 1810) beigefügt, welche 37 Seiten enthält und anonym erschienen ist.

[345]) Der volle Titel des Buches ist: «Geschichte der Sclaverey und Charakter der Bauern in Lief- und Ehstland. Ein Beytrag zur Verbesserung der Leibeigenschaft. Nebst der genauesten Berechnung eines Liflandischen Haakens. 1786». Das Buch erschien anonym. Es enthält 2 Beilagen: 1) Ascheradensches und Roemershofsches Bauerrecht, gegeben von Karl Friedr. Schoultz im Jahre 1764 nach Christi Geburth, und 2) Genaueste Berechnung eines Haakens in Liefland.

[346]) Ibid. S. 5.

ten Namen der Religion. Denn Kaufleute waren die ersten Entdecker, die durch den Geist der damaligen Zeit, Kreuzzüge veranlassten; und der Pabst gab Invaliden, die nicht nach Jerusalem gehen konnten, das Recht, in Liefland seine Hierarchie zu gründen. So ward in ganz kurzer Zeit das Schicksal sehr vieler Menschen entschieden, die durch manche Veränderungen bis zu der traurigsten Verachtung abgewürdigt sind.[347] **Weiter betrachtet der Verfasser das Leben der Esten und der Letten vor der Ankunft der Deutschen und sodann die erste Periode der Geschichte des Livländischen Staates, welche nach seiner Meinung die Zeit zwischen 1187 und 1229 umfasst.** Hier wird besonders betont, dass die Liven nicht sogleich zu Sklaven gemacht wurden, dass die Beziehungen zwischen ihnen und den Deutschen diejenigen von Vasallen und Lehnsherren gewesen sind, und dass bis 1223 die Liven und die Letten einen selbständigen «Landesstand» gebildet haben. «Allein 1223, da die Ritter mit recht barbarischer Wuth Dorpat einnahmen, wurden sie furchtbar, die Bauern verachtet und hörten auf ein Landesstand zu seyn. Hier ist die wahre Epoche, da die livländischen Ritter nicht Land allein, sondern auch Menschen zu ihrem Reichtum zu zaehlen anfingen.[348] **Jedoch war der Bauer noch nicht das Eigentum seines Herrn, über welches letzterer verfügen konnte, wie es ihm gefiel. Die Bauern verloren ihre Freiheit während der Ordenszeit, die der Verfasser von 1229—1581 rechnet.** Indem er seiner Schrift in dieser Frage hauptsächlich Arndts Chronik zu Grunde legt, sieht Jannau den Verlust der Freiheit der Bauern als eine Folge der Bauernunruhen und besonders des Bauernkrieges von 1343 an. Die Rechtslage der Bauern verschlechtert sich immer mehr, was auf den Landtagen (Walk — 1424 und Wenel — 1482) zutage tritt. 1537 verlieren die Bauern das Recht frei zu handeln und 1545 Waffen ohne die Erlaubnis ihres Herrn zu tragen.

Nach dem Zusammenbruch der Ordensmacht erwerben die Bauern «unter ordentlicher Regierung» gewisse Rechte, und man beginnt mit ihnen «ziviler» umzugehen. Der Verfasser erwähnt den Versuch des Polenkönigs **Stephan Batorij**

[347] Ibid. S. 6.
[348] Ibid. S. 26.

die Lage der Bauern zu verbessern; dieser Versuch wurde aber leider infolge des Todes Königs nicht zu Ende geführt. Der sklavenähnliche Status der Bauern wird durch **David Hilchens «Liefländisches Landrecht» festgestellt.**[349]) Besonderen Nachdruck legt Jannau auf das Recht der Jurisdiktion (lib. I. Tit. 9), das Recht der Gutsherren am beweglichen und unbeweglichen Gut der Bauern (lib. II. Tit. 10), das Vorrecht des Adels auf die höheren Ämter (lib. 88. Tit. 14) und endlich das Recht der Erbherren über Leben und Tod ihrer Bauern zu bestimmen. **Unter den während der Schwedenzeit ergriffenen Massnahmen hebt der Verfasser besonders folgende von Gustav Adolf herausgegebene Gesetze hervor:** 1) 1630 wurde den Bauern gestattet ihre landwirtschaftlichen Produkte auf dem Markte zu verkaufen; 2) 1632 wurde bestimmt Gymnasien mit lettischer und estnischer Unterrichtssprache zu eröffnen; 3) 1632 wurde den Gutsherren die Jurisdiktion in Kriminalsachen genommen und den Bauern das Recht erteilt über ihre Herren Klage zu führen; 4) wurde 1630 eine Revisionskommission für die Registration der Frohndienste der Bauern eingesetzt. **Ausführlich erörtert Jannau die soziale Reform des schwedischen Königs Karl XI.** Er führt dessen dritte Proposition (27. IV. 1681) in betreff der Freilassung der Bauern an, sowie auch die Antwort des Adels auf dieselbe. Jannau's scharfe Bemerkungen zu dieser Antwort beweisen, wie tief ihm die Übel der Leibeigenschaft verhasst sind, und wie wenig freundlich er dem livländischen Adel gesinnt ist. **Am Ende des ersten Teiles werden die während der Russenzeit unternommenen Versuche in dieser Richtung betrachtet,** Schoultz' «Bauerrecht» und der Landtag 1765 werden in Kürze erwähnt.

Der zweite Teil von Jannau's Schrift ist sehr kurz, aber von grosser Wichtigkeit, denn hier wird hervorgehoben, dass ungeachtet der Leibeigenschaft die Bauern doch nicht ihre

---

[349]) Prof. R. Wipper legt in seiner Schrift «Vidzemes apgaismotāji 18. g. s.» («Die Livländischen Aufklärer des 18. Jh.»), abgedruckt im Sammelwerk «Latvieši» («Die Letten»), red. von Prof. Fr. Balodis, P. Schmits und A. Tentelis, Riga, 1932, bei Walter und Rapa, besonderen Wert auf die historischen Forschungsmethoden von Heinrich Jannau. Da ich mich hier jedoch nicht mit einer Monographie über H. J. Jannau als Historiker befasse, ist es mir daher unmöglich mich mit diesen Methoden zu beschäftigen.

Ehrenhaftigkeit, ihren Stolz und ihren Verstand eingebüsst hatten. Jannau ist davon überzeugt, dass alle negativen Seiten im Charakter der Bauern eine Folge der Leibeigenschaft sind; er weist auch darauf hin, dass die deutsche Kulturarbeit in diesem Lande während mehrerer Jahrhunderte nicht richtig eingeleitet war. Die Tätigkeit der deutschen Missionare beschreibt der Verfasser mit folgenden Worten: «Ungebildet fanden die ersten Missionärs einen Haufen Menschen, der vielleicht nicht mehr als nur den Begriff des Eigenthums hatte. Zwar war ihr Vorwand, warum sie Liefland besuchten, Heiden zu bekehren; aber sie wurden Usurpatoren, die wie ihr Zeitalter dachten, und alles auf Ritterrechte und Feudal-System zu gründen suchten. Fern von der feinen Politik, ihre Kolonien durch Sitten und Geseze sich so verbindlich zu machen, wie ehemals Rom es that, war Herrschsucht ihr Beginnen, und Dummheit die Fessel, die den Letten und den Ehsten in der Sklaverey erhielt. Kein Einziger bildete durch die Religion, die er zu predigen doch berufen war. Ein jeder suchte Land und Leute, ward gross durch seine Thaten, und tödtete die Freyheit der Unschuldigen, die er bekehren wollte. So verflossen Jahrhunderte; und der Bauer blieb immer noch, wie ich in der Geschichte gezeigt habe, das rohe Kind der Natur. Seine Religion war Gehorsam gegen seinen Erbherrn, und seine Tugend allenfalls die Nüchternheit, aber allezeit Fleiss in seiner Arbeit. Er blieb ungebildet, und ist es leider noch bis auf den heutigen Tag. Daher sind **seine Sitten roh und seine Empfindungen rauh**[350]).» Jannau meint, dass die Esten und Letten noch garkeinen Begriff von der wirklichen Tugend besassen, denn die entsprechenden Ausdrücke in ihren Sprachen bedeuten nur «Artigkeit, Mode und Sitte». Besonders hebt der Verfasser die Faulheit als eine der üblen Folgen der Leibeigenschaft hervor. Er will aber nicht lange bei den Fehlern der beiden Völker verweilen, denn er ist überzeugt, dass «die Fehler unserer Bauern nicht angebohren sind, sondern durch die Strenge der Leibeigenschaft angeerbt. Unser Sklave hat wahrlich auch seine sehr gute Seite, die nur die wohlthätige Hand desjenigen erwartet, welcher die

[350]) Ibid. S. 105—106. Die Unterstreichungen stammen von Jannau selbst.

Knospe zu entfalten sich bemüht[351]).» **Der Verfasser will beweisen, dass auch der Leibeigene das Ehrgefühl bewahrt hat:** «Sehr oft fühlt der Lette und der Ehste sogar die Ehre in dem wahren Sinn des Worts. «Ich habe nie vom Hofe Brod geliehen, nie einen Schlag bekommen.» sind Reden, womit mancher Greis seine Tage lobet. So erzählte mir ein Prediger, der einen Sterbenden auf einem Krankenlager besucht hatte, dass der gute Alte mit ruhigem Gemühte dem Tode entgegen ging, und sich freute der Dienstbarkeit entlassen zu werden, denn das ist der gewöhnliche Ausdruck des Bauern, wenn er dem Tode zueilet. Dieser sterbende Mann sahe noch einmal auf sein Leben zurück und sagte ganz treuherzig: «als Jüngling habe ich leichtsinnig gehandelt, aber als Mann nie etwas begangen, was meinem Namen einen Schandflecken machen könnte, nie habe ich am Hofe eine Strafe bekommen!» — Lernet Reiche und Glückliche dieses Landes, in einem solchen Zuge die Würde eurer Bauern erkennen[352]).» **So rät denn der Verfasser, die Bauern mit der wahren Kultur bekannt zu machen, worauf alle ihre Fehler von selbst verschwinden werden; dieses könne nicht anders sein, da doch die Bauern selbst unter so ungünstigen Umständen viele gute Eigenschaften bewahrt haben.** «Die Sicherheit, mit der das Getäyde auf unseren Feldern stehet; die Ruhe, mit der wir auch bey unverschlossenen Thüren, auf dem Lande, für uns und unser Eigenthum schlafen; die grosse Treue, die sehr oft jeder Herr bey seinen Domestiken findet; die Liebe, da bey manchem Unglück, bey mancher Unruhe, der Bauer mit Gefahr seines Lebens, seinen Herrn rettet: zeigen offenbar, dass unser Leibeigener nicht so sehr entstellt ist, als man vielleicht bey mancher Bosheit zu denken geneigt seyn möchte; sondern gut seyn, ehrlich seyn, sind Tugenden, die auch in seiner Seele wohnen[353]).» **Auch weist Jannau auf den materiellen Wohlstand des Bauern hin dort, wo die Frohne reguliert ist, und auch in solchen Gegenden, wie z. B. in der Nähe der Grossstädte, wo sich ein Nebenverdienst bietet. In solchen Gegenden findet man sogar Luxus: die Kleidung ist schon in der Stadt gekauft, in die Rede wer-**

[351]) Ibid. S. 113.

[352]) Ibid. S. 114.

[353]) Ibid. S. 116.

den deutsche und französiche Wörter eingeflochten. Im allgemeinen sind die lettischen Bauern wohlhabender als die estnischen, denn erstere leben in Einzelhöfen (Gesinden), während letztere in ihren Dörfern ein ärmeres Dasein führen. Die Armut des estnischen Bauern wird folgendermassen beschrieben: «Er lebt mit seinem Thier in einer Stube, wird auf Stroh gebohren, schläft ohne Bettuch und stirbt auch so[354])».

Im dritten Teile seiner Schrift spricht der Autor von der Verbesserung der Lage der Bauern. Er denkt nicht an eine völlige Aufhebung der Leibeigenschaft, sondern nur an eine Beseitigung der grössten Übel. «Freyheit in dem Sinn des Wortes, in dem wir sie als Freygebohrene geniessen, wäre nach der izigen Denkart der Bauern, das schädlichste Geschenk, das man ihnen geben könnte[355])». Um seine Leser für seine Reformpläne zu gewinnen, gibt Jannau weiter Schoultz's «Sentiment» **in extenso** wieder. Seine eigenen Vorschläge sind folgende: 1) Alle die Bauern betreffenden Gesetze zu sammeln und sie in lettischer und estnischer Sprache herauszugeben, am besten in Kalendern; 2) den Bauern ein Recht an ihrem beweglichen Gut, an ihrem Lande und Hause zu sichern und ihre Frohne zu regulieren; 3) ihnen zu gestatten ihre landwirtschaftlichen Produkte zu verkaufen; 4) die Wackenbücher zu drucken und den Bauern zugänglich zu machen; 5) für Einrichtung von Schulen für die Bauern zu sorgen. Zugleich wäre auch dem Mangel an Büchern für dieselben abzuhelfen. Hierbei sind nach der Ansicht des Verfassers Märchen keine dem gegenwärtigen Kulturniveau des Bauern angepasste Lektüre. Um sie zu verstehen, ist Bildung nötig, der Bauer aber verstehe noch nicht zwischen Dichtung und Wirklichkeit zu unterscheiden: «Er vergisst, dass die Fabel zur Moral ihn leiten soll, und wünscht sich immer die Zeit zurück, da sein Pferd mit ihm reden konnte[356])».

Zum Schluss will ich noch eine kurze Übersicht von Jannau's ausführlicher **«Geschichte von Lief- und Ehstland»**

---

[354]) Ibid. S. 118.

[355]) Ibid. S. 119.

[356]) Ibid. S. 176

geben[357]). Der erste Band umfasst die Geschichte des Livländischen Staates bis zum Zusammenbruch des Ordensstaates, der zweite — die Polen- und Schwedenzeit und eine kurze Beschreibung der Anfangsperiode der russischen Herrschaft. **Der erste Abschnitt enthält eine Schilderung des Landes der Liven bis zur Ankunft der Deutschen,** wobei der Verfasser beweisen will, dass dieses Land eine Provinz Russlands gewesen ist. **Der zweite Abschnitt gibt die Beschreibung der Tätigkeit der ersten Bischöfe und der Schwertbrüder.** Die Einstellung des Verfassers zur Missionsarbeit charakterisieren folgende Worte: «Dennoch war Meinhard kein Apostel in dem Sinn der Bibel, sondern nur das auserlesene Werkzeug einer reichen Kaufmanns-Gilde, welche in Liefland einen Compagnie-Handel zu führen dachte. Natürlich, war also sein Plan nicht so wohl Lehrer der Heyden zu seyn, als vielmehr seinen Landesleuten Reichthum, sich Ansehen und seiner Kirche grössere Herrschaft zu verschaffen[358]).» **Der dritte Abschnitt «Bemerkungen über das Zeitalter der Bischöfe» behandelt die Verfassung des jungen Staates,** wobei Jannau unterstreicht, dass es in diesem Staat keine allgemein anerkannten Gesetze gab, dass aber der Bischof, sein Capitel, der Orden der Schwertbrüder, die Bürger Rigas, die Vasallen und die Bauern ihre bestimmten, speziellen Rechte hatten. Ausführlicher betrachtet er das estländische und das Rigasche Ritterrecht und beweist, dass dasselbe nicht zur Zeit Bischof Alberts, sondern zu einer späteren Zeit entstanden ist. Das Verhältnis zwischen den Siegern und den Besiegten wird folgendermassen charakterisiert: «Deutlich beweisen die öfteren Bullen der Päbste, oder auch die Wuth der Liven, dass die Gutsbesitzer ohne Unterschied die Eingebohrnen drückten, und dass die Geistlichen dem Lande lästig wurden. Eigenwille vertrat wahrscheinlich die Stelle des Rechts, und die Gewohnheit, welche in dem Lande galt, wo der Besitzer gebohren war, mag als Richtschnur gedient haben.»[359]) **Die**

---

[357]) Heinrich von Jannau, Prediger in Lais, Geschichte von Liefund Ehstland, pragmatisch vorgetragen. I. Th., Riga, 1793. II. Th., Riga, 1796 (bey Johann Friedrich Hartknoch). (Auch A. W. Hupel. Neue Nordische Miscellaneen. 3. und 4. Stück).

[358]) Bd. I. S. 30.

[359]) Ibid. S. 102.

Zeit der Herrschaft des Deutschen Ordens wird vom Verfasser in drei Perioden eingeteilt: 1) Herrmeister gründen ihre Gewalt durch Kriege von 1237 bis 1289, 2) Herrmeister streiten und bezwingen die stolzen Bischöfe von 1289 bis 1494, 3) Herrmeister regieren wie Aristokraten von 1494 bis 1560. **Der Verfasser konstatiert mit Bedauern den Mangel an Einmütigkeit unter den Eroberern schon während der ersten Periode:** «Welch eine Lage! verbrüderte Christen, die zu keinem andern Zweck nach Liefland kamen, als die Religion Jesu zu lehren, zu vertheidigen und auszubreiten, haben in demselben Lande gegenseitige Absichten. Sie sehen sich als Fremde an, die gezwungen sind, ein Offensiv- und Defensiv-Bündniss zu schliessen. Ich denke, ihr Wahlspruch müsste seyn: Wer nicht mit mir ist, ist wider mich; denn sie führten ja eine Sache. Das Unglück des Einen musste nothwendig auch den Andern treffen. Aber Herrschsucht und Stolz, was haben die nicht vermocht!» [360]) **Infolge solcher Uneinigkeit wurde auch der Hauptzweck — die Christianisierung des Landes — nur sehr ungenügend verfolgt:** «Die Religion wurde immer noch nicht gelehrt, sondern in derselben traurigen Art gehandhabet, wie ich in der ersten Periode beschrieben habe. Aeusserer Schein war Frömmigkeit, zumal wenn die Abgaben richtig bezahlt wurden, denn es war noch nicht Gebrauch, dass man Erkenntnis forderte um Gott zu ehren [361]). **Die zweite Periode (1289—1495) charakterisiert der Verfasser als eine Zeit des äusseren Friedens, aber hartnäckiger innerer Kämpfe** [362]). Die Bischöfe befanden sich in einer so schweren Lage, dass sie den Orden ganz auflösen wollten, wobei ihnen die Aufhebung des Templerordens zum Vorbild dienen konnte [363]). **Dieser Teil der Schrift endet mit einer interessanten Beschreibung des damaligen kulturellen Niveau's,** wobei folgende Tatsachen erwähnenswert sind. Wie auch im übrigen Europa, entwickelte sich die Kultur überhaupt sehr langsam; in diesem Lande kamen aber noch ungünstige Umstände hinzu: «Unwissenheit des Zeitalters und innere Unruhen.» Kirchen und Klöster gab es in genügender Anzahl, aber diese sorgten für

[360]) Ibid. S. 128.
[361]) Ibid. S. 129.
[362]) Ibid. S. 153.
[363]) Vgl. ibid. S. 170.

das Wohlergehen der Mönche, nicht für Verbreitung der Bildung und Gottesfurcht. Der Verfasser erwähnt die Verbreitung der Lehren der Waldenser unter den Brüdern des Deutschen Ordens, wodurch auch der rasche Erfolg der Reformation in diesem Lande zu erklären ist. Es hat auch Schulen geben müssen, schon um die für den Handel notwendigen Kenntnisse zu erwerben. Tatsächlich kann die Gründung eines Gymnasiums in Reval im Jahre 1319, zur Zeit des Dänenkönigs Erich VII., nachgewiesen werden. Die Wissenschaft stand nicht sehr hoch. So musste z. B. Erzbischof Johann sich nach Flandern begeben, um sein gebrochenes Bein zu heilen. Auch die Kenntnis der Sprachen war nicht sehr verbreitet. Ausser dem Deutschen beherrschte man das Lateinische. **Aus der dritten Periode der Ordenszeit (1494—1560) wird hauptsächlich die Tätigkeit Walters von Plettenberg (1494—1535) betrachtet.** Seine Meinung über diesen Ordensmeister spricht der Verfasser nicht in einer mehr oder weniger ausführlichen Charakteristik seiner Persönlichkeit aus, sondern formuliert sie gleichsam flüchtig in folgenden Worten: «Nie hat Liefland vorher so glückliche Zeiten gehabt, als unter diesem Herrmeister[364]).» **Der Schluss des ersten Teiles enthält eine Beschreibung der Kultur und der Sitten der letzten Periode der Ordenszeit,** wobei hauptsächlich die oft zitierte und wiedererzählte Stelle aus der Livländischen Chronik Balthasar Russows (nach der Aufzeichnung aus der Zeit Johann Reckes, des 43. Ordensmeisters des Deutschen Ordens, 1549—1551) wiedergegeben wird.

Viel Raum nimmt im zweiten Teile die Beschreibung von Kriegen ein. Am Anfang ist ein spezielles Kapitel den Kriegen des Livländischen Staates gewidmet; der folgende Abschnitt trägt die Überschrift Schweden und Pohlen streiten um Liefland und Ehstland von 1583 bis 1629». Es erscheint auf diese Weise, dass die ganze Zeit der Polenherrschaft eine ununterbrochene Kriegsperiode gewesen ist. Daher ist auch sehr wenig von der Verfassung und der Kultur dieser Zeit gesagt. **Zur Beschreibung der Lage der Bauern werden z. B. nur drei Aktenstücke aufgeführt:** 1) die von Pekaslawski an die Livländische Ritter-

[364]) Ibid. S. 317.

schaft im Namen des Königs gerichteten Worte (1586, vor Neuermühlen): «dass die Strafgerichte Gottes auch dadurch über Liefland anhaltend wären, weil die armen Bauern von ihrer Herrschaft so jämmerlich unterdrückt würden, dass dergleichen in der ganzen Welt, auch unter den Heyden und Barbaren, nie wäre erhört worden.»[365]) 2) David Hilchens «Landrecht», 3) Karls IX. Propositionen zur Verbesserung der Lage der Bauern (1601).

Die Schwedenzeit teilt der Verfasser folgendermassen ein: «1) Liefland erhält einen Landesstaat bis 1650, 2) Der Olivische und Cardesche Friede documentieren Schwedens Recht auf Liefland bis 1661, 3) Carls des XI. Staatswirtschaft befiehlt die Reduction, und hebt den Landesstaat bis 1696, 4) Der nordische Krieg endigt Schwedens Herrschaft bis 1710.» Dieses sind schon ausführlichere Abhandlungen über das damalige Leben in Livland. Unter anderem wird Gustav Adolfs Politik der Förderung des Protestantismus erwähnt, ebenso wie seine Schul- und Agrarpolitik. Bei der Schilderung der Güterreduktion erwähnt der Verfasser als sehr wichtige Quelle Schoultz' «Versuch einer Geschichte von Liefland», wobei er sich aber zu dieser Quelle kritisch einstellt: «Ich wage es nicht der mühsamen Bearbeitung des Landraths frey zu widersprechen, allein die Folge wird vielleicht darthun, dass Vorurtheil seines Standes zuweilen mehr bey ihm gegolten hat, als die Gerechtigkeit der Geschichte; oder dass auch sehr oft vorgefasste Meinung ihm ein hartes Urtheil schreiben hiess[366]). **Das Ende des Werkes bringt eine Übersicht des Nordischen Krieges und kurze Aufzeichnungen über den Anfang der russischen Herrschaft in Livland.**

Im ganzen kann man sagen, dass Jannau's Weltanschauung sich zum grossen Teile unter dem Einflusse der französischen Literatur der Aufklärungszeit gebildet hat, besonders unter demjenigen Voltaire's, wobei aber in seinen Schriften sich auch die Ansichten Rousseau's widerspiegeln.

---

[365]) Bd. II. S. 213.

[366]) Ibid. S. 304.

6. Wilhelm Christian Friebe (1762—1811).

Viel gemässigter als Jannau in seinen sozialen Ansichten ist Wilhelm Christian Friebe. Er wurde am 28. Juli 1762 zu Gross-Ballhausen bei Tennstädt in Thüringen geboren [367]). Dort gehörte seinem Vater ein kleines Gut, dessen Ertrag aber zum Leben nicht ausreichte, daher pachtete er noch anderes Land. Bis zum 11. Jahre hatte der kleine Wilhelm Christian Privatstunden zu Hause, worauf er die Schule in Tennstädt und Weissensee besuchte, um nach mehreren Jahren ins Gymnasium in Hannover einzutreten. Da sich die materielle Lage seines Vaters noch verschlechtert hatte, erhielt er wenig Unterstützung aus dem Elternhause, und war gezwungen schon im Knabenalter mit dem Erteilen von Privatstunden zu beginnen. Da das Leben in Hannover sich für ihn als zu teuer erwies, ging er nach Güstrow, wo er seine Bildung fortsetzte und sich durch Privatstunden erhielt. 1781 beginnt er sein Studium der Theologie und der Pädagogik an der Universität zu Göttingen. Er beschäftigt sich aber auch viel mit Statistik, Naturgeschichte und Physik. Mangel an Mitteln veranlasst ihn 1784 Göttingen zu verlassen und nach Livland zu kommen, wo er als Hauslehrer erst auf Schloss Adsel, dann zu Marienburg lebte. 1801 erhält er eine feste Anstellung als Sekretär in der «Livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät». 1804. wird er Schulinspektor des Rigaschen Kreises, wobei er auch sein früheres Amt behält. 1810 legte er sein Amt als Schulinspektor nieder, denn er hatte zu viel andere Arbeit und fühlte sich ausserdem nicht mehr ganz gesund. Im selben Jahre verlieh ihm die Philologische Fakultät der Dorpater Universität den Doktortitel «um ihm im Namen des ganzen Konseils ihre Achtung seiner Verdienste zu bezeigen.» 15 Mal hatten seine literarischen Arbeiten Preise errungen. Er war auch Mitglied verschiedener Vereine in St. Petersburg, Jena, Leipzig und Riga. Er starb in Riga am 14. September 1811.

Friebes soziale Ansichten sind vor allem in der Schrift: **«Etwas über Leibeigenschaft und Freiheit, sonderlich in Hinsicht auf Liefland»** (1788) [368]), enthalten.

---

[367]) Recke-Napiersky, Allg. Schriftsteller und Gelehrten Lexikon Bd. I. S. 607—612.

[368]) Abgedr. in A. W. Hupels «Nordische Miscellaneen», XV. bis XVII. Stück. S. 744—768.

Er unterscheidet **zwei Arten von Freiheit:** «die physische und die politische». Völlige Freiheit ist nach seiner Meinung nur in der primitiven Gesellschaft möglich «bei den Thiermenschen». **Ähnlich Rousseau sieht er das Entstehen des Privateigentums als Ursache der Ungleichheit der Menschen an.** Er spricht diesen Gedanken sogar in folgender naiven Form aus: der Arme wurde zum Sklaven des Reichen. Weiterhin stellt er fest, dass die Sklaverei und der Menschenhandel bei allen Völkern des Altertums bestanden haben. Der Ausdruck «Sklave» wäre «heut zu Tage» garnicht mehr zu gebrauchen, denn an Stelle der Sklaven gäbe es nur noch Leibeigene. Der Unterschied zwischen beiden Begriffen bestehe darin, dass der Herr des Sklaven auch über des letzteren Leben und Tod bestimmen konnte, während dem Erbherrn ein solches Recht über seinen Leibeigenen nicht gehöre, denn auch der Leibeigene stehe unter dem Schutze des Staates. **Nach dieser Einleitung geht der Verfasser zu der Hauptaufgabe seiner Schrift über, d. h. zur Erörterung der Frage, ob es für den Staat und die Gutsherren nicht vorteilhafter wäre die Leibeigenschaft ganz aufzuheben.** Er will die «Mittelstrasse» einhalten und verspricht unparteiisch zu sein, denn er ist weder Gutsherr, noch überhaupt Livländer. **Da der livländische Bauer nicht Sklave, sondern Leibeigener ist, hat der Staat für ihn zu sorgen. Nach den Gesetzen der Natur und der Menschlichkeit hat er ein Recht auf Freiheit, ebenso wie sein Herr.** Jedoch würde er sich nicht glücklich fühlen, wenn er bei seinem augenblicklichen Kulturzustande die volle Freiheit erlangte. Hierbei erwähnt der Verfasser die Unwissenheit, die Liederlichkeit und die Faulheit der Bauern, denn die Eroberer haben sich Mühe gegeben «das Volk soviel als möglich in Dummheit zu erhalten, damit sie als Götter des Landes angesehen werden sollen.» Eine gewisse Rechtfertigung für die Einführung der Leibeigenschaft lag selbst in der Denkungsart und der Politik des damaligen Zeitalters, d. h. des Mittelalters, als Bischöfe, Äbte und Klöster, und daher auch Gutsherren Leibeigene hatten. Jetzt ist aber diese Einrichtung aufzuheben, denn in Deutschland haben die meisten Bauern schon im 16. Jahrhundert die Freiheit erhalten und haben daher eine hohe Kulturstufe erreicht. **In Livland sollte man die Bauern zuerst durch Bildung für die Freiheit vorbe-**

reiten; sodann wäre die Leibeigenschaft aufzuheben, denn bei bisheriger Verfassung haben die Gutsherren geringe Einnahmen, und der Bauer ist nicht arbeitsam. In Deutschland liegen die Verhältnisse ganz anders. Hier beruft sich der Verfasser auf die **Schrift** Böthingers: «**Der lief- und ehstnische Bauer, ist nicht der so gedrückte Sclave für den man ihn hält** [369])**.**» In dieser Schrift will der Verfasser derselben beweisen, dass nach der Aufhebung der Leibeigenschaft die Einnahmen des Bauern sich sehr erhöhen würden und letzterer «immer sehr glücklich» wäre. **Am Schlusse seiner ersten Schrift legt Friebe besonderes Gewicht auf das Bewustsein Eigentumsrecht zu besitzen und weist auch darauf hin, dass die neue Verfassung den Bauern helfen würde «der Menschheit eine Stufe näher zu treten».**

In seiner zweiten Schrift «Erster Anfang zur Cultur der liefländischen Bauern» (1789) [370]**) empfiehlt Friebe den Gutsherren die Aufmerksamkeit der Bauern auf zwei sehr einträgliche Wirtschaftszweige zu lenken — die Verarbeitung von Flachs zu Geweben und den Anbau von Kartoffeln.** Er hat in seiner Heimat beobachten können, ein wie wichtiger Nebenzweig der Wirtschaft Spinnen und Weben in den Bauernfamilien sein kann. In dieser Schrift treten die sozialen Ansichten des Verfassers schon klarer zutage. Über die Bauern denkt er folgendermassen: «Er (und gewiss mehr als $^7/_8$ derselben) denkt nicht viel vernünftiger als sein Pferd, das er mechanisch zu lenken versteht; er verdient gewiss das ganze Mitleiden der Menschheit. Ihn glücklich zu machen, verdiente Ehrensäulen. «Vielleicht ihm die Freyheit zu schenken?» Keinesweges: dies wäre jetzt Pest für ihn, die das Land um die Hälfte von Einwohnern entvölkern würde. Aber ihn thätiger, arbeitsamer zu machen, ihn zu lernen sich vor Hunger zu schützen; dies wäre Wohltat, die einen unendlich grösseren Wert hätte, als das klappernde Wort Freyheit, ohne Gebrauch desselben [371])**.**» Der Bauer muss zur Tätigkeit

---

[369]) Dieses kleine, 30 Seiten umfassende Büchlein ist in der Rigaer Bibliothek nicht vorhanden und stand mir daher nicht zur Verfügung. Ein Exemplar desselben soll sich in Dorpat befinden (nach Winkelmanns Hinweis- in d. «Bibliotheca Livoniae historica»).

[370]) Abgedruckt in A. W. Hupels «Nordische Miscellaneen» XVIII bis XIX Stück. S. 524—546.

[371]) Ibid. S. 528.

während des langen Winters angespornt werden, denn mit dem Dreschen ist er schon zu Martini fertig, und das Holzfahren verlangt nicht mehr als vierzehn Tage. Der Verfasser glaubt, dass der Bauer den Winter im Nichtstun verbringt: «Den Winter über liegt er wie ein Murmelthier in seiner Höhle, ist faul und träg, ohne auch diese lange Zeit durch eine nützliche Arbeit zu benutzen. Dieser Zug zeigt noch ganz das Rohe der Nation. Sollte dem aber nicht abzuhelfen sein? **Durch Zahlen sucht Friebe zu beweisen, um wie viel die Einnahmen des Bauers steigen würden, falls er anstatt des rohen Flachses Leinwand verkaufte.** Er empfiehlt die grösste Aufmerksamkeit der jungen Generation zuzuwenden, die man neben dem Katechismus auch noch nützliche Handarbeit lehren könne.

Sehr gemässigt ist auch in seinen sozialen Ansichten **der anonyme kurländische Verfasser** der Schrift «**Wiederum ein Wort zu seiner Zeit oder Versuch einer Beantwortung der unserem Vaterlande der so wichtigen Frage: wie wohl der Landplage des jährlichen Bauernvorschusses am sichersten abzuhelfen wäre.**» (Mitau, 1787).[372])

Die Befreiung der Bauern von der Leibeigenschaft wäre nach der Ansicht dieses Autors **gefährlich**, wegen der niedrigen Kulturstufe der Bauern, und zugleich **auch ungerecht gegen die Gutsherren. Die Übel der Leibeigenschaft wären aber zu beseitigen,** anstatt der «Viehischen Sclaverey» wäre eine menschliche Behandlung der Bauern anzustreben und den Leibeigenen auch zu gestatten über ihre Herren Klage zu führen. Die Faulheit der Bauern will der Verfasser dadurch bekämpfen, dass ihnen Korn aus den Speichern nur gegen bares Geld, nicht aber wie bisher unter der Bedingung späterer Zurückerstattung verabfolgt werde, denn dieses liesse ihre Schulden an den Gutsherrn nur noch anwachsen. **Viel Gutes erwartet er von der Zuerteilung des Eigentumsrechtes an bewegliehem Gut an die Bauern.** Dieses würde ihre Strebsamkeit und ihre Anhänglichkeit für den Erbherrn erhöhen. Um seine Behauptung zu beweisen, erzählt er folgende Begebenheit aus dem russischen Leben: der General en Chef Lappuchin wollte seiner Schulden wegen seine Bauern für 50,000 Rubel verkaufen, diese aber waren ihm so zugetan, dass sie selbst die nö-

[372]) Riga, Stadtbibliothek (Nr. 2234).

tige Summe auftrieben und die Schulden ihres Herrn bezahlten. In Anbetracht dessen, dass unter den Herzögen der kurländische Adel fast ganz unabhängig von der Staatsgewalt seine Verfügungen traf, fürchtet der anonyme Autor sein sehr gemässigtes Agrarreformprojekt zu veröffentlichen, was er auch am Ende seiner Schrift eingesteht: «Ich hätte noch so einige Vorschlaege zur Verbesserung der Landwirtschaft auf dem Herzen, aber dazu ist eigentlich hie der Ort nicht, auch bin ich zu furchtsam damit hervorzutreten.» [373])

Neben diesen zahlreichen Agrarreformprojekten können wir auch eine Schrift anführen, deren Verfasser der Leibeigenschaft das Wort redet. Der Titel dieses Werkes ist «**Über die Frohndienste. Von einem livländischen Freiherrn**».[374]) Sehr interessant ist gleich am Anfange die Anmerkung des Verlegers A. W. Hupel: «Dieser Aufsatz ist mir von einem angesehenen lieflaendischen Freiherrn, der nicht genannt seyn will, zur Einrückung zugesandt worden». Diese Anmerkung beweist, dass liberale Anschauungen unter dem Adel schon sehr verbreitet sind, denn der Verfechter konservativer Ansichten hat nicht den Mut seinen Namen zu nennen. **Der Verfasser weist ganz zuerst darauf hin, dass eine völlige Gleichheit weder im körperlichen, noch im geistigen Sinne erreichbar ist. Daher sind auch die Arbeiten nach den Kräften der Menschen eingeteilt. Das Übel der Leibeigenschaft liegt nicht in der Frohne, sondern in der Nachlässigkeit der Bauern.** Die Frohndienste können nicht aufgehoben werden, denn die Bauern sind nur Nutzniesser des Landes, und die Frohne ist mit dem Lande verbunden; der Bauer kann über letzteres nicht nach seinem Gutdenken verfügen. Wenn der Frohndienst richtig bestimmt ist, fördert er das Wohl des Staates und dasjenige der Bauern. **Nur der Missbrauch der Frohndienste ist abzuschaffen, und die Frohne selbst zu regulieren. Ihre völlige Aufhebung würde sich sehr ungünstig im ganzen wirtschaftlichen Leben Livlands auswirken.** Da diese Provinz schwach bevölkert ist, seien die Arbeitslöhne sehr hoch, und ausserdem haben die Gutsbesitzer die Knechte auch dann zu unterhalten, wenn es keine geeignete Arbeit für sie gäbe; das Al-

---

[373]) Op. cit. . . . . S. 61.

[374]) Abgedruckt in A. W. Hupels «Nordische Miscellaneen». IV. Stück, Riga, 1782. S. 241—255.

lerschlimmste aber sei, dass der Knecht auch dann fortgehen könne, wenn seine Arbeit am notwendigsten ist. Da die Frohne nicht ohne eine Entschädigung an die Gutsherren abgeschaft werden könne, so müssten die Bauern Abgaben in Geld zahlen. Doch könne ein Pächter aus dem Lande niemals so viel herauswirtschaften wie der Gutsherr selbst, denn er hat kein Kapital; man würde ihn auch nicht mehr zur Arbeit zwingen können, wenn er aus Faulheit nachlässig arbeitet. Daher müsste er Nebenverdienst suchen, um die Pacht zu bezahlen: hierbei könnte wieder seine eigene Wirtschaft leiden und Nahrungsmangel entstehen. **So wäre die Frohne doch noch besser für den Bauern, denn dabei ist ihm eine bestimmte Arbeit gesichert. Endlich bindet die Frohne den Bauern an die Landwirtschaft; nach deren Aufhebung würden viele Bauern diese schwere Arbeit aufgeben.**

Die Ideologie des konservativen Teiles des livländischen Adels des 18. Jahrhunderts ist am besten aus den juridischen Dokumenten der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts zu ersehen — aus dem Entwurf zu einem Gesetzbuche von Budberg-Schrader und der Deklaration Baron Rosens: in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts spiegelt sie sich in den Beschlüssen des Landtages 1765 und in J. H. Jankevietz' Kodex «**Speculum iuris Livonici**» (Anno 1782)[375] wieder. Der Verfasser dieses Gesetzbuches ist nicht im geringsten von den Ideen des Zeitalters der Aufklärung berührt. Die interessantesten Kapitel dieser 832 Seiten langen Handschrift sind diejenigen, in denen von den Bauern die Rede ist. Am wichtigsten sind in dieser Beziehung die Seiten 586 bis 604 (Titel XXXII. Von Polizey-Sachen) und zum Teil auch Seite 676 und 829. Hier sind sorgfältig alle sich auf die Bauern beziehenden Gesetze gesammelt, nicht nur aus der russischen Zeit, sondern auch aus der schwedischen, wobei besonders Gesetze über die «Ausantwortung der Bauern berücksichtigt sind.

Was Friebe anbetrifft, so steht er, nach den bisher betrachteten Werken, besonders dem zweiten, zu urteilen, dem konservativen Adel sehr nahe. Sein ausführliches Werk «Handbuch der Geschichte Lief-, Ehst und Kurlands zum Gebrauch für Jedermann (I. Bändchen — 1791; II—III — 1792;

[375]) Staatsarchiv (J. N. 900).

IV — 1793; V — 1794) **gibt uns aber dennoch das Recht ihn zu den Vertretern der Aufklärung zu zählen.** In der Einleitung zum ersten Teile verspricht der Verfasser **eine pragmatische Geschichte** Livlands zu geben. Das Werk ist für alle Stände und jedes Alter, besonders aber für die erwachsene Jugend bestimmt. Bisher sei der vaterländischen Geschichte nicht die nötige Aufmerksamkeit zugewandt gewesen: «Fast in jedem Lande wurde die vaterländische Geschichte bisher als Nebensache oder wohl gar als völlig überflüssig angesehen. Oft haben junge Leute mehr Kenntnisse von ägyptischen Dynastien, als von vaterländischen Regierungsformen. Griechische und römische Helden sind oft bekannter als berühmte Männer und Fürsten des Landes, wo wir wohnen». Kenntnisse in der Geschichte und dem Rechte des Vaterlandes seien aber besonders für die junge Generation des Adels unumgänglich, denn viele von ihnen gehen aus dem Militärdienste in den Zivildienst über. **In der Einleitung wird auch erwähnt, was die Geschichtsschreiber des Altertums und des Mittelalters über Livland sagen. Als erste Periode in der Geschichte Livlands sieht Friebe die Zeit von 1158 bis 1237 an.** Er findet die Sage von der «Aufschliessung» Livlands nicht wissenschaftlich begründet. Nach einer kurzen Beschreibung der Topographie des alten Livlands betrachtet er genauer die Tätigkeit der ersten Bischöfe und der Ordensbrüder, die Verfassung des neugegründeten Staates und die Religion der indigenen Bevölkerung. Letzterer bringt er grosse Sympathie entgegen, denn er sieht die Letten und die Esten als «Naturvölker» an, wobei er sie sehr idealisiert, wie es zur Zeit der Aufklärung gang und gäbe war. Von der Eroberung Fellins im Jahre 1210 sprechend, sagt der Verfasser z. B.: «Noch waren die Ehsten durch diesen Verlust nicht unterjocht oder völlig geschwächt. Wie gross muss der Begriff von Freiheit bei rohen Naturvölkern seyn, wenn sie erkauft werden soll! Unterdrückt kann sie, aber nie vertilgt werden. Noch einmal versuchten die Ehsten ihre letzten Kräfte für die Freiheit aufzuopfern. Der tödlich verwundete Bauer kann sterben noch zermalmen. So die Ehsten Blut färbte die Wohnungen der Letten und Liven, wo jetzt Ehsten hinkamen; und Letten von Wuth und Rache getrieben verheerten auf gleiche Art ehstnische Provinzen».[376]) **Die zwei-**

[376]) Ibid. S. 95.

te Periode entspricht seiner Meinung nach der Zeit von 1237 bis 1439: «Vom Anfang der deutschen Ordensregierung in Liefland, bis zum ersten Versuch, wo sich der Liefländische Ordensmeister von dem Hochmeister in Preussen unabhaengig zu machen sucht». Hier wird in Kürze die Verfassung des Deutschen Ordens betrachtet, der Kampf der Bischöfe mit dem Orden, die Verfassung des Staates und die Lage der Bauern, die mit folgenden Worten charakterisiert wird: «Mit Nationalfreiheit verschwand auch jetzt die personelle. Wahre Leibeigenschaft scheint in dieser Periode ihre völlige Gültigkeit erlangt zu haben, und der letzte Rest täuschender Freiheits-Hoffnung ging fuer Ehsten, Liwen, Letten und Kuren auf immer verlohren. Päbstliche Bullen waren so gar unvermögend die Furie **Leibeigenschaft** in den Tartarus zurück zu bannen».[377] **Die dritte Periode 1439—1537, und die vierte 1535—1562 bilden den Inhalt des zweiten Bandes. Hier herrscht die politische Geschichte vor, erst am Ende des Bandes finden wir kurze kulturhistorische Beschreibungen. Der dritte Band ist der V. (1562—1582) und der VI. (1582—1600) Periode gewidmet.** Die V. Periode umfasst die Kriegsereignisse des Livländischen Staates: im Anschlusse werden die Folgen derselben, hauptsächlich der Niedergang der Moral und der Religion geschildert. In der VI. Periode unterscheidet der Verfasser schon die Geschichte Livlands, Estlands, Kurlands und Ösels und betrachtet jede einzeln, wenn auch in Kürze. Bei der Schilderung der Lage der Bauern macht er keinen Hehl aus seinem Hasse gegen die katholische Geistlichkeit: «Noch immer trauriges Elend am Ende des sechszehnten Jahrhunderts unter Ehsten und Letten! Ein neues Jahrhundert knüpfte sich mit gleicher Wehmuth an drei der vorhergehenden: denn, noch kein glücklicheres Schicksal genoss diese Menschen-Classe. Sklaverey und abergläubiche Dummheit scheinen noch mehr um ihre Hütten gelagert zu seyn. Von Kriegsunruhen und Verwüstungen war vorzüglich Liefland von 1582—1600 befreit. Diese Ruhe hätte dem Bauer auch neue Kräfte ertheilen können, wenn nicht der römische Clerus, der sich Insektenartig im Innern des Landes einnistete, nicht die sich nach und nach sammelnden Säfte der Bauern wieder ausgesogen hätte. In Ansehung der Geisteskul-

[377] Ibid. S. 327.

tur ist diese Periode für die Letten und Ehsten in Liefland. ebenso merkwürdig, wie die vorige. Durch das empfundene Kriegsgetümmel beinahe zur Wildheit ausgeartet, folgte nun ein Zeitpunkt, wo der Aberglaube aufs neue unauslöschlich eingeprägt wurde. Die vielen Kapellen, welche die katholische Clerisei wieder errichtete, wurden auch wieder der Schutzort des Aberglaubens. Opfer für alle Unglücksfälle und Gebrechen wurden anempfohlen, dadurch gewann der Clerus; die Dummheit siegte über die Vernunft, und die Einfältigen verlohren noch ihr weniges Vermögen. Geld war zwar wenig zu erhalten, dagegen nahm man Landesprodukte an, die, vom Bauer zwar wenig geachtet, vom Clerus hingegen ganz kaufmännisch berechnet wurden».[378])

Der vierte Band umfasst die VII. (1600—1629) und die VIII. (1629—1660)Periode. Die siebente Periode ist hauptsächlich von schwedischen und polnischen Kriegsereignissen ausgefüllt; die diesbezüglichen Kapitel enthalten eine kurze Abschweifung in die Geschichte Russlands, eine Beschreibung der Livländischen Verfassung und eine Charakteristik des kulturellen Niveau's. In der achten Periode wird die Regierungszeit Königin Christines und König Karls X. in Schweden betrachtet, die Zeit der Herzöge Friedrich und Jakob in Kurland, die Verfassung des Livländischen Staates und diejenige der Kirche, die Organisation der Universität Dorpat und endlich auch die Lage der Bauern und diejenige des Handels in der ersten Hälfte der Schwedenzeit. **Der V. Band behandelt die Zeit zwischen 1660—1710.** Der Verfasser verweilt ausführlich bei der Güterreduktion, wobei er vollständig für die Gutsbesitzer Partei ergreift und Karl XI. gesetzwidriges Verhalten vorwirft. Dieser Teil enthält auch die Geschichte des Herzogtums Kurland in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts, eine Schilderung der Lage der livländischen Städte in der Schwedenzeit, während welcher Rigaer Ratsglieder 1660 in den Adelstand erhoben wurden, und Riga zur zweiten Stadt des Schwedischen Reiches, an erster Stelle nach Stockholm. Einen grossen Teil dieses Bandes nimmt die Beschreibung des Nordischen Krieges ein, und der Band endet mit einer Charakteristik der Livländischen Verfassung während der Schwedenherrschaft. **Im ganzen macht**

---

[378]) Ibid. III. Bd. S. 328.

dieses Werk Friebes den Eindruck einer ernsten wissenschaftlichen Forschung, denn es gründet sich auf reiches, aus Urquellen geschöpftes Material. Der Verfasser hat nach Objektivität gestrebt und sie auch in dem für ihn möglichen Masse erreicht. Einzig seinen Hass gegen die Geistlichkeit und die Religion kann er nicht bemeistern, und seine Stellungnahme in dieser Beziehung erinnert an diejenige von Bayle, Voltaire und verschiedener anderer Vertreter der Aufklärung in Frankreich.

7. August Wilhelm Hupel (1737—1819) und Friedrich Konrad Gadebusch (1719—1788).

Zum Schlusse müssen noch zwei Vertreter der Aufklärung in Livland erwähnt werden, welche bedeutende Werke geschaffen haben. Dieses sind August Wilhelm Hupel und Friedrich Konrad Gadebusch. Da ihr Werk von grossem Werte ist, verlangt es spezielle Erforschung, und ich muss mich daher an dieser Stelle nur mit einer kurzen Charakteristik begnügen. August Wilhelm Hupel wurde am 25. Februar 1737 zu Buttelstädt im Fürstentum Weimar geboren.[379]) Den ersten Unterricht genoss er im Vaterhause von seinem Vater und von Privatlehrern. 1748 trat er in die zweite Klasse des Gymnasiums in Weimar ein. Ein Freund seines Vaters, der Kammerjunker v. Göschhausen führte ihn in verschiedene angesehene Häuser ein, was seiner geistigen Entwickelung sehr förderlich war. Während seiner Studienjahre (1754—1757) erlernte er die italienische, die englische und besonders die französische Sprache. 1757 wurde ihm eine Hauslehrerstelle in Livland angeboten. 1760 wurde er zum Prediger einer kleinen Gemeinde (Ecks) bei Dorpat ordiniert. 1763 gab er seine Zustimmung zu einer Versetzung in eine der grossen Gemeinden Livlands — Oberpahlen. Hier beschäftigte er sich sehr eifrig mit der Erfüllung seiner direkten Amtspflichten und widmete auch viel Zeit der gesellschaftlichen Arbeit: er gründete Hilfskassen für Predigerwitwen in Dorpat und in Fellin, und eine Lesegesell-

[379]) Recke-Napiersky. Allg. Schriftsteller- und Gelehrten Lexikon der Provinzen Livland, Ehstland und Kurland, II. Band, Mitau, 1829. S. 363—369.

schaft in seiner Umgebung. Er lebte in seinem Kirchspiel bis 1804, obgleich ihm während dieser Zeit viel bessere Stellen angeboten wurden, wie das Oberpastorat in Reval (1773), das Diakonat an der Jakobikirche und das Lyzeumrektorat zu Riga (1776), das Predigeramt an der Petrikirche zu St. Petersburg (1782) und die livländische Generalsuperintendantur (1798).

Die Philosophische Fakultät der Dorpater Universität verlieh ihm den Doktortitel im Jahre 1803 und die Theologische 1818. Ausserdem war er Mitglied verschiedener wissenschaftlicher Vereine und seit 1805 Konsistorialrat. 1804 trat er vom Amte zurück und lebte im Städtchen Weissenstein, wo er sich wissenschaftlich beschäftigte und eine ausgedehnte Korrespondenz pflegte. Er starb daselbst am 6. Januar 1819. Eine Aufzählung seiner zahlreichen Schriften ist seiner Biographie bei Recke-Napiersky beigeführt (Allg. Schriftsteller- und Gelehrten Lexikon). Ich werde an dieser Stelle nur eine Übersicht seiner wichtigsten Werke geben. **1781—1791 erschienen unter seiner Redaktion die «Nordischen Miscellaneen» (28 Bände) und 1792—1798 die «Neuen Nordischen Miscellaneen» (18 Bände), die als Zentralorgan der Livländischen Aufklärungsbewegung angesehen werden müssen.** Diese Sammlung enthält Schriften sehr verschiedenen Inhaltes, denn sie umfassen «Geschichte, Erdbeschreibung, Verfassung, Rechte, Sitten, Gewohnheiten, Haushaltung, Produktion, Handel u. dergl. von Russland, insbesondere aber von Liv-, Est- und Kurland». Daher ist es auch unmöglich den Inhalt dieser Aufsätze hier wiederzugeben. Die für die Weltanschauung der Vertreter der Aufklärung in Livland charakteristischen Schriften sind oben schon beleuchtet worden. Zur Kennzeichnung der sozialen Ansichten Hupels dient besonders sein monumentales Werk «**Topographische Nachrichten**».[380]) Der erste Band ist der Topographie Liv-, und Estlands und der Beschreibung der Verfassung derselben gewidmet; im zweiten Bande ist die Rede von den Einwohnern dieser Länder und deren Beschäftigung; der dritte Band handelt von den Gütern, deren Grösse und Beschaffenheit. **Die**

---

[380]) Topographische Nachrichten von Lief- und Ehstland. Gesammelt und herausgegeben durch August Wilhelm Hupel. (I. Bd. — 1774. II. — 1777, III. — 1782), Riga, bey Joh. Friedr. Hartknoch.

sozialen Ansichten des Verfassers sind hauptsächlich in dem zweiten Bande enthalten, besonders im Abschnitte: «Von den Bauern überhaupt» (Bd. II., Abschnitt V.). Obwohl Hupel ein ausgesprochener Gegner der Leibeigenschaft ist, spricht er seine Anschauungen nicht klar und bestimmt aus. **Er hat auch keine festen oder weitgehenden Reformpläne, er will nur die Willkür und die Habgier der Gutsherren einschränken.** Schon gleich am Anfang des Abschnittes äussert der Verfasser seine Sympathie für die damaligen lettischen und estnischen Bauern: «Beyde Völker sind Sclaven: ein harter Ausdruck für zärtliche Ohren in Ländern, wo Jedermann frey ist. Ein wahres Eigenthum eines andern Menschen: nicht Personen, nein Waare und Sachen sind Erbmenschen! der Erbherr, und noch mehr dessen unvernünftiger gewinnsüchtiger Amtmann aus dem niedrigsten Pöbel, bestimmt nach Gutdenken vielleicht ihr Wohl und belegt sie mit Strafen! Welcher Anblick, einen Menschen — wegen eines kleinen Versehens — entblösst unter der Ruthenstrafe oder mit einer schreckenden Karbatsche gezüchtiget zu sehen!»[381] **Nach dieser Einleitung könnte man einen Vorschlag zur Verbesserung der Lage erwarten. Aber Hupel beweist ganz im Gegenteil, dass in vielen Fällen die unfreien Bauern glücklicher sind, als die freien, denn es sei ganz einerlei, ob man als Sklave Hunger leide, oder als freier Mensch.** Er sucht sich scheinbar vor dem Leser zu rechtfertigen, indem er darauf hinweist, dass **die Frage der Freilassung der Bauern sehr kompliziert und bisher noch sehr wenig geklärt ist.** Sie umfasst folgende Probleme: 1) ob unser Bauer schon jetzt, oder künftig die Freiheit ertragen könne? 2) ob eine lange Vorbereitung, sonderlich wie Viele behaupten, guter Schulunterricht, vorhergehen müsse? 3) ob eine schnelle Veränderung nicht viele üble Folgen im Ganzen befürchten lasse? 4) ob die Umschaffung allmählich oder mit einemmal geschehen müsse? 5) ob und wie man den Erbherrn schadlos setzen könne? 6) welche Maassregeln darbey die leichtesten und geschicktesten wären? 7) ob der Sklav durch die Freyheit seinen Zustand sehr gebessert sehen, und das Publikum gewinnen werde? u. d. g.[382] Der Verfasser weist darauf hin,

[381] A. W. Hupel. Topographische Nachrichten. II. Bd., Riga, S. 121.

[382] Ibid. S. 122—123.

dass die Bauern ein grosses Verlangen nach Freiheit besitzen. Vielen von ihnen gelingt es einen Freibrief zu erhalten, anderen wieder — die Erlaubnis die Frohne durch Geldabgaben zu ersetzen; auch die Flucht der Bauern beweist die grosse Sehnsucht nach Freiheit. Jedoch wäre nach Hupels Ansicht ein Übergang von der Frohnheit zu Geldabgaben nicht überall möglich in Anbetracht der «Faulheit, Sorglosigkeit und Völlerey» der Bauern. **Im weiteren Verlaufe werden die guten und besonders die schlechten Seiten des nationalen Charakters der Letten und der Esten genau beschrieben. Es sei aber schwer von einem nationalen Charakter zu sprechen, denn viele Gewohnheiten dieser Völker gehören nicht zu ihrem Grundcharakter, sondern sind von anderen Völkern übernommen, wobei besonders die Leibeigenschaft in diesem Falle einen ungünstigen Einfluss ausgeübt hat. Die rechtlose Lage der Leibeigenen komme besonders krass in der Tatsache zum Ausdruck, dass sie gegen verschiedene Sachen und auch gegen Pferde, Hunde und sogar Pfeipfenköpfe getauscht werden.** Die Bauern seien nicht teuerer, als die Neger in den amerikanischen Kolonien: «Einen ledigen Kerl kauft man fuer 30 bis 50; wenn er ein Handwerk versteht, Koch, Weber u. d. g. ist, auch wohl für 100 Rubel; eben so viel giebt man für ein ganzes Gesinde (die Eltern nebst ihren Kindern); für eine Magd selten mehr als 10, und fuer ein Kind etwa 4 Rubel».[383]) **Der genannte Abschnitt enthält sehr wertvolles Material zur Charakteristik der Gewohnheiten der lettischen und der estnischen Bauern im 18. Jahrhundert, eine Schilderung ihrer Aberglauben, der Volksmedizin, verschiedener Gebräuche, besonders der Hochzeitsgebräuche, und ihrer Trachten;** wir finden hier auch eine Beschreibung ihrer Behausungen: «In ihren, sonderlich der Ehsten, Wohnungen, findet man wenig Hausrath; das meiste macht jeder selbst, auch alles Ackergeräthe, nur die Pflugeisen ausgenommen. Nach Tischen und Stühlen sucht man bey ihnen vergeblich; ein Paar kleine niedrige Bänke vertreten deren Stelle, wenn sie nicht durch den Umgang mit Deutschen von alten Gebräuchen abgehen. Ihr ganzes Küchengeschirr besteht in einem eisernen Grapen; mit dem

[383]) Ibid. S. 127—128.

Beil machen sie die meisten übrigen Geräthe».[384]) Dieses Bild wird an anderer Stelle vervollständigt: «Nach Verhältniss seines Wohlstandes hat der Bauer um sein Wohnhaus ein oder mehrere Nebengebäude, als Ställe, Kleete u. d. g. alle von elenden Ansehn. Arme leben mit ihrem Vieh unter einem Dach, nur durch eine Zwischenwand abgesondert, durchgängig findet man Hühner, auch oft bey den Ehsten, Schaafe, Ziegen und Schweine in ihrer Stube. Diese ist zugleich des Winters die Küche; des Sommers kochen sie unter freyen Himmel, oder in einer Strauchhütte: ordentliche Bauern haben eine besondre Sommerküche von pyramidenförmig an einander gestellten langen Stangen, zwischen welchen zur Abhaltung des Regens Baumrinden liegen: an einem in der Mitte befestigten Querholz hängt der Grapen über dem Feuer: solche Küchen brauchen sie mehr wegen des Waschens, als wegen des Speisekochens, weil sie des Sommers viel Milch und kalte Speise essen».[385])

Hupel ist überhaupt mehr Historiker als Publizist oder Politiker. Ihm sehr verwandt ist Friedrich Konrad Gadebusch. Er ist zu Altenfähren auf der Insel Rügen am 29. Januar 1719 geboren.[386]) Seine Bildung genoss er zuerst in der Schule von Stralsund, dann im Hamburger Gymnasium und endlich an der Greifswalder Universität. 1748 kam er nach Livland und verbrachte hier einige Jahre als Hauslehrer der Kinder des Landshauptmannes von Vietinghoff. 1750 wurde er Ordnungsgerichtsnotar des dörptschen Kreises und zugleich Advokat beim Land- und bei den Stadtgerichten in Dorpat. 1755 verlor er durch einen Feuerschaden seinen Besitz, unter anderem auch seine Bibliothek und das Manuskript seiner Forschungen über Deutsche Geschichte. Im selben Jahre vertauschte er seine Stellung als Ordnungsgerichtsnotar mit dem Oberkirchenvorsteheramt in Dorpat. 1764 wurde er Sekretär einer Kommission in Dorpat, deren Aufgabe es war Streitigkeiten zwischen dem Rate und der Bürgerschaft zu entscheiden. 1765 wurde er Landgerichtssekretär auf Ösel, legte dieses Amt aber krankheitshal-

[384]) Ibid. S. 148.

[385]) Ibid. S. 149.

[386]) Recke-Napiersky. Allg. Schriftsteller- und Gelehrten Lexikon Bd. II. Mitau, 1829. S. 3—8.

ber bald nieder. 1766 ist er schon Syndikus der Stadt Dorpat und wird 1767 von dieser Stadt in die grosse Kommission für Gesetzgebung nach Moskau delegiert. 1768 ist er wieder in Dorpat als Beisitzer im Stadtkonsistorium. 1711 ist er Justizbürgermeister und 1773 sogar Stadtältester.

Darauf trat er von allen offiziellen Ämtern zurück und lebte von der Pension, die ihm die Stadt bewilligt hatte. Er starb am 9. Juli 1788. Von seinen zahlreichen Schriften werde ich nur die wichtigsten erwähnen. Während seiner Arbeit in Moskau schrieb er das **«Deputationsjournal»,**[387]) welches eine Schilderung seiner Reise nach Moskau, sowie der dortigen Verhandlungen enthält. Weiter verfasste er die **«Livländische Bibliothek»** (3 Bände), welche ihrem Inhalte nach an die «Allgemeine Deutsche Biographie» erinnert, oder noch mehr an das «Allgemeine Schriftsteller- und Gelehrten-Lexikon der Provinzen Livland, Ehstland und Kurland» von Recke-Napiersky. Letzteres Werk umfasst eine grössere Anzahl von Autoren (bis Mitte des 18. Jahrhunderts), wogegen das Werk Gadebuschs nur bis zu den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts reicht, aber ausführlicheres Material über die einzelnen Autoren bietet.

1779 beginnt Gadebusch mit der Herausgabe seines Buches **«Versuche in der livländischen Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit».** Der erste Band enthält sechs Aufsätze, die allmählich erschienen (Stück I—VI 1779—1785). Nicht alle diese Aufsätze stammen aus Gadebuschs Feder; so gehören das IV. und das V. Stück einem anderen Verfasser. Folgende Schriften bilden den Inhalt des ersten Bandes: «1) Von den Bischöfen zu Wenden und in Livland, 2) Von dem Grafen Heinrich Matthias von Thurn und seinen Nachkommen, 3) Über das Jus fisci et caduci,[388]) 4) Von der Beschaffenheit des Appellationswesens in der Stadt Riga, 5) Von den Tschuden, 6) Von dem gesetzmässigen Erbgange in Livland. Im zweiten Band befinden sich folgende Schriften: 1) Von Georg Fahrenbach, Woiwod von Wenden, und Obersten der livländischen Adelsfahne, 2) Fortgesetzte Nach-

---

[387]) In der St. Petersburger Öffentlichen Bibliothek aufbewahrt.

[388]) Das Jus Fisci — das Recht des Königs, unbewegliches Gut zu erben, falls keine gesetzlichen Erben vorhanden sind.

Das Jus Caduci — das Recht des Königs ein Gut zu konfiszieren, falls der Eigentümer ein schweres Verbrechen begangen hat.

richt von den Tschuden. 3) Versuch einer Geschichte der Rigischen Stadtrechte.» So sind die in diesem Buche enthaltenen Aufsätze verschiedenen speziellen geschichtlichen und juridischen Fragen gewidmet und können uns kein Material zur Charakteristik des Verfassers selbst bieten. **Das hervorragendste Werk Gadebuschs sind seine «Livländischen Jahrbücher» in vier Teilen, die noch in einzelne Bände eingeteilt sind (9 Bände und ein Inhaltsverzeichnis).** Sie enthalten Material aus der Geschichte Livlands **aus der Zeit 1030—1761.** Das Ziel seines Werkes beschreibt der Verfasser in der Einleitung zum ersten Teil: «Meine Bemühungen gingen nun dahin, alles zu erhalten, was die livländische Geschichte ergänzen, aufklären, oder bestätigen könnte». Seiner Meinung nach steht ihm noch zu wenig Material zur Verfügung, um eine vollständige Geschichte zu liefern, und daher bietet er es in der Form einer Chronik, wobei er die Auswahl von folgendem Standpunkte aus getroffen hat: «Nicht so sehr habe ich auf Kriege mein Augenmerk gerichtet, als auf das, was zu Friedenszeiten geschehen, wie der Staat nach und nach eingerichtet worden, was für Regeln man erwählt, denselben zu befestigen, oder zu untergraben, was zum Glück und Unglück des Landes der verschiedenen Einwohner, der Stände, der einzelnen Glieder zum Wachstum und zur Abnahme beygetragen, was der Handel und die damit verknüpften Fabriken und Manufakturen für einen Gang genommen, und wie die Einwohner so oft ihr eigenes Verderben befördert haben, durch die Uneinigkeit und die daraus entspringenden innerlichen Unruhen, welche oft in blutige Kriege ausgeschlagen sind. Endlich habe ich ein ziemlich genaues Verzeichniss der Landesgesetze eingewebt, also, dass ich glaube, es werde in diesem Stücke, wenig oder garnichts fehlen». **Ich glaube hierin den Einfluss Voltaire's auf Gadebuschs Auffassung der Geschichte zu erkennen: er wendet seine Aufmerksamkeit in grösserem Masse der Geschichte der Kultur zu, als der politischen Geschichte. Dennoch ist Gadebuschs Werk hauptsächlich politische Geschichte, und das Kulturhistorische ist nur im Vorübergehen erwähnt.** Der grösste Fehler seines Werkes ist die Gruppierung des Materials in der Form einer Chronik, denn es ist unmöglich auf diese Weise ein vollständiges Bild zu geben, und daher erscheint auch das Werk in vielen Fällen fragmen-

tarisch. Als reichhaltige Sammlung von Material ist es aber von grossem Werte.

C. Schlusswort.

Da diese meine Dissertation nur die ältere Generation der livländischen Vertreter der Aufklärung zum Thema hat, so kann ich an dieser Stelle keine allgemeine Beurteilung der ganzen Aufklärungsbewegung in Livland bringen. Jedoch lässt sich schon aus dem bisher Gesagten so manches Allgemein-Charakteristische für diese livländische Geistesbewegung des 18. Jahrhunderts erkennen. **Es ist bezeichnend, dass die Vertreter der Aufklärung in Livland hauptsächlich Einwanderer aus Deutschland sind, oder aber Livländer, die ihre Bildung in Deutschland genossen haben. Dann stammen die Verkünder dieser neuen Ideen meistenteils aus Predigerkreisen.** Dieses beweist, dass der livländische Adel den liberalen Ideen Westeuropas fast nicht zugänglich war, denn er hatte zum grössten Teile die strenge militärische Schule Russlands durchgemacht und sich auch die Anschauungen des konservativen russischen Adels angeeignet. Infolgedessen wurden die bestehende politische Verfassung und die sozialen Beziehungen für unveränderbar angesehen, was sich schon deutlich auf dem Landtage 1765 kundtat, wo sogar der gemässigte Vertreter der Aufklärung Baron Schoultz von Ascheraden einen wahren Sturm entrüsteten Protestes entfesselte. **Die livländischen Vertreter der Aufklärung erkennen die bestehende Staatsverfassung vollkommen an und beschäftigen sich daher nicht mit politischen Fragen. Auch das religiöse Problem befindet sich nicht im Zentrum ihrer Aufmerksamkeit;** viele von ihnen haben wohl von den Franzosen die feindliche Einstellung zur Geistlichkeit und zur Kirche übernommen, aber die Religion als solche bildet für sie kein Problem. **Sie beschäftigen sich nur mit dem sozialen Problem, das in Livland auch wirklich eines der allerschmerzlichsten war. Aber der Grundgedanke ist fast bei allen ein und derselbe — sie wollen den Bauern ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an seinem beweglichen Gut sowie an dem Lande gewähren, nur äussert sich dieser Gedanke und dessen Motivierung in verschiedener Form.** Wenn der Gedanke an eine völlige Freilassung des Bauern dem einen oder dem

anderen Vertreter der Aufklärung auch gekommen war, so durfte er doch in der damaligen Gesellschaft nicht laut werden und hätte auch zu keinen handgreiflichen Resultaten geführt. Er hätte im besten Falle in einem Teile der Gesellschaft jener Zeit Anklang gefunden und auf diese Weise die Befreiung der Bauern ideell vorbereiten können. **In Anbetracht der konservativen Stimmung des Adels muss das Auftreten sogar mit sehr gemässigten Reformprojekten schon als Heldentat angesehen werden. Unter den Vertretern der Aufklärung in Livland finden wir viele hervorragende Persönlichkeiten, deren Namen in der Geschichte der Geisteskultur des 18. Jahrhunderts mit Hochachtung ernennt werden müssen.**

MEIN LEBENSLAUF.

Ich bin am 13. Juli 1893 in «Kalnplauki» in der Nitauschen Gemeinde des Rigaschen Kreises in Lettland geboren. Mein Vater war daselbst Pächter. Meine erste Bildung erhielt ich in der Nitauschen Gemeindeschule. Im Jahre 1905 trat ich in die Rigasche Geistliche Schule ein und beendete dieselbe im Jahre 1909. Darauf setzte ich meine Bildung im Rigaschen Geistlichen Seminar fort. Nachdem ich im Jahre 1913 die vierte Klasse des Seminars beendet hatte, dessen Programm dem eines Gymnasium entsprach, liess ich mich in Petersburg am Historisch-Philologischen Institut immatrikulieren, um Geschichte zu studieren. Ich beendete das Institut im Oktober 1917 mit dem Grade eines Kandidaten der Geschichte. Darauf musste ich der Wehrpflicht genügen und besuchte die Kurse der Gardemarine. Nachdem die Wirren der Revolution ausgebrochen waren, verliess ich den Militärdienst, und da ich mich schon während meiner Studienzeit als Lehrer an der Privatrealschule von A. Geld in Petersburg beschäftigt hatte, widmete ich mich nun ganz dem Lehrerberufe. Es wurde mir die Organisation und Leitung eines Gymnasiums in Redkino im Jamburgischen Kreise des Gouvernements Petersburg übertragen. Diese Arbeit setzte ich bis zum Frühjahr 1919 fort, wo ich infolge der militärischen Ereignisse, der Okkupation des Jamburgischen Kreises durch den General Judenitsch, mobilisiert und der Kriegsmarineverwaltung zugeordnet wurde. Nach dem Untergange der Armee des Generals Judenitsch begab ich mich in meine Heimat Lettland zurück, um mich in Riga von neuem der pädagogischen Tätigkeit zu widmen. Ich arbeitete hier zunächst an dem Privatmädchengymnasium von N. Draudsin und an dem I. städtischen Gymnasium, sowie als Lektor an den Hospitantenkursen der Lettländischen Universität. Seit dem Lehrjahre 1921/22 arbeite ich als etatsmässiger Lehrer ausschliesslich an dem IV. städtischen Gymnasium.

Ausserdem habe ich unter and. folgende Schriften publiziert:

1. Prof. Th. Zielinski «Die Antike und wir». Übersetzt von N. Wihkninsch. Herausgegeben vom Ministerium der Volksaufklärung, Riga, 1922.
2. «Ausgewählte Oden des Horaz». Erläutert von N. Wihksninsch. Verlag «Progress», Riga, 1923.
3. N. Wihksninsch «Bilder aus der römischen Geschichte». Herausgegeben vom Lettländischen Lehrerverein. Riga 1924.
4. N. Karejev. Geschichte der Neuzeit. Teil I. und II. Übersetzt von N. Wihksnin. Als Anhang: N. Wihksninsch «Die Geschichte Russlands in der Neuzeit». Verlag der Lettländischen Telegraphenagentur («LETA») Riga, 1925.

5. Publius Ovidius Naso «Pyramus et Thisbe». Metrisch übersetzt von N. Wihksninsch. (Gedruckt in der Zeitung «Latvijas Vēstnesis» vom 20. Dez. 1920).

6. N. Wihksninsch. «Die Konferenz der Geschichtslehrer der Rigaschen Mittelschulen und ihre Ansichten über den Geschichtsunterricht». (Gedruckt in der «Monatschrift des Ministeriums der Volksaufklärung», 1924, Nr. 5.).

7. N. Wihksninsch. «Die philosophische Propädeutik als Lehrfach in den Mittelschulen». (Gedruckt in der pädagogischen Zeitschrift «Mūsu Nākotne». 1925. Nr. 24.

8. N. Wihksninsch. «Sind Psychologie und Logik für die Allgemeinbildung notwendige Unterrichtsfächer in der Mittelsschule?» (Gedruckt in der pädagogischen Zeitschrift «Mūsu Nākotne», 1926. Nr. 1).

9. N. Wihksninsch. «Spinozas Leben und philosophische Anschauungen». (Gedruckt in der «Monatsschrift des Ministeriums der Volksaufklärung», 1927. Nr. 4).

10 N. Wihksninsch. Jean Jacques Rousseau. (Sein Lebenslauf, Persönlichkeit und die bedeutendsten Werke). (Gedruckt in der «Monatschrift des Ministeriums der Volksaufklärung». .1929. Nr. 5/6).

11. N. Wihksninsch. «Die grosse Bedeutung der alten Sprachen in der intellektualen Bildung der Schüler im Jugendalter». (Gedruckt in der pädagogischen Zeitschrift «Mūsu Nākotne», 1929. Nr. 24).

12. N.Wihksninsch. «Die Versuchsschulen in Deutschland und ihre Hauptprobleme». Gedruckt in der «Monatschrift des Ministeriums der Volksaufklärung», 1930. Nr. 1).

13. N. Wihksninsch. «Der heilige Augustinus und seine Bedeutung in der Entwickelung der europäischen Kultur». (Gedruckt in der «Monatschrift des Ministeriums der Volksaufklärung», 1931. Nr. 2).

Im Sommer-Semester 1927 begann ich in der Ludwig Maximilians Universität, München, zu studieren. Nachdem ich im Winter-Semester 1927/28 beurlaubt war, da ich im 4 Gymnasium zu Riga arbeiten musste, setzte ich das Studium im Sommer-Semester 1928 fort. Ich besuchte die Vorlesungen und Übungen folgender Herren Professoren, Dozenten und Lektoren: E. Becher, Dr. A. Fischer, Dr. Fr. Gerathewol, Dr. H. Günter, Dr. P. Joachimsen, Dr. L. Maenner, Dr. A. v. Martin, Dr. H.Oncken, Dr. A. Rehm und Dr. W. Spiegelberg.

Da ich im Geheimrat Prof. Dr. phil. Hermann Oncken einen vorzüglichen Lehrer gefunden hatte, folgte ich ihm im Winter - Semester 1928/29 nach Berlin. Hier besuchte ich die Vorlesungen und Übungen folgender Herren Professoren, Dozenten und Lektoren: Dr. A. Brackmann, Julius Bochnik, Dr. K. Breysig, Dr. M. Dessoir, Dr. R. Holtzmann, Dr. K. Lewin, Dr. H. Oncken, Wilhelm Scharp, Dr. E. Spranger, Dr. K. Stählin, Dr. M. Vasmer.

Allen diesen Herren spreche ich hiermit meinen herzlichsten Dank aus. Es sei mir gestattet an dieser Stelle meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geheimrat Professor Dr. Hermann Oncken, für das meinem Studium und dieser Arbeit entgegengebrachte warme Interesse meinen tiefgefühlten Dank auszusprechen.

N. Wihksninsch.

Inhaltsverzeichnis.

A. Einleitung: Die Agrarfrage als Hauptproblem der Aufklärung in Livland und ihre historische Entwickelung.

Seite.

1. Vorwort 1
2. Die Disposition der Arbeit 5
3. Die Agrarzustände in Livland im 13. und 14. Jahrhundert . . 6
4. Ihre Abspiegelung im «Liefländischen Ritterrecht» 10
5. Die Veränderung der Agrarzustände in Livland im XV. Jahrhundert und ihre Abspiegelung in den Beschlüssen des Landtages und «Einigungen» der Geistlichkeit und der Ritterschaft 13
6. «Privilegium Sigismundi Augusti» (1561) 24
7. «Entwurf des Liefländischen Rechtens» (1599) von David Hilchen 27
8. Die Ansichten der «alten» und «neuen» Schule über die Entstehung der Leibeigenschaft in Livland 33
9. «Landrecht des Fürstentums Liefland» (1643) von Engelbrecht von Mengden 40
10. Livländische «Landesordnungen» (1671) 43
11. «Zuschlagung der Bauern» als eine Eigenart der Leibeigenschaft in Livland 45
12. «Accords - Puncta» (1710). 51
13. «Deklaration des Baron Rosen» (1739) 56
14. Budberg - Schraders «Entwurf für das Livländische Ritter- und Landrecht» (1731—1738) 61

B. Hauptteil: Die Aufklärung und die Agrarfrage in Livland.

I. Parallelerscheinungen zur Aufklärung im Geistesleben Livlands: Pietismus und Herrnhutertum.

Seite.

1. Das Wesen des Pietismus und sein Verhältnis zur Aufklärung 64
2. Der Pietismus in Livland 72
3. Kurzer Überblick über die Entwickelung des Herrnhutertums . 89
4. Die Gedankenwelt Zinzendorfs 91
5. Die positiven und negativen Seiten der Brüdergemeinde . . 95
6. Brüdergemeinde in Livland 99
7. Die Bedeutung der Brüdergemeinde in der Geschichte Livlands 124

II. Agrarreformprojekte in England, Frankreich und Deutschland im 18. Jahrh.

a. Englische Agrarreformprojekte im 18. Jahrhundert.

Seite.

1. Historische Entwickelung der Agrarfrage in England . . . 127
2. Agrarreformprojekte in England im 18. Jahrh. 129

b. Französische Projekte einer Agrarreform im 18. Jahrhundert.

Seite.

1. Historische Entwickelung der Agrarfrage in Frankreich . . . 132
2. Agrarreformprojekte in Frankreich im 18. Jahrh. 137

c. **Deutsche Agrarreformprojekte im 18. Jahrhundert.**

Seite.

1. Historische Entwickelung der Agrarfrage in Deutschland . . 153
2. Agrarreformprojekte in Deutschland im 18. Jahrh. 163

III. Die Aufklärung und die Agrarfrage in Livland. Die Verfasser von Agrarreformprojekten in Livland.

Seite.

1. Das Verhalten der russischen Kaiserin Katharina II zur Bauernfrage in Russland überhaupt und speziell in Livland . . . 191
2. Johann Georg Eisen 206
3. Karl Friedrich Schoultz von Ascheraden 230
4. Johann Christian Wöllner und Erich Johann Meck 258
5. Heinrich-Johann von Jannau 267
6. Wilhelm Christian Friebe 291
7. August Wilhelm Hupel und Friedrich Konrad Gadebusch . . 300

C. Schlusswort 307

DRUCKFEHLERBERICHTIGUNG.

S. 17, Z. 11 von oben lies **unkultivierte** statt unkultuvierte.
S. 20, Z. 19 v. o. lies **bei** st. bet.
S. 22, Fussnote 18 lies **Landtagsbeschlüsse** st. Landtagsbeschlüffe.
S. 26, Z. 12 v. o. lies **Nachfolger** st. Nachfoger.
S. 27, Z. 6 v. u. lies **Roseneck** st. Rosenecki.
S. 29, Z. 3 v. u. lies **Justinians** st. Justinias.
S. 31, Z.15 v. u. lies **hauptsächlich** st. hauptsächli.
S. 35, Fussnote 38 lies **und** st. un.
S. 42, Z. 2 v. o. lies **anderes** st. anders.
S. 43, Z. 6 v. o. lies **wurde** st. wurden.
S. 53, Z. 13 v. o. lies **Punkt** st. punkt.
S. 69, Z. 12 v. o. lies **Renaissance** st. Renaissace.
S. 70, Z. 9 v. u. lies **andrerseits** st. anderseits.
S. 77, Fussnote 83 lies **Büchleins** st. Büchlein.
S. 85, Z. 13 v. o. lies **zu gute** st. zu getu.
S. 88, Fussnote 94 lies **Abschrift** st. Arschrift.
S. 91, Z. 17 v. o. lies **stand** st. Stand.
S. 92, Fussnote 98 lies **einen Versuch** st. einem Versuch.
S. 113, Z. 16 v. u. lies **ekstatische** st. extatische.
S. 116, Z. 3 v. u. lies **sogar** st. sogad.
S. 117, Z. 4 v. o. lies **verweist** st. verweisst.
S. 118, Z. 5 v. o. lies **eigener** st. eigenen;
Z. 9 v. u. lies **vollständigen** st. vollständiger.
S. 126, Fussnote 140 lies **bisherigen** st. histerigen.
S. 128, Z. 5 v. o. lies **Aufmerksamkeit** st. Aufmerksamheit.
S. 134, Z. 5 v. o. lies **erfüllte sich** st. erfüllte.
S. 143, Z. 13 v. u. lies **Vergrösserung** st. Vergröserung.
S. 144, Z. 6 v. u. lies **mit der** st. mit dem;
Fussnote 173 lies **Klassiker** st. Klassider.
S. 161, Z. 8 v. o. lies **Ritterstand** st. Rittersand.
S. 166, Z. 18 v. o. lies **Es** st. Er.
S. 170, Z. 1 v. o. lies **niemals** st. neimals.
Z. 11 v. o. lies **noch** st. hoch.
S. 174, Z. 15 v. u. lies **enthält** st. enthällt.
S. 182, Z. 16 v. u. lies **Stiftsamtmann** st. Stifsamtmann.
S. 183, Z. 16 v. u. lies **zu** st. tu.